Klag
ammer
Wan.
1818er
1819.

J 2
8

Alphabetisches Verzeichniß

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
B		Geisel	1.	**P**	
Baumeister	28	Gütel	41.	Pauli 72	231.
Berlin	204	Hoffer	168	**R**	
Braun Phil. Jul.	222.	Hübner	174	Raupach	193
Braun, Ernst	265	**K**		Reiter	219
Braun 63.	163			Roth.	252
C				**S.**	
Carl	207.	Keller	79	Sieber	23
Carl Friedrich	222	Kayser	47.	Sauer 63	163
D				Schäfer Johann	132 187.
		Kranz	110	Schäfer	
Dorbel	85	Küstner	296	Schurz	261
E		**L**		Schneider Joh.	94
				Sommerbier	89
Ehard	52	Lambert	7	Stauffer 63.	99
G		Lang	211	Stoll	35
				Stapp	153
		Lederle	236	**T.**	
				Thiel	99
Gravel	147.	Löhr	116	**V.**	
Gommel	18	Löb	211	Vogt.	140
Groß	106	Vitzel	222	**W**	
Groß Peter	174	**M**		Wachsmuth 242	216
		Marktstein	110	Weiß	140
H		Müller, Anna	193	Wittel	199
				Wittmann	28
Haab 68	184	**N**		Will	227
Hänisch	240	Nagel	158	Wormser	121
Hauptel	126			Wörz	219

Zeuge: ex Inhaftat
Kunz, Invalide
Burg, Invalide,
Hauptmann,
Altmeyer, Lieutenant,
Hauptmann, Kriegs-
Commissair, Rechts-
Beistand, Ehrenmann
Obergerichtsdiener
Hahn

Bleßen

Tit 1.

Pforzheim, den 18ten August 1818

Das Königliche Hofgerichtsrath-Collegium des Pfinzkreises zu Pforzheim, in peinlichen Rechtssachen hat folgendes Urtheil abgefaßt

In Sachen

Ludwig Hyrsel

29 Jahre alt, gebürtig zu Niederlauterburg, Examinator, angestellt zu Forlenberg, Inculpat, wider Johannes Bauernfeind Bäckersohn von ebendaher, Beklagten

Auf eingeführten Beweis des Thatbestands der B. Inculpatin vom 2. Appellationstag; gewechselte Schrift; und was in Hinsicht der Abwesenheit des Beklagten weiter Rechtens

Erkannt

Daß Beklagter mit Vorbehalt seines Rechts: Ihme seine gepfändete Habschaft abzugeben und die Hofgerichtlichen Unkosten, deren Festsetzung Inculpat sich vorbehalten, zu bezahlen, Recht sey.

Von Rechts wegen.

Kurz Ausschuß über Untersuchungs Akten
gegen Ludwig Heinrich, 29 Jahre alt,
Leinweber zu Felnaubey, beschuldigt
am 12ten April 1818 den Abmeldt
gegen welchen den Jakobus Jacob
Link mittelst seiner Zeugenaussage
so schweren verdächtig zu haben,
daß Derselbe über gezogen Zeugen
zu seinem Verhöre anderweitige Arbeiten
einstweilig ruhen, und
in Fortsetzung Einschlagender Gründe
zur Anklage vorläufig und seine
Verhaftnehmung nach Art. 309 der
Strafgesetzbuch zu bestimmen ist,
trägt Vernehmen an, daß gegen
Ludwig Heinrich Anklage zu kommt,
Heinrich vorläufig verhaftet werden, und Krieg
Art. 231. 233. 241. 242 und 243
der Gesetzbuch über das gemeine Ver-
fahren.

Zweibrücken den 18ten August 1818

Unterschriften: Hermann, Polizeirath Regie
Actuarius

Zweibrücken den vier Juny vorstehen-

Kirchen vom 18ten August 1818 gegen den
Beschuldigten Ludwig Heinrich Leinweber,
der Inhalt:

" Auf diesen Gründen und in Anwendung der
Artikel 133 und 134 der Gesetzbuch über das
gemeine Verfahren, verordnet, daß sämtliche
auf gegenwärtige Sache Bezug habende Akten-
stücke, 6 Akten nebst einem Verzeichnisse der
abgeschlossenen Stücke an den Königlichen General
Staats Prokurator am Königlichen Appellations-
Gerichtshofe zu Zweibrücken, mitgetheilt
werden sollen, und verhaftet gegen den
Leinweber Beschuldigten Ludwig Heinrich
Leinweber, katholischer Religion, gebürtig
zu Niederauerbach, Bezirks Landau
im Königreich Bayern, wohnhaft zu Fel-
nabey, Canton Landau, Bezirks Landau
im Königreich Bayern, Ehefrau Louise, 29
Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen
Haaren und Augenbrauen, blauen grauen
Augen, großer gerader Nase, gewöhnlichem
Mund, runden Kinn,
mit ausgebrochenen vorderen Zähnen und
Sommersprossen, runden Gesicht und dersel-
ben Gesichtsfarbe, versehen mit Armut
zeugniß, beschuldigt am 12ten April 1818
den Abmeldt gemeinschaftlich mit mehreren
in dem Hause des Jakobus Jacob Groß

„ zu Salzburg, dem Herrn Joseph Jacob
„ Kurk von Dr, mit einer Zeugstrecke
„ von neun Klafter zwey Schuh fortgewillig
„ verkauft zu haben, wodurch die Anmassung
„ der Curtan Verbrechens in der Mitte
„ ihres Vorsatzes und der allenbeyzusetzen
„ dessen Ernst stand seine gegen den
„ Galant sein satzung gabe, so durch
„ seinen dazzelten Anerbieten sein Kurk
„ um Kauf der zwanzig tuzigen Ausfüg-
„ ung zu samen zu bringen und bezahlen
„ Arbeiten zu Folge selbe

dass wenige wegen Verwaltlosigkeit

Zu fortsetzung des wider den oben angeführten
Verbrechen gegen Constantin Ludwig Gaisal,
wegen Betrug der ihm zu Last gelegten Ver-
brechen, nach allen seinen vorliegen Umstän-
den beschuldigt ist.

Um zu dem Objekt Thatsumstand rest
Fundrat und Aussage der Abwandt gegen
Ausklage den Joseph Jacob Kurk
mittelst einer Zeugstrecke von
sechzig Klafter zu haben dass
derselbe über Zwanzig Tuzen zu samen
gewaltlichen Arbeiten unfähig wer-

Zu fortsetzung des Dasein Verbrechen dessen
der Art. 309 des Strafgesetzbuches vorge-
sehen ist wer mit Vorsatz und mit Betrug
Jemand schade zufügt.

Zu fortsetzung des und der Abwandt gegebenen
Untersuchung sprechende Gründe zur
Anklage gegen den Beschuldigten vorliegen

folgende sind die Aussagen gemeint,
des Anklage gegen besagten Ludwig
Gaisal, mit Betracht der ihm zur Last ge-
legten Verbrechen, statt fet; zuvorderst
dessen demselben, mit Gebung dessen, um der
Affirmation des Klagebuches so dessen, um
selbe, dem Gesetze gemäß, ganzhalt zu
machen; und fell dessen dass der
Klagebeschwerde mit Anklagsrecht gegen
besagten Angeklagten verwiesen und der
von dem ersten Richter eine richtige Angel-
digkeit fest verhandlung Entwurfs-
Gaisal auf seinen gegen Josepth
auf zu Haftung gesetzt werden;

Verordnet, dass gegenwärtiges Urtheil
mit der Anklagsrecht dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben
dagegen Sachen in den 24 Stunden
nach geschehener Zustellung, nach in

der bey bestehenden Verfassung nicht bestimmlich
Justizsache angehörig erachtet werden soll.

Aller Obige in Gemäßheit der Artikel
231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs
über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Herrenbrücken am achtzehnten August, im
Jahre und erst Hundert und achtzehn,
wobey gegenwärtig waren: von Kahlenberg
Präsident, Klang, Weinberg, Hoist-
weiler, Ellenzweig, Lindenmeyer
Kolb, Meinert Kahlenberg der
2 Gemeine Advokaten und
Ellenbaum Obergerichtsschreiber

Weinberg
Allendorf
Klang Briesenberg
Lindenmeyer

Meßmann

Zeug. v. Kahlenberg, Präsident, Klang, Weinberg, Hoistweiler, Ellenzweig, Lindenmeyer, Kolb, Gem. Advokat, Meinert Kahlenberg, Gem. Advokat, Ellenbaum Obergerichtsschreiber

Meßmann

Herrenbrücken am 18. August 1818

Der 2. Appellationsgerichtsrath der Rheinkreises zu Herrenbrücken, Carl, in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren.

Zeugnisse die Ehre der Notorietät mit Vorwissen des Königlichen Bezirksgerichts in Herrenbrücken angestellten Verhandlung am heutigen

Georg Joseph Lambert

20 Jahre alt, Rheinkreisen geboren und wohnhaft zu Herrenbrücken, Contrahenten Einerseits

und

Johann Peter Lambert

Ackersmann, ebenfalls zu Herrenbrücken wohnhaft.

Auf vorgetragenen Verlangen der beyden Gemeine Advokaten des 2. Appellationsgerichts haben; nachdem in diesem Gegenstand alle zu diesem Prozesse gehörige Vorgeschriften durch den Obergerichtsschreiber verlesen worden und nachdem sich gemeinter Georg Lambert adverbotenabst dem gerichtsschreiber zugleichzeitig setzte:

Zeugnisse mit besonderer

Festheit, dem von gemeinten Gemeine Advokaten abgegebenen und Ihm

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Lutherey, Johann Friedrich Lautsch aus Freyst:

Nach [illegible] der von Amtswegen wegen
Lautschen Untersuchung gegen Georg Joseph
Lemberth, Tagelöhner, Wohnstätte, gebürtig
und verheyrathet zu Gemünden, erlassen Befehls
ist:

1. in Monat September 1817 von dem Ver-
hören der in der Untersuchung angeführten
Beklagtenzeugen der Wittwen Rosa, Elisa-
beth wegen zu Gemünden, und der Ver-
der Untersuchung Inculpaten zu Haga
daselbst mittelst Abgebrauchung eines Eides
eine Aussage genommen, und durch Einsicht
dieser Acten und der in der Untersuchung gebrauchten Beilagen
zum Vortrag und rechtliche Entscheidung
Vorkam die Beweis Sache zu stellen zu seyn
2./ Im Monat Januar 1818 ein neuer
Haupt-Vorhang der vorgenommenen Beweis
der Jacob Lindauer, Bürger zu Gemünden,
zu Protocoll worüber vom 11ten 18ten
und 25ten desselben Monats, durch nicht-
Personen gemacht von Lobgebrauchen und
zu stellen zu seyn;
3. In der Monat vom 2ten auf den 3ten

Februar 1818 durch die beyden Haupt
Abtheilungs welche gleich und einen selben
Befehl vom Hadern vorgenommen ist, vom
welchen eben bis zu dem Befehl
Haben niedergeschrieben worden, in der
Abgeschrieb der vorgenommen Inven
Endurlaub einzuholungen zu Vorgang,
und vom Beyfall der Halben Haupt
Verhandlungen gestellen zu seyn;
4. In der Monat vom 21ten auf den 22ten
Januar 1818 dem Jahren Gestatt, de-
mehr Beweis bei dem Pfälzer Wirths
zu Heinsheim in Gemeinschaft
Hansen, und dem Bella, ebenen
der dem Pfälzer Wirths Ehe Beweis, ein
dem Hansen, an Adams, an Hansen
Franzen, zum Augen, an dem
Pfaff, zum Examinat Lehrer, und
Verhaft Gerichts Diener einen Endurlaub
Protocoll mit Zeit Einigen gestellen
zu seyn;
5. Am 14ten Mai 1818 über der Gestatt
in der vorgenommen Beweis der Nebelerey
Fischen, der Jungen, Schwalbenen zu
Abtheilung einzuholungen zu Vorgang, und
neue Aufklärung gegen Inculpat seyn

„ der dem mit Beschlag belegten Gut gehörigen Pferde „ Heerde, demselben Recht der Faustpfand „ mit seinem ganzen Pfandrecht, mit seinem ganzen „ Rang und mit voriger Priorität gehalten zu „ haben;

6. In der Sache zwischen dem 15ten und dem 16ten Juni „ 1818 über dem Gutsinspruche zu Haustedt „ mittelst gewechselseitiger Ausführung zu „ untersuchen vorweist zu haben

„ Informigung, daß die beschlossen „ unter Abstimmung vorläufig erwiesen, da „ nach Artikel 384. 381. N°. 1. und Art. 386 „ N°. 1 des Pfandgesetzbuchs zum Vorzuge „ und vorhandene Pfandes auf Pferde gehören, „ und das deshalb Fuhrmeister Burmeister zum „ Nachtheile gegen den Beschuldigten ver„ fahren sind:

„ Informigung erst die vorsichtige Untersuchung, daß durch den Art. 245 des „ Pfandgesetzbuchs zum Theil konventionelle „ Pfande darunter verstanden wird, und das „ wegnahme zum Besitzung verbunden, wegen „ und deshalb Gericht Competenz hat, „ Fuhrmann zu verbannen, weshalb aber „ der Verbrechen Vollbart zu verbannen hat;

„ Das folglich die allgemeine Regel stehen „ bleibt und der beschränkte Vorzug nach dem „ gewechselseitigen Konventionellen Pfande verordnen muß, daß so weit der Besitz „ mit zu Konventionellen Unrecht hatte, „ diese vorsichtige Untersuchung in den Fuhr„ mannschaft mit einzubegreifen, und „ daher der Fall mit tritt zu Folg des „ Art. 230 des gesetzbuchs über den „ gänzlichen Verfassung der Pfandsachen „ wegen Besitzung der Pfandsachen „ vor zu Konventionell-Gericht zu verweisen;

„ Fragt sich nach diesen Gründen dem Recht, „ daß gegen den gemeinten Frey„ heit Freibank, wegen dessen ihm „ zu Last gelegten Diebstähle, Anklage „ erkannt, und derselbe vor die Assisen „ gebracht werden, und daher die Assisen „ den vorsichtigen Untersuchung zu vor „ zu von der Anklage kommen zu „ begründeten Konventionell-Gericht „ der gemeinten Verfügung zu verweisen „ wenden möge.

„ Jenichen den 17ten August 1818

„ unterschrieben: L. Kaden. „

Fernbuch: Den vom dem ersten Verhaftsbefehl am 31ten July 1818 gegen den beschuldigten Ludwig Leibrecht Hebel des Diebstahls.

" Enthält die Verhörs Commission des Inculpaten Leibrecht
" Aussagen vorgelesen sind, daß der Beschuldigte die unten Numero 1. 2. 3. 4 und 5
" ohne eingegebene Vertheidigung in und den Verbrechen
" [illegible] ganz des Diebstahls der Entwendung
" und dem Gefängniß verübt habe;

" Verordnet Sonntag, daß der inculpirte Beschuldigte Georg Joseph Lambert, 20 Jahre
" alt, Bürger, Zahnarzt und verheyrathet hey
" seinem Vatter Georg Joseph Lambert, Bürger
" zu Freyburg, 5 Schuh 2 Zoll
" groß, mit dunkelbraunen Haare, hohen Stirn
" Braunen Augen, proportionirter Augenbrauen,
" ordinairer Nase, gewöhnlichem
" Mund, spitzem Kinn, blassen Gesicht, gesunden
" vollkommenen Gebiß, breiter Gesichtsbildung,
" starkblatternarbig mit Leibwachsthum-
" zeichen, und der Leibwachsthums-Verrichtung
" nebst sonstigen Merkmahlen und dem
" Vorgeschriebe der Übersetzung Stücke

3

" dem Herrn Inculpaten vor Verlesung
" Commissions Appellationsgerichts der Unter-
" suchs übermacht werde."

Nach vorgenommener Beurtheilung

Befindet das obige eingeschlossene Leibrechtische Angeben und Beschwerden gegen gemeinten Georg Joseph Lambert von Freyburg, die Verbrechen der ihm zur Last gelegten Diebstahls verfallen, sowenig anderen derselbe Beschuldigt ist.

1. im Monat September 1817 von dem Wohnzimmer des an der Wasserstraße des Wilhelm Rose, Bürgermeisters zu Freyburg, auf der Seite des Wohnhauses desselben gelegenen zu sehen, daselbst mittelst Eindrückung einer Latte mit Öffnung genommen, und eine Öffnung durch diese Öffnung mit Zuhilfe des Fensters über der unten der Wohnstube gelegenen Kammer Kasten mit Gewalt und entwendet bis zwanzig Batzen an baarem Geld gestohlen zu haben,

2. Im monat Januar 1818 um neuen Sanctus-
Ostertag des [illegible] Jahres N. Jacob
Lederle, Bauer zu Hornberg, zu Hönau-
markung wohnhaft am rechten, rechtzahlung und
pflichtlich gerungsten des Balbier Maurer,
dessen nächsten Nachbarn genannt Lederle
gebrochen und gestohlen zu haben
3. Im der Nacht vom Zwanzigsten auf den
dritten Februar 1818 durch die be-
sagte Sanctus-Öffnung, welche gleich
und neuen selben Besitz vom Lederle an
Jakob ist, von welcher aber Lei zu dem
Besitz Jakob durch gebrochen worden, in
das Wohnzimmer des vorgenannten Jacob
Lederle einzusteigen zu suchen und
vom Tyrannen. Dasselbe Geld Kind-
schaft gestohlen zu haben;
4. In der Nacht vom auf den zweiten
auf den zwei und zwanzigsten März
1818 dem Jahren Gerbel, Bauer
Ernst bei dem Besitzen Blech z
Hirschau, in Gemeinschaft
Gehilfen, dass dem Bette, worin dessen
Ehefrau schlief, sich entfernt, mit seinen
Hosen, mit Unterrock, mit seiner Weinfla-

+ 2 Zeugen vernommen
Verlesen
Verhört gehörig
Gl
Wolz

mit Kleyer, mit seiner Uhr, zwei Lei-
nenen Handtücher, mit Handtuch Weinflasche
+ und einem Cadenum Bantel mit Blumen
Kamisol gestohlen zu haben
5. Am vierzehnten März 1818 über das
Gotthelf in dem warmschwadamm Jacob
des Nikolaus Reisser, des Jüngern, Bauer
meiers zu Ottenstreck einzusteigen zu
versuchen, und mit Ausführung zu
Diebstahl anzufangen, Jacob Gerber
Gott gelungenen Absichten, dessen Bett
durch das Fenster mit seiner linken Hand,
mit seiner linken Hose und mit einem
Brechstock gewaltsam zu stehlen;
Dafür zu nehmen, dass diese Verbrechen
dann die Artikel 384. 381 N.4. und
386 N.1. des Strafgesetzbuch vorgesehen
sind und mit Einzelhaft und entsprechender
Strafe arbeit sind zu ahnden;
Ja ferner, dass auch der Beklagte zu
Gehalten Unterstützung, Zuneigung und Freunde
zur Anklage gegen den Beschuldigten be-
schuldigten verfallen;
Erkennt der Königl. Appellationsge-
richt, dass Anklage gegen Beschuldigten
Georg Jakob Lederle von Hornberg

in Betreff der oben verzeichneten Verbrechen stattfindet, wahrnimmt, dasselbe, in Gemäßheit des Art. 247 der Strafgesetzbuch, der Untersuchungsrichter des Kantonsgerichts, in dessen Kreis die Verbrechen begangen worden sind, oder in dessen Gefängniß der Angeschuldigte sich befindet, in Gegenwart des Gerichtsschreibers, unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 230 des Gerichtsverfahrens über das gemeine Verbrechen, das Verhör vorzunehmen, und, wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind, die Verhaftung zu verfügen.

Die Verhaftung, soweit dem unter No. 6 in dem Urtheile des Criminal-Gerichts der Landschaft Basel-Landschaft vom 31 July 1848 verurtheilten angeschuldigten Verhaft der Gefängnißstrafe betrifft, nimmt der Kläger gutwillig zu Handen des Gerichts zurück.

Gestrichen: Ferner

Ferner

Zeug v. Rubenow
Prof. Dr. Thorn
Dahlberg, Christenbl
Almgren, Lindmeyer,
Lotta, Graf Gyll
Advok. Bostrom
Abgeordn. Wiels

Wiklund

Zeugenaussage des Beschuldigten

Fortsetzung: Der vom gemeinsamen Verteidiger Advokaten Wiklund abgegebenen und dem Protokolle beigefügten Verteidigungsschrift zufolge bestreitet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat.

Zeugenaussage des Untersuchungsrichters vom Bezirksgericht zu Kuopio Amtmann Immanuel Gummerus.

Jacob Gummerus

27 Jahre alt, ist Pfarrerssohn, geboren in Kuopio und wohnhaft in Helsingfors, Bürger und Kaufmann, ist mit Jungfrau Ida Charlotta Gummerus, geboren am 20 Januar 1874 in Helsingfors, verlobt.

Nach vorgängiger Ermahnung des Zeugen Advokat Gummerus Verteidigung abgegeben hatte; wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich über die Anklage zu äußern, worauf er folgendes zu Protokoll gab:

Zeugenaussage des Beschuldigten

Fortsetzung: Der vom gemeinsamen Verteidiger Advokaten Wiklund abgegebenen und dem Protokolle beigefügten Verteidigungsschrift zufolge bestreitet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat.

„Auf Ersuchen des vom Amtsgericht ernannten Untersuchungsrichters Amtmann Immanuel Gummerus, 27 Jahre alt, Pfarrerssohn, geboren und wohnhaft zu Helsingfors, Bürger und Kaufmann, bekundet:

„Am 23. Februar dieses Jahres kam ich „gegen Mittag Uhr, Nummer 30 zu Herrn „Direktor Lindmeyer in Helsingfors, um „Fräulein Ida Charlotta Gummerus, meine „Braut, zu besuchen, und wurde, da ich „Fräulein Gummerus nicht sprechen konnte, „von dem Diener gebeten, in das Empfangszimmer einzutreten, um dort 10 Uhr, wo Fräulein Gummerus 20 Minuten zu kommen pflegte.

„Ich begab mich dann in das Empfangszimmer, wo ich etwa 5 Minuten verweilte, als ich plötzlich einen Revolverschuß hörte, worauf ich sofort in das Zimmer meiner Braut eilte, wo ich sie, wie sie auf dem Fußboden lag, mit einer Revolverwunde in der Brust fand. Ich hob sie auf und legte sie auf das Sofa, worauf ich sofort nach dem Zimmer des Direktors Lindmeyer ging, um ihm Mitteilung von dem Vorgefallenen zu machen. Ich kehrte dann sofort zu meiner Braut zurück, die ich bewußtlos fand, und ich bemerkte, daß sie sich in den Todeskampf befand. Ich ging dann zu Frau Lindmeyer, um ihr Mitteilung zu machen, und

„ der Mord, Körperverletzung oder gefährlicher
„ einer Attentat gegen Personen, verbunden
„ mit der Strafe Arbeit, oder die Todesstrafe
„ Zuchthausarbeit, oder die Todesstrafe
„ verwirkt ist, zum Gegenstand haben;
„ Insofern, dass der Art. 466 des
„ Strafgesetzbuch nur Fälle vorsieht, wo
„ vorsätzliche Brandstiftung angeklagt wird,
„ Insofern, dass die Angeklagten Brand-
„ stifter kein Verbrechen verübt, wovon
„ sie mit Bestimmtheit überzeugt
„ seien, dass sie sich auf ihrer Hof be-
„ finde, die Feuer auf dem Boden der
„ Fruchtkammer angelegt worden, indem
„ sie Feuer auf dem Boden der
„ Fruchtkammer angelegt haben

Amtsbezirks ernannt, festkürtat
durch die Auflage gegen Erbrechter
Jacob Gommel, wählerlich der
ihm zur Last gelegten Verbrechens
mit Haft belegt;

Hierauf mit Anwendung der Art
229 der Gesetzbuchs über das gemeine
Verfahren, daß gemeinter Jacob Gom-
mel sogleich in Verhaft genommen
soll, wenn er nicht anderen Verfügung
vorgenommen worden ist.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gemi
bruchen den 18ten August 1818 in dem
Gemeinschaftszimmer der Amtsbezirksrichter,
wobei gegenwärtig waren: die Rabauern Gemeinder,
Stroh, Hartberg, Gerstenreuther, Alemeyer, Lei-
dammeyer Rothe, Ruf d. ges. advokat,
der Gemeinder Abgeordnete

Hartberg

Stroh

Meyer

Leidenweyer

Blessmann

Zeugs. von Kul-
mann, Gastwirth,
Stroh, Hartberg
Gerstenreuther,
Allemeyer, Rothe
Meyer Beigeordneter
Gemeinder Abg
Gastwirth Kulmann
Blessmann

Pfarrey den 26ten August 1818

Der Bürgermeisterei-Verwalter der Herr Friedrich
zu Gemeinderath, in seiner Amtseigenschaft
hat folgende Verhöre aufgenommen

Zeugenschaft die Ehefrau des unterschriebenen
Beisitzers des Friedensgerichts zu Freudenthal
Magdalena Verhandlung wie folgt

Mary Sieber

42 Jahre alt Ackersmann gebürtig und wohnhaft
zu Gemeinderath Hausnr 10 wurde
Eidlich Aufgefordert die Wahrheit zu sagen
und Antwortete auf Befragen des Präsidenten

Auf angehörtes Verlesen des Protokolles
der St. Gal Advokatur wurde Erklärungsweise
gemeldet diesen; nachdem in der Sache Gegenwärtige
zu diesem Zeugen da gehörige Zeugenschaft sey
der Abgeordnete Schreiber vorgelassen worden, wie
unserem sich genannter Protokoll auf dem
Abgeordnete Schreiber zurückgezogen hatte.

Zeugenschaft ist besonders

Gestand; Du wie dem genannten Protok-
Datum abgegebenen und der Zeugenschaft
Zeugenschaft Gemeinderath Beisitzer, dessen Gesetz
Eidlich wie folgt

" Nach Zeugenschaft, Beisitzer der Untersuchungs
" richter gegen Mary Sieber, 42 Jahre

Jahrgang, Arbeitsmann zu Gumbinnen, beschuldigt am
14ten oder 15ten July 1818 gemeinschaftlich mit
mehrern in Gumbinnen gebürtigen Bauer Söhnen
Diebstahls aus dem Felde des hiesigen
Königl. Stadt Pferdestalle zu haben, und
Inhaftirung fortdauernde Haft der Be-
klagte verdächtig, und ein solches strafbares
Verbrechen nach Art. 388 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen
sey;

Erkennt Recht, daß gegen Marx Sieber
Beklagten zu verfahren, seine vorläufige
Inhaftirung fortzudauern habe, und ihm die Kosten
des Prozesses aufzuerlegen sind.

Gründe:

Da der Beklagte durch die Aussagen der Zeugen
Johann Gudat, Gottlieb Gudat, Gottlieb Gudat
und Johann Gudat, sämmtlich Bauer Söhne aus
Gumbinnen, welche sämmtlich mit dem Beklagten
in einer Stube schlafen, überführt ist, am
Morgen des 15ten July 1818 mit mehrern
Gumbinnischen Bauer Söhnen gemeinschaftlich
aus dem Stalle des hiesigen Königl. Stadt Pferde-
stalles 2 Pferde gestohlen zu haben, und
Inhaftirung fortdauernde Haft der Beklagte
verdächtig ist;

so ist Recht zu erkennen, wie geschehen.

Entlagen zu erkennen, wie geschehen, und
sind dem Beklagten die Kosten des Prozesses
gemäß Art. 231. 233. 241. 242 und 243
des Strafgesetzbuchs aufzuerlegen.

Gumbinnen den 26ten August 1818

Unterschrieben: Königl. Preuß. Hofgericht allhier.

Publicatum: den 27ten August 1818 gegen
Beklagten verkündet.

Gumbinnen den 28ten August 1818

Unterschrieben: Königl. Preuß. Hofgericht allhier.

Auf den Befehl des hiesigen Königl. Hofgerichts
erhalte ich den hiesigen Bauer Sohn Marx
Sieber, 22 Jahre alt, gebürtig aus
Gumbinnen, 5 Fuß 8 Zoll
groß, mit blondem Haaren und Augenbrauen
und Bart, hohe Stirn, blauen Augen, großer
Nase, großem Munde, spitzigem Kinn
ovalem Gesicht und breiter Gesichtsfarbe
mit Pockennarben und der Leib
stube dem Königlichen Hofgerichts Advo-
caten und Notario Ehrenfried Arzyat-
ten aus Königl. Preuß. Amts wegen
Untersuchungshaft des Pferdediebstahls zum Verdachte
gegen Beklagten Marx Sieber

zum Gebrauch in Polizeisachen der über die Contra-
ventionen Verordnungen Fürsorge vorgesehen, vermöge
welchen derselbe befugt ist

von sämmtlichen oder diejenigen Gefällen
1818 zurückgelassenen oder diejenigen Gefälle
jahrhundert Vorrath [illegible] Gebäuden
Königs zu Preußen gestattet zu haben.

Da demnächst der Kaiser Verbrechen durch
den Art. 388 des Strafgesetzbuch vorge-
sehen ist, und also Vorsatz und Notorietät
Beide nach sich zieht;

In Erwägung, daß durch die statt gefundene
Untersuchung Zeugen und Gerichte zur Ab-
legung gegen Beschuldigten Vorladungen zu
stellen;

In Betracht der 2. Appellantin gemäß, daß
Anklage gegen beschuldigten Herr Denbar
wirklich der ihm Pfand gegebenen
Verbrechen Statt hat; inwiefern sich
dessen derselben, in Gemäßheit Kaiser, und
der Abwesenheit der Geschworenen Gesetz-
und also dem Gesetz gemäß gemäß
zu werden; und daß dem Art
Rechtsbeistand und Anklage

beschuldigten Beschuldigten zu stellen
ersten Instanz am 20 August dieses Jahr
vorliegenden Fall vorschriftsmäßig wie dessen
gegen Jahrgang in Polizey gehalten worden;

In Betracht daß gegenwärtige Urtheil und
der Anklageakt, dem angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gelassen, vorladen
derselbe in den 24 Stunden was gesetzlich zu
stellen in Riga beschuldigten Assisengericht be-
findlich sechszehn einzubringen wurden Falls.

Also Obeya in Gemäßheit Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuch über die gemeldete
Verbrechen;

Als zu Recht und zu Gemäßheit zu Gesetzbuch
und Gesetz und Gesetzbuch Anlage 1818 in
dem Criminalgesetzbuch der Ostseeprovinzen,
und Gesetz zu gegen und erkennen: zum Vabanum
Friedrichsdorf, Pernau, Arensburg, Gaisenhausen,
Allasch, Kulpa, Wolmar Polizeiamt der Beschul-
digten und Classenmann Obrigkeitsschreiben

Pernau Pernau Pernau

Pfalzburg, den 26 August 1818

Das K. Appellationsgericht zweiter Instanz zu Zweibrücken, hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Zu Folge der Klage des Untersuchungsrichters vom K. Bezirksgerichte zu Pirmasens eingeleiteten Untersuchung

1. Johannes Wittmann, 33 Jahre alt, Metzger gebürtig aus Rosenfeld zu Neustadt
2. Christ Bürmeister, 30 Jahre alt Schneider, wohnhaft Neustadt, Letztere flüchtig

beide gewesene militärische Individuen aus Neustadt, in Gemeinschaft, in Gebürgsdistrikten bei Zweibrücken, Pirmasens und Bergzabern, mit zusammen zwei Flinten bewaffnet, und verkleidet, oder das Gesicht geschwärzt habend,

durch angewendete Drohung der Tödtung die K. Gensdarmerie Brigade Pirmasens, bestehend aus dem Brigadier Johann Schaller, dem Gensdarm Johann Schmitt, dem Gensdarm Johann Schmitt, dem Gensdarm Johann Schmitt

Kreis Kreises, Kreis gegen Widerspenstige und gegen Ungehorsame in Contumaciam Verfahren verordnet, sowie verordnet wurde, und Kreis Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeinsame Vorgehen vorgesehen ist.

Gegeben Kreis den 19ten August 1818.

Unterschriften: Kreis, Präsident des Gerichtshofes.

Vermerk. Kreis und Kreis ersten Kreises Kreis Kreises August 1818 gegen die Beschuldigten Landwirth Kreis des Falschen.

Feststellung Kreis die oben angegebenen Thatsachen in die Klasse der gegen Kreis Art. 386 No. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Diebstähle mit Kreis Kreis Art. 133 und 134 des gemeinen Strafgesetzbuches.

Feststellung der Thatsachen, daß sie gegen Kreis Beschuldigten als in den Appellationsbezirk des Kreises Kreis Kreises vom 16ten bis 17ten Januar 1818, 6 in der Nacht vom 19ten bis 20ten Februar 1878 in den

Appellationsbezirk des Kreises Kreis zu fallen, Kreis Kreises Kreises zum Theil zu Kreis unterworfen;

Kreis Kreis Kreises gegen Kreis Verbrechen die gemeinen Strafgesetze und verordnet:

A. Johann Wittmann, 33 Jahre alt, Kreis gebürtig und ansässig zu Kreis, 5 Fuß zwei Zoll groß, mit schwarz braunen Haaren, grauen Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase, mittelmäßigem Munde, vollem Kinn, braunlichem Teint, ovalem Gesicht mit starker Gesichtsfarbe;

B. Christoph Buchwieser, 34 Jahre alt, katholisch, 5 Fuß 7 Zoll groß, Kreis, Kreis, mit starken Augenbrauen, grauen Augen, mittelmäßiger Nase und Mund, rundem Kinn, rundem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, seit einem Kreis Kreis zu Kreis Lauf und wegen Kreis Diebstahls, mit Landverweis belegt, und der Landesverfassung nicht gemäß, seinen Wohnsitz dann Kreis Kreis Kreises Kreis Kreis Appellationsbezirk des Kreises Kreis zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit zum gewöhnlichen Aufenthalt genommen

Urkundliche Verhandlung

Zu Verfolgung der oben angeführten Anklage-Punkte und Untersuchung der Sache sind die Herren Landrichter Johann Christian Hellmann und Landrichter Commissarius von Hardt, in Beisitz des Herrn Landrichters Dr. Lehmann, Actuarius Herr Johann Christian Hellmann zugezogen, und haben sich dieselben Behufs und

I. in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Januar 1818 nach dem Wohnhause des Wirthes Christian Weiß zu Hoxmar, woselbst sich mehrere zu Hoxmar versammelte Personen, unter denen auch Weiß sich befand, versammelt hatten,

II in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Januar 1818 nach dem Wohnhause des Wirthes Christian Weiß zu Hoxmar, woselbst sich mehrere zu Hoxmar versammelte Personen, unter denen auch Weiß sich befand, versammelt hatten,

Zu Verfolgung dieser Verbrechen nach dem Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuches

angeschafft seien, und zum Vorgenommen und weiteren Verfahren nicht sich geeignet;

Indem erwägen, daß auch der Beschuldigte Christian Weiß keine gesetzliche Gründe zur Ablehnung gegen Vorsitzenden Landrichter Johann Christian Hellmann und Beisitz Landrichter von Hardt, wie auch Actuarius Herr Johann Christian Hellmann, welche zur Voruntersuchung, Verhandlung und Urtheilsfällung dieser Sache gezogen worden, geltend gemacht, noch solche sich sonsten vorgefunden haben, und daß auch Weiß gegen die Competenz des Gerichts, vor welchem er sich zu stellen hatte, keine Einrede gemacht hat

Parrordantaulich dass in Sulla Bestreyten Beyfalls
Cornelianstes, dem gegenwärtig flüchtig ist, Last auf
gestellt worden wird, oder auf Gebrauch gemachte
fortwährenden Bannes, gegen denselben in
Gemässheit des Art. 244 des Strafgesetzbuchs
über das gemeinsche Vorbrechen erkannt werden
soll.

Also Absagen in Gemäss Art. 231. 233. 241. 242
243 und 244 des Strafgesetzbuchs über das gemeinsche
Vorbrechen

Als gegenwärtig wird gemäss mit
zu Gemeinbrechen vom Gast des gegenwärtigen
August 1818 in dem Bezirksgerichte
zum Zweck der Rechtsfolgen
erstens ungenügig waren: von Rabenau
Friedrich, Moritz Dornberg, Christ.
Andreas, Allenstein Nikolaus, Mannsdorf
Valentin, Ehrenfriedersdorf Bergmeisters

Stürz

Dornberg

Stürz
Breitenberg

Allendorf

Ehrenfriedersdorf

Zugegen: v. Rabenau
Friedrich, Moritz
Dornberg, Christ. Andreas
Allenstein, Nikolaus, Königl.
Sächs. Advocat und
Ehrenfriedersdorf Bergmeisters

Pleissa am 26ten August 1818.

Das Königl. Appellationsgericht hat das Gericht
Kreises zu Gerichtsbrechen hat, in Sachen
Rathsherr Thomas Friedrich Adolph an-
Aller Gerichte

Zugegen die Herren der Untersuchungs
richter vom Königl. Bezirksgerichte zu Freiberg
mitgeladenen Untersuchung zeige

Joseph Peschel,

46 Jahre alt, Gerichtsschöpfer verehelichter
Maurergeselle, der Wahrheit gemäss Gerichtes
ertor sprechen und unterschrift und des Ge-
richts Pleissa unterschrift.

Befragt Derselbe Beschuldigte

Auf Antworten der Vorsitzer der
1/2 Jahre alt verhaftete der Königl. Appel-
lationsgerichts Rathe; antworten in Namen
Gegenwart allen zu diesem Prozesse zu-
zugezogenen Herren durch den Bezirksgerichts
Vorsitzer eröffnet, und antworten sich sämmtlich
Königl. Advocat anstatt dem Bezirksgerichts
Schreiber zurückzuziehen sollte;

Zugegen Herren mit besonderen

Inhalt: dem vom gemeinsten Beweis
Gemeldetes abzugeben und dem Vor-
sitzenden Bezirksgerichts Präsidenten

Autorey, dessen Inhalt Anstand ergiebt,

folgt:

„Auf Ansuchen des von Amtswegen zu-
„gelassenen Untersuchung gegen Joseph Pesott,
„46 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft zu
„Mutterstadt, welcher beschuldigt ist: „

„Als er im Jahre 1814 zum Zweck Erlan-
„gung Bestätigung zu Darmstadt über eine
„von ihm gelöschte Forderung von Hundert
„und Zehn Gulden unterschriebene Quittung
„zu diesem Endzweck dadurch verfälscht
„zu haben, daß er in diese einen end-
„gültigen Betrag von Hundert
„zehn Gulden, das erste Wort ein
„in Hundert abgeändert und so die
„Summe von 110 fl in die von 510 fl.
„umgesetzt, daß er die Jahreszahl des
„Datums 1814 in 1810 abgeändert
„und den Zusatz: „gut für 510 fl." beige-
„setzt habe; Indem von diesen ab-
gelesenen Quittung wirklicher Gebrauch gemacht zu
haben."

„In Erwägung, daß zu Folg Art 150 und
„151 der Strafgesetzbuch der angeschuldigte
„Verbrechen mit Correctionsstrafe und mit

„Geldbusse nach sich zieht, und daß sie-
„mandem Beweise zur Anklage gegen
„den Beschuldigten vorliegen;

„Erkennt demnach, daß der gemeinte
„Joseph Pesott in Anklage-Zustand versetzt
„und vor die Assisen verwiesen werde.

„Zweibrücken den 24 August 1818.

„Unterschrieben: L. Koch."

Gegenstand: Den von dem ersten Assistenten
vom Königl. Hofgericht August 1818 gegen den
Beschuldigten erlassenen Endurtheils-
spruch, den Inhalt:

„In Erwägung, daß diese Thatbestände
„durch die Art 150 und 151 des Strafgesetz-
„buches vorgesehen sind, und mit entsprechender Strafe
„belegt sind.

„Erkennt Gesagtes:

„Zu sprechen die Art 133 und 134 der gemei-
„nen Gerichtsordnung;"

„A. d. G."

„Indem die Partheien kommen, daß Inhaltes
„Angeklagten vorgefunden sind, daß der Be-
„schuldigte einen Quittung unter Privatunter-
„schrift de dato Mutterstadt den 18 October
„1810 auf 1814 abgeschriebenen Forder
„Erlaß verfälscht und zum Nachtheil zu-
„gefügten Schadt Gebrauch gemacht hat;

„ Verordnet, amen, daß Herrmann Christ
„ Verbrechens der gemeinschaftlichen Tödtlichkeit
„ Joseph Schott, Gutsbesitzer zu Mettlach-
„ stadt verhaftet, 46 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll
„ groß, mit grauen Haaren, grauen Augen,
„ gewöhnlicher Augen, gewöhnlicher Augenbrauen,
„ gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde, rundem
„ Kinn, gewöhnlichem Bart, braunem Gesichte,
„ breitschen Gesichtsfarbe und kurzen gesunden
„ Zähnen seine besondere Kennzeichen mit zum
„ Verbrechen nach der Mitte des Februars,
„ mit Tagesanbruch vorgenommen und der Leib von-
„ gerichtsordnung nebst sämtlichen Akten-
„ stücken dem Herrn Procurator Advocaten
„ von der Königlichen Appellationshof-gerichte, zum
„ Behufe gesetzlicher Verfügung abgesandt
„ worden

Nach vorgenommener Vernehmung

Instruktion, wobei dem oben genannten
Verhafteten Unterschrift, Inhalt Zeugen Aussage
und Verbrechen gegen gemeinten
Joseph Schott von Mettlachstadt, wie Protokoll
ist ihm zur Last gelegten Verbrechen
vorhalten, worauf selber erklärt hat:

21

„ Ich im Jahre 1814 von Frau Luckas,
Ackersmann zu Hamm, über seine
von ihm geleistete Zahlung von Fünf-
hundert und sechs Gulden unterschriebene
Quittung, zu deren Ausstellung derselbe
verpflichtet gewesen, durch ein dem
Herrn Notar gedrucktes Exemplar von
zwei Hundert sechs Gulden, das erste
Wort „eine“ in „fünf“ verwandelt,
und so den Betrag von Hundert
sechs Gulden in den von Fünf Hundert
sechs Gulden verfälscht; durch den
den Datum 1814 in
den Jahrszahl des Datums 1810 verändert und den Zusatz
„gültig 510 f.“ Fünfhundert zehn Gulden,
sowie von dieser verfälschten Quittung
wissentlich Gebrauch gemacht zu haben.
Tatbestandes, daß durch Handlungen Sie
Art. 150 und 151 des Strafgesetzbuches vorge-
sehen (sind), und mir Ihnen auch
entsprechende Strafe auferlegt;
Inhalt, daß auch der Verhaftete zu-
Inhalt Antwort seinen Gründe
zur Anklage gegen gemeinten Beschuldigten
erhalten:

Forderung der K. Appellationsgerichts
Rath Anderegg gegen Gerichtsherr Hauß
Gott von Muttenstadt, wegen Abtheilung der
ihm zum Theil gehörigen Verlassenschaft
Statt hat, so verordnet demnach dasselbe,
a) Gabriel Riesch, als der K. Assisen gerichts
rath Hauptmann Arpin, und Adam, dem
Gerichtsamtmann, gemeinschaftlich zu wandern;
und soll dann der K. Gerichtsschreiber
Anderegg gegen besagten Hauptmann
Arpin verfahren, und der von dem ersten
Kastler vom 13ten gegenwärtigen Monats August
gegen den Angabenhaften gefällten Urtheil-
spruch vorläufig bestätigt, auch dessen gegen
Fassetta in Vollzug gesetzt werden;

Hiervon dann, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anderegg, dem Angabenhaften
zugestellt und ihm Achtzig Franken gegeben,
gestern derselbe in den 24 Stunden
nach gethaner Zustellung in Verhaft ge-
nommen, gerichtlich verhört, und
sonsten Assisengerichtlich Rechtens
gemäß angehalten werden solle.

Also erkannt in Gemeinschaft der Urth.
231. 233. 241. 242 und 213 der Gesetzbuch
über das peinliche Verfahren;

Als: zu Hasen und gerichtlich zu Genehmen
am Sechs und zwanzigsten August 1818, in Gegen
wärtigkeit Herrn Landrichters Gemmi der Anderegg benannt,
vorgezogen waren: von Rahmen, Landrath,
Stutz, Hartberg, Hasenmeier, Allemann,
Krieg, Graf K. Gerichtsschreiber und Ehrsamen
Chorgericht Schreiber

Stutz
Hartberg
Rahmen
Hasenmeier
Allemann

Hasenmann

Hasen zu Rahmen
Landrath, Stutz
Hartberg, Hasenmeier
allemann, Krieg
Graf Gerichtsschreiber
Ehrsamen Chorgericht

Hasenmann

Hasen den 26ten August 1818

Hat K. Appellationsgerichts Rath
Landrath zu Genehmen, statt, in Gemäß
Anderegg Gemmi, folgendes Urtheil verlesen
Angehaften sei durch den Untersuchungs
richter vom K. Bezirksgerichte zu Hasenthal
eingelaufenen Verhandlungen gegen

Hasenmann Gerichtsschreiber.

Ist publicirt, [illegible], gebührlich zu

zu Paulsdorf bei Lauenburg, als
seinem Gerichtsorte einzuberufen, sich selbst
und wörtlich in seinem beschworenen
Eide zu verantworten Verhalten.

Nach vorgelesener Klage des K.
General Advocaten des K. Appellations=
gerichts Lesen; wie denn die Vorlegung
der Akten alle zu Abfassung der gehörigen Urtheil
dient den Abzugsschreiber vorlesen worden, und
weiters; ist gemeldter K. Gen. Advocat
nebst dem Abzugsschreiber zurück gegangen sitten.

Hierüber haben mit Recht

Erkannt: dass auf den K. Gen. Advocaten
abzugebenden und den Prozessakten beizu-
fügenden schriftlichen Antrag, des Ju-
stizcommissarius, als Rechtens.

" " Nach Einsicht der von Amtswegen ein-
" gezogenen Untersuchung gegen Konrad
" Gütel, Zeugschmied, Müllermeister, gebürtig
" zu Paulsdorf bei Lauenburg, sich seinem
" Gerichtsorte einzufinden, welcher beschuldigt
" ist;

" Zu Anfang des Jahres 1818 den Be
" sitzern Ehrn. Hug von Lehmkuhlen
" in Lauenburg, mit dem er

" Konrad als Müllermeister bei dem Müller Ludwig
" Anton Lavizzi zu Borg diente, verschiedene
" Male und einen namhaften Betrag
" in den von Lavizzi benutzten Mühlen, ein=
" gestiegen und seinen selbst Lavizzi benutzten Mühle, ein=
" gezeichneten Buchstaben, seinen Lehrherrn eine
" gerichtliche Klage und seine Forderung
" eine nämliche Zeit gestellen zu lassen.
" Inzwischen stieg seine Mühlenrechnung zu Ende
" Nov. 386 Mk 3 ß. des Handgeschäfts an Ver=
" brauchsbücher, die seine Vorgesetzte und rest=
" pflichtige Meister auf sich genommen, und sich ein=
" klagliche Vorschüsse gab Anderen gegen denselben
" verschuldet sind.

" Zeugt sonach an, sich gegen den genannten
" Konrad Gütel Anklage erhoben und dessen
" Vorführung vor die Assisen gewünscht
" werde.

" Gerichtsstube den 24 August 1818

" Untersiegelung L. Koch.

Verfügt: dem Gen. Advocaten des K. Land=
gerichts Lesen, sich gegen den beschuldigten
Konrad Gütel, Müllermeister aus Paulsdorf
" Vorschrift gemäß des gegen diesen Ver=
" brechens des genannten Beschuldigten Konrad
" Gütel, Müllermeister aus Paulsdorf

bei Lemberg gebürtig, gegenwärtig ohne Dienst
und ohne bestimmten Aufenthalt, 40 Jahre alt, 5 Fuß
10 Zoll groß, mit braunen Haaren und dergleichen
Augenbrauen, blauen Augen, breiter Stirne, kleinen
Augen, breiter Nase, breitem Munde, rundem Kinn,
braunem Bart, ovalförmigem Gesicht, gesunder Ge-
sichtsfarbe und dem besonderen Zeichen, daß er eine
Zahnlücke in der linken Hand mit Blei vergossen
hat, mit Lebensart angestellt und in Unter-
suchungs-Arrest genommen, und sämtliche Kosten
dem Herrn Appellanten als Beschuldigten zur Be-
zahlung der Appellationsgerichts-Taxe gemäß
gerechnet werden.

Nach vorgenommener Verhandlung

In Erwägung, daß der dem obigen angeführten
Untersuchungs-Arrest unterworfene Beschuldigte Augustin und
Constantin gegen den Besagten Kaminski
Gabriel, in Betreff des ihm zur Last gelegten,
Raubes verübten Mordversuches verdächtig
erscheinen, dermalen

Zu Antrag des Jahres 1814, dem Beschuldigten
Inquisitionsgesetz zu Folge mit Fortsetzung der Unter-
suchung gebührig, und dem zu diesem
Ende Requisitionsschreiben an das Stadtgericht
Ludwig Antons Borrizzi zu Lemberg

Diebs, wörtlichen Inhalts, auch ohne ge-
richtliche Vorladung des Borrizzi vorgenommen,
und mit selbem Herr alsi um Gabriel, gegen
selbigen Beschuldigten mit silbernen Knöpfen,
gegen Inquisitum, dann Beschuldigten, in
Betreff des ihm zur Last gelegten Raubes
zu pflegen;

In Erwägung, daß diesem Verbrechen durch den
Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches vorgesehene
ist, und eine Untersuchung und nachfolgende Strafe
nach sich zieht;

In Erwägung, daß auch der statt gefundene
Untersuchungs-Arrest gegründet zu Ansehen
gegen besagten Gabriel erscheine;

Erkennt der k. k. Appellationsgerichts, daß
Anton gegen Kaminski Gabriel Raubes
von Beschuldigt, in Betreff dieses Falles
gegebene Verbrechens, stattfindet; demnach
so weit denselben in Gemäßheit dieses und des
Artikels 3 des Hauptgesetzes dieses, und dessen
dem Gesetze gemäß gerichtlich zu verfahren; und
stellt durch den k. k. Advokaten mit An-
klagsrecht vorgestellt mit, den von dem vorste-
henden am 14. August 1814 erlassenen Urtheil,

Gerichtsbarkeit, auf welchem gegenwärtiges Gesetz in Vollzug gesetzt werden.

Wornach, Nach gepflogener Berathschlagung und der Rechtsgelehrtheit dem angebrachten gegenwärtigen Gesuch und dem Abschlusse Seiner gegebenen; Nachdem derselbe in dem 2ten Punkten auf gestellten gerichtlichen Verhandlung in der Sache besagten Assistenzrichter Bestandtheile Gerichtsbarkeit gebrochen worden solle

Also Recht in Gemäßheit Art. 231. 233. 241 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren

Also gesprochen und gerichtlich zu Recht in Brücken am Nahe den zwanzigsten August 1818 in dem Criminal-Gerichtszimmer der Amtleute Sammt, wobei gegenwärtig waren: Herr Präsident, Stürz, Landsberg, Gerichtsrichter Allemagne Käffer, Kreis & Ober Advokat und Substitut Königlicher Prokurator

Stürz

Landsberg

Allemagne

Käffer

Hesperamm

Gegenwärtig, Herr Präsident, Stürz, Landsberg, Gerichtsrichter, Allemagne, Käffer, Kreis & Ober Advokat, Substitut Königlicher Prokurator

Hesperamm

Protokoll vom 26ten August 1818.

Der Appellationsgerichtshof des Rheinkreises in Zweibrücken hat in Sachen des Königlichen Prokurators gegen

Peter Kuglers

die Appellationsschrift des Königlichen Prokurators bei dem Bezirksgerichte zu Landau vorgelegt, worin er sich über das Urtheil dieses Gerichtshofes vom 24ten Juli dieses Jahres beschwert, welches den Peter Kugler von der Anklage freigesprochen hat, daß er in der Nacht vom 23ten auf den 24ten Juni dieses Jahres in Gemeinschaft mit mehreren Individuen, deren Namen und Wohnort unbekannt sind, in der Gemeinde Steinweiler, Kantons Landau, Forstfrevel begangen habe, indem er mit einem Wagen, welchen er selbst führte, und mit einem Pferde, welches ihm gehört, Holz aus dem Gemeindewalde Steinweiler, welches er mit seinen Komplizen gefällt hatte, weggeführt habe.

Nachdem der Berichterstatter, Herr Präsident Stürz, den Inhalt der Akten, des Urtheils und der Appellationsschrift vorgetragen hatte, wurden in der Person Jacques Kugler, Vater des Angeklagten, Peter Kugler, und Jacques Kugler, Bruder des Angeklagten, als Zeugen vorgerufen, welche nach geleistetem Eide, die Wahrheit zu sagen, und nichts zu verschweigen, was sie wissen, über ihre Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort befragt, antworteten, daß sie Jacques Kugler, Ackersmann, 56 Jahre alt, Peter Kugler, Ackersmann, 24 Jahre alt, beide zu Steinweiler wohnhaft, und mit dem Angeklagten verwandt seien.

Nachdem der Präsident die Zeugen ermahnt hatte, die Wahrheit zu sagen, und nichts zu verschweigen, was sie wissen, wurden sie einzeln und abgesondert vernommen.

Jacques Kugler, Vater, sagte aus: Er habe gesehen, daß sein Sohn Peter Kugler, der Angeklagte, mit seinem Wagen und seinem Pferde Holz aus dem Gemeindewalde Steinweiler geführt habe. Er habe aber nicht gesehen, daß sein Sohn das Holz gefällt habe. Er habe auch nicht gesehen, daß sein Sohn mit Komplizen Holz gefällt habe. Er habe auch nicht gesehen, daß sein Sohn mit Komplizen Holz gefällt habe. Er habe auch nicht gesehen, daß sein Sohn mit Komplizen Holz gefällt habe.

Jacques Kugler, Bruder, sagte aus: Er habe gesehen, daß sein Bruder Peter Kugler, der Angeklagte, mit seinem Wagen und seinem Pferde Holz aus dem Gemeindewalde Steinweiler geführt habe. Er habe aber nicht gesehen, daß sein Bruder das Holz gefällt habe. Er habe auch nicht gesehen, daß sein Bruder mit Komplizen Holz gefällt habe. Er habe auch nicht gesehen, daß sein Bruder mit Komplizen Holz gefällt habe. Er habe auch nicht gesehen, daß sein Bruder mit Komplizen Holz gefällt habe.

Antrag des Amtsanwalts Dr. Hofer

Auf Grund der vom Antragsteller
beigebrachten Bescheinigung gegen Peter Engler
in Hof alt, Landwirt in Hammerlar, wohnhaft
daselbst, Engler zu Hammerlar, erscheint
Haftbefehl nötig:

Am 9. Juni 1931 gegen 5 Uhr nachmittags
kam der Hofer Metzgermeister Bericke zum
Abholen in das Hammerlarer Einkaufsladen
Hofer, Hammerlar, um Bestellungen, zu
machen, wobei er, auf jeden Fall aber
mit genügender Sicherheit, auf jeden Fall aber
mit genügender Sicherheit den Beschuldigten
Peter Engler in Hammerlar, Hauptstraße
Nr. 331, 332 und 2
des Strafgesetzbuches und der Art. 230 des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß außer den vorliegenden
besonderen Umständen, wobei ein Verdacht zu
Recht besteht, daß dieser mit Gewalt
gegen Sachen oder persönlich Attentate auf
die Persönlichkeit seiner Person
vorgehen könnte, wobei einige Zeugen
sind, gegenwärtig ist, daß der Beschuldigte

durch irgendwie Bestimmung geeignet scheint
von der Vollstreckung der Tat abzustehen, ohne
daß gefährliche und ernste Gründe vorliegen
sind, die ihn zu verhaften, wenn sie vorhanden wären
zu sein; andere Gründe die Verhaftung zu
der Verfahrensgrund und nicht so weit vorgeschritten
sind, daß sie als ein wirklich Ver-
gehen, daß sie als ein wirklich Ver-
gehen mit der Strafe bedroht und die Strafbarkeit
Tat mit Strafe belegt werden könnte;

In Erwägung, daß der Antrag des
Staatsanwalts vom Richter der Metzgermeister
Bericke, wonach der Beschuldigte Engler
werde, zum Vorführen und gegebenen, damit
falschen Anschein abgiebt, der als ein
von dem Willen der Beschuldigten gänzlich
unabhängiges Anstrengung und Verschie-
denheit der Tat angesehen werden;

In Erwägung, daß andererseits
öffentliche Anklage der Beklagte ist in
jedem Falle über 6 Monat, die eine Abt.
330 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe
Strafe von 6 Monaten gedroht ist, wegen Anwendung
Gerichtsbarkeit der Beschuldigten
und selbigen Gerichtsbarkeit bekannt ist, der
daß keine zur sofortigen Verhaftung
von dem Verbrechen meinen Grund,
dabei zu Haft gelangt werde, und

„ gegen den mit obigem unterschriebenen Vor-
„ mundschaftsgericht Beschluß der nöthigen Abän-
„ derung unterworfen bleibt; "

„ Zufolge und diesem gründlichen Vernehmen,
„ daß der genannte Peter Kaufmann von
„ hier, wegen der Liederlichkeit zu Ba,
„ gesammelt Vermögens-Confiscation wer-
„ dienen werde."

„ Heimbrachen den 21ten August 1818

„ unterschrieben: L. Koch "

Zeugnuß: daß wegen dem ersten Verbrechen
am 19ten August 1818 gegen beschuldigten
Peter Kaufmann Haft erkannt worden.

Nach vorgenommener Vernehmung

Zufolge daß der Artikel 331 der
Gerichtsordnung zwar ordnet, daß
man mit Abgenommen Rechtsspruch mit der
Execution, oder auf Vollziehung,
wegen Verbrechen in der Absicht, daß
dadurch andere abgeschreckt und oft ein ausgelaufe-
ner Unterthan abgehalten werden;

Daß indessen der Buchstab: texte,
daß immer in Anziehung auf den allge-
meinen Inhalt der Gesetze anzu-

+ Balest.
Gesetz gabelest

Blesz

wende Strafen verordnet, welche nicht mit
gegenwärtigen Verbrechen vereinbaren würden.

Daß dasjenige in den besonderen Umständen
der Sache, und mit einiger Einsicht auf den
Thatbestand der beschuldigten, die Anzeigen
mehr schwer genug scheinen, und die Anklage
gegen mehrerwähnten Kaufmann zu verantworten;

Daß dagegen in Ansehung des durch den
Artikel 330 der Gerichtsordnung gegen
gesetzten Vorgesetzt keinerlei Anzeigen
vorhanden.

Ad. 2.

Da bei der Appellation gegen Haft kein
Anklage gegen Rechtsspruch statt hat, und der
ermißt die Sache auf den Beschuldigten
Peter Kaufmann in der Beziehung gegen
den Heimbrachen um in Ansehung des durch
den Art. 330 der Gerichtsordnung vorgesehenen
Vorgesetzt, dessen der Beschuldigte Bezichtigt ist, zu
verbleiben.

Als geschehen und genehmigt in Heimbrachen den 26ten
und genehmigten August 1818 in der Gerichtsstube
der Amtsbürgermeister, ordentlich gezogen waren in Sachen
Jacob Abel, Pfarrer, Amtsburg, Heimbrachen, Altenzaun,
Kaufmann, Hauptgerichtsbeisitzer als Obmann Obrigkeitsperson

Abel
Pfarrer

Blesmann

Zeugn. vun
Zebenen pensionirt
Gr. Gust, Gastwirth
Gustrowsky, alle
wegen Kassa, Ges
Gen. Advokat und
Vertheidigung
entlassen.

Bl
Blessmann

Verhandelt Güstrow den 31ten August 1848

Vor dem Ehrengerichte der Advocaten-Kammer zu Güstrow, ist, in Sachen
der Untersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht gegen
den Advocaten Herrn Dr. Carl Friedrich Ludwig Blessmann
zu Güstrow, wegen Zeugnißverweigerung in Sachen des Kaufmanns
Heinrich Ehlert
38 Jahre alt, Arbeitsmann, geboren und wohnhaft zu Schwaan, Amts Doberan
durch den Vertheidiger des Angeklagten und den öffentlichen Ankläger
Verhandelt und Recht gesprochen:

Nach vorgängiger Berufung des Dr. Carl Friedrich Ludwig Blessmann
zu Güstrow; sodann in dessen Gegenwart alle zu Kassa stehende gehörige Papiere
versiegelt durch den Obergerichtsschreiber versiegelt worden, und nachdem sich gemeldet
der General Advocat und der Obergerichtsschreiber zurückgezogen hatte
sind eingetreten und
konstituirt: der vom Herrn Dr. Carl Advocaten
vorgeschlagene und dem Angeklagten

vorgestellte Advocat Herr Justiz Rath Krückl als Beistand.

Nachdem der vom Anklagten angezogene Untersuchung gegen Heinrich Ehlert
38 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft zu Schwaan
seine, welcher beschuldigt ist:

1. mit Quittung vom 23ten Brumaire XIII
mit Unterschrift von angeblichem Kaufmann
Kessler zu Schwaanhof dadurch wissentlich
zu haben, daß er das Wort Mille um
die Stelle der vorletzten Worte
Cent, in der Quittung das Wort
Hundert um die Stelle des Wortes
Zehnhundert, und in der vom Bureau stehen-
den Ziffernzeile die Ziffern 1,0
von die Stelle nach vorletzten 1 ge-
setzt, sodann das No. der Register
3711 in 3714 umgeändert hat,

2. mit Quittung vom 5ten Fructidor XIII, unter
Unterschrift von dem angeblichen
Commissair Kessler zu Schwaanhof
dadurch wissentlich zu haben, daß er die
Worte Mille, in Hundert und die
Ziffern 10 in die Stelle der vor-
letzten Worte Cent, in Hundert
und der Ziffer 1 in den Posten
1066 " 20 und 1093 " 20 geändert

3

und das N° des Registers 3871 und 3872
abgeändert sind.

3/ eine Quittung vom 11ten Fructidor XIII
auf der Rückseite der vorigen, eine
unterschriebene von dem expectirten Sur-
numeraire Kessler dahin ausgestellt
zu haben, daß an die Worte Mille,
eine Null, und der Ziffern 10 in
der Zahl 1057 " 62, an die Stelle
der dritten Worte cent, eine
Neunzig und der Ziffern 1 gesetzt,
und in den Worten Canon de l'an
13, die zweite der vorstehenden Zahl-
Zahl 12 in 13 verändert sind;

4.) eine Quittung vom 20ten Fructidor
XIII, unterschrieben von dem Sur-
numeraire Kessler dahin aus-
gestellt zu haben, daß an die vorher
in den Worten Canon de l'an 13
befindlich gewesene Jahrzahl 12
in 13 verändert sind;

5.) eine Quittung vom 11ten Brumaire XIV
unterschrieben von dem expectirten
Surnumeraire Kessler über den Kost-
preis einer anderen Quittung be-
stimmt, dadurch manifestirt zu haben,

daß an das Wort neuf und die Ziffer 9
in der Quittung an die Stelle des zu
dritten Wortes quatre und der Ziffer
4, und an die auf dem Kopfe befindliche
Zahl 445 an die Stelle einer anderen
vorherigen Zahl gesetzt, und das N°
des Registers 3973 in 3975 abgeän-
dert sind;

6/ eine Quittung vom 13ten Vendemiaire XIV,
unterschrieben von dem expectirten
Surnumeraire Kessler dahin ausgestellt
zu haben, daß in den Worten à
compte de l'an 13, die zweite der
vorstehenden Jahrzahl 12 in 13 ver-
ändert sind;

7/ eine dritte Quittung über die Summe
von 384 Francs, datirt Frankfurt
den 8ten Januar 1810 mit der aufge-
machten Unterschrift des expectirten
Postmeisters Kessler versehen, und

8/ eine abermalige dritte Quittung über
982 Francs, datirt Frankfurt
den 10ten Januar 1810, auch mit der
nachgemachten Unterschrift des expectirten
Postmeisters Kessler versehen zu
haben;

9.) von allen diesen dritten und

vorstehenden Quittungen und einer amtlichen
Gebrauch gemacht haben;

Infolgedessen, daß diese Verbrechen zu
Folg Art. 147 und 148 des Strafgesetzbuches
mit Körperstrafe und entehrende Strafe
belegt sind, und daß gemäß Art.
gleich gegen die Beschuldigten
verfahren wird:

Trifft Kenntnis und, daß gegen den ge-
nannten Gemeinde Chef Anklage
erhoben, und derselbe vor die Assisen
verwiesen wurde.

Geschrieben den 31 August 1818.

Unterschrieben: L. Roth.

Zeugen: Der zum ersten
Zeugen vom 22 August 1818 gegen be-
sagten Beschuldigten vorgenommene Cor-
pus Delicti Befund, der zweite

" " Auf diesen gründet.

erhellet die Rechtskraft, daß sei-
nige Anzeigen vorhanden sind, daß
den Beschuldigten die unter N°. 1. 2. 3. 4.
5. 6. 7. und 8 angegebenen Quittungen ver-
fälscht und vom 28 Februar 1818 von dem
Quittungen N°. 1 bis 6 amtsschriftlich Gebrauch

gemacht hat, wissend daß solche ver-
fälscht waren;

Hervorgeht daß der genannte Beschul-
digte Gemeinde Chef, 38 Jahr alt, Ackersmann
gebürtig und wohnhaft zu Commune, 5 Schuh
6 Zoll groß, mit braunlichen Haaren, augenbraunen
und Bart, hohen Stirn, braunen Augen, mittel-
mäßiger Spitzer Nase, mittelmäßigen Mund,
Spitzem Kinn, ovalem Gesicht und dreieckig
gesichtet Farbe, mit Lederwerk angethan,
und der Landesschaft-Ordonnanz nicht Verord-
nete Pflichten dem Königl. Herr Commissär ver-
leistet und d. d. Appellationsgericht gemacht hat
Gemeinschaft zum Verhöre gezogen
Verbrechen überwiesen worden;

Nach Vorgelesenen Quittungen
Inculpation des und den oben erwäh-
nten Anzeigen und Beschwerden gegen den
Beschuldigten Gemeinde Chef von Commune Com-
in Betracht der ihm Schuld gegebenen Ver-
brechen, befragt, vermöge welchen denselben
Beschuldigten:

1. mit Quittung vom 29. Brumaire XIII,
unterschrieben vom Hauptlehrer Lambertsen

Decimal zu Tausendstel dadurch umzuschreiben, daß an das Wort Mille an die Stelle des vordersten Wortes Cent, an die des Hundertstel das Wort Dixmille an die Stelle des Wortes Hundred, und an die neue Stelle der Hundertzahl die Ziffernzahl 1,0 an die Stelle einer vordersten 1 gesetzt, sodann Art. N.° des Registers 3711 in 3714 umgeändert sind;

2.) zum Quittung vom 5.e Frimaire XIII, unterschrieben von dem abwesenden Surnumeraire Decimal zu Tausendstel, dadurch umzuschreiben zu lauten, daß an die Worte Mille, an Tausend und die Ziffer 10 von die Stelle des vordersten Wortes Cent an Hundert, und der Ziffer 1 in den Zahlen 1066 „ 20, und 1093 „ 20 gesetzt und Art. N.° des Registers 3871 in 3872 abgeändert sind.

3. zum Quittung vom 11.e Frimaire XIII auf der Rückseite der vorigen, eben unterschrieben von dem abwesenden Surnumeraire Kessel, dadurch umzuschreiben, daß an die Worte Mille, an Tausend, und die Ziffer 10 in den

Zahl 1057 a 62, an die Stelle des vordersten Wortes Cent, an Hundert und der Ziffer 1. gesetzt, und an den Worten canon de 1an 13, die ersten der gestrandenen Jahrszahl 12 in 13 umgeändert sind;

4.) zum Quittung vom 20.e Frimaire XIII, unterschrieben von dem Surnumeraire Decimal dadurch umzuschreiben, daß an die ersten in den Worten Canon de l'an 13 befindlich gewesenen Jahrszahl 12 in 13 umgeändert sind;

5. zum Quittung vom 11.e Brumaire XIV unterschrieben von dem abwesenden Surnumeraire Kessel, auf der Rückseite einer anderen Quittung befindlich, dadurch umzuschreiben, daß an die Worte cent und die Ziffer 9, in der Zahl der vorderste Worte Quatre und der Ziffer 4, und die auf dem Rande befindliche Zahl 445 an die Stelle einer anderen vorderen Zahl gesetzt, und Art. N.° des Registers 3973 in 3975 umgeändert sind;

6. zum Quittung vom 13 Vendemiaire XIV, unterschrieben von dem abwesenden Surnumeraire Decimal dadurch

vorstellt zu haben, daß er an dem
obenbesagten à compte de Max 13, die ver-
sagenstehenden Zinsgelder 12 ein 13 Kreu-
zer bezahlt hat;

7. eine gleichlautende Quittung über die Summe
von 384 Gulden, datirt Hermannstadt
den 8ten Januar 1810 mit der
unterzeichneten Unterschrift des abgewichenen
Distriktualarztes Carl Wandertzigel, und

8) eine abermahlen gleichlautende Quittung über 982
Gulden, datirt Hermannstadt den
10ten Januar 1810 auch mit der nach-
genannten Unterschrift des abgewichenen
Distriktualarztes Carl Wandertzigel
zu geben;

9) Von allen diesen Gleichlautenden und wie-
derholtend Quittungen eine richtige
Zahlordnung zu verfassen.

Zufolge Anlag des Kais. Verbrechen Gesetz
des Art. 147 und 148 des Strafgesetzbuches
vorgeschrieben sind, und eine dürftige und
rationelle Beweis auf sich haben;

In Erwägung, daß die Einwendungen
und der vorgebrachten Unterschützung zum
Anklage gegen beschuldigten Verschleppten
verfallen;

sohin der Civil-Appellant zwar
durch Anklage gegen gewissen Einwurf
Post von Hermannstadt, wegen der ge-
gen Distriktualarzt Verbrechen, Betrug
verwiesen ist, somit denselben, in Gemäß-
heit an der Strafbestimmung des Kais.
Gesetz in Zuwiderhandlung, eine derselben, dem
Gesetze gemäß, gemäßheit zu ordnen;
und sohin von dem Strafgesetz Ordnung
mit Übertretung und gegen den An-
klagten abzuweisen, und das gegen
den nächsten Rechten eine 22 Jan
Civil N 1878 gegen den Angeklagten
wegen Verbrechen Betrug
und schweren gerichtlichen Falls in Haft
zu halten worden;

Verordnet, daß Angeklagten
Urtheil und der Anklageakt dem
Angeklagten zugestellt, und ihm
Abschrift davon zugegeben, wobei
derselbe in den 14 Tagen eine
gesetzlichen Einwendung in der Ange-
klagten Strafgesetz bestimmte
Zustellungsfrist eingebracht werden soll

Also Ofen in Gemeinschaft

Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Strafgesetzbuches über das gericht-
liche Verfahren

Also geschehen und ausgefertigt zu Zweibrücken
den 11ten Juli 1818 in der Gerichtssitzung zu
der Abwesenheit, die gegangen
waren: der Vicepräsident Fürstenthal,
Beisitzer Hallauer, Gaisbauer,
Suppleant Kuhn, Lang und Adjunkt
und Adjunkt Obergerichtsschreiber
gerichtsschreiber

Fürstenthal Hoffmann Beisitzer

Bleßmann

Sitzung vom 31ten Juli 1818

Präsident: v. Rabenau, Vice-
Präsident, Fürstenthal, Beisitzer
Gaisbauer, Hallauer, Lang, Suppleant
Kuhn, Lauf 1ter Adjunkt
Obergerichtsschreiber

Bleßmann

Der 2te Appellationsgerichtshof des Rheinkreises
zu Zweibrücken hat in seiner Audienz-Sammer
Sitzung vom 31ten Juli 1818 folgendes Urtheil
in Sachen

Zeugenschein des Königl. Land-Commissairs
gegen den Bezirksgerichtsrath zu Germersheim
wegen Verfehlung im
Dienste

1 Jacob Lorch, 46 Jahr alt, ohne Ge-
werb, wohnhaft auf der Germersheim
2 Georg Jacob Trautner, 56 Jahr alt
Ackersmann zu Kammerforsterey
welche Beyde ausgesagt, der erstere
Gottlieb Hauttz ausgesagt und mit der letztere
Christoph Blumberger Haus versehen zu
haben; der zweite zu Haus gesagten Hauttz
mitgewirkt und wirklich zum Hausbau
gebrauchet zu haben.

Nach angehörtem Vortrage des P. Journal
Advocaten der P. Appellanten gegen
einstehen die Königl. Generalprocuratel also zu
diesem Prozesse zugezogen Prozeß Verhan
durch den Obergerichtsschreiber verlesen worden
und nachdem sich genommen P. Gal Ad-
vocat nebst dem Obergerichtsschreiber gewech
gezogen hatte;

Zeugenschein nicht zu

Festsetzung: Über jeden Beschwerdepunkt abzugeben und die Frage festzustellen ob
gesetzlich gültige Ursachen der Ausschließung
vorhanden sind, welche Entscheidung anzuraten
sein möchte, wenn die Beschwerde gegen Friedrich Berner
wegen Verletzung der Vorschrift des §. 47 Litt. a
der Gerichtsordnung für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
als begründet und Georg Conrad Pangler für befangen
als Beisitzer zu Entscheidung der Sache
beschlossen wird:

Der Kläger mein, daß die Partheien darüber
einig und mit der Aufforderung des Gerichts gemäß
Beweis angetreten zu haben;

der Beklagte: zur Vernehmung seiner falschen
Partheien mitgebracht und ernstlich
Gebrauch davon gemacht zu haben;

daß hinsichtlich der Art. 228. 235. 236
und 237 der Gerichtsordnung über die gemachte
Vorschrift;

die Entscheidung, daß die Aufforderung nicht
alle Punkte erfüllt sind, dem Beklagten
zur Auferlegung der Proze[illegible] zu viel sind
erscheint; daß vermuthlich zur Konservation
der Gerichtsstand mit dem Zeugen zu Jagsen
und die Vernehmung nicht selbst unter-
lassen werden sollen, theils um zu

erforschen ob Kläger seinen Beweis hat die nöthige
Sorgfalt sich, und welche sich die Berücksichtigung
Ursachen, theils um Letzteren den Eyd
schleunig zu erlassen und sie zu einem
strengen Gerichtsstand dadurch zu bringen,
daß Zeugen so nöthig gewesen würden,
die erst dem Landgerichten Ruhe in seinem
Eigenschaft als Pfarrer Pfarrmeister zu
gleichen Erfüllung an uns zu schicken,
um zu sehen, ob die Verhandlung auf
gehörten Gehör nicht allenfalls auf dem
Pfarrer-Hause genommen werden könne; daß
nicht wenigstens auf die einzigen letzten
Aufforderungen der beyzogenen Ruhe der
Aufforderung Partheien beygerichtet werden
sollen, um sie mit der Aufforderung
gleichlautenden Entscheidung hinsichtlich
zu können; daß übrigens zu bemerken
wäre, daß nicht gar nicht Partheien die Ver-
schiedenheit der im Pangler gehörigen
Gehör zum Beweis, welche Verhandlung
erfolgt sind, in ein Collegial Urtheil zu
setzen;

Zweifel kommt vor, daß der Aufforderung
Gehör, und seinen Partheien mit Glück
zu vernehmen, um über die

« verrichtete Punkte und weitere Zeugen »
« worüber anzuführen ».

« Geschrieben den 30ten August 1818
abgelesen : L. Koch. »

Zeugenstand, die auf den ersten Platz eines
27ten August 1818 gegen Bescheid ergehenden
ernannten Landwehrsoldat Engell

Auf vorgängiges Gerichtsklagen

Der H. Kläger allerdings gerecht, wieder
sich die in seinem oben angeführten Antrage
sub 2 benannte Zeugen aufgenommen
Gründe und Berücksichtigung an sich genommen
Antrage annimmt = und

Demnächst den Zeugenbeweis über
diesen Artikel gerichtlich abnehmen und
Protokoll gesetzten Antrag gegen
Friedrich Conrad und Georg Jacob
Freyler ab Ansatz und vorkommig wird, seine
ernannte Zeugen mit Anleitung des
oberwähnten Antrages des H. Klägers ab-
zuhören aufgenommen und Ordnung des
Gesetzes zu vorgängen und den Akten zu Bewirk
so viel als möglich die Sache dessen zu
stellen.

Zugesehen die Art. 228. 235 und 236

der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Beweis:

Demnächst den 2 Zeugen Gottlieb
Gottlieb, die in den vorgängig vorgenommenen Punkten
zu erzeugen, über die gerichtlichen Punkte
die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen
oder vornehmen zu lassen, und darüber
Verhandlungen aufgenommen wird, wie
Recht ist.

Also geschehen und gerichtlich zu Zimbuchen
den 4ten August 1818 in Beisein
Gerichtsklägers Simon der Parteyen Beamten,
der gezogen worden : von Gemeinde Zimbuchen
Gichtel, Gastwirth, Zimbuchen allerseits Partey
Gerichtsbeisitzer und Beamten Abwesenheit
Gerichtsschreibers.

Gottlieb
Bürgermeister
Gemeinde Zimbuchen
Koch

Zeugs v. Rebenstock, Nürnberg, Breitberg, Gastland, Vogel, Kirchs, Hermann Valentin Christian Ebenhöh Pfarrer

Pflegmann

Verhandelt Nürnberg am 12 November 1818

Der Königl. Bayerischen Appellationsgerichts Präsident Herr Freiherr Aufseß in seinem Amtszimmer hat folgenden Verhörs Artikel vorgelesen

Zeugnisse Ja und dem Untersuchungsrichter des Königl. Bezirksgerichts zu Lauf eigenhändige Verhandlungen gegen

Jacob Grab

26 Jahre alt, Bürstenmacher Gehülfe und evangelisch in Feuchtwang, Ansbacher Regierungs Bezirks mit Barbara geborne Ziegler seiner Ehefrau, dann Elisabetha geborne Jobst Bürstenmacher Witwe von Feuchtwang, Ansbacher Regierungs Bezirks, wegen Verdachts des Diebstahls

nach vorgängiger Vereidigung des Zeugen durch Verlesung des K. Königl. Appellationsgerichts Präsidenten; und dem in diesem Zeugen Verhör alles zu dieser Untersuchung gehörige pflichtmäßig anzuzeigen, und nichts dem Zeugen verschwiegen oder verhehlt werden, auch der Zeuge sich nicht mit Unwissenheit zu entschuldigen, sondern alles was er weiß, ohne Rückhalt anzuzeigen habe, wenn er nicht gewärtig sein wolle, daß er wegen Verschweigung der Wahrheit mit Gefängniß Strafe belegt werden solle;

Zeugnisse insbesondere:

Frage: Ob er gemeinschaftlich mit Elisabetha Jobst abgegeben wird der Herr Präsident Freiherr Aufseß Folgendes Verhör mit ihm angestellt:

" Ob Jacob Grab, Bürstenmacher Gehülfe, Appellationsgerichts Präsidenten,
" ja der Untersuchungs Akten gegen Jacob
" Grab, 26 Jahre alt, Bürstenmacher von
" Feuchtwang, beschuldigt in dem Verhör vom
" 28ten auf den 29ten April 1818 in dem
" Wirthshause der Wittwe Jobst,
" Bürstner zu N. Ansbach, aufgenommen worden,
" ob dieses als Zeugen angenommen worden,
" daß in der Wirthsstube befindliche Bett
" gesprochen worden, und darauf etwas
" drei und dreißig Gulden in ausländischen
" Münzsorten gestohlen zu haben, und
" ob dieß auf sein Befragen, oder
" ob dieß auch sonst Jemand gesagt, und
" die Anklage verstanden zu haben, von
" gestanden,
" Frage darauf an, auf was für Art diese
" Anklage gegen Jacob Grab zu
" verstehen

Gemeldet haben der gleichen

3

„ November 1818.“

„ Anwesende: Klemens, Präsident des Tribunals

Advokaten

Thatbestand: Da nun dem am 22ten Oktob 1818 gegen Beklagten ergangenen Versäumniß-Urtheil

Rechtskraft

Thatsache, daß in der vorgeschriebenen Frist weder Beklagten Anwalt erschienen, seine Vertheidigung vorgebracht

ist:

Verordnet der K. Appellationsgerichtshof, in Gemäßheit des Artikel 228. 235. 236 und 237 des Gesetzbuchs über das Zivilverfahren, daß K. Appellant mit seinen Forderungen, die in der ersten Instanz gegen Beklagten Gehör

Zeugen

Sachverständige

Urtheil

Urtheil

Urtheil

erlassen wird, zu Recht

Also geschehen und gerichtlich zu Trier den Tribunals November 1818.

in dem Rechtsstreite des Herrn Advokaten Klemens, als Vertreter des Appellanten gegen den Beklagten, in Gegenwart der Advokaten, Nürnberg, Hoffmann, Hagel, Kuhn, Thurneysen Substituten des K. Prokurators Advokaten, Klemens Obmann

Klemens Hoffmann

Hagel

Meßmann

Trier

Gegenwärtig: Herr Klemens Präsident, Nürnberg, Hoffmann, Hagel, Kuhn, Thurneysen Substituten des K. Prokurators Advokaten, Meßmann

Urtheil gegeben zu Trier den 12ten 9bre 1818

Der K. Appellationsgerichtshof zu Trier in Gewerbspolizeisachen in seiner Rathskammer öffentlich Recht sprechend, nachdem der Rathsherr Klemens Bericht erstattet, die Parteien Vorbringen und Beweismittel, so wie auch die Schlußfolgen des Prokurators des Königs Meßmann gehört, und nach Berathschlagung

Urtheil

Nikolaus Jerus

52 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Buschberg in Lothringen unter Hausarrest wegen Mordes und Raubes befindlich;

Nach angehörter Anklage der Königl. Advokatur des 2. Appellationsgerichts zu Epinal; nach in dessen Gegenwart vorgenommener Abhörung des Angeklagten; nach Anhörung der Zeugen, welche unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vernommen worden, und nach Vorlesung der gegen den angeklagten Jacques Advokat und der Abhörung beigefügten Akten;

Nach Anhörung der von Amtswegen allgemeinen Antragschrift des Königl. Advokaten Herrn, 52 Jahre alt, Tagelöhner wohnhaft zu Buschberg in Lothringen, welcher dahin schließt, in Betracht, daß am 27ten Januar dieses Jahres, abgegangen um 6 Uhr des Abends

zwischen Ober- und Niederbuchsweiler, der Herr Oberst, Ritter des Adelmer Ludwigsordens, Tagelöhner in Buschberg, provisorisch und mit Vorbehalt genehmigt und sein zu gleich einem Raube Gewalt von acht bis zehn 22 Raumstehlen bewaffnet zu Pferde;

Jedoch mit der Einschränkung, daß in einer so ernsthaften Sache, wie die gegenwärtige, worin das Leben eines Menschen auf dem Spiele steht, die Geschworenen sich nicht mit den Vorbemerkungen oder den bloßen Zeugen in Verbindung setzen, daß den Beschuldigten alle Mittheilungen der Aktenstücke von Seiten der Geschworenen nicht gegeben werden, daß Niemand eingelassen und abgehende Unterredungen alle verschiedene Widersprüche, die in den Aussagen der Zeugen vorkommen, gehoben werden;

Jedoch mit der Einschränkung, daß besonders die Aussagen der Zeugen Jacob, Zweiter des vorgenannten Nikolaus Jacob von Alzheim vor dem Staatsprokurator, von der Polizeibehörde, des Bauern [illegible] Vorladung und weitere

„ Verfassung nicht Statt gefunden worden sollen; dass nun ein blos
„ mit voller Vollmacht Eines, von der
„ Ratificationsbehörde nicht vollzogenes
„ und vorläufig Abgeändertes dieses Ver-
„ trages für überflüssig halten und
„ sie die Unterschriften, welche dasselbe
„ von der Krone erhielt, in eine Ur-
„ kunde mit einem feierlichen Memento
„ begraben, gänzlich gegen mit der
„ vorgeschlagenen Umänderung eines Artikels
„ übereinstimmt, da dasselbe einen Theil
„ der Absicht der Contrahenten für vereitelt
„ erklärte, sie zur Krone zurückgingen
„ da sie ferner auch ein Vollmachtsbe-
„ gehren, das, wenn gegen die Ratificirung eines
„ oder des andern Theiles Einwendungen
„ gemacht würden, sie sich wieder einfinden
„ und die Ratification ein glaubiges Ver-
„ sprechen, das, wenn Verhinderungen eines,
„ der freien Mächte ein Zurückkommen
„ ein Zeitraum setzte und der Ra-
„ tification Gültigkeit von dem
„ Unterschreiben der Bevollmächtigten, mit dem die
„ Unterhandlungen geführt, ein Zeitraum
„ von sechs Wochen sein sollte, ferner
„ da sie gegen die Gültigkeit eines
„ Ratificationsversprechens, wenn die Ver-
„ handlungen über einen Vertrag
„ Gegenstand verschiedene Höfe betreffen
„ ein Einverständniss der dazu Gültig Ver-

„ handlungen gegeben müssen, die Unterschrift der
„ gegen auf der abzugebenden Declaration zu
„ sorgen, da der vorgeblichen Unterhandlungs-
„ vollmacht, um zu sagen, ein jeder
„ sie mit der übereinkommend, welche die
„ Personen Sitz an dem fremden Hofe
„ bewerbt haben will, der sie mit
„ der vorläufigen Vollmacht; dass
„ nicht wenigen völlig genügen würde,
„ die Personen Sitz gegen zu sorgen,
„ obsie sich ganz Bestimmt erklären,
„ dass der Unterschied der 28ten Januar war,
„ ob sie der Namen und die Krone be-
„ zeichnen, oder ob es etwas an einem
„ andern Tag gegen sagen könnte;
„ Verfügung, dass man gleichfalls
„ Gültig Vollmachtsbriefe einsehen sollen,
„ ob auch schon am 28ten Januar die
„ Engländischen Gesandten an dem Orte
„ gegenwärtig wären, an die sie abgeschickt
„ worden; dass besonders die
„ Personen oder die Vorsehung,
„ welche die Bevollmächtigten zuerst
„ unterschrieben, über welche auch die
„ Vermehrung an denselben Bemerkungen,
„ Gültig unterschrieben werden
„ sollen, ausserdem die Unterschrift

„ muß zuvörderst angezeigt, wenn die selben
„ gänzlich gestrichen sind; sodann es auch
„ zweckmäßig gewesen würde, dem
„ Leser zu sagen, wie viel Zeugen die
„ Streitsache an dem Orte gehabt haben
„ können, wo sie tod gestrichen worden.
„ Dass man überhaupt an allen Orten
„ wo der Buchstabe angiebt, Haller
„ allein, Haller mit der Endung ist sehen
„ stehen über sich gablenben zu
„ sagen, sollte verschwunden sollen, wie
„ es sich in Bucerius, und den Gelehrten
„ wo sonst die Lust und von erlesen
„ Verschiedenheit der Bücher oder die
„ Bücher erwarten, in denen an den
„ Gelehrten, durch ob man bey den
„ Lesarten angezeigten Stellen Gelehrte
„ meinten, und wie sie es nicht angesetzt
„ hatten; dass endlich zu wünschen gewesen
„ wäre, dass man über die Zeugen,
„ die Lage der Orte und Bezeichnungen,
„ welche der Verstorbene und die Lesarten-
„ bezeichnete Stellen zu richten, und
„ der Register, wo der Mensch vorkommt,
„ mit Angabe der angestrichenen

„ Lesarten, wenn Exemplare der Autor
„ selbst beigefügt hätte, um sich einen
„ Begriff von der ungleichen
„ Arbeitsamkeit und anderen Vorlesungen
„ Zeugen müssen zu können, die in
„ den Lesarten der Zeugen vor-
„ kommen.

„ Trifft mit diesen Gründen überein
„ ein, dass der Autor Commissarius gestellt,
„ in Gemäßheit der Verf. 228, 235, 236
„ und 237 des Gesetzbuchs über die Verfassung
„ in peinlichen Sachen, und ihrer Mitte ein
„ Mitglied zu ernennen um zur Vor-
„ vollständigung der Untersuchung über
„ die oben bemerkten Punkten in der
„ Lage der Sache vorgenommen
„ Form, auf äußere Informationen
„ einzuziehen.

„ Hannöverschen den 10ten September 1818
„ Unterschrieben: L. Koch.

Letzt Vorgang

Hannover: Den vom Herrn Assessor
Meissen vom 19 September 1818 gegen
beschuldigten Schneidergesellen Carl
Carl verfaßt Verhör

Rath erwägungsgrund Entscheidung

Der L. Appellationsrath gewesen, indem
zu den obenangestellten Antrag der
Erwiß Gal. Advokaten in Sachen gegen
Antrag einwilligt

Entscheidung der L. Appellationsrath
Rath Gastmann, mit Anwendung der
Art. 228. 233. 236 und 237 der Ge-
setzbuch über die Verbrechen,
die in der gerichtlichen Instruction
gegen Nicolaus Hirsch und Consorten
vorkommenden Lücken [illegible]
[illegible] Instruction,
gesetzlichen Mittel, auf Vorschlag der
Gesetze zu ergänzen oder auszufüllen
zu Urtheil, und Recht, auf Verurtheilung
dieses Beklagten erneuten ergangenen
erste Instanz

Also gesprochen und gerichtlich
zu Gemeinschaften zum Gerichten
November 1818 in dem Ver-
sitzungssaal Gemeinde der Ober
Gerichtsbeisitzer, wo zugegen waren
die Cabinetsrath [illegible]

Klein, Dornberg, Gastmann,
Kreiß, Lang, Gal. Advokat und Ersatz,
wie Obergerichtsschreiber,

Dornberg Klein

Gastmann

Reigel Klesmann

Vilsen, den 12 9bre 1818

Die L. Appellationsgericht des Kreis-
Gemeinde zu Gemeinschaften hat in seiner Audienz
Cammer folgendes Urtheil gefällt

Sache
Entscheidung in Sachen des Gerichtsdieners
gegen Inculpat Urtheil

Heinrich Hellar
17 Jahr alt, Tagelöhner, unehelicher Sohn und
Leibeigen Hellar der alten, geboren und
wohnhaft zu Gemeinschaften, Ernstes Ge-
ständniß, welcher zwar mittelst Leibes
in seinem Vernehmen Gerichts-Beschuldigt ist
auf angestellten Beweise des Thatbestandes
der L. Hauptanklage des L. Appel-
lationsgericht Assessor; wegen in Absicht
gegenwärtig alles zu Rechtens Haftung
gehörigen Verfahrens durch den

Gej. zu Protocoll
best. Klein, Dornberg
Gastmann Reigel
Kreiß, Klesmann Lab
schl. Klesmann
Obergerichtsschreiber

Klesmann

† verwahrten Verbrechen
Todtschlag gebeichtet
Lab

Klesmann

Obrigkeitsschreiber verlassen worden und
unsere sich gedachter Polizeistat nahst dem
Obrigkeitsschreiber zurück zu nehmen Befehl.

Demnächst ist verordnet

Fortan: dass zum Behuf gemeinen Polizeistatus
abzugebenden und dem protocollführenden Obrigkeits-
gerichts Schreiber Aufsatz, dessen Inhalt
Conclusum wird folgt:

„In der Untersuchung gegen 6 Diebe gegen
„Peter Kallan, 17 Jahre alt, Tagelöhner
„zu Hochkirchen beschuldigt: am 26ten
„July 1818 des Nachmittags zwischen ein
„und zwey Uhr in dem benachbarten Hause
„des Hanbalen Maidan zu Hochkirchen, allwo
„selbigen Maidan zu Hochkirchen, allwo
„selbigen Kisten erbrochen und darinnen
„zum Nachtheil des Maidan ein Cas-
„simir Röckchen mit 14 Gulden an Geld
„in Conventionsmünz sorten gestohlen
„zu haben, auch

„In fernerer Inquisitorischer Sache
„gegen Obbelagten wegen und aus
„solchen Diebstahl auch Art. 381. & 382 & 384
„des Strafgesetzbuchs mit gänzlichen
„und rechtsgründen Praxis zu belegen
„ist; so trägt Unterschrieben Obrigkeit

„Peter Kallan Obbelagten verkannt, sowohl
„ordentlicher, als auch Art 231. 233. 241.
„242 und 243 des Strafgesetzbuchs Art
„gänzliche Verurtheilung gezogen zu haben.
„Zweibrücken den 11ten November 1818.
„Unterschrieben: Königlich Bayerisch Land
„Advocatur.“

Fortan den zum dem ersten Diebstahl
am 1ten November 1818 gegen Beschuldigten
Verhaltnisse wegen Einbruchs-
Diebstahl, des Inhalts:

„Inquisitorischer Sache Obbelagten Peter
„Kallan Tagelöhnerin Angelegenheit
„dass der Beschuldigte Peter Kallan am
„26ten July 1818 des Nachmittags zwischen
„1 und 2 Uhr in dem benachbarten Hause
„des Hanbalen Maidan zu Hochkirchen am
„in den Hausgarten dieses Hauses ge-
„stiegen, das zweyflügelige Fenster
„gegen Hofraum dieses Hauses mittelst einer
„Axt erbrochen und in dessen
„Behältniß Cassimir Röckchen mit 14 fl.
„an Geld in conventionsmäßiger Münz sorten
„zum Nachtheil dieses Hanbalen Maidan
„entwendet habe;

„Inquisitorischer, dass diese Thatsachen

, Die Bestimmungen der Art. 384 und 381 N.° 4
, sind beobachtet: so muß Verwerfung Platz greifen
, gegenwärtiger Beschwerde aus diesen Gründen
, Statt haben und mit Anwendung der Art.
, 130 und 134 der Gerichtsordnung über die Vorschriften
, die Gerichtskosten
, Appellant der k. Appellationsgericht in seinem
, Kostenbetrag von 1 Gulden 30 Kreuzer
, zugeschrieben werden müssen;
, und erkennt demnach gegen Peter Keller 17 Jahre
, alt, katholischer Religion, Taglöhner und
, ledigen Stands von Lauburg Keller
, des Alters, geboren und wohnhaft zu
, Friedberg, Landgerichts Augsburg, Bezirks
, Friedberg, 4 Tage bei Wasser und Brod, mit
, Schärfung Freitags daran, glattes Bett
, Schärfung Weihnachten, Ostertag, Pfingsten
, Brod an, mittel mäßig Brod Tage,
, Brod Mittwoch, mittel mäßig Brod Tage Wasser
, ohne Brod, Freitag, ohne Glauben
, Gefängniß Strafe.

Auch verfügt gegenwärtiges Erkenntniß
gnädig.

Das Königl. Appellationsgericht gewährt,
daß der von dem Inculpaten der k.
Appellationsgerichts gegen das oben erwähnte
gerichtsherrliche Urtheil vom 11.ten Januar
in seinem ganzen Umfange erkennt:

Verlangt das Anklage gegen Peter
Keller von Friedberg
in Betracht der ihm zur Last gelegten
Gaunereiverbrechen strafbar gefunden;
dieser demselben, in Gemäßheit
der Strafgesetze, des 4.ten Gesetzbuches
gegenwärtiges Urtheil in Vorschrift
abe, dem Gesetze gemäß gehandelt
zu werden; und soll dasselbe die Urtheil
Beförderung mit Ablegung Eydes gegen Peter
Keller vollstreckt und der von dem
ersten Richter gegen denselben am
4.ten November 1818 erlassene Endurtheil
Gerichtskosten nach seinem ganzen Inhalte
in Vollzug gesetzt werden;

Vorerstand, daß gegenwärtige Ur-
theil und der Ablegung Eydes
Ausgabe gestellt und die Ab-
schrift durch Gerichtsdiener, welchem der-
selbe in dem 24 Stunden nach ge-
schehener Zustellung in der Burg der

Sonstige Abtheilungsarbeit Besonderes Forstbezirksarbeit zugetheilt werden soll.

Alle Akten ad 231. 233. 241. 242 und 243 des Geschäftsbuches über das gemeinschaftliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken am 12ten November 1818 in der Gerichtssitzung gemäß der Gerichtsordnung, wobey gegenwärtig waren: der Präsident Herr Ritter, Landrichter Herr Hoffmann, Assessor Herr Pergel, Gerichtsschreiber Herr Blessmann, der K. Prokurator Herr Obergerichtsschreiber Herr Blessmann.

Ritter. Hoffmann. Pergel. Blessmann.

Zweibrücken den 12ten November 1818

Gegenwärtig:
Herr Präsident Ritter
Herr Landrichter Hoffmann
Herr Assessor Pergel
Herr Gerichtsschreiber Blessmann

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Gerichtssitzung gemäß der Gerichtsordnung hat folgendes Urtheil verlesen lassen in der zwischen dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken angeklagten Verbrechens gegen

Nikolaus Dorbel

19 Jahr alt, Taglöhner gebürtig zu Herbitzheim, Kanton Bitsch, Departement der Niederlauter, wegen Verletzung der Steuer-Ordnungen in seinem Urtheile begründet.

Nach vorgenommenem Vortrage des K. Prokurators des K. Appellationsgerichts der Sache; nachdem in diesem Gegenstand alle zu Abfassung prozessualischer Urtheile gesetzmäßige Regeln beobachtet worden, und nachdem das K. Prokurator seine Schlußfolgerungen zurückgezogen hatte

Sind gesetzmäßig und besonders

konstant: daß von dem K. Prokurator abgegebenen und dem Gerichtsschreiber Herr Blessmann beygeschriebene schriftliche Antrag, dessen Inhalt verlesen und gehört.

Nach fernerer Anhörung des von dem Untersuchungsrichter angeklagten Untersuchungs gegen

Nikolaus Dorbek

" ungefähr 19 Jahr alt, Zinglesaan gebürtig
" zu Niederzeilberg und sich Handels halber
" Leitmeritz, wallfahrt beschuldigt ist:
" am 30ten Juni d. J. vormittags zwischen
" 9 und 10 Uhr in einem auf dem Niederzeilberger Berge gelegenen Walde
" distrikt Todtenlach, an jener Wasserlacken
" Pallen Bockfestamentes einen Mann ange-
" griffen haben;
" durch seinen Art. 229 der Ge-
" setzbuches über das gerichtliche Verfahren;
" Inquisitionsweise durch sich zwar auf
" die Untersuchungsakten und seinen eigenen
" theilweisen Geständniß: daß
" Nikolaus Dorbek der Urheber dem
" gerichtlichen Zusammenlaufes gewesen sey,
" sich, durch aber dem abgenommenen
" die vorhandenen Verdachts Gründe bis
" jetzt nicht genügend zu sein, obgenannten,
" einen wahrscheinlichen Beweis zu dem
" Thatbestande zu liefern, um mit Fortsetzung
" einer Anklage darauf Rücksicht zu
" nehmen;
" Frägt sich nun, ob der
" Anklage dermalen gehalten zu erklären

" sey gegen den genannten Nikolaus Dorbek
" einer Anklage statt finde, und durch derselben
" Inhaftirung zu Verfügung zu setzen sei, wenn er
" nicht wenigen wichtigen Umständen nach in
" Freiheit belassen wird, wobei sich dem
" Widersetzlichkeiten der Partei, in Fall sich
" in der Folge einer Contumaz schuldig machen
" sollten.
" Zeidlarn den 10ten November 1818
" Untersuchungs L. Koch. "

Zu wissen: Dem zu dem Amte
Kirchen gehörigen Nikolaus Dorbek
wegen 28 Oktober 1818 verübten Raub.

Nach vorgenommener Hauptverhandlung

hat das K. Appellationsgericht,
indem es die in dem öffentlichen
über vorgetragenen Antrage des K.
Fiskalanwaltes enthaltenen rechtserheblichen Gründe
in seinen eigenen Antrage annimmt;

erkläret es, daß die Anklage
gegen den Nikolaus Dorbek
Inzlesaan von Niederzeilberg
rücksichtlich der in Frage gegebenen
Verbrechen einer gestohlenen Sauer-

ordnung nicht stattfand;

Verordnet mit Ihrer Verfügung vom 22. Okt.
22 des Gesetzes über die gemeinschaftlichen Rechte gemeinschaftlichen Eigenthümer
in Streitsachen gerichtlich verhandelt werden solle, ver-
stehen sie nicht anderes als diejenigen selben
Fälle, worinnen nach Vorschrift der Gesetze, wie
die Parteien selbsten
Abänderungsklagen eine gerichtliche Zu-
sammenkunft zu
Versuchen der gütlichen Vereinbarung
1818 in dem Gerichtszimmer Zimmer
der Gerichtsherren, erschien gegen-
wärtig waren: Herr Advocat Hirschel,
Klotz, Hamburg, Hoffmann, Siegel Kirchs-
hof, königl. Advocat und Notarius
Abgeschrieben

Hamburg Klotz Hoffmann

Siegel

Klepmann

Pitzing den 12ten November 1818

Zugegen: Hr. Notarius Hirschfeld, Klotz, Hamburg, Hoffmann, Siegel Kirchs, königl. Advocat-Notarius Klepmann

Klotz

Klepmann

Der K. Appellationsgerichtsrath Herr Präsident zu Zweibrücken setzen seinem Amtsbezirke folgendes Urtheil vollstreckt

Ausgefertigt die von dem Untersuchungsrichter des K. B. Gerichts Pirmasens zu Landau eingeleiteten Verhandlungen gegen

Adam Commandeur

30. Jahre alt, handlungsgehülfig und wohnhaft zu Hornberg, Amtsorts Pirmasens, zuletzt wegen Diebstahls einfacher gegen Hamm Hausirens verübten Gefängnißstrafe

Inculpaten

Auf ungestempeltem Papiere des K. Appellationsgerichts Advocaten des K. Appellationsgerichts Hessen; worinnen er dessen Gegenwart also zu diesem Prozesse gehörige Prozeßschriften durch den Obergerichtsschreiber vorlesen erwarten, und weiters sich zu nennen K. Gerichtsadvocat sodann dem Obergerichtsschreiber zurückzugeben hatte

Ausgefertigt und beigedruckten

Urtheil: den vom genannten Kläger Advocaten abzugebenden und den Prozeßschriften beizufügenden Gerichtlichen Antrag dessen Inhalt Contract wie folgt"

, dass sein Sohn der von Amtswegen
, angeordneten Untersuchung gegen
, Adrian Pommerenke 30 Jahr alt,
, Maurerknecht gebürtig aus Grosselfingen
, von Horrenberg Bezirksamts
, am 30ten July 1818 des Abends zwischen
, 10 und 11 Uhr, zwischen an der Gemarkung
, Jacob Ballas zu Mönsheim mit dem
, Messer Stiche, aus dem Grunde dass der
, Ballas seinem Sohne einen Backenstreich
, Backe Beschädigung Probe des Messerstiches
, samt Besitzthum Brandstrafe einzuziehen
, zu sagen, und demselben auf dem
, in seinem Eigenthume befindlichen Backofen
, Christoph Franzen Brandstrafe —
, Thalers zu Brandstrafe zu bezahlen
, zu haben;

, In Erwägung dass Kläger Amtsanwalt
, zu Folg Art. 384. 381 N.o 4 und 386
, N.o 3 des Strafgesetzbuches auf Ver-
, haftung und entsprechende Strafe auf
, sich zieht, und dass seinem Antrage
, zur Anklage gegen den Beschuldigten
, zu klagen;

, Recht erkannt sey, dass gegen
, den flüchtigen Adrian Pommerenke

, Anklage zu bringen und demselben etwa die
, Akten zu communiciren erwerte.
, Geschrieben den 11.ten November 1818
, Unterschrieben: L. Koch

Erkannt: den etwa dem ersten Artikel
am 26.ten Oktober 1818 gegen Christoph
Pfaffenstein ausgesprochenen Contumacial-
Erkenntniß gemäß.

, In Erwägung dass durch Vernehmung
, der Bestimmungen der Strafgesetzbuch
, 384. 381 N.o 4 und 386 N.o 3 die Mord-
, versuch und Vorbereitung charakterisirt, so
, wie Verhaftung und entsprechende Strafe
, auf sich zieht;
, Auf diese Gründe und mit Anwendung
, der Art. 133. und 134 des Strafgesetzes
, über den Versuch in Sachen Verfassung,
, Verordnung des K. Bezirksamts in Sachen
, Verhaftung vorgenommen, dass Beschuldigte auf
, gegenwärtige Untersuchung bezug habende Akten
, nebst einem Vorgutachten der Untersuchungs-
, Acten an das K. Hof Gericht vorzulegen
, an K. Appellationsgericht zu Gerichtsacten
, angeordnet worden sollen.
, Gebührt Kennet zugleich einen Contu-
, Verfolg gegen Adrian Pommerenke 30 Jahr
, alt, Catholischen Religion, Lediges Stan-
, des, Maurerknecht gebürtig aus Grosse-

zu Vorrenberg, Erbetene Burgy abaru
Bezirk Lincken, 5 Pfd 6 Jallgroß
mit Brennen Lüngschoren Hosen Rein
Brennen Alig mitbrennen, Brennen Augen
Augen Hersa, Gerstan Mende mit rothen
wachsen Lippen, Augen Kinn, Ohrlinn
Gesichte und Brennenbarthenbert.

Nach erfolgter angenommener Vernehmung

Der P. Appellant hat gerügt
eadem et in in obiger Appellations-
Schrift Actenzeigen der P. Generals Advocatur
enthaltenen Gründe in ihrem ganzen
Umfange wiederholt:

Erklärt Derselbe, daß die Auflage
gegen Bestimmte Ordre Commandanten
Friedbach in Vorrenberg in Betreff
des ihm Pfändlich gegebenen Verbrechens
Statt hat; er vermeint damit Derselben,
in Gefolge dieser, ohne daß der Appellat
gemäß der Kaiserlichen Ord. d. d. Januar
dessen Gesuch zu Friedbrechen, ohne dasselbe,
dem Gesetze gemäß gerichtlich zu
ahnden; und falle daher der P. Fiscal
Advocaten auf Auflage hiebey gegen

bestimmten Ordre Commandanten verurtheilt, und
der von dem ersten Instanz gegen denselben
vom 26ten Oktober jüngsthin erlassene Urtheils-
ausspruch bestätigt und ihnen gemäß Gesetze
in Vollzug gesetzt werden;

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil und
der Untersuchs dem Angeklagten zuge-
stellt und ihm Abschrift davon gelassen werde,
ferner Derselbe in den 24 Stunden
nach geschehener Zustellung in der
hier bestimmten Appellations Frist Beschwerde
Gesetz gemäß einzubringen schuldig sey.

Also Adiga in Gemäßheit der Prot.
231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs
über das gemeine Verbrechen

Also gesprochen und gerichtlich zu Friedbrechen
am Zwölften November 1818 in dem Ra-
thhause Vormittag gemäß der Auflage Vernehmen,
wie gegeben worden: von Fabricius Präsident,
Krug, Kunitz, Großmann, Vogel Kirchs-
Fiscal Advocat, Plastmann Abgeordneter Friedbrechen

Friedbrechen

Großmann

Plastmann

Jos. v. Rebmann
Fürstl. Rath, Stadtrichter
Hofmann, Vorsitzender
Rath, Hermann Fidelis
Protokollführer, Hofrath Aberle
Protokollführer

v Rehmann

Fidelis den 12ten November 1818

Der 2te Tag gerichtl. Verhandlung der Kriminal-Untersuchungssache gegen den Taglöhner Joseph Reinwarth von Hausen wegen Verbrechens der Nothzucht an der Taglöhnerstochter Magdalena Reinwarth

Gegenwärtige wie Tags zuvor

Joseph Reinwarth

38 Jahre alt, katholischer Religion, wohnhaft in Hausen, der bisherigen Untersuchung geständig

Nach abgenommener Eidesleistung des Zeugen Fidelis Reinwarth; wurden in Folge Verfügung vom 12ten d. M. alle zu dieser Untersuchung gehörige Verhandlungen dem Angeklagten vorgelesen, und auf dessen Verlangen wurde ihm auch die Aussage des Zeugen Fidelis Reinwarth abermal vorgelesen.

Hierauf wurde

Verhört: Ob er von gemeldeten Verbrechen abzugehen und seine Aussage, wie sie gestern protokollirt worden, zu widerrufen gesonnen sey?

Antwortet: Nein er bleibe bei seiner gestrigen Aussage.

Ob er gemeldete Nothzucht wirklich an seiner Tochter Magdalena begangen habe?

Antwortet: Ja er habe seine Tochter Magdalena Reinwarth

„ja der unterzeichnete gegen Joseph
„Reinwarth 40 Jahre alt, katholischer Religion in Hausen
„(Großherzoglich Hessischen Landgerichts-Bezirks)
„bescheidet sein 14ten August 1818 seinem
„Vater Joseph Reinwarth zu Hausen wohnhaft
„dem Recht mittelst seiner Aussage gestern
„verantwortet zu haben, auf
„Festsetzung fernerweite gründe zur
„Anklage vorliegen und auch solche Hand-
„lungen vorf. Art. 312 des Strafgesetz-
„buchs mit seinem Leidwesen zu be-
„gehen ist,
„dennoch sonach er, daß gegen Jo-
„seph Reinwarth Anklage zu machen, sowie
„vorbehalten werde, und daß Art. 231. 233.
„231. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das
„gerichtliche Verfahren vorgeschrieben ist.
„Heidelberg den 7ten November 1818
„unterschrieben: Großherzogl. Badischer Hofgerichts-Rath
„als Protokollant.

Hierauf: Ist von dem ersten Verhör am 19ten September 1818 gegen Joseph Reinwarth Verhaftung Lorsch, des Inhalts:

„Daß diese Handlung und weshalb
„sie der Art. 133. und 134 des

„ Commun-Vorsteher-Amt, verbleibt der
„ Landgemeinde in der Kirch-Commun zur
„ gemeinschaftlichen, statt Einberufung eines
„ Ausschusses und Vertretung gegen Fassung
„ Beschlüsse vorbehaltlich, daß mit gemeinsamer
„ und instruirender Berathung behufs der
„ Verbringung der Most-Abgabe-Quantums
„ Pistors zu Neuenburg, zugleich endlich
„ in seinigen Vermögens-Verfassung stehen,
„ 38 Jahre alt 5 Fuß und 1 Zoll groß,
„ mit braunen Haaren, braunen Brauen,
„ braunen Augen, großer Nase,
„ gesundem Kinn und besonders am
„ linken Ohre eine Narbe angeführt,
„ dessen erforderlich mit Leibesstrafe
„ angedroht und mit Arrest fürst zu
„ Brod, wiederholt zur Prozedur zu
„ bringen Aktenstücke aber mit
„ zugemessenem Exekutorial Befehl
„ daß den Herrn Bürgermeister
„ von den Herrn Gemeinde-Aeltesten Ey
„ dem Ausschusse zu Einberufung zur
„ Gehalt werden wollen,

Nach vorgängiger Communication

Der Königliche Landrath Herr
ob die in obiger angeführten Verfügung
vom 2. Januar c. bezeichneten
interessirenden Gemeinden in ihrem jetzigen
Umfange existiren,

† Substituirten
Der
Landrath Gabelentz
Abs
Kaspar

Verbleibt es dabei, daß die obige gegen den
Besitzer Johann Heinrich Pistor zu
Neuenburg, in Betreff der ihm Behufs
gezahlten Verbringung Most Quantums
erkannt worden, somit dasselbe, die Gebühren
Taxe, wie der Assistenzacht
der ersten Gemeinde gegen einen
Jeden in Einhundert, dem Gesetze,
dem Ausschusse gemäß gänzlich zu
vernehmen; und falls sich die Gemeinde-
vorsteher in Anbetracht gegen den,
Besitzer Johann Heinrich erweisen,
und der von dem ersten Pistor am
19ten September 1818 gegen den Be-
schuldigten erlassene Leibesstrafe
Befehl auf seinen jetzigen Inhalt
in Vollzug zu setzen sein:

Verordnet, daß gegenwärtiges

Urtheil und der Urtheilsspruch dem Angeklagten gehörig bekannt und ihm Abschrift davon gelassen, worüber das selbe in den Akten gehörig gezeichnet worden.

Alles Obige ist Folge der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen.

Also geschehen und gerichtlich zu Herrnbreitungen am Jahrstage November 1818 in Beisein der Beisitzer, Herren Landrichter Kühn, Darsow, Fortmann, Vogel Kerkhof, Rentamt Pabstedt, Gerichtsschreiber Ahlemann, welche Urtheil mit unterschrieben.

Kühn
Darsow
Fortmann
Vogel Kerkhof
Pabstedt
Ahlemann

Verhandelt Herrnbreitungen am 12ten November 1818

Zugegen: Herr Landrichter Kühn, Herr Darsow, Herr Fortmann, Herr Vogel Kerkhof, Herr Rentamt Pabstedt, Herr Gerichtsschreiber Ahlemann.

Auf Requisition des Herrn Untersuchungsrichters vom K. G. Bezirksgerichte zu Herrnbreitungen angelangten Verhandlungen gegen

1. Jonas Stumpf, 18 Jahre alt, Bäckers Sohn zu Herrnbreitungen, katholischer Religion, ledigen Standes,
2. Dessen Ehefrau, 20 Jahre alt, gebürtig zu Kochem, katholischer Religion, Bäckers Tochter zu Herrnbreitungen, wegen Verbrechens des Verbrauchs der Ehefrau und der zweite des Ehebruchs.

Nach vernommenen Berichte des K. Generalprocurators beim K. Appellationsgerichte zu Trier; ersehen in Betreff gegen alle zu diesem Gerichte gehörige Gerichtsbehörden Auftrag ertheilt worden, und ersehen sich unterm 9ten d. M. unterm 9ten d. M. unterm 9ten d. M.

zurück gegangen hatte

Heinz erschien in Begleitung

seines: Herr und Herr L. Janowski Advokaten

abgegebenen und dem Gerichtsschreiber dargestellten

schriftlichen Antrag dahin festgestellt erachtet und

erhebt:

Nach Einsicht der vom Antragsteller vorgelegten

Certifikaten Untersuchung gegen

1. Jonas Blumberg 28 Jahre alt, Advokat=

anwalt zu Berlin und wohnhaft zu Berlin=

Mühlendamm

2. Samuel Hirsch, 20 Jahre alt, zu Berlin

Kurstraße, Mitglied des Polizeirath bei Polizeirath

Hirsch Abtheilung zu Berlin=Mühlendamm

wohnhaft, sind:

A. Jonas Blumberg,

der Mitschuldigkeit gegen Herrn Berlin=Mühlendamm und

der Amtspflichtverletzung gegen Herrn Berlin=Mühlendamm,

mit Hilfe und andern Mi=

tschuldigen einen rechtswidrigen Vorsatz, die vorge=

setzte Behörde, das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin,

schwerer Beleidigung zu Herrn Berlin=Mühlendamm,

zum Gegenstande öffentlicher Erörterung und

Kritik gegen Entgelt gemacht und sich noch gemeinschaft=

lich mit; während Beamter mit Hilfe

des oben erwähnten mehreren Personen auf die

erwähnte gemeinschaftliche Absprache gegen

seine Dienstpflichtigkeit Handlung geübt zu

haben, dadurch, dass der Polizeirath Hirsch

auf den Leib mißhandelt worden sein, gegen

welchen ein Theil der Strafe von

drei Monaten mit einem Monat abgesessen

sein, ist verdächtig, die Polizeibeamten

mit den Polizeirath auf die Polizeistelle

gestellen, ist in Haftsache einen Strafe

Strafe gemeinschaftlich eingegangen, ist seine

Theile mit Hinsicht gegangen und sei

Person selbst auf einen Vorwurfsache

gestellt sei;

B. Samuel Hirsch

Da dieser gegen Handlung Andreas Hirsch

genommen zu haben, dass er, anstatt den

befehlte Verhaftung Blumbergs nicht

gewordene und mißhandelt worden sein,

sich auf seine Brust knieend sei

fest hielt, während Jonas Blumberg

seine Faust in sein Gesicht drückte, und die

übrigen gemeinschaftlichen Handlungen

der Tätlichkeit gegen sie übte;

In Erwägung dass diese gegen

beschriebene Handlungen zu Folge

Art. 331 und 339 des Strafgesetzbuches

mit Gefängnisse und entsprechende Strafe

eine Frist gesetzt, und dass sämmtliche Curatores zum Antritte gegen die Schuldnerin vorgeladen seien:

Demnächst werde, dass gegen die gemeinten Isaak Blumberg und Samuel Heid, Insolventen erkannt und darum Warnung von die Assisen ausgefertigt werde.

Gemeinrichtet den 10 Novembris 1818

Unterschrieben: L. Kaak.

Zweitens: Das von dem ersten am 28 Oktober 1818 gegen die Falliten Isaak Blumberg und Samuel Heid, beide Handelsleute, Hierselbst,

„Verordnet die Kraft Comm. Gesetze und die „treuhaue der B. Handlungsverfassung Prüfung „diese Akten an den Comm. Gerichts Advokaten „Hubertus Bezug Appellation und darin „darüber zugeschickt werden;

„Verordnet ferner, dass in Gemäßheit des Art. 136 des Gesetzbuchs „über den gänzlichen Bankerott, die „gedachten

„1. Isaak Blumberg, wegen seines Falliments,

„Bürger 2 Zoll groß, Braune Haare „und Augenbrauen, Judenart

„Augen, bedeckte Stirn, kleine Haare „gewöhnlichen Mundt, offen Gesicht, runden „Kinn, braunen Gesicht, blasses Gesicht „Farbe, Person eines Mittelmaß Alters Statur „gewöhnlich Betragen, gebürtig zu „Communisvorsitzer sich daselbst bey seiner „Mutter aufgehalten, bey welcher er „Vorgeblich Habseligkeiten an Bücher Zimmer „der Classis Synagoge kommen ist;

„2. Samuel Heid, zwanzig Jahr alt, 5" „Fuß 2 Zoll groß, schwarz Haare „Stirn und Augenbrauen, braune „Augen, bedeckte Stirn, groß- und „breiten Nase, kleine Mundt, braune „Farbe, runden Kinn, runden Gesicht, „gesunden Gesichtsfarbe - gebürtig „zu Rawitsch, Handlungsbey Waaren „Gewölb Bedienter in Glogau — „unverheirathet —

„mit dem Hinzufügen Vorgeladen „seine in dasigen Gerichtsamt zu „bestimmenden Tagen, widrigst „Contumacial Appellation gegen sie „stimmen wird.

Dass von gegenwärtigen Concurs Gerichts

Dass L. Appellation gegen sie ingrossiren ob die in obangezogenen

schriftlichen Autorität der K. Inquisitoren Advokaten unterschiedlichen Gründen in schon gezogenen Anstrengen einsieht;

Erkennt [illegible] daß die Ankläger gegen beschuldigten Jonas Blumberg auch dessen Frau Brüche verabredtzu Glaubensmißbräuchen, in Betracht der schon gegebenen Warnungen, abstellen gegebenen Befehl; gemeinschaftlich dreißig Gulden, in Betracht, daß der K. Assessor gerichtl. für den 4ten Januar 1819 gegen einen Befehl zu Inquisitoren, und dessen Gehilfen, zu Ankläger gegen beschuldigten Jonas Blumberg und dessen Frau Brüche angesetzt, und der gegen diese ersten Termin am 28ten Oktober 1818 (unterschrieben) verkündigten Vorladung, nach schuldigen gehorsam zu Haltung gehorsamst erscheinen;

Warnend daß Beschuldigten Urtheil und den Anklägern zugestellt und schon Abschrift davon genommen,

gegen die Beschuldigten (unterschrieben) verkündigten Vorladung gehorsamst gelebt

Klein

so dann dieselben in den 24 Stunden nach gethaner Zustellung in den Einnehmen Acta mit gehörigen Beweis begleitet zu Justiz Amt zurückgebracht werden sollen.

Als Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

Also geschehen und gerichtlich zu Jamburg den zwölften November, 1818 in dem Rathszimmer, in Gegenwart der Herren Beisitzern, Stutz, Burgermeister, Siegel Richter, des K. Inq. Advokat, Klerk, Obergerichtsschreiber.

Stutz

Siegel

Klein

Lehmann

Jurys: 12. Februar
Präsid. Kurz Sekt:
Bezirksgerichtsrath
Vogel Protokoll,
Vereidigung, Volksstimme
Urtheil. Abgestimmt
Ja
Nein
Vereinigung

Zofingen, den 12 Dec. 1818

Der H. Jury allerhöchstgenehmigte Assisenhof des Distrikts Zofingen hat in Beurtheilung der Anklagskammer folgendes Urtheil gefällt:

Erstens:

Ist in Betreff des Antrags des Untersuchungsrichters an H. Bezirksgericht zu Kaiseraugst wegen eingeleiteter Untersuchung gegen

1. Jakob Groß, Landwirth in Absingen, der Mißhandlung des Ehegatten

auf geschehenen Beweis des Volksbetrugs der H. Geschworenen des H. Assisenhofs gegründet; und

Zweitens: Ist Jakob Groß, Landwirth in Absingen, der Mißhandlung des Ehegatten schuldig;

Drittens: In der Untersuchungskosten gegen Jakob Groß, Landwirth in Absingen

der Mißhandlung schuldig, worüber keine weitere Verfolgung statt haben soll, auf der Ordonnanz des Assisenpräsidenten zu Kaiseraugst vom 9ten Septembr 1818, ergangen aber die Kantonsgerichtsbehörde Opposition genommen hat, und

Infolgedessen die Mißhandlung sich wesentlich zu Eigen eignet, also die Opposition der Kantonsbehörde ergangen und die Artikel 133. 135 229 und 230 des Strafgesetzbuches über das gesetzliche Verfahren wo ein neuer Geschworenenspruch zur Abwendung der Strafe zu verwenden ist, anzuwenden sind, anzu sei Kompetenz auf Bestrafung zu nehmen sind,

Fernere Erwägt, die Opposition der Kantonsbehörde gegen die Ordonnanz vom 9ten September 1818 anzunehmen, dieselbe zu bestätigen und die Strafe zur Abwendung dieser Mißhandlung der Bezirksgericht zu Kaiseraugst zu verweisen.

Einstimmig den 12ten Dezember 1818

Unterschrieben: Namens Präsidenten Vogel
Aktuar.

Fernere: die von der Assisenkammer des H. Bezirksgerichts zu Kaiseraugst den 9ten September 1818 erlassene

Ordonnanz, wodurch der Appellat zur Haft
Groß Forstgerichts ist

Dorthin: die von dem Substituten des
H. Landgerichtsrath am bestimmten Ter-
mine am 9ten desselben Monats Bey-
der gegen besagte Ordonnanz einge-
legte Opposition

Nach vorgängiger Vernehmung

In Erwägung, daß die in der Or-
donnanz des abgeurtheilten Tatbestan-
des vom Kläger Beystandes dargelegte
angeführten Thatsachen und Gründe
daß die Akten genugsam darthun
sind, indem in derselben nicht
von einer Absicht die Rede ist, welche
in Ausübung des Dienstes vorsätzl.
mit der begangenen Ausschreitung
und daß nie Dieselbe Strafe
und Zurechnungsfähigkeit gesetzet
und daß gesetzmäßige Strafung in
Zukunft verhindert werden könne.

Daß also nach der Entscheidung des
Hofgerichts, selbst in dem Falle,
wenn sie viel zu gelind be-
trachtet werden, wenigstens eine

Genugthuung Grund zu dem Ver-
fahren gegeben.

A. d. G.

Bericht des H. Appellationsgerichts,
ohne daß den Antrag des Substituten
des H. Fiscal advocatum vom 12ten Sept.
Rücksicht zu nehmen, die von dem
Substituten des H. Landgerichts-
rathes in Beurtheilung einge-
legte Ordonnanz des Groß Forstamtes
bestätigen Hofgerichts.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu
Jena gehalten am Jahrestage Novembr
1818, in dem Landschaftsgerichts Zimmer der
Amtleute Kammer, wo zu gegen waren:
von Fahnenau Präsident, Klotz, Hornberg
von Fahnenau, Siegel Assessor, Hermann Fiscal
pistal und Protocollirer Obergerichtsschreiber

Klotz

Hornberg

Hoffmann

Siegel

Hermann

Zeugs v. Verhaus
Prozess Verhandlung, Festnahme Pingal Rudolph, Ernst Gottlieb Verhaftung Oberamt Ober Amtmann

Bitsch, den 12 November 1814

Vor H. Appellationsgericht zu Zweibrücken als in Zuchtpolizeisachen in seiner Amtseigenschaft erscheint

Zeugsverhör die Frage über den Antrag der Beschuldigten um H. Appellationsgerichtsrath zu Landau angesetzten Vorspanns betreffend

Zeugen gegen
1. Joseph Krantz, Brigadier der Gendarmerie zu Lemberg, und
2. Franz Marksteiner, Gendarmen daselbst,

in der Freyheits- und Gefängnißsache des Gendarmerie Gerichtsdieners Ludwig Pingal von Rodalben, wegen angeschuldigten Verbrechens der Verletzung des Amtsgeheimnisses und Amtsmißbrauchs.

Nachdem der H. Appellationsgerichtsrath Ludwig Pingal von Rodalben, wegen angeschuldigten Verbrechens der Verletzung des Amtsgeheimnisses und Amtsmißbrauchs, durch Urtheil und Recht vom 10ten dieses Monats in Freyheits- und Gefängnißstrafe verurtheilt worden, und nachdem sich derselbe gegen dieses Urtheil in der gesetzlichen Frist die Appellation ergriffen hat, so ist derselbe gestern Vormittag um 10 Uhr in Begleitung des Gendarmerie Brigadiers Joseph Krantz, und des Gendarmen Franz Marksteiner, beyde von Lemberg, in Bitsch angekommen, und hat sich sogleich in das Gefängniß begeben.

Heute Vormittag um 9 Uhr ist der H. Appellationsgerichtsrath Pingal in Begleitung seines Vertheidigers, des Advokaten Hr. Gunsel, und des Gerichtsschreibers Hr. Hoffmann, auf der Gerichtsschreiberey erschienen, und hat folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Nachdem mir von dem Amtsvorgesetzten Untersuchungsrichter Hr. Krantz, Brigadier der Gendarmerie zu Lemberg, und Franz Marksteiner, Gendarmen daselbst, der Vorspann, und Einweisung in sämmtlichen Amtsgeschäften bestätiget worden ist, so ersuche ich Sie, mir den Vorspann nach Landau zu verschaffen, damit ich mich dahin begeben, und meine Sache vertheidigen könne.“

Hierauf ist dem Erklärenden geantwortet worden, daß man ihm den Vorspann nach Landau verschaffen werde, und daß er sich bereit halten solle, um Abfahrt zu machen, sobald der Vorspann werde eingetroffen seyn.

Hierauf ist dem Erklärenden bedeutet worden, daß er sich bereit halten solle, um Abfahrt zu machen, sobald der Vorspann werde eingetroffen seyn.

Vorstand: Der erwähnte H. Gunsel Advokat wurde beigezogen und der Vorgeschichtliche Beigeschriebene Gerichtsschreiber Hoffmann darüber gerichtlich vernommen wie folgt:

„Auf Einsicht des von dem Amtsvorgesetzten Untersuchungsrichter Hr. Krantz, Brigadier der Gendarmerie zu Lemberg, und Franz Marksteiner, Gendarmen daselbst, der Vorspann, und Einweisung in sämmtlichen Amtsgeschäften bestätiget worden ist;

„Auf Einsicht des von dem gemeldten Hr. Krantz Joseph an den Substituten des Herrn Prokurator zu Lemberg gerichteten Schreibens, daß gegenwärtige Appellation gegen das Urtheil des Zuchtpolizeygerichts daselbst vom 10ten dieses Monats, wodurch der Erklärende in Freyheits- und Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, eingelegt worden sey;

„Auf Einsicht des Gesetzes vom 24ten August 1790 Titel 2 Artikel 15 und 16 über die Amtsgeheimnisse und Amtsmißbräuche der Gerichtsbeamten;

„In Erwägung, daß der Erklärende allerdings durch die Untersuchungshandlungen, daß der Gendarmerie Franz Marksteiner und der Brigadier Joseph Krantz ihren Amtsbefugnissen zuwider und übereingekommen haben,

„ Dienst aber unter den obwaltenden
„ Umständen und auf den angeführten
„ Gründen einen zurückweisenden Grund
„ vorfinden sind, weshalb ersuchen
„ einen Vergleich vor Gericht zu
„ stellen, indem darüber nicht ent-
„ schieden ist, durch sie und rechtlichen
„ ruhigen Absicht und gerechtlichen
„ Interessen die ihnen zu Gebote stehenden
„ Rechtsmittel wahrlich haben,
„ dass demnach das Bezirksgericht
„ zu Lemberg mit vollem Recht
„ und den in seiner Ordonnanz vom
„ 1ten July d. J. angegebenen Motiven
„ verklärem Comets und unstatthaft, dass
„ gegen die Beschuldigten kein weiteres
„ Verfolgung statt finde.

„ Intervenient erst die 108 Seiten
„ betrifft, die sich in den Händen
„ des Brigadier Franz befinden,
„ dass dem Ritter nothwendig
„ den Personen zu kennen, gegen
„ welche die Vorschlagnahme der
„ Briefe und der Akten vorge-
„ nommen wurde, da ein rechtsverletzt

„ Interesse die Verfahrensart nicht
„ gegründet vorgeschützt, und über
„ jenen gegen den angeklagten Unterrichter
„ ein gerichtliches Verfahren auf der
„ Vorschrift der bestandenen Vorordnung
„ statt gefunden hat;

„ In Erwägung dass, wenn der Ritter
„ der Beschuldigten mit Recht verdient,
„ selbst ein zurückweisendes Recht dem
„ Vorgesetzten in Dienstgehorsam gegen
„ geschehen dürfte.

„ Folgt daraus, dass die durch
„ die Militärbehörde am Bezirksgerichte
„ zu Lemberg gegen die verschiedenen
„ Ordonnanz vom 1ten July dieses Jahres,
„ eingelegte Opposition als un-
„ gegründet zurückzuweisen wäre,
„ wo beschlossen dass mit dieser Unter-
„ suchung gegen übrigen Beschuldigten
„ durch vorfügt werden gegen die
„ Beschuldigten bey dem Vorgesetzten
„ Obrigkeit einzuberufen.

„ Lemberg am 16 Oktober 1815

„ unterschrieben: L. Koch „

Zurückgenommen: die von der Militär
Commission der 2. Bezirksgerichte

in Livadien erlassenen Ordonnanz
vom 1ten July 1818 enthaltenen Bestimmungen
Gnadenweise Genüge und Nachachtung
verschaffet.

Drittens: Wir von dem Polizeiamte
des 2. Stadtquartiers zu Livadien
gegen benannte Ordonnanz vom 2ten
dieses Monats July einzuholende
Opposition.

Und wonach sich Endesunterzeichneter

Der B. Appellation gemäss, indem
er sie in dem abzuändernden
schriftlichen Antrage des B. Ge-
richtsadvokaten angeführten Rücksichten
und Gründe in ihrem ganzen Um-
fange erachtet; e.

Wannenschaft sie von dem
Polizeiamte des 2. Stadtquartiers
in Livadien gegen die von der
Polizeikommission des 2. Bezirks gemäss
derselben erlassenen Ordonnanz vom
1ten July 1818, einzuholende Opposition
vom 2ten dieses Monats July, und

gewordenen dieser benannten Ordonnanz schon
gegen Jedermann wenn in Livadien
bekannt sein, wonächstens jedoch mit
einer Livadier Einwohnerin wegen öffen-
tlichen Diensthabung nicht von gegen
die Polizeibefehlshaber bey diesen Strafen
selbsten vorzukommen

Also geschehen und gemerkpeilt zu
Livadien vom Juli den 2ten
1818, in dem Rathsversammlungs Zimmer
der Polizeykommission, vorgegenwärtigen
Herren: von Rabenau Präsident,
Klein, Danzberg, Hoffmann, Pezzel
Kirsch, Beisitzer B. Ge. Advokat und
Protokollführer Obigen Urtheils Schreiber.

Klein
Danzberg

Hoffmann

Pezzel

v Rabenau

Zeugen: a. Parteien
Gerichtsdiener Krüger, Stadt
Bürger, Gastwirth
Bergel, Kretschmer
Mannes Polizeidiener
Gerichtsdiener Aktuar

Pitzing, am 17.6 9ber 1818

Der Appellationsgerichts Rath
Rosenkranz in Zwickau, statt des
Appellationsgerichts Präsidenten Schmidt
Anklagebehörde folgende Anklage vor

Zeugen: die Frau des Inculpaten nicht
vernommen weil sie Gerichtsperson
Hat eingeladen Erscheinen Zeugen

Mattheis Löbsch

33 Jahre alt, Tagelöhner geboren
wohnhaft in Oppen Inculpat
wurde wegen Diebstahl
mittelst Einsteigen und
in einem bewohnten Hause verübten
Diebstahls Vorgeladen

Nach abgelegtem Eide der Polizeidiener
der Inculpat abwesend des Appellationsgerichts
Präsidenten Rosenkranz; welcher
in dessen Gegenwart alle zu Dessen
Vertheidigung dienende Umstände
den Obergerichtsschreiber vorlesen wurden,
und welchen sich gemeinter Polizeidiener
nach dem Gerichtsschreiber zurück gezogen

hatte;
Zeugen abwesend
Erschien: Der vom dem gemeinten

Polizeidiener abgelegten und dem Appellationsgerichts
Präsidenten abgelesenen Anklage, dessen
Inhalt Bezug genommen wird

„Der Gemeinde Angeklagte hat sich
„Appellationsgerichts Präsidenten,
„In der Untersuchungs-Sache gegen
Mattheis Löbsch, 33 Jahre alt, Tagelöhner
„in Oppen, beschuldigt in der Nacht vom 5ten
„auf den 6ten September 1818 zwischen
„neun Uhr und zehn Uhr in der Gott und dem
„Gerichte unbekannten Zeit in der Nacht
„vorsätzlich Einbruch des Pfarrhofes Lobenstein
„zu Commerschau ausgeübet zu haben
„und Verdacht sich Mannschaften, mit Beschluß
„einer alten Leinenen Hosen, mit grauen alten
„grauen Hosen, zwei alten grauen Westen mit
„einem Hemde und einem alten Hemde
„Hoch gestohlen zu haben, und

„In Erwägung Gesetzmäßiger Gründe zur
„Anklage geeignet und mit Recht
„Anbetracht des Art. 381 No 4. 384 und
„386 No 1 des Strafgesetzbuches mit genugsam
„und authentischen Beweis zu belegen ist,

„Erkennt Recht zu, daß gegen Mattheis
„Löbsch Anklage zu erkennen, sowie erkannt
„worden, und sind Art. 231.
„233. 241. 242 und 243 des Ge-
„setzbuches über das gemeine Verbrechen

" vorgeschrieben ist.

" Frankenstein, den 14ten November 1818.

" Königliches Landgericht, Fürstl. Schönaich-

Carolathsches Gericht: Aus dem vor dem Richter vom 9ten November 1818 gegen Beschuldigten wider Dessen Bestrafung Vorstellung des Fiskals.

" Nachdem die Akten Acta Inquisitionis wider Johann Christoph Hoffmann, Bauer in Ober-Peterwitz, wegen Diebstahls, Betrugs und Urkundenfälschung, wie auch Verletzung der Amtspflicht eines Schulzen, und Verleitung zum Meineide, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, in Gemäßheit des Befehls vom 3ten Julius 1817 von dem Königlichen Landgerichte zu Glogau, als Commissorio, mittelst Requisitorii vom 30ten Julius 1817 hierher gesendet worden, und

" Nachdem, aus denen, mit dem vorigen Inquisiten Johann Christoph Hoffmann, des Beschuldigten Vater, Johann Gottlieb Hoffmann, 73 Jahre alt, Bauer in Ober-Peterwitz, und wegen Verletzung der Amtspflicht eines Schulzen, 5 Jahr lang, mit seinen Söhnen, Johann Christoph, Johann Gottlieb, Johann Heinrich, Johann Gottlieb, Johann Christian, Johann Gottlieb, Johann Christoph, Johann Gottlieb, Johann Christoph, Johann Gottlieb, Johann Christoph

zwei und zwanzig Thalern in das beim
beschlossenen Abschiedsprotokolle
festgesetzte eingabenfrist verurtheilt sollen

Aller Obrigkeit ist Gesetz Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über
das zweite Verbrechen

Also geschehen und verkündet zu Gemünden
den neun Zwanzigsten November
1818, in Beisein Königlich Landgerichts der
Amtsvorsteher, wo zugegen waren: von
Gebrüder Schmidtstadt, Franz, Darmberg,
Gerhardt, Friedrich Hartig, Thomas
Substitut des K. Land advocatus
Protokollant Obrigkeitsperson.

Schmidtstadt
Franz
Darmberg
Gerhardt
Friedrich
Thomas
Substitut
Protokollant

Sitzung vom 17ten November 1818.

Zeugen v. Vernehmung
Gerhardt, Franz,
Darmberg, Gerhardt
Friedrich, Hartig
Thomas Substitut
Protokoll. Obrigkeitsperson
Abwesend

Schmidtstadt

Das K. Landgerichtsamt hat in seinem Erscheinen, Folgendes
Urtheil verkündet

Entgegnen sich vor dem Amtsgericht
vorstehenden K. Landgerichte zu Sennfeldstadt
eingeleiteten Verhandlungen gegen

Tag mit Ubbenhausen
25 Jahre alt, Tuchscherer des Bauernsohn
Ubbenhausen in Schweinfurt, gebürtig von Bergrheinfeld
Sennfeldstadt, wegen Diebstahl in
Rückfälligkeit

Auf angestellten Vortrag des Substituten
des K. Landgerichtsamt des K. Landgerichts
Landrichter Hofmann; anwesend in diesem
Termine alle zu diesem Prozesse gehörige
Prozessakten durch den Obrigkeitsperson
verlesen wurden, und nachdem sich
genannter Beklagter nebst dem Ober-
gerichtsprotokoll gehörig gefunden hatte

Entgegnen mit Beisatz
Erkannt: dass von der Kreisstrafbehörde
abgegebenen und dem gegenwärtigen
beigefügten Wirklich Strafurtheil der K.
Landgerichtsamt zu folgt.

Der ganze Advokat Hans P. C.
Appellationsgerichts des Kantons,
Ja der Gemeinde Bern = Presse gegen
Regina Wittwer 25 Jahre alt, Kind-
magd beim Handelsmann Louis Dub-
ois zu Herrenschwand, den 23ten
Oktober 1818 zum Nachtheile der klein
Dankbarkeit, während sie bey demselben
in Diensten stand, mit goldenen Ringen
sowie goldener Kette und Halskreuz ge-
stohlen zu haben, und

In Erwägung Umstände gegen
Anklagen vorhanden sind und mit Hülfe
Rathsstuhl auf Art. 386 N°. 3 des Strafge-
setzbuchs mit gänzlicher und entehrender
Strafe zu belegen ist,

Durch Urtheil, das gegen Regina
Wittwer Anklage anbegehrt, darauf
vorgeschritten und durch Art. 231.
233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuchs über
das gänzliche Umstehen vorgeschrieben
ist. Gemeinbracht den 13ten Novembr 1818
unterschrieben: Namens Vollstreck. der Gen.
Advokaten

Zusatz: den von dem ersten

Rathes vom 9ten Novembr 1818 gegen die Angeklagte
Schuldigte vollständige Liebersicht des Falls
des Inhalts:

Es kommt der Vollständigkeit des Falls zu erwähnen
Anzeigen vorfinden sind, daß die Schuldigte
am 23 Oktober Lasthin ihren Dienstherrn
Louis Dankbarkeit Handelsmann zu Herrenschwand
und dessen Ehefrauen mit goldenen Ringen
gestohlen mit goldener Kette und Halskreuz
abwesend sey;

Warrandat Bericht, daß wegen dieser
Verbrechens die gedachte Schuldigte
Regina Wittwer Dienstmagd bey Louis
Dankbarkeit Handelsmann zu Herrenschwand
4 Pfund 8 Loth gewog, mit schweren Ringen
und Ohrenbrennen, sogen Perlen, Steinen ausgen,
gewöhnliche Ketten und Kreuz, Pfeifen Ring,
ausnehmen Gesicht, Weiß gesetzt wurde,
auf dem linken Backen eine Narbe und
eine Warze, mit Leibwerk angethan,
und die Leibverfassungsordnung enthält Schuld-
igen Akten und meinen Vorgesetzte der
Abwesenheit Rath dem Herr Gen. Advokaten
von Bern Appellationsgerichts des
Kantons übermacht wurde

Verfolgung eingenommen Handlungen

Der Appellationsgericht, indem

ob der in dem obenerwähnten Antrage der Vollmachtgeber des B. Gall Advokaten enthaltenen Gründe in seinem ganzen Umfange annehmen.

Erkannt, daß die Anklage gegen beschuldigten Angeklagten Johannes Schmauß in Schmalkalden, in Betreff der ihm zur Last gelegten Verbrechen, in Folge seiner Flucht, einstweilen, und bis derselbe in Folge dieses Erkenntnisses, von der Assisenanklage des Schmalkaldischen für das zweite Quartal dieses Jahres, neu hierselbst, zum Gerichte gezogen, und dem Vertheidiger mit Anklagepunkte gegen den beschuldigten Angeklagten Johannes Schmauß in Schmalkalden, in Betreff der ihm zur Last gelegten Verbrechen, in Folge seiner Flucht, einstweilen, und bis derselbe in Folge dieses Erkenntnisses, von der Assisenanklage des Schmalkaldischen für das zweite Quartal dieses Jahres, neu hierselbst, zum Gerichte gezogen, und dem Vertheidiger mit Anklagepunkte

beschuldigten Angeklagten Johannes Schmauß einzuberufen sein wird.

Alle Obige in Hinsicht der Art. 231, 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verbrechen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Hersfeld den Tag Monat und Jahr wie oben.

Grandberg

Hoffmann

Bergel

Schlesmann

Zeugen zu Protokoll
Schmidt, Nanz
Hirschberg, Hartmann
Vogel, Rubsam
Hermann Protokoll
Christian Appellhofer
Adv.

Pfeffer

Pfeffer

Pfeffer

" das Urtheil über das gemeine Ver-
" fahren erkannt worden ist.
" Zweibrücken den 9ten November 1818
" Unterschrieben: Merveaux Substitut des K.
" gal Appellations.

Zweitens: Das zwar dem ersten
Klagpunkt vom 24ten September 1818 gegen
Casimir Schmelzinger Cath verfasste Urtheil
des Inhalts

" Aus diesen Gründen, und mit Anwendung
" der Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über
" das gemeine Verfahren, Verordnet der
" Königl. Gerichtshof, das Vorgemeldte Ur-
" theil gegenwärtiges Kraft Erzeugs Gebunden Urtheils
" Ausfertigung, nebst seinen Wirkungen und
" Abwendungs-Mitteln, an den Königl. Gemeind
" Procurator am K. Berufungs
" Appellationsgerichte zu Zweibrücken zu-
" gestellt werden, sollen; Und verbindet
" Heinrich Zeyhers neuen Unterschrift Beklag-
" ten Andreas Finzgold, 40 Jahr alt, Re-
" formirten Religion, Tagelöhner, wohn-
" haft, gebürtig und wohnhaft zu
" Steinwailer, hiesiges Canton, Ge-
" richt 2 Zell gross, mit Widerspruch gegen

Hierauf kam
Urtheil gabelegt

Wirkung

" Joseph Stein, Schaffner Angenommen Gall
" Herrn Anwald, gewesenlicher Wirth, wohnen Rimm
" Markt Steinwailer Forst und Landamt,
" Canton Lemberg Gericht mit einem Karren
" von einer Pferdsbespannt an erster Haim
" und am öffentlichen Verkauf der Leichen
" Pfälten gebracht an Abwesende Sicherheit,
" der Selbigst gegen Juda den Neunten July 1818
" auf einen vorschiedenen Arkauf an Herrn
" von Steinwailer, Einwohner Ernedet, von
" den durch gewesenen und Jetzt dem
" Zeugnuß gewesenen gegen Einsammen
" bereit gelagerten Grasse so weit nicht
" noch abwesend war, mit etwas Heu gefüllt
" unterwandt zu sieben."

Hierauf wiedergegangenes Urtheil

Der K. Appellationsgerichtsrath
nahme nach die in diesem abwesen-
gebrachten Widerspruch Antrags der
Substituten des K. Gal Advokaten auf-
enthalten Gründe in seinem ganzen Umfange
annimmt,

Verbindet, das die Angeklagte gegen
Casimir Andreas Finzgold, Tagelöhner
zu Steinwailer, rücksichtlich des in Haft

gegebenen Verhandlungen, Protokollen,
Urkunden und der Aktenzeugnisse
Folge dieses, und der Akteneinsicht
des Kreisgerichts hier zu Zwickau
dieser Sache selbst, und derselben,
Gesetze nach, entschieden zu werden; und
soll dieses der Revisionsbehörde zu Aktenzeugnis
akt gegen Empfang Quittung ausgefertigt
sein, und der von dem vorherigen eine Ab-
schrift Empfangen eine Quittung
Empfangen Urtheil Urtheil und Sammen
Gerichtsamt Urtheil und Urtheil gesetzt
werden;

Nachdem kommen daß gegenwärtiges
Urtheil und der Aktenzeugnisse eines Ge-
richtes zu Gastell, und eine
Abschrift davon gegeben, so
soll dasselbe in den 2 Monaten,
nach gerichtlicher Zustellung in
das hierzu bestimmte Revisionsgericht
Zeitschrift eingebracht
werden soll.

Also Obige in Gemäßheit
der Art. 231, 233, 241, 242 und

243 des Gesetzbuchs über das gemeine Ver-
fahren

Also geschehen und geurtheilt zu
Zwickau am Dienstage, den 7ten
November 1848, in dem Gerichtszeug-
zimmer des Aktenzeugnisses
an Zeugen waren: 1.) Rahmen
gerichtsamt, Stein, Duxberg, Gastmann
Engel, Hesse, Meinert Gabriel
und 2 gerichtsamt und Protokollen
Abgerichtsamt.

Duxberg

Stein

Gastmann

Meinert

Zwickau am 17ten November 1848

Zeugen von Aktenzeugnis,
Stein, Duxberg,
Gastmann, Engel
Hesse, Meinert und
Gerichtsamt Meinert
Abgerichtsamt Meinert

Das Gerichtsamt zu Zwickau, Kreis
Kreisgerichtsamt zu Zwickau, hat, auf
gerichtsamt Aktenzeugnis folgendes
Urtheil erlassen:

Zeugnisse von der Stein der Akten-
stücke zwischen der K. Gerichtsamt
zu Zwickau mitgetheilten

Verhandelt am [illegible]

Johann Schröder

18 Jahre alt, gebürtig aus Gnoien
aus der Langestraße, Maschinenbauer
zuletzt bei Maschinenfabrik Schröder in
Dargelin, [illegible] Darlehen,
wurde freiwillige Zeugin

Nach vorgehaltener Warnung der R.-G.-O.
Uebertretung der 2 Appellationsgerichts
Urtheile; wurde in Betreff Gegenwart
alle zu Raisen Prozeß gehörige Akten —
schriften durch den Berichterstatter vor —
lesen worden, und angefragt ob sie
anderen R.-G.-O. Advokat und statt dem
Berichterstatter zurück gegeben hätte.

Zeugin: [illegible] nicht besonders

Konstant: dass sie dem R.-G.-O. Advokat
abgegeben und dem Inhalt [illegible]
schriftlichen Antrag richtig befindet [illegible]
und folgt:

" Der R.-Gerichts Advokat ist K. E.
" Appellationsgerichts der Stadt Kreis;
" Nachforschung ob von Amtswegen
" einzuleiten Untersuchung gegen

" Johann Schröder, 18 Jahre alt, gebürtig zu
" Gnoien aus der Langestraße, zuletzt
" wohnhaft bei Maschinenbauer Schröder, wegen
" zu Verdachtsache, welcher beschuldigt ist: am
" zwanzigsten Dezember dieses Jahres gegen
" 8 Uhr des Abends den alten Pastor,
" Rose des Gnoiens Pastor, Klinz zu
" Dreidorf, vorsätzlich mit einem Messer
" so verwundet zu haben, dass derselbe
" an den Folgen der ihm beigebrachten
" Verwundung am 22ten des nächstfolgenden
" Monats um 11 Uhr des Vormittags zu
" Storkow ist.
" Ob Verjährung, dass die Festnahme
" des Hauptbeschuldigten in meinem Hause
" Dominial-Untersuchung des Gerichts-
" pflichtigen Leibes und dass von
" allen gute Anzeichen und Ab-
" scheinlichkeit in dieser Beziehung so viel
" möglich vorsichtig erwogen werde.
" Ob Verjährung, dass bei Körper-
" verletzungen mit Kunstwerkzeugen
" in Rede sind, daran Verletzt und
" Folgen wegzugeben und dass Ab-
" auf daran Angabe der Verletzten
" der Verbrechens und der Gerich-

„ des Verstorbenen bei Lebzeiten erlangt
„ worden wären; sowohl auf den
„ Verfügungen der Gesetze und auf der
„ Natur des Falles, dem Arzte und der
„ ihm zur Seite gegebenen Hebamme
„ Pflicht und Schuldigkeit sein, wenn
„ Gefahr im Verzuge ist, ohne einen
„ gerichtlichen Auftrag Hülfe zu leisten;
„ französische Gesetzgebung aber die Aerzte
„ gesetzlich verbindet und zur Hülfeleistung
„ Verpflichtung bei der Bestimmung der
„ Strafen nicht zum Grunde legte, ob
„ dem ungerufenen Arzte Nachlässigkeit
„ wissen, ob der Verunglückte nicht an
„ Verletzungen gestorben ist, welche
„ durch die Leitung zugezogenen Aerzte
„ auf den Tagen der Kunst-Hülfen
„ fatal geworden können, indem die
„ Augenscheinlichkeit, Unwissenheit oder Nach-
„ lässigkeit der Aerzte den Verletzten nicht
„ beweisführenden Beweis; sondern nur
„ die Beweisführung, in welcher die Aerzte
„ ihren Pflichten erfüllt und auf den
„ Vorschrift der Kunst gearbeitet haben,
„ den Gerichtsbehörden nicht zur Last,
„ sondern zu den Attributionen
„ der Gutachten medizinischen Vorlagirten
„ gehört.

„ Zu fernerer, dass in der gegenwärtigen Sache
„ die drei Aerzte, welche die Leichenöffnung be-
„ sorgt haben, übereinstimmende Ansichten
„ Meinungen abgestellen
„ Herr Doktor und Kreisarzt Gassmann
„ von Düsseldorf erklärt in seinem Visum vom
„ 4 September vom 29 September, dass
„ die Verletzung in ihrer Verbindung und be-
„ sonders in der Zerreißung der Arterie
„ der unvermeidliche und schnelle Tod der
„ armen Frieder sey.
„ 2) Herr Physicat- und Polizeiarzt Arzt
„ bestätigt in seinem Visum vom Düsseldorf erklärt in
„ seinem Gutachten vom 27 September,
„ dass in dem erhaltenen Falle der Tod
„ gesetzte Verwundung den verletzten Theil
„ Leber bestand auf sich ziehen müssen;
„ in seinen Gegenständen dagegen vor dem
„ unbefangenen Richter zu setzen, dass
„ der Verwundete Leben gerettet
„ werden können, wenn die Entzündung
„ der Intercostal-Arterien Vorgang auf
„ der Verwundung vorgenommen werden
„ wären, dass er aber bey seiner Aufnahme
„ beim Verwundeten dazu zu Rath zu
„ ziehen sey;
„ 3) Herr Burgrabe, Arzt zu Mülheim,
„ welcher den beiden Aerzten Herrmann

" und Corneday vorgenommen, dass die beiden
" Eheleute am ersten Novembr dieses Jahres, des
" Abends um 5 Uhr in ihrem Gasthause, eine
" Stunde nach Tische, plötzlich mit Erbrechen
" und Durchfall unter die gewöhnlichen Zufälle
" und Krämpfe unter die absolute
" Todtenfarbe gerathen, und in dieser Agonie
" Vormittags um 9 Uhr, also in einer Zeit
" von 16 Stunden, unter den Händen
" unwissender Aerzte, ohne jede
" Hülfe der Arzney-Kunst, gestorben seyen,
" dass die Verwandtschaft sich auch
" Freiheit genommen habe, ihre
" Vermuthung dahin zu äussern, dass die
" Verstorbene durch Gift hingerichtet worden
" sey; und dass endlich
" 4) Aber ob dieser Fall der Arzney-Kunst
" Regeln der Kunst durch die Gerichts-
" gezogenen Aerzte einen Beweis
" geben; mit besonderer Rücksicht
" auf die Frage zu verneinen seye,
" wenn der Arzt Corneday gleich bei
" seinem Antritt die unter Handen der
" Facultäts-Artikel vorgenommen
" Leiche;
" 5) Ob die einer Arzney-Vergiftung
" Gattung, der Verwundete sich ungefähr
" nur 20 Tage in einem solchen
" ungesunden Krankheit- oder Leidens-Zustand
" Verschlimmerung Verbrechen Tode
" Leben erhalten;
" Trägt auf seinen Grund-Satz
" an, dass es der Clarheit Genüge
" geschehe; zur Vorläufigen Anordnung

" Hohe dem Amt Oberamts-Physicus der
" Hauptstadt zuzuziehen, und demselben zu
" ersuchen, zum Protocoll folgende
" über vorstehende Punkte abzugeben:
" a) Ob der Tod der Frau Valet
" die natürliche Folge der von ihm
" vorgenommenen Verletzung seye;
" b) Aber ob derselbe sich ereignet
" worden können, wenn es nicht den
" Regeln der Kunst durch die Gerichts-
" genommen Arzte einen besonderen
" worden; mit besonderer Rücksicht
" wurde zu verneinen Fragen,
" wenn der Arzt Corneday gleich bei
" seinem Antritt die unter Handen der
" Facultäts-Artikel vorgenommen
" Leiche;
" c) Ob die einer Arzney-Vergiftung
" Gattung, der Verwundete sich ungefähr
" nur 20 Tage in einem solchen
" ungesunden Krankheit- oder Leidens-Zustand
" Verschlimmerung Verbrechen Tode
" Leben erhalten;
" Trägt auf seinen Grund-Satz
" an, dass es der Clarheit Genüge
" geschehe; zur Vorläufigen Anordnung

und Verrichtigung der Actenversendung
über die verordnete Punkte zur
Publication des Corpus Juridici
Romita angesetzet.

Gegeben den 16ten November
1818. Victor Freiherr v. Koch.

Demnach: dem in dem ersten
Decret vom 9ten November 1818 gegen
beyden Inculpaten Waldeckern und Ostrich
Mensch wegen angemaßter Duellirung
der Civil- und Appellantschaft, wider
sie in dem abgemessenen Inquisitions
Acten der H. Fiscal Advocatur
vom 16ten dieses unterthänigen Rück-
sagen und Gründen, wie solchen gegen
Anlangen vermeinet:

Warumb, dass Gründliche Acten
der Criminal- Untersuchung gegen
gemeinten Jeden Beklagten, Mahgen-
Caust in Dudenhain, dem Königlichen
Medizinal- Comita des Rheini-
schen Kreises zu Bingen zur Ein- sicht

Rheinischen Provinzen des in beyliegenden Acten
Königlichen Gerichtshof ausgegrabenen Körpers, dessen
der Appellation Haupt zur Bestimmung
Bielefeld. Haupt zur Abwendung ihres Volgens
Wiesbaden. muß unterrichtet sey in jedem Falle
Ostrich. aber die richtige Ansicht des Falles
Wiesbaden. erleichtert.

Also gehorsamst und gutachtlich zu
Demberücken am Siebenzehnten
November 1818, in dem Endschlu-
gungs gemeinen der Inculpaten
wegen: wenn Inculpaten
Mensch, Mayer, Dudenhain, Ostrich,
Siegel Kirchen, Rauch H. Fiscal Advocatur
und Klostermann Abgeschworenen
Ehlen
Ostrich
Ehrenberg
Wiesbaden

Gegen: v. Inculpaten
Rauch, Mayer, Dudenhain
Ehrenberg, Ostrich Siegel
Kirchen, Rauch H. Fiscal
Advocatur Klostermann
Abgeschworenen
Ehlen
Wiesbaden

Dekret vom 17 9br 1818

Der H. Appellantschaft gerichtlich des Rheini-
schen Kreises zu Demberücken hat in Namen
Ihrer Majestäten folgendes Urtheil zu
Recht:

Zeugnissen der Herr der Autor nicht erscheinen
wird, so beschließt gerichtlich in Gemäßheit
Artikel Verfahrens wie folgt

1. Heliezius Weiß, 18 Jahre alt, Zeugnis
mündlich gebürtig und ansässig in Hermannstadt

2. Carl Herrmann Voigt, 25 Jahre alt
gebürtig in Hermannstadt, Sohn des
Ludwig Voigt, Regimentchirurgen daselbst
die erste mit weiblich Geschlecht Voigt
ehelich geschlossen, die zweite der Charlotte
Herrn Weiland

Auf angestellten Antrag des K. Fiscal Advocaten
der K. Appellationsgericht Herrn; auch dem in
der K. Appellationsgericht erschienen Herrn
Advocaten Johann Georg Hedwig Fabricius
gegenwärtigen Zeugen Weiß durch den Gerichtsdolmetscher
gehörig vorgelesen, und nachdem sie erklärten
nichts hinzuzusetzen noch abzuändern zu haben
Zeugnissen unterschrieben

Zeugnissen unterschrieben

Fortan, wie von dem K. Fiscal Advocaten
abgegebenen und durch gerichtlichen Befehl
übersetzten Antrag, dessen Inhalt hiermit
wörtlich folgt.

„An das K. Commerz Advocatur von K. C.
„Appellationsgericht gerichtet Vortrag:
„Auf hierseitiges von mir Amtswegen

„angestelltes Untersuchungsgesuch gegen
„1. Heliezius Weiß, 18 Jahre alt, Zeugnis
„gebürtig und ansässig zu Hermannstadt,
„2. Carl Herrmann Voigt, 25 Jahre alt, Sohn
„des Regimentschirurgen Ludwig Voigt, ehelich
„gebürtig und ansässig zu Hermannstadt,
„welche beschuldigt sind:
„a. die erste: am 3ten September 1817
„des Abends zwischen 5 und 6 Uhr,
„mittelst Gebrauch einer falschen Schlüssel
„der Herrn Carl einen Einbruch, wodurch
„die gerichtlich Arzt Samuel Petersen
„in seiner Wohnung in dem Spanierhof
„Gattenbarzissen und mehr Leinenzeugen
„Gemüse in der obern Wohnstube zu
„Hermannstadt durch gewaltsamen Zutritt, einen
„Paroletten, ein Frauenhut, einen Kaufen,
„Schaaz, ein paar Schuhe, ein paar
„Strümpfe, einige Stück Leder, zwei
„Leggen, einen Koffer, sechzehn Stück
„gestickte Linon, fast sechs Dutzend
„verkehrte Manschetten Knöpfen,
„ein Schnupftuch, ein Fingerhut
„und eine Hasse weisse Farbe zu
„stehlen zu haben;
„b. die Zweite: von diesem Diebstahle Kenntniß
„durch Zeugen genommen zu haben, und
„sie die Heliezius und Voigt durch

„ der Verfassungsurkunde zur Vergleichung der
„ selben vorlag habe;
„ daß sie den gedruckten Abschluß der
„ Landstände verglichen habe;
„ daß sie die Übereinstimmung beider Ur-
„ kunden durch Nebeneinanderlesung bestätigt;
„ daß sie einen Theil der zu vergleichenden
„ Exemplare einige Male, daß sie jedesmal einen
„ anderen und ab ersten Theil zu vergleichen;
„ daß sie die Übereinstimmung beider, sowie
„ der übrigen Exemplare durch Nebeneinander-
„ lesung, und daß sie die Übereinstimmung der
„ Unterschriften und Siegel mit den Namen
„ und Siegeln der Unterzeichneten;
„ daß sie die Übereinstimmung der Abschrift
„ mit dem Original durch Nebeneinanderlesung
„ und daß sie die Übereinstimmung der Ab-
„ schrift mit dem Original durch Nebeneinander-
„ lesung, und daß sie die Übereinstimmung der
„ Unterschriften und Siegel mit den Namen
„ und Siegeln der Unterzeichneten;
„ Johannsen, daß der Vergleich gemäß
„ sei erfolgt, indem er den Augenschein, daß die
„ Übereinstimmung beider Exemplare, die Übereinstimmung
„ der Unterschriften und Siegel mit den Namen
„ und Siegeln der Unterzeichneten gemäß sei,
„ daß sie die Übereinstimmung der Abschrift mit dem
„ Original durch Nebeneinanderlesung, und daß sie die
„ Übereinstimmung der Unterschriften und Siegel mit den
„ Namen und Siegeln der Unterzeichneten
„ wahrgenommen und ja gesagt habe, für einen
„ Beweis von Mitbürgerschaft und sich dabei
„ auf die Verfügung des Art. 61 der Verfas-
„ sungsurkunde stützte, während dieser Artikel
„ das ostensorium nur von der Ausfertigung und
„ Siegelung solcher Judicatorien spricht, die sich
„ zur Vergleichung von Wahlbriefen in Bürgern
„ vereinigt haben;

„ in Folgendem, wegen die übrigen, den Wahlbe-
„ zirksleitern zu Last gelegten Pflichtverletzungen
„ anlangt, solche zu Folge der Art. 384. 381
„ N.o 4. 69 und 60 der Wahlgesetze einen
„ Ordnungsstrafe und naturgemäß Strafe nach sich
„ ziehen, und daß in diesen Umständen keine
„ Entschuldigungsgründe zur Aufhebung vorhandene
„ sind;
„ Nachdem Vorgelesen, daß gegen die
„ gemachten Pflichtverletzungen Beweis und Aufklärung
„ Vogt, Pflichtverletzung des Ludwig Pfütz, erzeugen
„ den Vorgelesenen Pflichtverletzungen, mit Ab-
„ nahme der den Letzteren zu Last gelegten
„ Aufnahmen und Eintragung eigener Wahlzettel
„ verbrennt, und daß dieselben von den
„ Akten verbrannt werden.
„ Ostheim vor der Rhön, den 16ten November 1818
„ Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: L. Koch.

Verhandelt: Ostheim vor der Rhön, den zweiten November 1818 gegen Vormittag 10 Uhr.

Vor versammelter Wahlbehörde erschien Eidsverpflichteter Beisitzer, der Gemeinde Ostheim vor der Rhön, Johannes Pfütz, und

„ bezeugte durch Handaufheben und Eidesformel,
„ daß er die Pflichten eines Eidsverpflichteten
„ Beisitzers nach bestem Wissen und Gewissen
„ erfüllen wolle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: Johannes Pfütz.

Verhandelt: Ostheim vor der Rhön, den zweiten November 1818 gegen Vormittag 10 Uhr.

Vor versammelter Wahlbehörde erschien Eidsverpflichteter Beisitzer, der Gemeinde Ostheim vor der Rhön, Johannes Pfütz, und

„ bezeugte durch Handaufheben und Eidesformel,
„ daß er die Pflichten eines Eidsverpflichteten
„ Beisitzers nach bestem Wissen und Gewissen
„ erfüllen wolle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: Johannes Pfütz.

Appellation gerichtet werden
Verordnet daraus, daß in Gemäßheit
des Art. 134 des Landrechts über das
gemeine Verfahren die gerichtlichen
1. Fälligkeit Urtheil, 18 Jahre alt 4 Pfund 8 Sch
groß, Pfennigbrauer Hanau und Augustinus
grauer Augen, gewöhnlich bedeckter
Stirn, breiter Nase, großen Mundes
und runden Kinn und Gesichts
gesunder Gesichtsfarbe, Zunehmen
gebürtig zu Heimbrunn, Landes und
Hanau Amt, Herzogthum und Herzogthum
Isenburg, deshalb ersucht;
II Entfernen Mayer, 25 Jahre alt, 4 Pfund
9 Zoll groß, Pfennigbrauer Hanau
und Augustinus, kleinen Augen, hohen
Stirn, langer Nase, kleinen Mundes,
runden Kinn, ausgestochenen Gesichts
und kleiner Gesichtsfarbe, gebürtig
zu Heimbrüden, stehend zu Ludwig
Hütte, Erzgebirgen, deshalb ersucht;
auf diese Requisitionsschreiben dieses zu
diesseitiger Gefängnißhaft gebracht werden
sollen, welches der Königlichen
Appellationsgericht gerichtlich bekannt
gemacht wird.

Königl. Appellationsgericht
wird Sie zu dem Verbleiben Autorisirt
der Königl. Advokaten zum 16ten Februar
angesetzten Rücksichten und Gründen
zu ihrem gnädigen Antworten zu
Verbleiben diesen Advokaten zugegen
Appellationsgericht Urtheil und Entfernen
Mayer, Pfennigbrauer Hanau und Ludwig Hütte, Landes
ansässig zu Heimbrüden, zu Entfernen
der Haare zu Erstgedachten Verbrechen
Recht sei; so erwarten Sie Sie
zu Gerichtes Diesen, wie der Pfennig-
gericht der Hanauischen für der
Königl. Gerichtshof dieser Gefängniß,
auch erlebt, dem Gerichte gemäß zu
Urtheil zu wandern; und Sie der
den Königl. Advokaten zu Be-
Bezirkt gegen Appellate Urtheil
erwartet, und der eine dem andern
Richter eine 2te Vormerkung
dieselben andern Tages
Urtheil und Sie zu gegen Gefängniß
zu Haftung gerichtet werden.

Vorordnet der zugezogene Beisitz und der Rathsgehalt dem Beyzahlerschein zugestellt und sinn der Beyzahlerschein zugestellt, dieselben ersucht darum gegeben, dieselben zu lesen und den Inhalt zu vernehmen, dieselben Erklärungsrecht Beschuldigte Fischer Conrad angegeben worden Vollmen.

Alter Abreis in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gerichtsordnung des Inhalts Verschrieben

Also zugesagt und geschieht zu Gmünden am Dienstag nächsten November 1818 in dem Gerichtszimmer durch die Beisitzer Herrn Landrichter Pfeiffer, Pfarr, Dürnberg, Gottmann, Engel Kölle, durch d. gal. Advokaten Bachmann Protokollführer.

Dürnberg

Pfeiffer

Bachmann

Vidimus den 26 November 1818

Zeugen: d. Pabeau
Pfarrschad, Pfarr,
Dürnberg, Gottmann,
Allmayer Kathe,
durch d. gal. Advokat
Bachmann Protokollführer
Eberz

Pfeiffer

mit sitzend

Bachmann

Vor d. L. Appellationsgericht des Rheinkreises hat in seiner Audienz Commission folgendes Urtheil verlesen

Zugegen die vom dem Untersuchungsgerichte des L. Bezirksgerichts zu Schwabach gegen inquisitorischen Verhandlungen gegen

Anna Margaretha Conrad

30 Jahre alt gebürtig und stationirt in Hausen, Landrichter des ehemaligen Fürstenthums Ansbach Gebürgischen Antheils

wegen Diebstahl

des Diebstahls und Abwesenheit

Nach vorgenommener Vorlesung des d. Generaladvokaten des L. Appellationsgerichts gepflogenen Verhandlungen

Zugegen die Angeklagte

Inquisitin: den vom genannten L. gal Advokaten abgegebenen und dem Protokollführer schriftlich beigegebenen Antrag, dessen Inhalt Conrad wie folgt:

1. Der L. Generaladvokat vom L. L. Appellationsgericht gegen die Inquisitin,

Nach Einsicht der vom Amtsverweser ein-
gereichten Untersuchung gegen Anna
Margaretha Gerdel, 30 Jahr alt, ge-
bürtig zu Felsenthal im Kleingrunder
des Brennholzes mit Criminal-Haftung wegen
zu Hausdiebstahl mit einfacher Holzdiebstahl
Verdachtsgrad von Albrechtsreuten, endlich be-
schuldigt ist.

1. in der Nacht vom 20ten auf den 21ten
November 1817 in dem Wirthshause der
Eheleuten Rapp zu Hermannsweg, wo sie
als Gast Tag und Nacht verpflegt wurde, durch ein-
dem der Wirth zugehörige Bettlaken-
stücke und Bett-Abzüge ge-
stohlen zu haben

2. den 26ten May dieses Jahres des
Nachmittags mittelst Abschneidung zweier
Stämme Holz einen gut Klafter Brenn
von eben selbst standigabgestorbenen Eichen
in dem vorbeschriebenen Holz der Frau
Gräfin Kreuz, Wittwer zu Kleingartsberg
eingestohlen zu haben, dann in der in
diesem Holz gelegenen Wohnung der
besagten Frau Gräfin Kreuz

wegen gewaltthätiger Widersetzung gegen
vorschlossene Häuser, wodurch dem
Häuser, als auch einem vorsätzlichen Commando
zwey der Polizeidiener in dem verübten
Haussen Lay, abgetriebe acht Gulden
Lauter Geld, und neun verschiedene Gar-
tetüch Kleidungsstücke, Wäsche ganz
und andere Effekten gestohlen zu
haben;

Informirung durch Kais. Dikasterium
dann des Art. 384. 385. N.o 4 und
386 N.o 4 des Strafgesetzbuchs verfass-
gemäss, und demnach einen Kör-
perliche und entsprechende Strafe auch sich
ziehen;

Informirung über die Untersuchung
gemäss Verfügung zur Anklage gegen
die Beschuldigte Barbiertal.

Erfügt Dankes an, dass gegen die
genannte Anna Maria Gerdel, ab-
wesend der Gottfried Abschaert-
Anklage verfasst und dasselbe vor
die Assisen verwiesen werde.

Innsbruck den 25ten November
1818.

Fernstand den neun dann vor den
Assisen gegen besagte Beschuldigte

vom 16ten November 1818 erlassenen
Leibrossischen Erkenntnisses
„ aus diesen Gründen folgerecht die Nichtig-
„ keit, dass Leibrossischen Angegriffenen vor-
„ handen sind, dass die Beschuldigten Gardel
„ die unter No. 1 und 4 oben angegebenen
„ Verbrechen so wie die unter No. 3 be-
„ zeichnete Vergehen verübt hat;
„ Verordnet diesen Beschlusses der
„ unter No. 1. und 4 bezeichneten Verbrechen
„ die Beschuldigte Anna Margaretha Gardel
„ 30 Jahre alt gebürtig aus Petersell im
„ Oberamt, öffentlich durch Criminal-Ge-
„ richt zu Herrenberg die Ur-
„ theilung dermalen zu Herrenberg die
„ peinliche Enthauptung durch das
„ Schwert über Gerichtsstatt vom
„ Scharfrichter Hesse Gardel adrebat
„ an Land Vermögen Confiscation.

„ Gerichts der Staatsrath abgerufen wurde.“

Bey vorgenommener Vorlesung
des Erkenntnisses ergiebt sich
dass Staatsrath zu Herrenberg,
indem er die in dem Urtheilsspruche abge-
wiesenen Anträge der Beklagten Gardel
abverlangen vorgenommen Gründe und
in seinem ganzen Umfange annimmt:
Erkennt, dass die Anklage gegen
beschuldigte Beklagte Anna Margaretha
Gardel von Albershausen, in Betreff
der ihr zur Last gelegten Verbrechen
statt hat; verweist sowohl dieselbe,
in Gemäßheit des Antrags der Staats-
diener, mit allen, ihren Gesetzen gemäßen
Folgen zur Strafe; und soll dann
der Beklagten Gardel adrebatum, mit An-
klage verbogen beschuldigte Anna Margaretha
Gardel vorstand und der von dem
vorigen Rissen vom 16ten November 1818
vorliegenden Leibrossischen Erkenntnisses
samma gegen Inhalt in Vollzug gesetzt
werden;

Verordnet, dass gegenwärtiges

Sitzung vom 26 November 1818

Beisitzer v. Tabouillot, Kurz, Isenberg, Hoffmann, Allmayer Hüttl, Bleßmann

Der D. Appellationsgerichts Rath Hyazinth Frh. v. Zwierlein, welcher zum Beisitzer des Untersuchungs-Commissions-Collegii der Herr Rath Bleßmann ernannt wurde.

Folgende bei diesem Untersuchungs-Collegium angestellte Protocollisten wurden eingeführt und beeidigt:

Johann Kurz

39 Jahr alt, ehemals Bürgermeister-Amtmann, dermalen Rechtspraktikant zu Bamberg, und angestellt in Weismain, Landgerichts Lehrberg, des Landgerichts der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kurz

ein Bruder, auf welchen Jahr alten Mündlichen Eydschwur.

Johann Baptist Isenberg, Landgerichts Actuar zu Hollfeld, Landgerichts Lehrberg, des Landgerichts der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kurz

ein Bruder, auf welchen Jahr alten Mündlichen Eydschwur.

Johann Adam Hoffmann, Landgerichts Actuar zu Hollfeld, Landgerichts Lehrberg, des Landgerichts der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kurz

ein Bruder, auf welchen Jahr alten Mündlichen Eydschwur.

Johann Allmayer, Landgerichts Actuar zu Hollfeld, Landgerichts Lehrberg, des Landgerichts der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kurz

ein Bruder, auf welchen Jahr alten Mündlichen Eydschwur.

Johann Nepomuk Hüttl, Landgerichts Actuar zu Hollfeld, Landgerichts Lehrberg, des Landgerichts der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kurz

ein Bruder, auf welchen Jahr alten Mündlichen Eydschwur.

Johann Adam Isenberg, Landgerichts Actuar zu Hollfeld, Landgerichts Lehrberg, des Landgerichts der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kurz

ein Bruder, auf welchen Jahr alten Mündlichen Eydschwur.

Johann Adam Hoffmann, Landgerichts Actuar zu Hollfeld, Landgerichts Lehrberg, des Landgerichts der Rechtspraktikant Johann Nepomuk Kurz

ein Bruder, auf welchen Jahr alten Mündlichen Eydschwur.

Johann Adam

„ einzuleitenden Untersuchung gegen Joseph
„ Pfeiffi 39 Jahre alt, schwerer Wunder-
„ Arzt, darinnen Beschuldigten
„ gebührig und vorschrift zu Steinsberg
„ vorhanden bey Gelegenheit: am 12ten Oktober
„ dieses Jahrs um 10 Uhr Vormittag
„ Heinrich, Sohn des Hansjerg
„ Pfeiffers zu Steinsberg, am Kinn eine
„ auf dem Fuß gefunden, seine Kleider auf
„ gewaltsame Art beschädigt und theils
„ theils gänzlich zerrissen zu haben;
„ In Erwägung, daß diese Verbrechen
„ zu Folg Art. 332 des Strafgesetzbuchs
„ mit Zuchthaus und entehrende Strafe
„ auf 5 Jahr, und das Einkommende
„ Urtheil zur Anklage gegen den
„ Beschuldigten vorhanden sind:
„ Trifft auf diese Gründe einzig an,
„ daß gegen den genannten Joseph Pfeiffi
„ Anklage erkannt und deßalls vor die
„ Assisen verwiesen werde
„ Heidelberg den 24ten
„ November 1818
„ Unterschrieben: L. Koch "

Urtheil: Auf vorgenommenen Verhör vom 24ten November 1818 gegen den beschuldigten Wundarzt Joseph Pfeiffi von Steinsberg wegen Körperverletzung:

„ Nachdem durch Betreiben der Staats-
„ behörde sämtliche Akten an die Königliche
„ Hofgerichts-Deputation Mosbach zur Anklage-
„ stellung gesendet worden;
„ Nachdem nun, daß in Gemäßheit des
„ Art. 334 des Strafgesetzbuchs über den
„ gänzlichen Verschluß der gegebenen
„ Joseph Pfeiffi, 39 Jahr alt, 4 Fuß
„ 11 Zoll groß, schlanken Baues und ange-
„ nommen, gesunder Augen, breit
„ bedeckten Stirn, gewöhnlichen Haar
„ grauen Bartes, schlanken Nase,
„ Kinn, breiten Gesichts, gesunden
„ gesichtsfarbe, Statur und kleinen
„ Gestalt wegen in Mosbach,
„ und dem Wasserthurm Gefängniß in Hei-
„ delberg Gefängniß gebraucht worden
„ solle, welcher Königlichen Hofgerichts
„ gestalt bestimmt wird. "

Nach vorgenommener Urtheilsfällung

der Hofgerichts-Deputation

[illegible] 26 die in den abwesenden festgestellten öffentlichen Anstalten der Entwurf abgedruckten ausgegebenen [illegible] Gesetze in ihrem ganzen Umfange verordnet:

Es bleibt daß die Anklage gegen den [illegible] Kaufmann Klüpfel, die Entwurf des ihr Urtheil gegebenen Verbrechens statt hat;

Gemäß daß damit übereinstimmend, die Gesetze Artikel, in der Absicht [illegible] Gesetzbuch für das Königreich Polen, vom [illegible] Gesetzbuch, in der Absicht [illegible] Gesetzbuch, vom [illegible] Gesetzbuch, [illegible] Gesetzbuch, [illegible] Gesetzbuch,

Zeugen: v. Kalkum
Friedrich, Klein
Bradley, Gottfried
Allenzon Kerkhoff
Herrmann Pelzbeter
Lambert Elberg
und Schreiber
Blumenthal

Verhandelt Elberfeld den 26 9ber 1818

Vor dem unterzeichneten Friedensrichter des Kantons Elberfeld ist erschienen Herr Advokat Simon Friedrich Hasenclever, Friedensrichter des Kantons Elberfeld, wohnhaft daselbst,

welcher erklärt hat, daß der unterzeichnete Gerichtsschreiber ihm eine Abschrift einer Vorladung des Friedensgerichts des Kantons Elberfeld vom 23ten dieses Monats, eingeschrieben unter No. 1818, zugestellt habe, worin er, Erschienener, vorgeladen worden sei, vor dem Friedensgerichte des Kantons Elberfeld, in der Sitzung vom 26ten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, zu erscheinen, um sich über die Klage des Herrn Johann Nohr, 22 Jahre alt, Posamentier, wohnhaft zu Elberfeld, Klägers, gegen den Erschienenen, Beklagten, wegen Verletzung des Artikels 1382 des Gesetzbuches über die bürgerlichen Verbindlichkeiten, welche aus Vergehen und Verbrechen entstehen, vernehmen zu lassen.

Der Erschienene erklärt, daß er sich zu der Sitzung des Friedensgerichts vom 26ten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, einfinden werde, um sich über die Klage des Herrn Johann Nohr, 22 Jahre alt, Posamentier, wohnhaft zu Elberfeld, Klägers, gegen den Erschienenen, Beklagten, wegen Verletzung des Artikels 1382 des Gesetzbuches über die bürgerlichen Verbindlichkeiten, welche aus Vergehen und Verbrechen entstehen, vernehmen zu lassen.

Der Erschienene hat mit mir, dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, gegenwärtige Abschrift der Vorladung unterschrieben.

Elberfeld, den 23ten November 1818.

Der Gerichtsschreiber:
Blumenthal

Der Friedensrichter,

In der Untersuchungssache, welche gegen Johann Nohr, 22 Jahre alt, Posamentier, wohnhaft zu Elberfeld, Beklagten, wegen Verletzung des Artikels 1382 des Gesetzbuches über die bürgerlichen Verbindlichkeiten, welche aus Vergehen und Verbrechen entstehen, durch Vorladung vom 16ten September 1818, mittelst Verfügung des Friedensrichters des Kantons Elberfeld vom 16ten September 1818, vor das Friedensgericht des Kantons Elberfeld, Sitzung vom heutigen Tage, 26ten November 1818, Vormittags um 10 Uhr, zu erscheinen, um sich über die gegen ihn erhobene Klage des Johann Nohr, 22 Jahre alt, Posamentier, wohnhaft zu Elberfeld, Klägers, wegen Verletzung des Artikels 1382 des Gesetzbuches über die bürgerlichen Verbindlichkeiten, welche aus Vergehen und Verbrechen entstehen, vernehmen zu lassen, und

Nachdem durch Verfügung des Friedensrichters des Kantons Elberfeld vom 23ten November 1818, mittelst Vorladung vom 23ten November 1818, Johann Nohr, 22 Jahre alt, Posamentier, wohnhaft zu Elberfeld, Kläger, vorgeladen worden ist, vor dem Friedensgerichte des Kantons Elberfeld, in der

Jemeinen; den drei dem ersten
Kriegsrat vom 16 November 1818
gegen Bernhardt Hasselbrink
Erben Bauer Leiber wegen Schuld
Gehaltes
" Vorerwähnt Beklagten
" der Appellationsgerichtsbehörde schriftliche Akten
" des K. General Advokatens des
" Appellationsgerichts gesandt worden —
" Mandat dennoch, daß in Ge-
" mäßheit des Art. 134 der Ge-
" richtsordnung aber der gänzliche Verfahren
" der abgeredete Johann Nasse
" 22 Jahre alt, zu Osnabrück wohnhaft
" gewesen, Klemker Heuer und Aufge-
" boten, und Klemker Aufgebot, wieder
" den Contumax Klage, gerichtlichen
" Verfügung, mittelst öffentlichen Anschlags,
" durch Einrückung in Intelligenzblatt,
" und Verfügung des Gerichts
" Osnabrück, wie solches geschehen,
" verstorben, Beklagten Johann Nasse
" zum letzten Male Aufenthalt
" angesetzt in Nasseberg, — und
" dem Verantwortungsgerichte Verfü-
" gung gethan, daß Beklagten Johann Nasse

" gebührend vorgeladen sollen, und letzter Termin
" Appellationsgerichts bestimmet worden.

Nach vorgenommener Vorstellung

Extract d. Appellationsgerichts Protocoll,
worin es sich in dem Antrage des
Substituten des K. gen. Advokaten
vom 20ten dieses angeführten Grunde
in seinem ganzen Umfange resumirt:

Erkennt, daß die Anklage gegen
Beklagten Johann Nasse von Nasseberg,
wegen muthwilligen des ihm Pfand gegebenen
Vorbehaltes, statt hat; warnenfalls
somit denselben, in Gemäßheit dieses,
an das K. Appellationsgericht des Hrn
Beisitzer für den Bezirk Osnabrück
allein, um solche dem Gesetze
gemäß, gerichtlich zu verfahren;
und falls dennoch auch der Sub-
stituten des K. General Ad-
vokaten zu Publicirung gegen
Beklagten Verfügung getroffen,
und der von dem ersten Kriegs
vom 16 November 1818 gegen den
Fallen wieder Beklagten Verfügung
auch seinen ganzen Inhalt in Folgen gesetzt
worden sein."

Vorstehend des gegenwärtigen
Urtheil auf der Rathsgerichtsstube
Hauptamtsstadt zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben; desgleichen
geschehen in dem 2ten Termine
auf gestellten Antrag des Beklagten
gegenwärtig Appellaten
gerichtliche Zustellung
nicht erfolgen konnte.

Also Obeya in Sachen
der Acta. 231. 233. 241. 242
und 243 des Geschäftsbuches
des gemeinschaftlichen Vorstehers.

Also geschehen und verhandelt
zu Freiberg den 16ten und 17ten
Tage des Monats November 1818 in der Rathsstube
gegenwärtig der Beklagtenseite, nämlich
von Kubenau, Präsident, Klien, Duerberg
Gutsamtmann Allenyan Hälfte, Meinert
Beisitzer und Klagtheil Abgeordneter

Duerberg Hoffmann Allenyan

Klepmann

Freiberg den 26ten November 1818

Von Königl. Sächsischen Appellationsgerichtswegen
Hauptamtsstadt in Sachen Beklagten Appellanten
hat folgendes Urtheil publiciren
lassen die durch den Unterschriftsgerichtsdirector in Sachen
Beklagten Appellanten angeführten Vertheidigungen gegen
Klagtheil angeführten Vertheidigungen gegen
1. Gutsbesitzer Moritz 47 Jahre alt, ohne
Gewerb, wohnhaft auf der Burgstadt
2. Georg Jacob Baumann, 36 Jahre alt,
Lehrer allhier zu Reinsberg
welche Beklagte sind der Klage der Vor-
mundschaft wegen Quittung und der wieder-
holten Mitvormundschaft und der restirenden
Forderung wegen Quittung.

Auch angenommenen Beweis der Be-
klagten Advocaten der Königl. Appel-
lationsgerichtsstadt.

Gegen Klagtheil
Appellaten: den vom Königl. Ge-
richtsamt Freiberg abgegebenen und den
Advocaten übergebenen Beweis
Vorgeschriebenen Vorschriften Vorschriften
Antrag, Klagtheil Appellaten
vom Beklagten Appellanten
Advocaten vom Königl. Appellationsgerichtsamt
Appellationsgerichtsamt

Auf Ansuchen der neu Antretenden wegen
Cautions Untersuchung gegen

1. Gawrisch Popow 27 Jahre alt, ohne Gewerb, wohnhaft bei der Gemeinde;
2. Georg Jacob Pauluss 56 Jahre alt, Webermeister zu Kleinschlemyen

wahrgenommen, und

Der erste: am siebzehn Hundert-Achtzig Sechs und Zwanzig Jahren, Datum vom 14ten Oktober 1813, seit dieser Epoche gewohnt und verheirathet, der Unterschrift des vorgelesenen Inhalts vom Anfange bis zu Ende;

Der zweite: der Vorhergehenden Aussage vollkommen beigepflichtet, sagt auch er und Namens, wie oben, dass sie wahr sei, Gebrauch gemacht zu haben;

Auf Ansuchen der neu dem Kreis Agregirten wegen ihrer Antretung. Commando vom 31ten August d. J. an der Stamm-Mannschaft wie der in Gefolg derselben stark gehabten ersten Infanterie;

In Erwägung, dass der vorgeschriebenen Vorbedingungen durch die Art. 150.

151. 59 und 60 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und dieser neue Eingriff und Attentat durch nichts gerechtfertigt;

In Erwägung, dass die gegen die Angeklagten vorgebrachten Beweise die Schuldigkeit vollkommen zu Last gelegten Thatsachen, so wie der neuen Zuerkannten Qualitäten und wie der Vorbedachtsamkeit vergewissern zu wollen.

Zuerst durch die, dass gegen die zu arretiren Gawrisch Popow und Georg Jacob Pauluss Anklage erhoben und dieselben wurden die Assisten vorgewiesen worden.

Zerneburg den 26 November 1818

Unterschriften: L. Koch.

Zeugenaussage: Dass vom dem ersten Zeugen vom 27ten August 1818 zu beschworen Verhandlung vollkommen Laut vorgelesen Inhalt.

auf vorgegangenen Verhandlungen

In Erwägung, dass die von dem Untersuchungsrichter zu den Akten gebrachten Obligationen des Januar Einen in Person und Gewissen Namen zu Verbindung zu Gunsten der Commun-Casse-Gemeinde von

Kaufvertrag Einverstanden sind, und die
Unterschrift der vorstehenden Herren
mit Ausnahme etwaiger sich in der
oberamtlich beglaubigten Gültheilung
vom 12ten Oktober 1813 befindet,
vorgelesen zu Protokoll, und jeder
einzelnen Vorgelesenen Stelle, namentlich
die Geburts-Register vom Jahre
XII der Republik und 1809 etwa.
gleichlautend erwiesen;

Daß die Einsprache insbesondere zu
Folge Schreibens in dem Archiv
des ehemaligen Cameral-Ge-
richts Ihrer Majestät der Königin
Westphalen, ob nicht der be-
schränkte Vorbehalt etwa einigen
vorübergehenden Vorbehalten Käufer-
Lui in Untersuchung gezogen
werden wäre, und in zweifel-
haften Fällen die sich auf diese
jüngeren Untersuchung stützenden
gestellten Behauptungen zu erörtern,
und ihr Verhältniß zu würdigen.

a. d. J.

Vorzunehmen der Deputationsvorschlag die
Preise an den ermittelten Einschätzungs-
Werth festzustellen, und die gegenseitigen Ver-
pflichtungen zu unterschreiben.

Also geschehen und gemäß alles zu Ende
gebracht und geschlossen Vormittags
um 9 Uhr in dem Conferenz-Zimmer des Ver-
waltungsamtes, anwesend waren: der Verwalter
Friedrich, Pfarrer, Schultheiß, Geschworene,
allerseits Einsitzer, sowie Gemeindsdeputirte
Gebrüder Einwohner Gemeinde

Schumann Pfarrer
Eisenberg
Hoffmann Schultheiß

Bleßmann

Gepp. vom Hebammenunterricht Kreis Insterburg Genehmigung allgem. Kenntn. Verbr. d. Ges. Oberl. Ostpr. Regbez. Gumbinnen

Böttcher

Verhandelt Insterburg den 1ten Dezember 1818

Auf den Bericht des Königlichen Regierungs-Präsidii hierselbst vom 12ten Novbr. d. J. wegen Anstellung einer Hebamme für den Kirchspielsort Eszerningken im Kreise Insterburg

ist heute

in Gegenwart des Königlichen Regierungs-Rath Herrn Böttcher

und des Königlichen Kreis-Physikus Herrn Dr. Hagen

folgendes Protokoll aufgenommen worden:

Erschienen Hagen

26 Jahre alt, gebürtig zu Ostramb, zuletzt Dienstmagd zu Lindau, jetzt Eszerningken

und producirte das Zeugniß des Königlichen General-Chirurgus Herrn Dr. Heydenreich, worüber

sogleich Protokoll: Das vom Hagen vorgestellte Zeugniß des Königlichen General-Chirurgus Herrn Dr. Heydenreich vom 12ten Novbr. d. J. ist ausgefertigt und lautet wörtlich wie folgt.

„Der Königliche Chirurgus Herr Dr. Heydenreich zu Königsberg, hat

„Endesunterschriebener auf Ansuchen der Hagen

„aus Lindau, welche beschäftigt ist:

„1. im Laufe des Jahres 1817 und 1818

„dem Kreisthierarzte Joseph Jacob von

„Insterburg zu Lindau, während sie

„bei demselben als Dienstmagd und

„als Kindermagd in Diensten war,

„in seinem Wohnhause

„Brüche = Artikel bestehend in

„zwei harten Bruchbändern, in Leder mit

„weichen Polstern, versehen, und

„einem Bruchbande von Flanell, mit

„Bändern und Schnallen, versehen,

„2. in Monat Augustmond dieses Jahres

„dem Jacob Gliedmann, Eigen-

„thümer zu Lindau, während sie bei demselben als Magd

„diente, in seinem Wohnhause

„einen Bruchschnitt glücklich

„verrichtet und geheilet;

„Indem ich bescheinige, daß diese Handlungen

3

„sachgemäß gewesen, 26 Jahre alt, gebürtig

„zu Ostramb, zuletzt Dienstmagd zu

„Lindau, welche beschäftigt ist:

„1. im Laufe des Jahres 1817 und 1818

„dem Kreisthierarzte Joseph Jacob von

„Insterburg zu Lindau, während sie

„bei demselben als Dienstmagd und

„als Kindermagd in Diensten war,

„in seinem Wohnhause

„Brüche = Artikel bestehend in

„zwei harten Bruchbändern, in Leder mit

„weichen Polstern, versehen, und

„einem Bruchbande von Flanell, mit Bändern und Schnallen,

„versehen,

„2. im Monat Augustmond dieses Jahres

„dem Jacob Gliedmann, Eigen-

„thümer zu besagtem Lindau, während

„sie bei demselben als Magd

„diente, in seinem Wohnhause

„einen Bruchschnitt glücklich

„verrichtet und geheilet;

„Indem ich bescheinige, daß diese Handlungen

3

„ zu Folge Art. 386 N.° 3 des Verfahrens
„ vorgeschrieben worden, und dessen
„ Absage nachgelesen zu werden, und dessen
„ einverständliche Antwort zur Anklage gegen
„ die Beschuldigten über die Untersuchung
„ hervorgehen,
„ Verfügt demnach, daß gegen die
„ genannten Katharina Hoppe Anklage
„ erkannt und Dieselbe vor die Assisen
„ verwiesen werde.
„ Zweibrücken den 1.ten Dezember
„ 1818.
„ Unterschrieben L. Koch.,

Folgetag: Den vom dem ersten
Russen neu 24.ten November 1818 gegen
besagten Beschuldigten erlassenen Ein-
weisungs Beschluß betreffend die Inculpat.
„ Aus diesen Gründen, und mit Anwendung
„ der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren, Verordnet
„ der K. Gerichtshof in seinem Rathe
„ Einmuthig wiederholt, daß gegenwärtige,
„ nach gegenwärtiger Untersuchung Gegen
„ stehende Akten an den Königl. General
„ Prokurator an Königl. Gerichtshof

„ Appellationsgerichte zu Zweibrücken, nebst
„ meinen Vorschlägen über Abweisung, Rücken
„ anzuweisen worden sollen;
„ Folglich zufolge meiner Liebe verhaftete
„ Cordelle gegen Catharina Hoppe, Ledig,
„ 26 Jahre alt, Dienstmagd, Tochter von
„ Wendel Hoppe, Bäcker zu Ottweiler,
„ und der Agathe Krebs, gebürtig von
„ Ottweiler zu Bamselbsten Ottweiler
„ Kantons Lemberg, 5 Fuß 10 Zoll groß,
„ mit braunen Augenbrauen, braunen Augen,
„ breiter Nase, mittelmäßigem Munde,
„ dicken Lippen, rothem Kinn, ovalem Gesicht, hellen
„ Gesichtsfarbe, an Wangen gesund, vollständig in
„ 32 Zähnen versehen, wohnhaft zu
„ Lemberg wenigstens seit 1817 und 1818 schuldig
„ zu Lemberg Diebstahl, begangen
„ in Nacht zum 5.ten auf den 6.ten
„ Januar.“

Nach vorgegangener Berathschlagung
Der K. Appellationsgerichtshof, endigen ob
der in obbemerkten Gründen Ab-
weisung des Königl. General Advokaten
vom 1.ten Dezember dieses Jahres gegen
besagten Beschuldigten in seinem ganzen
Umfange nimmt:

Gebrüder, dass die Auslage gegen
Bevollmächtigten Landsmann Hoffmann zahlt
Dienstmagd in Lomedorf, in Gebäude
der ehe Pfarr gehörigen Zehent-
Scheuer Aufbewahrung statt fand; über-
haupt soviel dass allda in Gelegen-
heit, was das Abfindungsgeschäft der
Pfarrkirchen Gemeinde über Zehent
der Pfarr Gemeinde Lomedorf betrifft,
und welche dem Gemeinde Ausschuss
zukommen sind zu machen; und Vill
Schaden der Pfarr Gemeinde zu wenden
dass den Beklagten gegen Bevollmächtigten
Konrad Gregg verurtheilt, und der
vom dem ersten Februar eines 1818
verlossenen Jahr Zehent
vorläufig bestehe, und dessen
gerichtlich festgesetzte Haftung zu-
sprechen;

Verordnet dass gegenwärtiges
Urtheil auf der Beklagten Kosten
Ausfertigung zugestellt und ihr
Advokat Simon Galler, Vorsteher
daselbst in der 24 Novembris

auf geschehener Zustellung in der Be-
hörigen Abtheilungszeit Schuldigkeit
Folge geleistet werden soll.

Alter Obrigkeit in Gemäßheit der Ar-
tikel 231. 233. 241. 242 und 243
der Gerichtsordnung über das gemeldete Ver-
sehen.

Also gesprochen und gerichtet zu
Feldkirch am fünften Dezember
1818 in dem Beisitz Obrigkeit gewöhnlich
der Liebenswürdigen, an zugegen
waren: von Rudenz Landrichter,
Platz, Landsberg, Gastmann,
Allgäuer, Hilbe, und Koch K.
Gemeind Abordnet und Beysamen
Obrigkeit Schreiber

Hoffmann

Landsberg
Gastmann
Allgäuer

Hoffmann

Zeugs. v. Kelleman
Hinterhuber, Penny
der Kanz, Ehrsamen
Allmayer, Herbst
Normand Walcher
Ehrsamen Almayer Abel
Klenz

Bellmann

Verhandelt Neuburg den 1ten Dezember 1818

Vor der K. Appellationsgerichts Klammer ist in Gegenwart des Actuars Kanzleyrath Aubleyschreiber folgender Rechtsstreit erörtert worden

Zeugnissen des Amts wegen der Actorschaft

wider den K. Landgerichts Chirurgen Hebammen wegen angeblichen Verschuldungen

gegen

1. Misael Huber, Actorsvertreter in Lehrberg und

2. Peter Groß, Pflegschaftsverwalter von Klein-Nudenberg

wegen Erstattung an gut verschuldeten Zeiten beschuldigt.

Auf Anzeige und Anrufen des Substituten des K. Landgerichts Advocaten und K. Appellationsgerichts zu Gunsten des Zeugnissen Hebammen

Erkannt, den von gedachten Substituten abgegebenen und den Hebammen, Gerichts Landgerichten Rechtlichen Leitung, Inhalt Contract und Recht:

1. Der Hebammen Advocat Bezug

K. L. Appellationsgerichts Kanzleyrath,
Landgerichts Actuar Aubleyschreiber
1. Misael Huber Actorsvertreter in Lehrberg
und
2. Peter Groß, Pflegschaftsverwalter in Klein-Nudenberg
wegen Verschuldens und

I zum Urtheil mit anwendung

1. auf Anzeige des Jahres 1817 von Landrichter Ehrsamen Hebammen Plautzing und dem Wundarzt von Hebammen Landberg in Verbindung von Landberg zu Vorschrift, Kanzleyrath Barberlyorzt genannt, oder an deren Verhinderung Hebamme Hebamme zu nehmen zu Hebammen;

2. auf Januar 1817 den Landrichter Landgerichts Physicat von Landberg auf Anzeige Wundarzt in Pflegschaft Berg zu Vorschrift, oder gegen Verhinderung von einem gerichtlichen Physicat Landgerichts Kanzleyrath Barberlyorzt genannt, oder an deren Verhinderung Hebamme zu nehmen zu Hebammen;

3. auf Anzeige 1817 den Landrichter Landgerichts von Landberg auf Anzeige Wundarzt zu Vorschrift, gegen Verhinderung von Physicat Landgerichts Kanzleyrath Barberlyorzt genannt oder an deren Verhinderung Hebamme zu nehmen, ,

3

, b. ui Januar 1817 den Anton Hesser
, von Lomberg auf seinen Wanderschaft
, zurückkehrt, gegen Bezahlung von einen
, Lombern aber keinen Verbal Prozeß
, gemacht, oder von dieser Bestrafung
, Theil genommen zu haben
, G. ui Januar 1817 den Anton Dorst
, und Philipp Heinen von Lomberg
, auf seinen Wanderschaft zurückkehrt
, gegen Bezahlung von 48 Kreuzer
, aber keinen Wanderschafts Prozeß gemacht
, oder von dieser Bestrafung Theil ge-
, nommen zu haben;
, 6. ui Januar 1817 den Eberhard
, Pfeil und Johann Heinen von Lomberg
, die Wanderschaft auf seinen Wanderschaft
, zurückkehrt, gegen Bezahlung von einen
, Gulden aber keinen Verbal Prozeß
, gemacht, oder von dieser Bestrafung
, Theil genommen zu haben;
, 7. ui Januar 1817 den Jacob Schmalzen
, von Heppendorferhof-Hof in seine
, Heimath Altstetten Hoch auf
, seinen Wanderschaft zurückkehrt,
, aber gegen Bezahlung von
, zehn Gulden Thaler und 48 Kr.
, keinen Verbal Prozeß gemacht

, oder von dieser Bestrafung Theil genommen
, zu haben.

II. Gabes allein.

, a. ui Januar 1817 den Jacob Wiesthaler
, von Blain ottweiler in Altstetten
, Heimath auf seinen Wanderschaft
, glücklich zurückkehrt, aber gegen ge-
, haltenen Prozeß keinen Lomberg
, Verbalprozeß gemacht zu haben
, 6. ui Januar 1817 den Nicolaus
, Engel von Lomberg gegen ausbezahlen
, 48 Kreuzer die Heimath wieder aufsucht
, zu haben, seine obligende Lehre
, in der Heimath Hoch zu lernen
, von Hasselt allein Wanderschaft
, zu machen;
, c. ui Januar 1817 zu Mainz von
, Hospitium Meister den Patron
, Lemmanisch von der Bäckerzunft Mainz
, die Heimath nothfall zu haben
, Holz in Wälder zu Holzen und
, Kohlen, Oel, Oelkuchen, Brod
, und zuletzt gegen Brod Lernen
, aufgelegen zu haben, ohne Hasselt
, einen Paß port zu machen.
, d. ui Januar 1817 den Jacob
, von Jacob Berg in Blainvillers

, und den Verkäufers von Land in
, Wiederholung vorsichtlich, daß vor-
, gedachtem Gemeinde Vorsteher dasselbem
, aber Kaufs Verbriefungsrecht zu-
, stehe zu haben;
, c. in Termino 1817, wegen nicht vom
, Jemb Gemeinde zur Forderung
, bezeugenden Vorsteher und Gemeinde
, Vorsteher vorgelesen und ihnen Kaufs
, Kontrakt zu haben;

III. Grob allein, in Termino 1817
, den Verkäufern Bürg von Gemeinde
, und einem Vorsteher vorsichtlich,
, gütlich vorgelesen wie Kontrakt
, über Kaufs Verbriefungsrecht zu haben
, zu haben.

, Laut vorgängig vorst die Lab. N.o I
, N.o 1 — 7 und N.o II a — d gegen
, Gabe vorgelesenen Verkäufers
, Protokoll, dasselbem Inhalt nach
, vorsichtlich zu sagen gehabt,
, dasselb Auslage vorkommen zu können,
, und dasselbem nach auf Art. 177
, der Prozessordnung mit Einwilligung
, und anfassenden Vorsteher zu Belagen
, sind.

, Laut vorgängig In dem vorgängig
, und dem Faber Grob Protokoll

, Inventirende Gründe von Klagten Theil,
, wie gegen dasselbem einzig Thatsachen
, an den Lab N.o I N.o 1 bis 7 vorkom-
, menden Bestandtheilen Auslage zu vor-
, kommen, dasselbe nach auf Art. 99 und
, 60 und Art. 177 der Prozessordnung
, mit dasselbem Principalbeweis zu
, belagen ist, vor Rückerst Gebühr;
, In eventuum Fortgang eines die Lab.
, Nachem Lab N.o II c bis dd,
, mit Inventirende vorsichtlich zu sagen
, Thatsach, dass Gebäu, von dem angegebenen
, Fluß Kaufs Bauholz hatte, also
, dasselbe auf zu Zeit kommen Auslage
, gegen dasselbe zu vorkommen ist;
, In eventuum Fortgang, eines die Lab
, N.o III gegen Faber Grob vorbe-
, zeichnete Thatsache Betrifft, diese kann
, Bestätigung mit Inhalt der Thatsach
, ist, indem der Art. 177 mit einem
, wirklichen Staatsbeamten (fonctionaire,
, Agent ou préposé d'une administration
, publique) Thatsache, Grob aber nicht
, mit einem der Gemeinde bestellten
, Flurschützen und kein wirklichen
, Staatsdiener ist, also auf gegen
, ihn dasselbe kann Auslage

„ verkannt werden kann —:

„ Zerfällt demnach der Streit rück-
„ sichtlich N.o I. 1 bis 7 und N.o II
„ a-d b gegen Michael Leiber
„ und Peter Groß Anlage verbunden,
„ denen zugewendet werden muß
„ Art. 229. 231. 233. 241. 242 und 243
„ der Civilprozeßordnung über das gemeinsame Ver-
„ fahren vorgeschrieben ist; rücksichtlich
„ N.o II c und N.o III aber kann
„ nunmehr Endurtheil erlassen werden

„ Stellen

„ Demnach, den 1.n Dezember 1818
„ Unterschrift: Namens Polizeirath der
„ Gemeine Advokaten.

Extrakt: Aus dem dem ersten
Klassen vom 23.n November 1818 gegen
beschrägten Erkenntniß erhellt, daß der
vorbesagte Beschluß, der folgendes:

„ Verordnet wird auf Betreiben
der Herr Königl Prokurator Civil-
diese Akten an den Gemeine Advokaten
der k. Appellationsgerichts Assessor gegen
Schein zurückgegeben werden;

„ Vorbemerkungen

„ Aus der Gemeinschaft der Artikel 136 der Ge-
„ setze über das gerichtliche Verfahren
„ in Civilsachen

„ 1. Michael Leiber 38 Jahre alt Schuh 3 Zoll
„ groß, Haare und Augenbrauen Farbe braun
„ Augen braune Nase mittler Größe Mund
„ gewöhnlich Kinn rundlich Gesicht blasser Gesichtsfarbe
„ Antonsberg

„ II Peter Groß 38 Jahre 5 Fuß 2 Zoll groß
„ schwarze Haare und Augenbrauen
„ graue Augen mittlere Nase Mund
„ Kinn gewöhnlich und rundes Gesicht blasser
„ Gesichtsfarbe — Beide Peter in Klein-
„ Landsberg —

„ Demnächst wurden und in der gestrigen
„ Sitzung gehörig vorgetragen Akten, worauf
„ der K. Appellationsgerichts Assessor
„ wird.

Nach vorgenommener Berathschlagung

Der Königliche Appellationsgerichts
indem es die in abgewichenen Urtheile
der Polizeibehörden der k. Gemeine Advokaten

vom ersten Dezember dieses Jahres angesetzten Termine und fortwährend in diesem gegen Anklage vernimmt:

Fortsetzung des Augenscheins zum Behufe weiterer Untersuchung und Entdeckung der Thäter.

Sodann wird der Augenschein zum Behufe weiterer Untersuchung und Entdeckung der Thäter, wo möglich, heute fortgesetzt, und zu diesem Behufe der Weg von hier nach Kalbe, sodann nach Bismark, Stendal, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Seehausen, Werben, Havelberg, Wittenberge, Perleberg, Kyritz, Neuruppin, Potsdam, Berlin, Spandau, Nauen, Brandenburg, Ziesar, Burg, Magdeburg, Sudenburg, Buckau, Wanzleben, Calbe, Barby, Gommern, Loburg, Ziesar, Brandenburg, Nauen, Spandau, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Genthin, Jerichow, Tangermünde, Arneburg, Stendal, Bismark, Kal

Zuzzi; v. Lebmann
Friedrich, Klotz,
Fahrbach, Moleitner
Lindemayer Kolb;
Mayrhofer Vollstreck
der k. Gen. Advokatur
Oberstaatsanwalt-
Substitut Hofmann

Bergmann

Session 1819

Sitzung vom 15. Januar 1819.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath
Krankenhofer in seiner Amtseigenschaft,
stellvertretend Amtsstelle verrichtend.

Hinzugezogen der Herr Actuar Untersuchungs-
richter des K. Bezirksgerichts zu Amberg
wegen abgeänderter Voruntersuchung wider

Jacob Lamb,

26 Jahre alt, Bürstenmachers, geburtig und
wohnhaft in Hemberg, Landes Amtsbezirks,
mittelst Vorführung seiner Verwahrung
in der Gerichtsstube des Gerichtsdiener
Hetzenauer von Horizont Deutschen in P.
Wandel, in welcher er über Gesuch ver-
nommen wurde, Gott Nichts Besseres.

Auf vorgetragene Requisition
des Vollstreckers der K. General Advokatur
am K. Appellationsgerichte.

Hinzugezogen und beschworen
Protokoll. Der vom genannten Vollstrecker
abgegebene und den Strafgesetzbüchern
Einverleibten Gesetzlichen Anfang, des
Inhalt Protokoll wie folgt:

„ Der General Advokat Herr K. K. Appellations-
„ gerichts des Rheinkreises,
„ In der Untersuchungssache gegen Jacob Lamb
„ 26 Jahre alt, Bürstenmachers von Hemberg,
„ beschuldigt: in der Nacht vom 28ten auf den 29ten
„ April 1818 in dem Wirthshause des Wirthers
„ von Horizont Deutschen zu P. Wandel, während
„ er seinem alten Gewerbe nachgegangen war,
„ den in der Wirthsstube befindlichen Gast-
„ schrank verbrochen und daraus etwas
„ Brod und Dreißig Gulden in unterschiedenen
„ Münzsorten gestohlen zu haben;
„ Auf Ansicht der Akten sub Amtsbe-
„ richt vom 12ten/12ten November 1818,
„ und in Erwägung dessen die weitere Unter-
„ suchung der gegen den Angeklagten be-
„ stehenden Verdachts über auf wiederholt
„ als vervollständigt erachtet zu sein:
„ trägt darauf an, auf der Zeit
„ gegen Anklage gegen Jacob Lamb zu
„ erkennen.
„ Zweibrücken den 7ten Januar 1819
„ Unterschrieben: Mayrhofer, Vollstreck der
„ General Advokatur "

Zugestellt, den vom Herrn ersten Kanzlist
vom 22ten Oktober 1818 gegen Beschuldigten

Jacob Jacob Lindemeyer

Urtheil: daß von der Aubergerichtsstelle
der B. Appellationsgerichte gegen die
zweyte November abgefaßte Urtheil
erkannt wird, daß die Appellation
Kosten zu tragen hat. 9

Urtheil: da
in Gemäßheit dieser
angeordneten Ge-
richtung der
gerichtlichen Acten.
Appellation angebrachten
Entscheidungsgründen und
Verordnungen.
Urtheil gefället.
Lindemeyer
Klessmann

Von Rechts wegen wird hiermit Erkannt

Daß B. Appellationsgericht, indem es die
in dem Appellationsschreiben angeführten
der Substituten der B. General Advocaturen,
entwickelten Gründe in ihrem ganzen Umfange
annimmt;

erkläret es, daß die Aufhebung gegen
den Beschuldigten Jacob Jacob, in Betracht
der ihm zur Last gelegten Handlungen,
und der Zeit, nicht statt hat;

Verordnet mit Anwendung der Artikel
229 des Strafgesetzbuches über das gemeldete
Verbrechen, daß gemeldeter Beschuldigte
Vorladung in Haft gesetzt werden solle,
wenn er nicht anderen Verfügungen selbige
unterstehet.

Also geschehen und gemeldet zu
Gerichtsstelle der Hauptstadt
Januar 1819 in dem Rathssaale

3

gemeldeten Aubergerichtsstelle, worüber
gegenwärtig waren: von Rahmen, Gerichtsrath,
Hertz, Hartberg, Mallebrey, Landmesser,
Kirchner, Meissner, Substitut der B. General
Advocatur und Protokollant Appellationsgerichts.

Jacob Hertz
Lindemeyer

Klessmann

Publicirt zu Gerichtsstelle 9 Februar 1819

Zug. v. Rahmen
Gerichtsr. Hertz
Protok. Klessmann

Der B. Appellationsgerichtsrath Herr
Rahmen, zum Vorsitzer, hat, in Namen des
Aubergerichts folgendes Urtheil abgefaßt.

Zu Recht die Rede der Appellationsgerichts-
Substitut der B. Criminalgerichte zu Verne-
hmung der Criminalacten angestellten Verfolgungsgesuche
gegen

Jacob Klessmann

18 Jahre alt gebürtig zu Hauptstadt aus
der Vorstadt, Zunft Holzgerechtigkeit
bey dem Holzer Meister Klessmann zu
Dienst zum Arrestanten Jacob

stromwillige Mordat beschuldigt.

Auf angestellten Bericht des L. Gr.
Advokaturamt an L. Appellationsgerichts
Präsidium.

Finanzkammer Departement

Justiz Sektion 6te! Über eine gedruckte L. Gr. Verordnung abzugebende und den pensionirten Polizeiklassen Beamten, dessen Inhalt kund und sagt"

„Den 2. Januar ablaufenden L. Kr.
„Appellationsgerichts des Handelsrichts:
„Auf Ansuchen des Untersuchungs Akten zeigen
„Johann Pfeiffer, 18 Jahr alt, gebürtig zu
„Gaggenhausen an der Bodenseeküste, Kanton
„Thurgau bei Niederer Pfarrhaus,
„Malzgerbursch bei Niederer Pfarrhaus,
„Malzgasse zu Friedrichsau, Buchstabirt:
„am 20ten Dezember des vorverflossenen
„Jahres gegen acht Uhr des Abends dem
„Adam Pallas, Rosa des Weinzapf Gewerb
„Pallas zu Friedrichsau, durch meine Mutter
„sich freiwillig so unverwundet zu haben,
„daß derselbe um den Folgen der zu
„beigebrachten Verwundung am 22ten
„des nämlichen Monats um 11 Uhr des
„Morgens gestorben sey;
„Auf Ansuchen des Verhörs über den
„Augenschein vom 17ten November

„des vorigen Jahrs, wodurch die Fortsetzung zweier
„weiteren Gutachtens vom Datum des L.
„Medizinal-Komitats des Handelsrichts
„verordnet wurde.
„Auf Ansuchen Deutsch unter dem 15 Dezember
„vom L. Medizinal-Komitat ꝛc.
„dessen Gutachten;
„Informirung, dessen durch den vorsprechenden
„vorgelegten Gutachten offenbar hervorgeht,
„daß unter den obwaltenden Umständen
„der Tod des Pallas Pallas also nicht
„wenige Folge der an ihm am 20ten Dezember
„vorgenommenen Verletzung eingetreten
„worden muß;
„Daß somit sein vom zweiten Verbrechen
„die Rede ist, welches zu Folg Art. 295 und
„304 des Strafgesetzbuchs zum Vorgerichte
„und entsprechende Strafe anzuhalten;
„Informirung, daß sämtliche Akten,
„welche vorhanden sind, den Verhörsrichter
„Johann Pfeiffer Dienst Verrichtungen des
„zu leisten; "
„Zweck dessen sey, daß gegen den
„genannten Johann Pfeiffer Inquisition ꝛc.
„Grund und derselbe vor die Assisen
„verwiesen werde;
„Gegeben den 6 Februar 1819
„Unterzeichnet: L. Koch."

Inventus: Dass ihm bei dem ersten Verhör
am 9ten November 1818 gegen beschuldigten
Beschuldigten Johann Pfeiffer unterthänigen Leib-
verfertigten Handschuhe der Inquisit:

" Inquisit die Verfertigung, Besitz, Lieferung
" diese Anzeigen vorgehalten sind, dass Be-
" schuldigter am 20ten September Cassia, abends
" gegen acht Uhr auf der Strasse zu Dei-
" dorf Johann den Armen Peiler gesehen,
" mit seinem Verbrechen seinen Pfeif-
" fenbeutel, worin Rauchtabak den
" damals Inquisit 22ten September
" Abends; "

" Vorbringt Inquisit, dass er gegen diese
" Aussage, der Beschuldigte Johann
" Pfeiffer, welchen sehr alt, gebrechlich
" von Gangarten ist, der Verfertigung der
" Malzgarbeit bei Niederem Pfeifflager,
" Malzgarbe zu Diedorf, 3 Pfund 2
" Lade groß, mit Pfennigbrennen,
" Feuern und Reinigungen, Löscher
" Pfeifen, Ausmachen Asche, zu verfertigen
" Messer, etwas Rothen Mund, Pfeifen
" Ring, blauben Bart, Pfennigen Gesicht,
" und spitzer Gesichtsfarbe, mit Leib-
" weisheit angeklagten, auf die Leib-

" weisheit Verbrechens anbei vorgelegten Akten
" und weiter Thatsachen der Abschiedsrecht.
" Sache dem Herrn General Advokaten
" der K. L. Appellationsgerichte des Illar-
" greises übersendet worden.

Dritter: Der Beschluss der Beklag-
ten beschrittene Appellationsgerichts vom
17ten November 1818, wodurch die Freisprechung
und weitere Untersuchung von Richten
der K. Medizinal-Comitat des Illar-
greises in Betracht der vorgebrachten Thar-
sachen verordnet worden; welches

Viertens: Der unter dem 19ten
November 1818 von beschrittene K.
Medizinal-Comitat wider dem Gut-
achten.

Nach vorgenommener Beurtheilung
Das K. Appellationsgerichte, indem
es die in obiger angeführten Gutachten
Antrag der K. General Advokaten
vorgetragenen und erörterten Gründe
in ihrem ganzen Umfange annimt;

erkennt, dass die Anklage gegen
beschrittene Johann Pfeiffer gebürtig
Malzgarbeit zu Diedorf, in
Betracht der ihm Pfeiffer gegebenen Ver-
brechens, Mord Art, wahrscheinlich schwer

dem selben, in Gemäßheit Befehl, vom 6ten Januar 1819 wegen
in Zweibrücken, am Marktplatz, neue Gebäude
genannt, gemeinschaftl zu wandern; und soll dem
den Kriegsgericht Adjutanten am Landwehr Bat
gegen unterbenannten Jeden Befehlen ver-
richtet, und der von dem vorigen Befehl
gegen denselben am 9ten November 1818
verbotenen Liebkosungen Umgang mit denen
gegen selbe in Haftung gesetzt werden.

Demnach, daß gegenwärtig ordentlich und
der Landwehr dem Angaben gegen-
stellt und ihr abwesend daraus gelesen;
wodurch derselbe in dem Fall Vermuthung
nach gesetzlichen Haftung in der vorge-
schriebenen Ordentlichen Festig-
keit eingebracht werden will

Also obiges in Gemäßheit der Art.
231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuch über die gemeine Verbrechen

Also gesprochen und gewerthet zu
Zweibrücken am Neuntag Februar
1819 in dem Gerichts Versammlung gewesen
der Landwehr Kriegsmann, wo die gegen
wärtig: von Kabenmann Herrschaft
Dürkheim, Gottmann, von Wil-

Gemeinde, Landwehr Bataillon
2 Ly de Schwabach und Oberstleutnant
Oberguerichtsrath.

Blessig Vorsitzender Lindenmeyer

Gegeben am 9ten Februar 1819

Der 2. Ly de Landwehr Bataillon zu Zweibrücken, Sect, in
Gemeinschaft zu Landwehr Kommissar Gerichtsrath
verordnet

Zeugen sind die dem Gericht
Zeugenschaft am 8. Brigade zu
Landwehr Gerichtsrath angelobten Wortlaut
Lautzen gegen

1. Martin Sergeant, 28 Jahr alt
geboren zu Gemeinde in
Preußen, zuletzt Dienst Kunst zu
Gemeinde Gemeinde; Lautzen
2. Anton Metzgermeister Müller, 20
Jahr alt, geboren zu Gemeinde
zuletzt Metzgergeselle;

beide beschuldigt in der Amtlichen Pflicht
der 2. Brigade zu Landwehr
in einer Kriegsmeldung Verletzung, in Gemeinde
Zeugnis abgelegt zu haben.

Nach angehörten Zeugen der 2. General-Advokatur eine 2 Appellation gegen das Urtheil.

Zeugnisse

Forstmeister: Sein eine gemeinsame 2. General-Advokatur abzugeben und den Beyzug-schlagen bey gestaltenen abgeschlossen Sachen Sachen Gestalt Urtheil und Recht.

„Der 2. General-advokat eine A. E.
„Appellation zwischen das Urtheil;
„nach sein Fassen der eine Aufbewahrung mit-
„gelautatives Untersuchung gegen Marktau
„Sergeant, 28 Jahre alt, gebürtig zu Langgut=
„sein in der Mark, zuletzt Kanoff bey
„Jonab Guilaume, Aufbewahrer zu
„Sprotwinderhaine, und Anna Margaretha
„Müller, 20 Jahre alt, gebürtig zu
„Sprotwinderhaine, Magd zu Castau
„Dienstau bei Andreas Müller, Aufbe-
„wahrer daselbst, welche beschuldigt sind.
„in der öffentlichen Sitzung des Bezirks-
„gerichts zu Fürstenthal, in einer Sess"
„ordinarien Session", am 20. November
„des laufenden Jahres zu Gerichten über
„beschuldigten Verbrechen Todtschlag Zeugen ab-
„abgelegt zu haben, dass sein Ober-
„suchen in Erziehung nach dem

„Gesetze zu Recht gültigen Vorgehen zu
„Verfügung haben, wovon sein wörtlich
„Inhalt so folgt:
„Jahr und Tag, dass dieser heute Zeugen
„in Haftnahme bleibt, unless auf Art. 362
„des Vorbehaltes in Verzögerung und auf-
„gerade Strafe auf sein Gut, und dass sein-
„ersuchen Ersuchen zur Antlage vorliegen.
„Zeugt darauf an, dass gegen den
„genannten Marktau Sergeant und Anna
„Margaretha Müller Antlage erhoben
„und dass dieselben vor die Assisen
„verwiesen worden."

Fürstenthal den 6. Februar 1819.

„Unterschrieben: L. Koch."

Zeugnis: Den von dem an dem Kastner-
den 2. Februar 1819 gegen beyzogte Be-
schuldigte Marktau Sergeant und Anna
Margaretha Müller wohl Sprotwinder-
haine Bestall, des Inhalts
„Auf diesen Grunde, erklärt sein Kasse-
„herrn, dass seinerseits Anzeigen vor-
„handen sind, dass die Beschuldigten in
„der Sitzung des Zuchtgerichts zu
„Fürstenthal den 20. November
„1818 Todtschlag zu abgelegt haben;
Vorerwähnt Sonne, dass gegen diesen

" Vorbracht, den Beschuldigten
" und anwesenden A. Burkia Korporal
" gebürtig aus Gaggenau an der Rheins;
" Leutnant Hochdorfschmied, in Grostharpolsheim
" Gastwirt, 28 Jahre alt, Anmeldung bei Jacob
" Gallmann Aktuarsmann zu Grosweier-
" sheim, 5 Fuss 4 Zoll gross, mit Zahl-
" reichen Gruben, schwarz Haar, blauen
" Augen, breitem Augenbrauna, grossen
" und spitzer Nase, gewöhnlichem Munde,
" spitzem Kinn, blondem Bart, breiten
" Backen, frischer Gesichtsfarbe und
" einigen Narben an der linken
" Backen; "

" 6) Anna Margaretha Müller
" 20 Jahre alt, gebürtig zu Grosweier-
" sheim, Magd bei Andreas Müller,
" Aktuarsmann daselbst, 4 Fuss 5 Zoll
" gross, mit rothbraunen Haaren und Augen-
" brauna, hohen Stirn, schwarz braunen
" Augen, gewöhnlicher Nase und Mund,
" spitzem Kinn, ovalem Gesicht, blasser
" gesunder Farbe und gewöhnlicher
" mit Leibwäsche versehen und
" der Leibwäschsdurchsuchung unterworfen
" seye Akten der K. Gen.

" Advokaten und K. L. Appellationsgerichts Rath
" Hochbrunn abgehört worden:

Auf vorgenommener Gerichts Vergnügung.

Der K. Appellationsrath gefragt, warum
ob sie in obem angesetzten Urtheilsspruch
Antrag der K. General Advokatur
verworfenen Gründen sie seyen gezogen
Antwortet nichts;

erklärt, dass der Angeklagte
gegen gemachte Vorstellungen
und andere Vorgesetzte Niemand, sie
Entwurf das seinige zu Entschuldigungen
Vorbringen, statt gethan; dagegen sich
gegen dieselben, in Folge dessen, wie
der Thatbestand der Hochverrathsthat
der 1ten Januar 1819 besagt, wie
dargestellt, dem Gesetze gemäss gehandelt
zu werden; und falls dennoch durch
die K. General Advokatur die Anklag-
akt gegen gesetzte Beide Beschuldigte
verfasst und der von dem ersten
Februar 1819 gegen
dieselben verfassten Leibvorsicht vollzog
und seinem gegen Inhalten wie
Folgen gesetzt werden;

Vorgelesen, dass gegenwärtiges

Urtheil und der Urtheilsgründe dem Angeklagten zugestellt, und diesem Abschrift davon gegeben, worüber derselbe in dem Protokolle unterschriftliche Bescheinigung, die Justizbeamten eingehändigt worden sind.

Also Recht zu Folge Art. 231. ~~232~~. 233. 241. 242 und 244 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtet zu Gemünden in dem Monate Februar 1819 in dem Berathungszimmer des Gerichtshofes, wo Sie gegenwärtig waren: von Kahlenberg, Präsident, Dürnberg, Hofrath, von Waldenfels, Landrichter, Hertha, Rath d. L. Gerichtsbeisitzer, Klostermeier Adjunkt-Assessor. / Klemm

Dürnberg Hofmann Voltelini
Lindenmeyer

Schlesmann

Gegenwärtige: von Kahlenberg, Präsident, Dürnberg, Hofrath, von Waldenfels, Landrichter, Hertha, Rath d. L. Gerichtsbeisitzer, Klostermeier Adjunkt-Assessor. / Klemm

Schlesmann

Gemünden, den 9ten Februar 1819.

Das B-Appellationsgericht des Rheinkreises zu Gemünden in seiner Anklagssitzung, hat folgendes Urtheil gefällt.

Zugelassen bei Beginn der Audienz; verlesen vom B-Appellationsgerichtsrathe zu Landau eingelaufenen Verhandlung, gegen

Friedrich Wittel

34 Jahre alt, Bäckermeister und Bürger zu Gemünden, Landau Landrichters, Bezirksgerichts

Nach vorgelesenem Berichte des Präsidenten des B. Appellationsgerichtes

Zugelassene

Fiskal: Der über das gegen den Angeklagten eingegebene und dem Gerichtshofe schriftlich vorgelegte Requisitorium dessen Inhalt Eingang ein folgt:

„Der B. General Prokurator beim Appellationsgerichtshofe,

„in der Untersuchungssache gegen

„Friedrich Wittel, 34 Jahre alt,

„Bäckermeister und Bürgermeister in Gemünden

„ beschuldigt am 20ten September 1818 zu Mannheim
„ mit dem Johann Georg Schmerbrenn in
„ den Gasthaus Hinter Canisius Heinrichsthal
„ so schwer angegriffen zu haben, daß derselbe
„ über 20 Tage nachher von seinen Ver-
„ letzungen Arbeiten zu verrichten und
„ Johannes Heinrichsthal Gründe
„ zur Anklage vorliegen Thatsachen
„ und aus welcher Verhandlung auch Art. 309
„ des Strafgesetzbuches mit Gewißheit und
„ unterschiedene Strafe zu Anklage gebracht
„ ist,

„ Erkennt Kammer an, daß gegen Hein-
„ rich Wittal Anklage verbrannt, hiermit
„ Verordnet werde, und daß Art.
„ 231. 233. 241. 242 und 243 des
„ Strafgesetzbuches über das gänzliche Verfahren
„ vorgeschrieben ist.

„ Gemacht Mannheim den 3ten Februar 1819

„ Unterschrieben: Hermann Präsident des Hofs
„ Oberbeamten.

Verkündet: Mannheim am 29ten Januar 1819 gegen Ver-
sammlung Hochlöblichen Oberhofgerichts Rath-
haus Hochgerichtshof des Inhalt:

„ Auf diesen gründen und mit Ab-
„ wendung der Art. 133 und 134 des

„ Strafgesetzbuches über das Criminal Verfahren,
„ Verordnet der H. C. Hofrichter gemäß in
„ seinem Verfahren vorschreibt, daß
„ Inculpat und gegenwärtige Untersuchung
„ Vorgefordert Akten acht meines Vorgesetzten
„ der Oberhofgerichts Rath zu den H. General
„ Staats Prokurator des H. C. Appellationsrath
„ zu Heidelberg mitgetheilt werden sollen,
„ und vollständig Hermit meine Schlüß-
„ nahme Hochfürstl. gegen seinerseits Wittal
„ Peter Hermann und Johann, 34 Jahr alt
„ Gebürtig und ansässig zu Hainichsheim
„ Amtsbezirk Lemberg in Hainichsheim,
„ 5 Schuh 6 Zoll groß, mit dunkelbraunen
„ Haaren, hoher Stirn, braunen Augen-
„ brauen, grauen Augen, Nasen kurz,
„ mittelmäßigen Mund, rundem Kinn,
„ gedrungenen und rundem Gesicht,
„ schwarzen Bart und starker Gesichts-
„ farbe, dessen an Verbrechen an-
„ klagt.

Hierauf wurden Hochfürstl.

Der H. Kläger allerdings gewiß,
indem er sie in obenangeführten
Anklage der Polizeibeamten der H. Gen-
Oberbeamten angeführten Gründe an

in seinem ganzen Umfange annimmt;

erklärt ab Recht die Anklage gegen
Bogislaw Friedrich Wilhelm Robert
und Witt verhaftet in Untersuchung,
in Betracht daß sie zur Zeit gelegentlich
Verbrechens, Zeit sind; verurtheilt
soweit Angeklagten, in Gebühren Kosten,
in Betracht Antrag gegen Recht Staatsbürger
Kosten für Act 1tes Quartal Kosten
Gehalt, und Abschluß, dem Gesetze ge-
mäß gänzlich zu wenden; und Urtheil
dieses Act Mundirbesoldung und Ver-
klagten Wittal
verurtheilt gegen Bogislaw Wittal
arrestirt und der dem dem ersten
Kosten dem 25ten Januar 1819 an-
Carstens Leibwachtes Gehalt auf
dessen Gemäß Anklage in Voll-
zug gesetzt werden;

Warendorf Bogislaw Urtheil
Urtheil und der Anklage Act dem
Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon zugeben, Inhalt dar-
selben in dem 24 Stunden nach ge-
schehener Zustellung in Act bei
beigefügten Abschiedsgericht da-

schriftlich Rechtfertigung angebracht werden sollen.

Act Obige in Gemäßheit der Art.
231. 233. 241. 242 und 243 des Ge-
setzbuchs über das gemeine Verbrechen
Abgefasst und gemeinschaftlich zu Ge-
richt und Rathhause zu Marienburg 1819
in dem Conferenzzimmer gemeinschaftlich der
Anklage berathen, wobei gegenwärtig
waren: der Präsident Hoffmann,
Landrichter Vorbeck, Landrichter Lindenmeyer
Pelz, Assessor Pelz, Assessor Pelz,
Referendarius Obergerichtsschreiber /.

Hoffmann Vorbeck Lindenmeyer

Pelz

Zeugen: der Kaufmann
Friedr. Wilhelm Hoffmann,
der Goldarbeiter, Landrichter
Carl Pelz, Assessor
Friedr. Ferdinand
Obergerichtsschreiber

Pelz

Pelz

Verkündet den 9ten Febr. 1819

Der Königliche Hochgerichtshof
Criminalsenat in seinem Audienz Zimmer
hat folgendes Urtheil verkündet

Zugegen sind Herr der Assessor
Pelz als Gerichtsschreiber der Königl. Hochgerichtshof
Criminalsenat ungelautetes Urtheil

gegen

Wilhelm Leerbeir

15 Jahre alt Lohgerber. Bei dem Marktschmied Georg Wilhelm Pfrogey zu Grünberg in der Lehre und ist dessen Lehrbrief gem. Anschrift und in seinem Besitze.

Nach verlesenen Briefen des Polizeidirektors des K. Hauptmann Adelbertus wurde K. Appellationsgericht gebeten.

Heute Sache wiederholt

Erscheint: Der von Beschuldigten Polizeidirektor vorgeladene und der gestern Vorgeladene Antrag, der Vorlesung Protokolls Antrag, der Vorlesung Zeugen Protokolls verlangt wird gelegt.

Der K. P. Hauptmann Adelbertus Baum Appellationsgerichts des Kgl. Kreises;

In der Untersuchungssache gegen Wilhelm Leerbeir, 15 Jahre alt, Lohgerber beim Marktschmied Georg Wilhelm Pfrogey zu Grünberg, beschuldigt in der Nacht vom Sabbat 12 Dezember 1818 in dem benachbarten Hause des Tuchmacher Salzer zu Grünberg zum Nachtheil des Hauptmann Heinemann um mit Felbau Verletzungen Todtschlages, und Raub zu haben, und

Zeugenvernehmung Einvernommen Zeugen zur Anklage vorliegen, mit welchen Inhalt Anschuldigung Art. 386 St. des Strafgesetzbuches mit gänzlicher und entsprechender Strafe zu belegen ist;

Zeugt Verhör vor, daß gegen Wilhelm Leerbeir Anklage erkannt, dann vorordent worden, nach Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die gänzliche Wortlaut vorgelesen ist.

Grünberg den 5ten Februar 1819.

Unterschrieben: Adelbertus Polizeidirektor K. Gal Adelbertus.

Erkannt: Der von Dato an dem Urtheil vom 2ten Februar 1819 gegen beschuldigten Wilhelm Leerbeir erlassenen Haftbefehl bestätigt.

Nach vorgenommener Beratschlagung das K. Appellationsgericht zu Fassung des Urtheils, das vorliegende Verbrechen Diebstahl und Raub in Hinsicht auf den Thatbestand nicht genügend begründet ist, vorher mit Zuziehung der Beisitzer Herrn Appellationsgerichtsrath Hofmann Hofmann Hofmann

Dass derselbe die Gerichtsbarkeit über so-
wohl über alle Mannspersonen und einzelne
Ledigstand zu Schwarzbeziehung ist, als dem
Pfarrdienste in seinem diesbezüglichen Absicht auf
Gericht zu kommen und über diese Sache einen
rechtsbeständigen Bescheid zu fertigen und
auszufertigen zu lassen.

A. d. G.

erklärt ab, dass dem Beklagten
gegen Beklagten Vorbehalt
sich und vorbehält die Prozess-
in Gemäßheit des Art. 230 des Gesetz-
über das peinl. Verfahren, vor das Land-
gerichte Schwarzbeziehung,
damit derselbe wegen der Entschädigung
des streitigen Vermögens gegen Beklagten
Erkenntniss gesetzlich verfahren werde

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken am
dreizehnten Februar 1819 in dem Gerichtssaale
Zweibrücken der Beklagten Kammer, wo zugegen waren:
v. Hahnemann Präsident, Landberg, Hoffmann
Hoffmann, Lindenmeyer Aktuar, Mayer Gerichts-
Gerichtsdiener Obergerichtsrath

Landberg
Lindenmeyer

Hoffmann
Hoffmann

Beglaubigt
v. Hahnemann
Landberg
Lindenmeyer
Hoffmann
Hoffmann
Obergerichtsrath
Klein

Beglaubigt
Klein

Zweibrücken am 11ten Februar 1819

Der K. Appellationsgerichtsrath Hoffmann
Commissar in Sachen Beklagtenmann Forst
Folgendes Protokoll verlesen

Hierauf hat der Herr Vorsitzende
Kläger und K. Prozessagenten Forst zu Zweibrücken
Beklagten und K. Appellationsgerichtsrath Lindenmeyer
Commissar angelobten Verhandlungen

gegen

Forstmeister Ebert

zu Pfalzburg, zuletzt
zu Kusel wohnend, jetzt
Beklagten in Sachen von Forstmeister Ebert
Kläger zu Pfalzburg, welcher wegen
Forst-Nebenrechte Beschuldigt ist.

Nach vorgelesenen Verhandlungen des K.
Herrn Commissar
Appellationsgerichtsrath Hoffmann
Commissar vor allen zu Zweibrücken
Gerichtssitzungen

Hierauf: den von dem genannten K.
Appellationsgerichtsrath abgegebenen und
protokollarischen begehrten Urtheilsspruch
Antrag, dahin lautend Erkenntniss wie
folgt:

„Nach Einsicht der vorhandenen Akten
„Debatten gegen sich Forbenannten der Partei
„Commissar des Prozessagenten zu Zweibrücken
„Erkenntniss vom 15ten dieses Monats;

„Nach Einsicht der diesmaligen Prozess-
„Verhandlungen;

3

„ Herr Fürsprech Dr. Art. 135, 217 d. f.
„ der Gerichtsbeschluß über die parteiliche Vor-
„ stehung;
„ In Erwägung, daß der Bezirksgerichts-
„ rath zu Kreisgerichtsamtern in seinem Rath-
„ sammer mit Recht abgewiesen, daß die jetzt
„ mit Gründen ganz unbegründeten Klagen, die
„ Handlungen gegen den Gerichtsschreiber Fröh-
„ lich Eisel, insbesondere der vorgelesenen
„ Brief-Schrift betreffen, auf welcher
„ dessen Anstellung verordnete, indem
„ wirklich dieser keine authentische
„ Urkunde einer Gerichtsbehörde, welche zuständig wäre
„ zu Entlegung, welche zuständig wäre
„ zur Entlegung einer Gerichtsbehörde,
„ daß folglich die von der Vormund-
„ schaftsbehörde von Courtelary Bezirks zuständige
„ eingelegte Opposition nicht zuständig
„ sortigkeit verfahren.
„ In Erwägung daß Kläger, daß Klage
„ Opposition als einzig rechtlich zuständig
„ und die Vollziehung der zuständigen Ge-
„ richtsbehörde der Bezirksgerichte zu Cour-
„ telary verordnet worde
„ Gemäß gutheißend den 10 Februar 1819
„ entschieden —

„ Der Regierungsadvokat von Erlach
„ Substitut der Gerichtsschreiber, unterschreibt
„ L. Wolfe

Dritttheil: Die von der Vormundschaft der Bezirksgerichts zu Courtelary vom 4 Februar 1819 verlautbarte Bestimmung der Einsetzung des Gerichtsschreibers Fröhlich Eisel.

Dritttheil: Die gegen diese Verfügung von dem Vormundschaftlichen Curator vom Bezirksgerichte einzulegte Opposition vom 5 Februar 1819.

Nach erwogen einigen Rechtsbe-
gehren

Der Opposition gemäß
indem es die in dem obern einge-
legten Schriften Antrage der Kl.
gut Advokaten angestellte und ab-
gefaßte Gründe und Rechtsame in
ihrem ganzen Umfang einnimt.

In Anbetracht es die vom Vormundschaftsprocurator der Bezirksgerichts zu Courtelary eingelegte Opposition vom fünften Februar dieses Jahres gegen die Bestimmung der Vormundschaftsbehörde von Courtelary Bezirksgerichts vom 4 desselben Monats, die Einsetzung

der Ehefrau Fernandine Carl Ostermann,
und gewordent die Vollziehung dieser
Ordonnanz unter seinem gewöhnlichen Insiegle.

Also gethan und gerichtlich zu Ernitz-
bruken am 11ten Februar 1819 in
dem Conseils-Versammlungs-zimmer der Ca-
stey-Bruken, wozu gegen uns: Ernst
Fabricius Friedrich, Landrichter, Hoffmann,
zu Waldendorf, Landrentmeister Diehl, Carl
Ehr. Adalbert Graf Fabricius Adjunkt und Clas Fabricius Ober-
gerichts-Schreiber.

Hoffmann
Landrichter
Diehl
Landrentmeister
Ostermann

Vor Ihro Hochgräflichen Excellenz Herrn Herrn Landrichter zu Ernitzbruken, sind in seinem Amts-Locale Fabricius folgende Urtheil abgefasset worden

In Sachen des Herrn Amtsverwalters
wieder den Lehrer Löb zu Ostenberg wegen Ehrenkränkung

Urtheil

Ernitzbruken am 11ten Februar 1819

Vor Ihro Hochgräflichen Excellenz Herrn Herrn Landrichter zu Ernitzbruken, sind in seinem Amts-Locale Fabricius folgende Urtheil abgefasset worden

In Sachen des Herrn Amtsverwalters
wieder den Lehrer Löb zu Ostenberg wegen Ehrenkränkung

Urtheil

Ernitzbruken am 11ten Februar 1819

gegen
1. Lazarus Löb / Löb / Gemeindejud eingesessen
zu Ostenberg, 30 Jahre alt
2. Joseph Levi, Gemeindejud zu Ostenberg
eingesessen, 25 Jahre alt.
beide der eingeklagten Ehrenkränkung beschuldigt.

Nach angehörtem Vortrage des H. Amtsverwalters als klagenden Theils gegen die Beklagten und gepflogener Instruction

Erkannt: daß wegen der Amtsübernahme des H. Lehrers Löb zu Ostenberg gegen die Beklagten als Ehrenkränkung

Erkannt: daß wegen dem H. Amtsverwalter abgegebenen und dem Protocolle beigefügten Ehrenkränkenden Aeußerungen, dessen factum Resultat und Beweis

" nach Inhalt der Untersuchungsacten gegen
" Lazarus Löb zu Ostenberg und Joseph
" Levi zu Rosenberg, der eingeklagten Ehren-
" kränkung beschuldigt "

" nach Inhalt der Amtsbefugniß des Amts-Commissarii
" der Beklagten gegen die Ehrenkränkungen zu
" deren Rechtfertigung sie Ehrenkränkungen gegen
" den Kläger machten, anderen die gegenwärtige Ehre
" ersetzen, der beschuldigte Lazarus Löb gegen
" Beibehaltung der von ihm producirten Entschuld-
" igungsacte Caution den von ihm producirten Beweis
" durch Löb zum Beweisthum zugelassen werde.

" nach Inhalt des auf den Beweis der Klage
" gerichteten zu Protocoll genommenen
" Beweisthums.

" nach Inhalt der von mündlichen Vorga-
" ben des Klägers genommenen Protocolle.

Weisung wegen gerichtlichen und andern stellen Insiegeln gebilligt. Hoffmann

Hoffmann

Zeugen: Fabricius Landrichter, Hoffmann, Ostermann, von Waldendorf, Landrentmeister Diehl, Carl Ehr. Adalbert Graf Fabricius Adjunkt, Ostermann Obergerichtsschreiber

Diehl

„ Bezirksgerichts gegen den Instanzienzug über
„ die Civilklage provisorische Scheidung ange-
„ legten Opposition;
„ Nach Einsicht der Art. 114. 117. 135 und 217 des
„ Gesetzbuchs über die persönliche Verpflichtungen;
„ In Erwägung, daß aus den Verfügungen der
„ angezogenen Art. 135 u. 217 des Gesetzbuchs über
„ die persönliche Verpflichtungen klar hervorgeht,
„ daß die Ehegatten, welche den Ehescheidungs-
„ grund, gegen die Aussprechung der Ehescheidung
„ Opposition einzulegen, sich nicht des Rechts
„ beraubt, ein provisorisches Scheidungsurtheil gegen
„ Bürgschaftsleistung des Klägers
„ Löb von Ottenberg gegen sich zu Vollstreckung
„ Zulassung Beweis-Mittel, wider die Klage
„ Recht, der dasselbe Klot auf Verweisung
„ Klage zu Civil gelangt wird, auch sich
„ nicht in den Fällen des Art. 115 des
„ angeführten Gesetzbuchs ermächtigten Richter
„ befindet; daß zwar nach Art. 117 des näm-
„ lichen Gesetzbuchs, die Ehescheidungsklage
„ solange gültig bleibt als keine Verjährung
„ kann; daß denn aber die Natur der Sache
„ mit sich bringt, daß das Gerichtsgericht
„ selbst über die Frage zu entscheiden
„ hat, ob der Einzige Beklagte gültig sey
„ oder nicht, welches in vorliegendem Falle

„ bereits dahin das angefochtene Urtheil
„ gefällt ist; daß in dieser Einlage der Gesetz-
„ geber weitere Verbindlichkeiten gegen die Ehescheidung
„ das Gerichtsgericht angiebt, worunter zu rechnen
„ scheint, daß das Urtheil Opposition gegen
„ gültig sey, daß widrigen, angenommen,
„ eine solche Ehescheidung können von dem Ehemann
„ befördert durch Appellation angegriffen werden,
„ so immer Einem Gerichtshof unterworfen
„ bleibt, daß der von dem Ehemann
„ zu Bürgschaftsleistungen angeschlagene Weg
„ der Opposition angezeigt ist, und daß
„ folglich derselbe damit abzuweisen ist
„ wird:
„ Gericht kannt wie, daß die gegen das
„ Urtheil des Gerichtsgerichts zu Kreis-
„ Gerichten in Betreff der provisorischen
„ Scheidung des Ehepaars Löb von Ottenberg
„ angebrachte Opposition als unstatthaft
„ verworfen werde."
„ Gerichtsstube den 10ten Februar 1819.
„ Unterschrieben: L. Koch."

Zinnetat: Das Urtheil des Gerichtsgerichts
Kreis des Gerichtsgerichts zu Kreis-Gerichten
vom 5ten Februar dieses Jahrs, die obere Gerichts-
provisorische Scheidung des Ehepaars Löb be-
treffend.

Dritttheil: Den Inhalt des Urtheils des Gerichts-
gerichts vom 6ten Februar d. J. aufgenommen
Einsicht akt.

Urtheil: die gegen diese Friedensrichterliche Vorladung angebrachte Opposition des Beklagten, wird als unstatthaft verworfen, und Beklagter in die Kosten dieses Incidentpunctes verurtheilt.

Nach vorgängiger Berathschlagung.

Da sich gegründet findet Art. 114. 117. 135 und 217 der Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, und der Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, und der Verfügungen, daß aus den Verfügungen der angezogenen Art. 135 und 217 des so eben angeführten Gesetzbuchs klar hervorgeht, daß die Citation nicht, etwa der Friedensrichterliche zustehe, gegen die Entscheidungen der Friedensrichterlichen Opposition einzulegen, sich nicht auf die Fälle erstreckt, wo von provisorischen Verfügungen die Rede ist.

A. d. G.

verwirft der K. Appellationsgerichtshof die von dem Friedensrichter zu Landscrona zu K. Gerichtsamts Landscrona zu Beklagten gegenwärtigen Incidentpunctes angelegte Opposition, gegen das von dem Friedensrichterlichen Vorladungsdecret in diesem Incidentpunct erlassene Endurtheil in Betracht der provisorischen Verfügungen des Gesetzbuchs, und verurtheilt Beklagten in die Kosten dieses Incidentpunctes.

Also gethan und genehmigt zu Friedensgerichten am siebenten Februar 1819 in dem Friedensgerichtszimmer der Ackerbürgerschaft, von Unterzeichneten: von Rabenius, Justizbürgermeister, Lindmeyer, Gerichtsschreiber, Hoffmann, Beisitzer, Lindenmeyer, Nilsson, Rolf B. Hansson adjungirter, Elof Svensson Bezirksvorsteher.

Justizbürgermeister Rabenius, Gerichtsschreiber Lindmeyer, Beisitzer Hoffmann, Beisitzer Nilsson, Rolf B. Hansson adjungirter Beisitzer, Elof Svensson Bezirksvorsteher.

Lindenmeyer

Hoffmann

Nilsson

Elofsmann

Urtheil zu 11ten Februar 1819

Das K. H. Appellationsgericht gewährt der Klägerin zu Friedensgerichten in Sachen Appellationsgerichtsrath folgender Urtheil zu ertheilen

Klägerin hat Sinn den Unterschleif gethan der K. Friedensgerichten zu Landscrona angelegenen Incidentpunct so wie mit Besonderheit zu den K. Gerichtsamts Landscrona Friedensgerichten abgehaltenen Untersuchungen und Entscheidungen der Appellationsgerichtsrath

Civil Appellsenat

35 Jahre alt, evangelischer Pfarrer und
Gemeinde-Vorsteher zu Pfaffenhausen, Landgerichts Illertissen, Vertreter der Pfarrei und Pfarrgemeinde Pfaffenhausen-Gallenbach

gegen

Joseph Anton Lorentz, Bauer zu Pfaffenhausen, Landgerichts Illertissen, Appellaten,

wegen

Aufhebung

des von der K. Pol. Abtheilung
abgegebenen und dem Joseph Lorentz zugestellten Erkenntnisses vom Pfarrer, Vorstand Joseph Lorentz
vom Jahre;

„ durch Einsicht der vorgelegten Vorstellung
des Herrn Appellantenanwalts Pfarrer;

„ durch Einsicht der eingesandten amtlichen
Comment durch den Herrn Landrichter Commissar
E. Landrichter Illertissen Pfarrer vom Kirchenvorsteher abgehaltenen Lokal-
Instruktion, hinsichtlich der Vernehmung
Pfarrer der Jahre 1816;

„ durch Einsicht der Art. 236 und 237
der Strafgesetze über das peinliche Verfahren.

„ In Erwägung, daß die Übereinstimmung
der Appellantenanwalts Pfarrer
mit dem Pfarrer, als vermeintlichen Gegner
des Appellaten Lorentz, Pfarrer Joseph Lorentz
vom Jahre:

„ Durch Einsicht der vorgelegten Vorstellung
des Herrn Appellantenanwalts Pfarrer;

„ Durch Einsicht der eingesandten amtlichen
Comment durch den Herrn Landrichter Commissar
E. Landrichter Illertissen Pfarrer vom Kirchenvorsteher abgehaltenen Lokal-
Instruktion, hinsichtlich der Vernehmung
Pfarrer der Jahre 1816;

„ Durch Einsicht der Art. 236 und 237
der Strafgesetze über das peinliche Verfahren.

„ In Erwägung, daß die Übereinstimmung
der Appellantenanwalts Pfarrer
mit dem

„ Pfarrer, als vermeintlichen Gegner des Appellaten Lorentz,
„ Pfarrer Joseph Lorentz zur Vernehmung dieses Letzten,
„ stattfand, durch Vorgesetzte vorgenommen,
„ dennoch der Beschuldigte zwar sich
„ dessen zu Protokoll und ihn über die
„ vorgelegte Lügenartikeln zu vernehmen

„ Illertissen den 10ten Februar 1819.

„ Der K. B. Appellationsgerichtsrath
„ Joseph Anton Pfarrer, unter Vorsitz
„ L. Koch.

Vernommen, daß von der Landgerichtlichen
der K. Appellationsgerichtsrath Pfarrer
vom 2ten Juni 1818 vorliegenden Aktenstücke,
dem K. Appellationsgerichtsrath Pfarrer zur Ein-
gängung und eventuellen Vernehmung des
gegen Beschuldigten Corporal Ostheimer eingeleiteten
Untersuchung, als Commissarius ernannt

Urtheil, die zwischen Bürgermeister Hoffmann
Ankläger wegen Injurien an der K. Appellationsgerichts
Präsident Heinz am 16ten
Januar 1819

Verhandelt

Das K. Appellationsgericht
Ankläger
Bürgermeister Hoffmann
Beklagten
Gerichtsschreiber Blessmann

Das K. Appellationsgericht hat nach Anhörung
der Klage, Antwort, Replik und Duplik, der
Zeugenaussagen, der Aussage der Sachverständigen
und nach Einsicht der Akten

Für Recht erkannt:

Daß der Beklagte, Gerichtsschreiber Blessmann
zu Heidelberg, schuldig sey, dem Ankläger,
Bürgermeister Hoffmann daselbst, wegen
der gegen ihn ausgestoßenen Injurien
Abbitte zu thun, und zwar

Vor dem Präsidenten, den Beisitzern
Hofrath Heinz, Hofgerichtsrath Hüsgen,
Hofgerichtsrath Völkendorf, Hofgerichtsrath
Lindemann, Hofgerichtsrath Kilian,
Hofgerichtsrath Ebel, dem Ankläger
Bürgermeister Hoffmann
und dem Beklagten
Gerichtsschreiber Blessmann

Heidelberg, den 16ten Februar 1819. 219

Das K. Appellationsgericht des Main-Kreises zu
Heidelberg hat in seiner Audienz daselbst
gegen den Beklagten folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem die Klage des Injurienprozesses
des Bürgermeisters zu Neckarsteinach
gegen

Johann Wüst

18 Jahre alt, gebürtig zu Neckarsteinach, zuletzt
bei Gastwirth Jacob Weber zu
Neckarsteinach, Hessen-Darmstädtischen
Antheils, in seinem Verhaftsverhöre, in welchem
er alle Thatsachen eingestanden, vorgetragen
worden, und nachdem die Rede des K.
Hofgerichtsadvokaten Ebel
Namens des Klägers
Advokaten Hoffmann
zu Heidelberg
Namens des Beklagten
Advokaten Hoffmann
zu Heidelberg
gehört worden,

Erkennt: daß wegen gegenwärtigen K. Hofgerichts
Advokaten abzugebenden und dem Herzogl.
Hofgerichtsadvokaten Hoffmann Antrag,
dessen Inhalt Urtheil und Recht ist,

Nach einsicht der von dem Amtsvogte Lang
Contra Johann Wüst, 18 Jahre alt, gebürtig zu Neckarsteinach
Wüst, 18 Jahre alt, gebürtig zu Neckarsteinach
gene, zuletzt Knecht bei Jacob Weber,
Advokaten zu Neckarsteinach, Hessen-Darmstädtischen
von gebornen Dezember 1818 in
Untersuchung des Jacob Eberhard Weil
zu Neckarsteinach, wegen an der Herzogl.

genommen worden den Hellwig Hudson und Wil-
helm Gerstenberg vor sich, den Hellwig Hudson auf
der Anklage in Raisan Diebstahl Hehlerey
und Raub vor eingetragene 2 Pf Goldene gerichtlich
zu sehen;

Inhaltes Anklage, daß Kläger Diebstahl und Hehlerey
356 N° 2 des Strafgesetzbuches und Verjährung
und entsprechende Strafe und daß Gerichtskosten
daß Entschädigung Ersatz der Kosten und der
Untersuchung erzogen;

Hierauf Beklagter an, daß gegen den ge-
nannten Gemeinschaftlich Anklage zu kennen
und dasselbe vor die Assisen verwiesen werde

Geschehen den 15ten Februar 1819.

Unterschrieben: A Koch.

Zeugen: den ganz dem ersten Russen den
11ten Februar 1819 gegen Bezahlung Entschädigung
verlorenen Leibwachtel Schale, der Gehalte:

Gehört die Klage Vernommen daß Gemeinschaftlich
der ersten Klage Gerichtliche Anzeigung erfordern
und, daß der Beschuldigte am 4ten September 1818
in Abwesenheit des Ganz Klägers Haus
zu Kundschaft, eingedrungen ist und daß der Beschuldigte
aber, dem Hellwig Hudson und Wilhelm Gerst-
mann, welche sich abwesend als Gäste daselbst
befanden, mit Pistolen zum abgezielte 2 Pf Goldene
entwendet hat;

Warrendant so auch, daß gegen diesen Ver-
brechen der beschriebe Beschuldigte Gemein-
schaft, 48 Jahre alt, Bauer der Landgem Gemeinde

Mensch zu Kundschaft, daselbst gebürtig Einwohner
der freien Stadt Amsterdam zu Kundschaft
5 Fuß groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen
schon Nase, Mund, Kinn, Gesichtsfarbe
Mensch und Mund, Zeichen Kinn, Gesicht
Gesundheit Gesicht und starken Gesichtsfarbe, mit
Leibwachtel angetan und die Leibwachtel
Ordonnanz Gesichtsmäßigen Pistolen und
einem Waffenrecht der Abschießung gegen Kläger
dem Herrn General Advocaten von B. C.
Appellant und gerichtlich übernommen worden sollen.

Hierauf vorgetragenen Sachverhalt Vergleich.

Der B Appellant sowohl, indem er die in dem
Gesetze abkommenden Anklagen der B. Ge-
Advocaten angeführten Gründe in seinen gegen
Anzeigen vermindert:

erklärt er, daß die Anklagen gegen Be-
schuldigten Gemeinschaftlich Diebstahl, Hehlerey Kundschaft, in Betracht der ihm zu Last gelegten
Gewaltsamen Handlung; angewandt Gesetzes
derselben in Gesetzen Kraft, und der Assisengericht
der Kantonsgericht sich der ersten Instanz dieser Sache
zu Entscheidung, und dasselbe, seine Gesetze gemäß,
gerichtlich zu erkennen; und also daß der B. Ge-
Advocaten in Anklagen bei gegen Beschuldigten
Gemeinschaftlich Diebstahl, erhaltet, und der von dem ersten
Russen vom 11ten Februar dieses Jahr verlorenen
Leibwachtel Schale und Summe gegen Gehalte
in Vollzug gesetzt werden;

Warrendant, daß gegenwärtig Verbrechen und der

Rechtsgrund dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift seiner gegebenen, gerichtlichen Vorstellung in dem
24 Stunden und festgesetzten Termin in der hie-
sigen Rathsaudienz-Stube, zu Rechtfertigung sei-
ner gebraucht werden solle.

Actor Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuchs über die peinliche Ver-
fahren

Also geschehen und gemeldet zu Ernstbrunn
am Hauptsitze den 15ten Februar 1819 in dem Protok-
ollzimmer des Landgerichtes, versam-
melt: dem Vorsitzenden Herrn Rath, Baron
Hortmann, dem Beisitzer, Landmann Fürst,
und Gerichtsschreiber, Landmann Kirchner.

Hortmann
Vorsitzender
Lindenmeyer
Beisitzer
Fürst
Beisitzer
Kirchner
Gerichtsschreiber

Heute den 15ten Februar 1819

Der k. k. Appellationsrath der Herr
Beisitzer zu Gericht erschien, in seiner Amts-
Person, und folgender Verhör vor sich nahm

Inquisitum in diesem Amtshandlungsverfahren
vor dem k. k. Landgerichte zu Ernstbrunn, als
gefangener Mannschaft gegen:

1. Franz Carl, 18 Jahre alt
Lehrbursche,

2. Ludwig Litzl, 18 Jahre alt, Actorsmerkmale
3. Heinrich Franz Berner 19 Jahre alt
Actorsmerkmale

alle drey gebürtig und ortsässig in Unterhau
Pfarr Mitterhaid, welche bestellt sind:
die gerne verstehen: nicht und Vorbedacht und
Anleitung verübten Todtschlag:
der dritte: der Theilnehmung an dieser That.

Nach angehörten Vorlesung der Vorstellungen
des k. k. Landgerichtes und k. k. Appellationsrath
gewiesen des Thatbestand;

Inquisitum
Franz: Ihr habt gehört, was Euch vorgehalten
und Euer Gewissen vorstellen wird, sagt die
Wahrheit, was ist Euch bekannt?
" Ich bin nicht schuldig
" Ihr habt Euch Gewissheit gegen
1. Franz Carl 18 Jahre alt, bei Hausnum-
" Peter Franz Carl, Lehrbursche,
" 2. Ludwig Litzl, 18 Jahre alt, Pfarr Un-
" Heinrich Litzl, Lehrbursche,
" 3. Heinrich Franz Berner, 19 Jahre alt, Pfarr
" von Franz Berner, Lehrbursche,
alle drei von Nachstehen, welche bestellt sind:
" sie Euch am Tage, am 22ten November 1818
" der Abend zwischen 9 bis 10 Uhr auf der
" Strasse zu Nachstehen mit Vorbedacht und mittelst
" Anleitung den jetzigen alten Todtschlag so

2. Ludwig Litzl, 18 Jahre alt, Actorsmerkmale
3. Heinrich Franz Berner 19 Jahre alt
Actorsmerkmale
alle drey gebürtig und ortsässig in Unterhau
Pfarr Mitterhaid, welche bestellt sind:
die gerne verstehen: nicht und Vorbedacht und
Anleitung verübten Todtschlag:
der dritte: der Theilnehmung an dieser That.

Nach angehörten Vorlesung der Vorstellungen
des k. k. Landgerichtes und k. k. Appellationsrath
gewiesen des Thatbestand;

Inquisitum
Franz: Ihr habt gehört, was Euch vorgehalten
und Euer Gewissen vorstellen wird, sagt die
Wahrheit, was ist Euch bekannt?
" Ich bin nicht schuldig
" Ihr habt Euch Gewissheit gegen
1. Franz Carl 18 Jahre alt, bei Hausnum-
" Peter Franz Carl, Lehrbursche,
" 2. Ludwig Litzl, 18 Jahre alt, Pfarr Un-
" Heinrich Litzl, Lehrbursche,
" 3. Heinrich Franz Berner, 19 Jahre alt, Pfarr
" von Franz Berner, Lehrbursche,
alle drei von Nachstehen, welche bestellt sind:
" sie Euch am Tage, am 22ten November 1818
" der Abend zwischen 9 bis 10 Uhr auf der
" Strasse zu Nachstehen mit Vorbedacht und mittelst
" Anleitung den jetzigen alten Todtschlag so

„ schon angewendet zu haben, durch welche dem
„ Tag anerkannt an dem Folgen dieser Anwendung
„ starb;
„ der dritte aber an diesem wurde schuldig befunden
„ gestalt zu haben, daß er vorsätzlich die That gar-
„ abwenden, seine empfangene Leibesfrucht zu tödten
„ Absichten das Zeichen zum Anfang gab; und
„ Jahrwegnung sonstiger mehrer Gründe der Anklage
„ zu widerlegen schienen, mit welcher Handlung er nach
„ Art. 59. 60. 295. 296. 297. 298 und 302 mit
„ gemeiner und entsprechender Strafe zu belegen ist.
„ Erfolgt Demnach an, daß gegen Friedrich
„ Carl, Ludwig Lützel und Elisabeth Friedl Bauers
„ Anklage zu erkennen, daß sie wegen Verbrechen
„ nach Strafe Art. 231. 233. 241. 242 und 243
„ des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen
„ vorgenommen ist.:
„ Zweibrücken den 13ten Februar 1819.
unterschrieben: Mehrere Unterschrift des Königl. Advokaten,

Vermerkt: Heute dem dritten Februar sind
8" Februar 1819 gegen Beschuldigte Friedrich Carl,
Ludwig Lützel und Elisabeth Friedl Bauers
vorgenannt Leibesfrucht Tödtung, der Inhalt
„ Warrandat zu wissen, daß gegen dieser Vor-
„ Brennt, die Beschuldigten und namentlich
„ 1. Friedrich Carl 18 Jahr alt, gebürtig zu
„ Neuhofen bei seinem Vater Friedrich
„ Carl Ackersmann daselbst, 5 Schuh 2 Zoll
„ groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen

„ hoher Stirn, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem
„ Mund, vollem Kinn, ovalem Gesicht, ansehnlicher Statur,
„ blasser Gesichtsfarbe, und neun Narben auf seinem
„ linken Vorderarm;
„ 2. Ludwig Lützel, 18 Jahr alt, ebenfalls zu Neu-
„ hofen gebürtig und bei seinem Vater Philipp
„ Lützel daselbst wohnhaft, 5 Schuh 5 Zoll groß,
„ mit blauen Haaren und Augenbrauen und
„ Carl hoher Stirn, grauen Augen, gewöhnlicher
„ Nase, rundem Mund, vollem Kinn, ovalem Gesicht,
„ blasser Gesichtsfarbe und wenigen Barthaaren;
„ 3. Elisabeth Friedl Bauers, 19 Jahr alt, ebenfalls
„ gebürtig zu Neuhofen und bei seinem
„ Vater Friedl Bauer Ackersmann allda wohn-
„ haft, 5 Schuh 8 Zoll groß, mit braunen
„ Haaren, blauen Augen, hoher Stirn,
„ Haaren und Augenbrauen, hoher Nase,
„ gewöhnlichem Mund, vollem Kinn, ovalem Ge-
„ sicht, brauner Gesichtsfarbe und wenigen
„ Sommersprossen — mit Leibesumfang =
„ gerichtlich auf die Leibesfrucht = Abnehmung
„ nebst sämmtlichen Akten und neuen Zeu-
„ genaus der Abhörungs Akten, dann Gut-
„ gemeinde Advokaten von Königl. Provinzial
„ Appellationsgericht der Rhein Provinz über,
„ gesandt werden sollen."

Nach vorgegangener Berathschlagung

Hat Königl. Appellationsgericht, indem es die
in obigen angeführten Antrag des Vollstreckers

des K. K. Landrechtes ausgefertigte Ladung zu
seinem gestrigen Anspruche erschienen;

erklärte ab, daß die Klagsklage gegen den
Beklagten Franz Ernst, Lederer Ehegatten
Klagig Josefa Bernar, wegen schuldig dem Klager
zur Last gelegten Verbrechens, Verletzung;
gewerbsmäßig derselben, in Gemäßheit Klage
vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neuberg
1. Hauptstadt dieses Landes zu Entscheidung, an ihre
selbst, dem Gerichte ganzlich gänzlich zu ordnen;
und soll daß die Bezirksbehörde am Aufenthalte
gegen beschuldigte Angeklagte verwiesen und der gegen
dem ersten Urtheil vom 8. Februar 1819 gegen
denselben erhobene Einspruch sammt gegen
seinen gestrigen Inhalte in Vollzug gesetzt
werden;

Gemerkend, daß gegenwärtiger Urtheil auch
der Aufenthalt des Angeklagten gegenstand,
und seine Adresse dessen zu geben, woselbst dieselben
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in
der hier beschriebenen Bezirksgerichte Gemeinde Gerichts
Gerichts einzubringen wurden sollen.

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren.

Also gefasst und gerichtlich zu Leoben
am 15ten Februar 1819 in Raum
Gerichtsberathung gegen der Aufenthaltsbestimmung

anzugehen waren: Franz Rabanus, Friedrich
Dürnberg, Gottlieben, M. Waldvereinsrath, Lindner
zu Kalsa, Mariann Pichstetel und Elisabeth
Obergrieshofmeister.

Rabanus
Dürnberg Waldstein Hoffmann
Lindenmeyer Plasman

Leoben am 15ten Februar 1819.

Gegen. von Rabanus,
Friedrich, Dürnberg,
Gottlieben, M. Wald-
vereinsrath, Lindenmeyer
Kalsa, Mariann Pich-
stetel, Elisabeth
Obergrieshofmeister
Rabanus
Plasman

Der K. Appellationsgerichts Rath der Klagen
Verfasser in seinem Aufenthalt Bericht, Lord
folgender Inhalt und Antrag

Es gelangen die durch den Unterschriebenen erhobene
der K. Bezirksgerichte zu Leoben einge-
laufene Verhandlungen gegen

Verlautet Urtheil,

18 Jahre alt, Sohn von Johann Urtheil, Schuh-
macher Meister erhoben zu Leoben
Lautet schuldig befunden, einen Diebstahl
Zeugnisses vor Gericht in einer Gerichtsbezirks-
Sache beschuldigt ist.

Nach angeführten Gesetze der Bestätigung
der K. Gerichts Adjunkten von K. Appel-
lationsgerichte.

Ganz gehorsamst
Erkennt: Der von gemeinten Bezirksgerichte
abgegebenen und den Vorgesetzten Gerichten
gefundenen Urtheilsspruch Antrag, folgenden
Inhalt:

Das Gericht erkennt durch Rath des Königlichen Hofgerichts
des Herzogthums:

In der Untersuchungssache gegen Barbara Ehrle,
18 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, Bauerstochter
zu Feuerbach, beschuldigt am 6ten November 1818,
in der öffentlichen Sitzung des Hofgerichts
zu Bruchsal, in seiner Hofgerichts-Kammer zu
Gerichten des Amtsorts Pforzheim zu Recht
mit gesetzlich Zuziehung Beisitzer erkannt
dass dieselbe Angeklagte zur Strafe
zu Recht gerichtlich verwiesen zu sein, und

In Erwägung seiner Umstände zur Anklage
vorliegenden Thatsache, mit welcher Verbrechen
nach Art. 362 des Strafgesetzbuches zu
bestrafen ist,

Dass hiernach sie, dass gegen Barbara
Ehrle Anklage erhoben, hiermit zur
verurtheilen wurde, nach Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über
das gemeldete Verbrechen verfügt ist.

Pforzheim den 10ten Februar 1819.

Unterschrieben: Hofgerichts-Präsident v. Gleichenstein.

Zeugnis: Ich von dem ersten Notar
von Pforzheim Johann Georg Ehrle.

Nach vorgenommener Beeidigung
Aussagen, dass zwar auf dem

Aussagen der Zeugen, so wie auf die Selbstbekenntnisse
der beschuldigten Ehrle und Ehrlen hervorgeht,
dass letztere den erstern einige Ohrfeige
gegeben hatte;

Dass aber auch so gewiss ist, dass Ehrle
diese Ohrfeige mit so geringem verletzte,
dass weder ein Augenblicken der Empfindung, noch
weniger Schmerz gewirkt hatte, noch dem
Ehrlen auch nur einige Thränen Schmerz
erpresst worden, noch irgend eine Verletzung
oder Beschädigung zu befürchten;

Dass hiernach auch auf einen mehr die
Ausdrücke der Wille in seinem Erklärungen
seinen Zeugen und seinem Recht mit ver-
bindet, die Verschiedenheit in den Aus-
sagen der Zeugen mit den Erklä-
rungen des Ehrle und der Ehrlen bloss
darauf beruhet, dass jene von dem
materiellen Verletzen, letztere aber
von dessen moralischen Würdigung
in Beziehung auf einander nahen
Verhältnis, Zorn und Hartig sprechen;
dass aber Ehrle durch Erklärungen
selbst gut begreifen bestätigen
und seinen Freund haben können

die Aussage, daß er von Schuld an
nicht mißhandelt worden, sagt; als zum
gerichtlichen Zeugniß zu Protocoll.

A. d. G.

Publicirt das K. Appellationsgericht des Rheinkreises
Audienz gegen den besagten Valentin Hell
in Contrast des ihm zur Last gelegten Ver-
brechens nicht statt hat.

Warrendet, mit Anwendung der Art. 229
des Strafgesetzbuches über das gemäß Verbrechen,
dass gegenwärtiger Beschuldigte schuldig in Contrast
gestandenen Falle, wenn er nicht rechtmäßig
verfolgten Angriff abgewehrt hat.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken
am fünfzehnten februario 1819 in dem
Berathschlagungszimmer des Appellations-
gerichts, wo gegen waren: der Präsident,
Herr Schmitt, Rath, Herr Hoffmann, Rath
Herr Lindenmeyer, Rath, Herr Valentin
Clostermann Adjunct-Greffier.

Schmitt
Hoffmann
Lindenmeyer
Valentin
Clostermann

Heute, den Siebenten
Februar, Tausend
Achthundert, Neun-
zehn, um Vor-
mittag um Acht
Uhr, hat der K. Ge-
richtsvollzieher
Blesmann
Blesmann

Heute, den 15 februario 1819

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken, in seinen Audienzsaalen
hat folgendes Urtheil erlassen

Zu Folge der durch den Ausschuß der Anklage-Kammer
am Appellations-Gerichte Landgerichts
zu N. erkannten gegenwärtigen Anklage-Verfügung
gegen

Nikolaus Hewich

52 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu
Wolfersweiler in Bayern, wegen gewaltthätigen
und mit Vorbedacht verübten Mordes
mittelst Erschießung eines Namens Valentin Hell.

Nach abgenommener Prüfung des K.
General-Advocaten am K. Appellationsge-
richte des Rheinkreises zu Zweibrücken,

Zeugenschaft darauf

Feststand: daß der gewesene K. General-
Advocat abgegangene und das Verfah-
rensbetreffende gegenwärtige Akten,
dessen Inhalt folgend ist:

" Auf Veranlassung der Untersuchung gegen
Nikolaus Hewich, 52 Jahre alt, Taglöhner
" wohnhaft zu Wolfersweiler in Bayern,
" Beschuldigt:
" am 27ten Januar 1818 gegen sechs und
" sieben Uhr des Abends gegen Ober-
" und Unterleibs einen, die Mutter
" Ursach, schwangeren des Nikolaus Hewich

, Langer Freyheiten in Hochverrath freiwillig
, und mit Vorbedacht gutheißet und sie
, zugleich meine Person selbst zum abgesagten
, Feind und grausamen Thäter Feindseligkeit
, zu führen;

, Daß ferneres der in Gemäßheit des Verhaftbefehls
, der Anklagsacten vom 12ten November dies
, Jahres gegen Carl Ludwig Sand wegen
, Hochverrath eingeleitete Untersuchung
, fortgesetzt;

, Insbesondere, daß nun die Untersuchung
, dahingehend auszudehnen sey, ob Sand;
, Insbesondere, daß auf den Art. 296. 302
, und 304 des Strafgesetzbuches der gegenliche
, Vorbedacht seiner Handlung und entsprechende
, Absicht sich ergebe;

, Insbesondere, daß auf die Untersuchung
, gegenwärtige Beweise sich beziehen, und
, den Beschuldigten Sand Vorbedacht
, wegen klagen, und vor die Assisen zu
, stellen;

, Trägt Herrn Advocat, daß gegen den
, gedachten Nicolaus Heinrich Asverus
, erkannt und derselbe vor die Assisen
, gewiesen werde.

, Heidelberg den 15ten Februar 1819
, unterschrieben: L. Koch.

Zusatz: Den von dem ersten Verhör
vom 19ten September 1818 gegen Beschuldigten

Beschuldigten aufgenommenen Lokalaugenschein Protokoll.

, Es ergiebt sich, daß in dem gegen Carl Ludwig Sand
, Beschuldigung wie Vorbedacht aufhält, welche Verbrechen
, die Art. 296. 297. 298 und 302 des gemeinen Strafgesetzbuches
, gerichtlich sind und mit der Todesstrafe belegt sind.
, auf Art. 7 alinea 1 des angeführten Strafgesetzbuches die
, Todesstrafe als eine gemeine und angedrohte
, Strafe angesehen wird.

, Auf diesen Gründen und auf Inhalt der Art.
, 133 und 134 des Criminal-Strafgesetzbuches Codex
, erkennt das Landgericht in der Rechtssache
, versammelt einstimmig, daß Ludwig Carl Augustus
, Sand insbesondere gegen Nicolaus Heinrich Asverus von
, Lang mit gemeinem und angedrohtem Strafe
, belegte Verbrechen des Meuchelmords gerichtlich
, zu haben, wovon der Angeklagte, daß Heinrich
, Asverus, 32 Jahre alt, Evangelischer Confession und
, Wasserberg im Königreich Preußen, gebürtig
, wohnhaft in Mainz, ovaler Gesichtsbau
, Stirn, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen
, gemeinen Haaren, breiter Stirne, braunen
, Augen, mittelmäßiger Nase, mittelmäßigem
, Mund, schwarzen gemeinen Bart und schwarzer besonderer
, Gesichtsfarbe, mit Ein Narben versehen, regelmäßig
, und mit Anstand gebaut, sowie alle
, zum Prozesse gehörigen Aktenstücke
, eben mit gegenwärtigen Tage rechtskräftig

4 Dass den Herrn Vicepräsidenten wie den
4 Herrn Generaladvocaten bey dem Appellhofe
4 zu Zeugbrücken geschritt werde Volle.

Drittens, dass von der Anklagsbehörde
besagten Appellantens gemäss am 12ten Novembr
1818 zu dieser Sache erlassene Urtheil, wie
weiters Instrumentirne wovorhand

Viertens; die in Gemässheit besagten
Urtheils statt gefundene weitere Untersuchung.

Nach erfolgtgegangener Vorträglichkeit

Hat der K. Appellationshof gemeint,
indem er die in obbemeldter Schrift
vorgebrachte Anträge der K. Generaladvocatur angestellten Gründe in
ihrem ganzen Umfange annimt;

zu erkennen, dass die Anklage gegen
besagten Nicolaus Ferrei Freylassen
aufgehoben in Beschluss, in Betreff des
ihm zu Last gelegten Verbrechens
mit Vorbehalt neuer Beweisführung
wovorhand, stattfindig; wiewohlen gemäss
demselben, in Gemässheit dieses, von der Appellation
gemäss der Kammerbeisitzer Herr der K. Generaladvocatur
dieser Instanz zu Gerichtshalten, um derselben,
dem Gesetze gemäss gemeinschaftlich zu urtheilen,

3

und soll durch den K. Herrn Advocaten neue
Anklagsakt gegen besagten Nicolaus Ferrei
verfasst und der neue dem ersten Instanz
am 19ten September 1818 gegen denselben erlassenen
Liberationsurtheil, wie weiters gegen Inhalt
in Gemässheit verfahren werden.

Viertens, dass gegenwärtiges Urtheil neue
der Anklagsakt dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, weiters dass
selbe in den 24 Stunden auf geschehener
Zustellung in der besagten Appellationsgerichtlichen Beschlussfassung eingebracht werden solle.

Alles Obige in Gemässheit Art. 231. 233. 241. 242
und 243 der Gesetzbuch über das Criminalverfahren.

Verfasst.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gerichtshalten am
Hauptsitze Februar 1819 in dem Conseils-
saal Zimmer der Anklagskammer, wobey zu-
gegen waren: von Rabenau Präsident, Duv-
berg, Beisitzer, von Waldenfels, Lindenberg
wegen Krebs, Beisitzer Zimmer Advocat und
Klagsamt Abwesenheits.

Klagsamt
Lindenberg
Waldenfels
Lindenmeyer
Klagsamt

Urtheil vom 15ten Februar 1819

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises
in seinem Audienzsaale, hat folgendes Ur-
theil erlassen:

Zeugenschau in Sachen des Untersuchungsrichters
des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal wegen
Entwendung Verfassung gegen

Johannes Ludwig

29 Jahre alt, gebürtig zu Gimmeldingen, Bauer
bei Hofgut Neuen Aekerhaus daselbst mit
Gemeinschaft zum Vermögen in Ortsgemeinde Gimmeldingen
wohnhaft.

Nach vorgenommener Beweisführung des Polizeidieners
der K. Appellations- und Criminalgerichte
Entwendung gegen Johannes Ludwig
Zeugenschau und besonders

Verhandlung: die vom genannten Polizeidiener
abgegebene und dem Urtheile beigelegte Be-
glaubigung, sowie diese Urkunde, das Verhör
Contest und Folgt:

Das K. C. Journal adoptirt Gründe
Appellantheil gemäß des Rheinkreises
In der Untersuchungssache gegen Johannes
Ludwig, 29 Jahre alt, Bauer bei Hofgut
Neuen Aekerhaus zu Gimmeldingen, wohn-
haft ist:

Zu Recht: in der Nacht vom 18ten November 1818 gegen 9
und 10 Uhr aus dem in dem gemeinschaftlichen und
mit dem benachbarten Hause gemeinschaftlichen
Hofe gelegenen Gebäude des Johannes Ludwig
in Gimmeldingen einen Einbruch und drei weitere
vollendete Diebstähle gemacht,
2. in derselben Nacht, mittelst eines falschen Schlüssels
und des mit dem Wohnhause des Peter Landes
gemeinschaftlichen Thores eingedrungen sei
Mittel Entwendung Lebensmittel gestohlen
zu haben; und
Johannes Ludwig seines gemachten Geständnisses
vorgelegenen Thatsachen und in welcher Hinsicht
auf Vorschrift des Art. 386 §1 des Strafgesetz-
buchs mit einer gemeinen und entehrenden Strafe
zu belegen ist,
Zweifel darüber, daß gegen Johannes
Ludwig Anklage erkannt, sowie zu
ordnen sowohl, auf Grund Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Strafgesetzbuchs über das gemein-
schaftliche vorgeschrieben ist:
Zerneburg den 15ten Februar 1819.
Unterschriften: Monnar Präsident. Heil
Beisitzer.

Urtheil: den vom dem zu
Kirchen am 11ten Februar 1819 gegen beschuldigte
Polizeidiener erlassenen Urtheil vollständig bestätigt
und Johannes Ludwig

, Warrendorf, dass wegen dieser Erbbeweise
, der bisherige Besitzer der Johann
, Ly Jasper Adolf, gebürtig zu Gimbsheim
, bei Worms Adam, Adams ehemaliger
, S. Pfalz Zweibrücken, mit Namen Hermann
, Degenbrennen und Barbara, Johann Peter Schäfer
, zweiter Ehe, gewesener Müller, Heinrich
, Peine, Johannes Jacob und Elisabetha Ja-
, cobina mit Leibeserbschaft angetreten,
, und die Leibeserbschafts Ordonnanz
, demselben Besitzthum dem Herrn Johann
, Ludwig Advokaten und L. L. Appellationsge-
, richts des Kantons Worms übermacht worden
, sollen; ,

Auch vorgenommener Landschaftsschätzung

Der L. Appellationsgerichts, indem es
die in obem angeführten Gesetzlichen Anordnung
der Publikation der L. Hess. Advokaten ein-
gegebenen Gründe in ihrem ganzen Um-
fange annimmt:

erklärt ab, dass die Liebeleya gegen be-
sagten Johann Ludwig von Gimbsheim,
rücksichtlich des ihm zugesprochenen Ver-
kaufes, stattfinde; verurtheilt demsel-
ben in Gedolya Kosten, und das Appel-
lirte gerichtliche Kapitalvermögen zu Gunsten der

erste Instanz dieses Jahres, und daselbst, dem
Gesetze gemäss gerichtlich zu verwalten; und
soll durch die Vormundschaft die Liebeleyath
gegen genannte Johann Ludwig vollzogen
und der von dem ersten Meister am 11ten
Februar d. J. Forderbaum Leibeserbschafts-
Schein, auf seinem ganzen Inhalte in
Vollzug gesetzt werden;

Warrendorf, dass gegenwärtiges Urtheil und der
Liebeleyath dem Ausgabeleistern zugestellt
und ihm Abschrift davon gelassen, sodann der-
selbe in den 24 Stunden auf gerichtsamen Zu-
stellung in der Art bestimmten Appellationsfrist
Beschwerde Gesetzmässig eingebracht werden soll

Alles Obige in Gemässheit der Art. 231-233.
241-242 und 243 des Gerichtsbuches über das
gerichtliche Verfahren.

Also gethan und gerichtet zu Zweibrücken
am fünfzehnten Februar 1819 in dem Gerichts-
sitzungs Zimmer der Liebeleyherren, wo zugegen
waren: Herr Rabenau, Präsident, Dürkop
Hofmann, von Woldenstedt, Liebeleyherr Kessler,
Hermann Pabstedt und Ebermann Obergerichtsschreiber

Pabstedt
Lindenmeyer

Hofmann.

Ebermann

Sitzung vom 15ten Februar 1819

Jetzt vor Kabinetsrath Schmalz, Deputirten Hasenkamp, von Völderndorff, Landrichter Kirchmayer, Kästner, Pfarrer Paulus und Regierungs Obergerichts Advokat Abegg

Schmalz

Paulus

Der H. Appellationsgerichts Advokat Abegg als Ehemann der Ehefrau Advokat Gerichtsschreiber, seit folgender Wechsel erhoben

Zeigt an, daß der Advokat Gerichtsschreiber H. C.

der Verfolgungsbefehl einmal nicht falsche
Gründe, worauf sich, erweist der
Abschied einer Vorladung, oder bestätigen
einen oder mehrere Judicialacte ver-
hindern gewesen Hinderungsursachen.

Dass in vorliegender Sache keine Dauer
einer solchen Abschied, sich aber eine sehr
große Unverschuldigkeit und Aktenlosigkeit
vorzuwalten scheint;

Dass zwischen Aktenlosigkeit und Unver-
schuldigkeit (imprudencia et inattention) nur
wenig ein Unterschied in Folgen der folgen
einer freiwilligen Handlung (dis cernement)
ein Ausbleiben Unterschied besteht, und die
erste auch keine Entschuldigung
ist, erscheinend der Gesetzt die Letzte
bey jeden jährlichen Alter als ersch-
einlichen vorwerfbar sah.

Dass also die Rathskammer des Hofgerichts
zu Jeverschen Gutachten die Be-
schwerde gegen Hannes Gründen zurück
abschlägig Recht, und die von der dortigen
Hauptbehörde eingelegte Opposition
gegen die Ordonnanz vom 5ten Februar
dieses Jahres nicht gerechtfertigt erscheint.

A. d. G.

vorsitzt des D. Appellationsgerichts.

die von dem D. Prokurator zu Heiligenstadt
gegen die Ordonnanz der Rathskammer
des Hofgerichts vom fünften Februar dieses
Jahres eingelegte Opposition.

Also geschehen und gerichtlich zu Jeverschen
im Gerichtshause am Februar 1819, in dem Ver-
rathschlagungszimmer der Rathskammer
und gegenwärtig waren: von Jahnen
Hofrichter, Dankberg, Gerstenmeier, v. Feldhau-
sen, Cirksena, Wilke, Meinders Beisitzer
des D. Ger. Advokaten, und Abschreiber
Abgerichtschreiber

Jahnen Dankberg Feldhausen Cirksena

Wilke Meinders

Gerstenmeier

Wiepmann

Jeverschen am 15ten Februar 1819

Jungen
von Jahnen, Hofrichter
Dankberg, Gerstenmeier,
v. Feldhausen, Cirksena,
Meinders, Wilke
Beisitzer des Hofgerichts
Wiepmann
Abschreiber

Der D. Appellationsgerichtsrath Hennebrecht
zu Heiligenstadt, in seinem Amtsberg Vereinen
hat folgendes Urtheil verfasst

Entgegnung die durch Unterschrift verfass-
ten des D. Gerichts gerichtlich zu Heiligen-
stadt durch den fernderen Richter zu bestätigen
Berufung und deren Verfassung zugedach-
ten und genommenen Amtsschrift wider
und Entscheidung gegen

Ernst Josef Hubrich
36 Jahre alt, gebürtig zu Meiz, zu Last
Haus- und Gemeinde-Genossen zu
Kreisheim bolorend, der Untersuchung eines
Haus- und Gemeinde-Diebstahls beschuldigt
sind zu verschiedenen Terminen der K.
Canton Ackerbauten von Agy allerunterthänigste
Acten.

Zeugenaussagen

Ferner: Von dem Gastwirthen B. Hansen
Ackerbauten abgegebenen und durch Vor-
gelesenen Zeugenaussagen Ehefrau Antony
Hubrich Ernst Gerichtet wird folgt.

„Nach seiner Aussage verübliche der Untersuchungs-
„akten sobald dem vor dem Friedensrichter
„zu Kreisheim Bolorend stattgefundenen
„Zeugenverhöre Ernst Josef Hubrich
„36 Jahre alt, gebürtig zu Meiz, zuletzt
„Haus- und Gemeinde Genossen zu Kreis-
heimbolorend, Kreisheim und Valorend,
„verheirathet gewesen sey,

„während seiner Untersuchung der
„Haus- und Gemeinde Genossen
„der Gemeinden Kreisheimberland
„Kreisheim und Ortschaften, von dem
„ihm in Aussicht gestellten Urtheile

„gerechtem Gehorsam
„a- mit Thränen eine Strafe von 3000 Francs
„Haft von Monaten der Jahre 1816, Hinder-
„nis der Bürgerrechte verurtheilen Urtheilen
„der Jahre 1816, Hinderung der drei Urtheilen
„zu 2/12 der Gerichtskosten von 1815
„zum Urtheil der Hauptherrschaft,
„6/ abwesend mit Thränen eine Strafe von
„3000 Francs von den Gemeinde Gel-
„dern der Jahren 1816 bis 1817 zum
„Urtheil der bestraften Gemeinde,
„Endlich untersuchte sich ganz ungerecht
„zu Jahren, dass an sich verbrecherischer
„Thaten Bestimmung entzog, ein mit Thränen
„Zeugenaussagen strenge schuldiger, sein Haus
„Gemeinde oder eines der Taten Thäter.
„Haftentziehung, dass diese Untersuchung zu
„Folg. Artik. 169 und 172 des Strafgesetzbuch
„eine Verbrechen und entsprechende Strafen
„nach sich zieht, und dass seine Untersuchung
„einige zum Urtheil verurtheilen;
„endlich schuldig sei, dass gegen den
„genannten Carl Josef Hubrich Urtheil
„verkannt und dasselbe von den Richtern
„passirt worden.
„Zeigt sich Thränen den 15ten Februar 1819; unter-
„schrieben L. Koch.

Einsicht: Von dem dem ersten Verhör
am 29ten April 1818 zum Beschuldigten

Cuel Joseph Wagleuer orlestrauer Landwar-
schaft Rechtsbeistand des Jesselli.

1. Verordnet / die Rechtsverwahrung, daß die Urtheils-
2. schöpfung, der Urtheilsspruch, der Urtheilsbefehl über die Ver-
3. brechen Landesverrath nebst seinen Begleitumstände der
4. Übertretung sämmtlichen Eingriffe in die Gewalt
5. Gewalt Strafrechts-Prärogativen des K. Appella-
6. tionsgerichtes der Einbringung in Zweifel gezogen
7. werden, sowie auch der Einbringung
8. Verhandlung vorzunehmen sey.

2. Festgesetzt Sonntag und zwar in Abänderung des
Art. 136 der Strafgesetze über die Verbrechen
Hochverrath gegen
den Beschuldigten Carl Wagleuer, 35 Jahre alt,
gebürtig 1 Meter 75 Centimeter, schwarze Haare
schwarze Augen und Augenbrauen,
lose Stirn, schwarze Augen und Augenbrauen,
gerade Nase, mittel ausstehende Ohren, schlechte
Zähne, schwarzen Bart, gedrungenen Leib,
bürtig von Meiny, gewesener Feuerfresser
zu Kriegsgefangenschaft, und Beschäftigung, derselbe
derselben in der von dem K. Appellationsgerichte
gewählte zu Vornehmende Gerichtssitzung
geschritten werde.

Drittens: die von der Anklagsverordnung
des K. Appellationsgerichtes gerichtlichen
in dieser Sache, vom 21 Juni 1818 und
11 Februar d. J. erlassenen Verfügungen und Vor-

in genauer Zeit dieser Verfahrungsart gepflogenen
Informationen und Einvernehmungen.

Nach vorgenommener Berathschlagung

Der K. Appellationsgerichtsrath, indem
es die in obiger angeführten Gesetzen
Autorisirung der Rechtsmittel Abweichungen von
19 dieses Monats vorgeschriebenen Formen
in seinem ganzen Umfange erkennet;

verordnet, daß die Anklagsverordnung gegen
Beschuldigten Carl Joseph Wagleuer, in Da-
tum des 21 Juni 1818 Rechtsgültigkeit Vor-
behalten Statt hat; wornach sich
Verhandlungen, in Gemäßheit dieses, von der
Assisenjustiz des Appellationsgerichtes dieser Stadt
der ersten Quartal dieses Jahres, von der
Hauptstadt, dann Gerichtsbezirke, zuständig zu
verhandeln; und diese durch den
K. General Advocat in Anklagsakt gegen
Beschuldigten Carl Joseph Wagleuer ver-
faßten und der von dem ersten Assisen-
von 29 April 1818 erlassenen Landwehr-
Hauptmannschaft auf seinem ganzen Inhalt
in Vollzug gesetzt werden.

Verordnet, daß gegenwärtiger Urtheil
und der Anklagsakt dem Beschuldigten
Angeklagten zu Handen und sein
Abschrift dessen zugestellt und sein
Abschrift dessen zugestellt, derselbe

Sachen wi den 2te Recurse auf geschafter Zustellung wi das den Rechtsmittel Abschiedungsrecht Rechtskraft Gesetz gemäß zugebracht worden

Also

Also Obeija wi Gesetz Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzes über das gemeine Verfahren.

Also geschafen und gerichtlich zu Zweibrücken am Zweibrückischen Februar 1819 wi dem Gerichtshofe zweiter der Appellationen, ordentlich zugegen waren: Herr Valentin Präsident, Darsberg, Geschworener, Herr Valentin, Landmann, Kirchen, Rath, und B. Gen. Advocat Valentin Abgeschworen.

Bestmann Schumacher Valentin Darsberg Lindenmeyer

Bestmann

Zeige wi Rubrum Präsident, Darsberg, Geschworen, Herr Valentin, Landmann, Kirchen, Rath, Herr Valentin. Beschworen Abgeschworen

Bestmann

Verlesung vom 20ten Februar 1819

Der B. Appellationsgerichts Procurator Herr Bestmann hat zu Gunsten des Appellanten Landmann Johann Adam Kirchen, seine Appellationsbeschwerde gegen das Urtheil des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 2. Dezember 1818 in Sachen Landmann Johann Adam Kirchen, Landmann zu Landstuhl, Appellant, gegen Landmann Johann Adam Kirchen, Landmann zu Landstuhl, Appellat, wegen Verjährung, Gegenstand, Appellation, Rechtsmittel, Abschiedungsrecht, Rechtskraft, Gesetz, Gemäß, Zugebracht, Worden, Sachen, Recurse, Auf, Geschafter, Zustellung, Wi, Den, Ausgefertigten, Urtheil, Gerichtshofes, Zweiter, Instanz, Gerichtlich, Geschafen, Also, Gemeine, Verfahren, Über, Gesetzes, Des, Und, Obeija, Wi, Gesetz, Art, 231, 233, 241, 242, 243, Also, Geschafen, Und, Gerichtlich, Zu, Zweibrücken, Am, Zweibrückischen, Februar, 1819, Wi, Dem, Gerichtshofe, Zweiter, Der, Appellationen, Ordentlich, Zugegen, Waren, Herr, Valentin, Präsident, Darsberg, Geschworener, Herr, Valentin, Landmann, Kirchen, Rath, Und, B., Gen., Advocat, Valentin, Abgeschworen.

Bestmann, Schumacher, Valentin, Darsberg, Lindenmeyer

Zeige wi Rubrum Präsident, Darsberg, Geschworen, Herr Valentin, Landmann, Kirchen, Rath, Herr Valentin. Beschworen Abgeschworen

Bestmann

Verlesung vom 20ten Februar 1819

Der B. Appellationsgerichts Procurator Herr Bestmann hat zu Gunsten des Appellanten Landmann Johann Adam Kirchen, seine Appellationsbeschwerde gegen das Urtheil des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 2. Dezember 1818 in Sachen Landmann Johann Adam Kirchen, Landmann zu Landstuhl, Appellant, gegen Landmann Johann Adam Kirchen, Landmann zu Landstuhl, Appellat, wegen Verjährung, Gegenstand, Appellation, Rechtsmittel, Abschiedungsrecht, Rechtskraft, Gesetz, Gemäß, Zugebracht, Worden, Sachen, Recurse, Auf, Geschafter, Zustellung, Wi, Den, Ausgefertigten, Urtheil, Gerichtshofes, Zweiter, Instanz, Gerichtlich, Geschafen, Also, Gemeine, Verfahren, Über, Gesetzes, Des, Und, Obeija, Wi, Gesetz, Art, 231, 233, 241, 242, 243, Also, Geschafen, Und, Gerichtlich, Zu, Zweibrücken, Am, Zweibrückischen, Februar, 1819, Wi, Dem, Gerichtshofe, Zweiter, Der, Appellationen, Ordentlich, Zugegen, Waren, Herr, Valentin, Präsident, Darsberg, Geschworener, Herr, Valentin, Landmann, Kirchen, Rath, Und, B., Gen., Advocat, Valentin, Abgeschworen.

Landmann Kirchen

33 Jahre alt gebürtig zu Landstuhl, wohnhaft zu Landstuhl, verheirathet in Landstuhl, seinen persönlichen öffentlichen Obrigkeitlichen, seinen Folgen nie arbeitsunfähig sind von mehr als 20 Tage zur Folge hatte, Beschuldigt.

Nach vorgelesenen Berichte des Polizeiamtes des 2. Canton Landstuhl vom 3. Appellationsgerichts zu Zweibrücken.

Zeugenaussage seinen

Forstmann: den vom gemeinschaftlichen Polizeiamte abgegebenen und den heute Vormittag Beeidigten Zeugen Antrag, dessen Inhalt ein Folgt.

" Der General Advocat beim K. G.
" Appellant als gemäß des Zweibrückischen
" Gerichtshofes,
" In der Untersuchungssache gegen
" Landmann Kirchen, 33 Jahre alt, wohnhaft
" in Landstuhl, beschuldigt am 16ten No-
" vember 1818 des Morgens neun Uhr ohn-
" fern der Forsthütte Klein zu Landstuhl entfernt
" einen Rest stammvolles 2/3 Scheiter war-
" rentet zu haben, durch dessen welche weit
" über 20 Tage arbeits unfähig waren, und
" sofortigen Einvernahme Zeugen des An-
" klage vorgelegten Thatsache, und Polizei
" Verordnung auf unser Art. 309 des Straf
" gesetzbuches mit gänzlichen und entsprechen
" Worte zu Belagung ist.

, Trotz Anwesenheit, daß gegen Vollstreckung
, Titels Anklage erhoben, Zeugen vernommen
, wurde, und nach Art. 231. 233. 241. 242 und 243
, der Strafgesetzbuch über das gemeinsame Verbrechen
, vorgeschrieben ist.

, Gerichtet zu Grabrücken den 19ten Februar 1819.

, Unterschrieben: Königlich Polnischer Staats
, Advokaten

Zenitant: dem von dem ersten Richter
am 15ten gegenwärtigen Monats Februar gegen
Beschuldigten Vollstreckung verkündeten Erkenntniß
Inhalt, daß Inculpat

, Verordnet, daß nach Betreibung der Staats-
, Behörde peinlicher Akten von dem Königl.
, Fiscal Advokaten des Appellationsgerichts
, dieser geschickt werden;

, Verordnet, daß in Gemäßheit der Art.
, 134 des Strafgesetzbuch über das gemeinsame
, Verbrechen der gewaltsamen Vollstreckung
, Titels, 33 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß
, schwarze Haare und Augenbrauen, braune
, Augen, breiter Mund, breiter gerader
, Nase, gerades Kinn, schwärzlicher Bart,
, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunder
, Gesichtsfarbe, schmächtig gewachsen ist
, Inculpat durch den Scharfrichter Heinze
, dieser in der gewöhnlichen Strafe mit gebunden
, werden solle welches der Königl. Deputat-

, Artikel gemäß bestimmt wird.

Nach gepflogener Vorstellung

Das K Appellationsgericht nachdem es die
in Abwesenheit gethanen schriftlichen Anklage der
Fabrikation des 6 Thlr. Stücken angestellten
Gründe in ihrem ganzen Umfange ermessen;

, findet es, daß die Anklage gegen Vollstreckung
Titel, rücksichtlich der ihm zur Last
gelegten Verbrechen, statt hat; wannenhero dem
demselben, in Gemäßheit dieses, von der Assisen
gemäß der Kriminalordnung für das Herzogthum
dieses festgesetzte, und welche dem Gesetze
gemäß vollzogen werden;

Gemäß gleich Königl. Staats Behörde an Anklage gegen Inculpat gegen die Angeklagten verfügt, und der von dem ersten Richter am 15ten Februar 1819 ergangene Erkenntniß Inhalt gemäß gesetzt wurde. Endlich gemäß

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil auf die Anklagte dem Angeklagten zu gestellt und
ihm abschrift davon zu geben, welchem
demselben in den 24 Stunden nach gestellung
Inculpat in den bey bestehenden Arbeitszwang
Gefängniß in der Art bestimmten Arbeitszwang
dieses festgesetzt zugeführt werden solle

Alles Obige in Gemäßheit der Art
231 233. 241. 242 und 243 des
Strafgesetzbuch über das gemeinsame Ver-
brechen

Also gethan und verkündet
zu Grabrücken am Herzogthum
Februar 1819 in dem Conseil Saale
Zimmer der Anklagekammer, wo zugegen
waren: von Rabenau Präsident,
Dörnberg, Gerstmann, von Wachenhusen

Entwurfsgan Rötha, Bauern Selbstbetheiligung
Bestbauern Obergerichtsschreiber
Hennig Dienstberg
Hoffmann Landrichter Lindenmeyer

Hoffmann

Beyn von Rabenau Hofgerichtsrath, Dienstberg Hofbauern zu Wolkenhorst, Friedrich Gottlieb Rötha, Heinrich Selbstbetheiligung Bestbauern Obergerichtsschreiber Hennig

Hoffmann

Leipzig, den 20ten Februar 1819

Das Königliche Appellationsgericht des Kreises des Hochlöblichen Landes Amtshauptmannschaft Rochlitz erkannt:

Entgegen der Rechte des Beklagten auf die Appellation des Königlichen Hofgerichts zu Torgau vom 5. Dezember 1818 in der Untersuchungssache wider

Georg Friedrich Roth

22 Jahre alt, Tuchmacher geboren und ansässig in Gottwerdersdorf, Amtsgerichts Lommatzsch, wegen Diebstahls, wie er solche in seinem Rechtsgesuche vom 20ten Januar 1819 wiederholt und vertheidigt hat, auf Verwerfung der Appellation des Beklagten und Bestätigung des Urtheils

, Frankenberg den 20 Februar 1819, Vormittags
, Gegenwärtig: Herr Präsident, Pulsfeldt. Actuar
, Advocaten

Gemeldet: dass vor dem vorsitzenden Richter am
15ten Februar 1819 gegen besagte Inculpatin
verfassten Criminalarrestbefehl, de Dato
, Marburg, den 6ten Januar dieses Jahres
, Rechtsbeständig, mündliche Vorstellung gethan
, worauf gedachte Inculpatin vorgeführet
, und ihr gedachter Befehl abgelesen worden,
, auf welche sie sich dahin erklärt, dass
, sie gegen die Verfügung des Criminalarrests
, nichts einzuwenden habe, sondern sich
, solchem unterwerfe, auch gebeten habe
, ihr einen Vertheidiger zu ernennen,
, welches ihr auch zugesichert worden sey.

Ferner gemeldet: dass gegen
Inculpatin, Catharina Elisabeth
Grosse, Tochter
, des Schneiders Johann Nicolaus
Grosse, zu Frankenberg, Catholischer
Religion, Ehefrau
, des Schneiders Johann Conrad
Grosse, zu Frankenberg, Catholischer
Religion, wohnhaft
, Frankenberg, im Monath Januar
, dieses Jahres, ein Criminalarrestbefehl
, ausgefertiget worden sey.

Vorgedachter Criminalarrestbefehl
, de Dato Marburg, den 6ten Januar
, dieses Jahres, wurde
, Rechtsbeständig, mündlich vorgetragen,
, und ihr gedachter Befehl abgelesen,
, worauf sie sich dahin erklärt, dass
, sie gegen die Verfügung des Criminalarrests
, nichts einzuwenden habe, sondern sich
, solchem unterwerfe, auch gebeten habe
, ihr einen Vertheidiger zu ernennen,
, welches ihr auch zugesichert worden sey.

Ferner gemeldet: dass gegen
Inculpatin, Catharina Elisabeth
Grosse, Tochter
, des Schneiders Johann Nicolaus
Grosse, zu Frankenberg, Catholischer
Religion, Ehefrau
, des Schneiders Johann Conrad
Grosse, zu Frankenberg, Catholischer
Religion, wohnhaft
, Frankenberg, im Monath Januar
, dieses Jahres, ein Criminalarrestbefehl
, ausgefertiget worden sey.

Vorgedachter Criminalarrestbefehl
, de Dato Marburg, den 6ten Januar
, dieses Jahres, wurde
, Rechtsbeständig, mündlich vorgetragen,
, und ihr gedachter Befehl abgelesen,
, worauf sie sich dahin erklärt, dass
, sie gegen die Verfügung des Criminalarrests
, nichts einzuwenden habe, sondern sich
, solchem unterwerfe, auch gebeten habe
, ihr einen Vertheidiger zu ernennen,
, welches ihr auch zugesichert worden sey.

, gemeldet, dessen Vorgetragenes sich ebenfalls wörtlich
, hierher beziehet.

Durch vorgetragenen Inhalt Protocolls

Ist der Appellantin gesagt, indem sie
die in dem obbemeldten Protocolle
Antrage der Inculpatin der Appellatin
vorgetragenen Gründe in ihrem gegenwärtigen
Vortrage wiederhohlet;

erkläret sich, dass die Anklage gegen
besagte Inculpatin ganz Gründlich Rechtens
sey, in Betracht der ihr zur Last gelegten
Verbrechen Statt fest; verwiesen sowohl
denselben in Gemäßheit des Kayserlichen
Criminalgesetzbuches, Artic. 179 in
Gemäßheit der Kayserlichen Gesetze
wider, denen Gesetzen gemäß, gemäß zu
verfahren; und soll dann die Acten-
Sache an Anklagsamt gegen besagten
Angeklagten erkannt, und der von dem
ersten Richter am 15ten Februar dieses Jahres
erlassene Criminalarrestbefehl auf Sammt
gegen Inculpatin in Gültigkeit gesetzt werden;

Wovorgedacht, dass gegenwärtiges Urtheil
und der Anklagsakt, dann Angeklagten
zu gestellt und ihm Abschrift davon zu
ertheilen, Inculpatin aber in die Kosten
und gerichtlichen Gebühren in die bei besagten
Appellationsinstanz besonders Gesetz gemäß verurtheilt
werden sollen.

Act Obja in Gerichtsordnung Art 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren

Also geschehen und gerichtlich zu Gemünden in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des Landgerichtes, Vormittags um 9 Uhr, in Gegenwart der Herren: Franz Xaver Fabricius, Landrichter, Vorsitzender, Joseph Hoffmann, Gerichtsschreiber, Heinrich Wilhelm Wedekind, Landrichter, Johann Nepomuk Kolb, Maurer Valentin, Beisitzer

Obrigkeitliches Siegel

Hoffmann

Vidal
Wedekind Landrichter

Hoffmann

Gerichtsschreiber

Heute, den Fabricius, Landrichter, Vorsitzender, Hoffmann, den Wedekind, Landrichter, Kolb, Beisitzer, Hoffmann, Gerichtsschreiber

Obrigkeitliches Siegel

Hoffmann

Sitzung den 20ten Februar 1819.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident hat in Gegenwart der Beisitzer folgenden Urthel verlesen.

In Sachen der Klage des Landgerichts wider den k. Appellationsgerichts-Präsidenten zu Aschaffenburg wegen angemaßter Verfassungsverletzung

Johann Georg Küssel

57 Jahre alt, gebürtig zu Gemünden, zuletzt Kanzlist bei Peter Julius

Rechtsanwalt zu Gemünden, gegenwärtig ohne Dienst pensionirt

hat in nachstehender Sache der k. Appellationsgerichts-Präsident zu Aschaffenburg folgendes

Erkenntniß

gefällt:

In Sachen der vom Landgerichte k. Hauptstadt Gemünden abgegebenen Akten und der Vorgeschichte Verfassungsverletzung, wegen Johann Georg Küssel

, Der k. Hauptstadt Appellationsgerichts-Präsident zu Aschaffenburg,

"Appellationsgerichts-Präsident des Untermainkreises,

" nach Einsicht der vom Landgerichte einge-

" sendeten Untersuchung gegen Johann Georg

" Küssel, 57 Jahre alt, gebürtig zu Gemünden,

" zuletzt Kanzlist bei Peter Julius, Rechts-

" anwalt zu Gemünden, wegen Verfassungsverletzung

" vom 21ten Februar 1818 den Peter

" Julius, Rechtsanwalt zu Gemünden, ermordet

" zu Bett desselben als Kanzlist diente,

" mit Weingartshorn, einem messernen Pfahl

" Weingartsschlegel, einem Weingartsmesser

" und einem zweischneidigen Messer zu

" Boden zu schlagen,

" Inhaftnehmung, durch diese Verfassung

" nach Art. 386 N.3 des Strafgesetzbuches

" und Art. 4 der Verordnung des gemeinsamen

„ mittelst Rescripts Sammt vom 31ten März 1814 genehmigt ist, und gemäßen
„ Klage Rechtens zu erkennen, und dass die
„ Angeklagte Barnisch zur Anklage gegen den
„ Beschuldigten und der Untersuchung Kosten
„ gehalten.

„ Zugleich Urtheil und Recht gegen den zu
„ verkündenden Johann Georg Häusel Anklagten
„ verkannt und demselben über die Appellaten
„ vorbehalten.

„ Zweibrücken den 20ten Februar 1819.

„ Unterschrieben: L. Koch. „

Extrahirt den vom dem ersten Februar
vom 6ten Januar 1819 gegen Beschuldigten verkündeten Endurtheils Urtheil
des Inhalts:

„ Auf diesen Grunden und mit Anwendung der
„ Art. 133. und 134 des Strafgesetzbuchs über
„ das gemeine Verfahren:

„ Wird erkannt das K. Appellationsgericht zu
„ Saarbrücken gesetzmäßig, dass
„ gemäßen auf gegenwärtige Klage Urtheil
„ Sache Untersuchungsakten annehmen
„ Vorgenommen der Abänderungs Urtheil
„ von den K. Kgl. Generalprocuratoren
„ vom K. C. Appellationsgerichte zu

„ Zweibrücken eingereichten Schrift;

„ Und verlesen heimmit gleichs einen Brief
„ Gerichtsschreibers gegen besagten Johann Georg Häusel,
„ Sy sage alt, geboren und wohnhaft zu Gemü
„ Bald Gemeinde Schwabenheim, Bezirk
„ Landau 5 Stunden 6 Zoll groß, Sterbens mittel
„ Lichter Statur, mit Vorzugen Sommersprossen, Braunen
„ Augenbrauen, Braunen Augen, Breiten
„ Angesichtund Gesicht, Schwarzhaaren Kin,
„ Backenbarten und Schwarzen Haar, Flachen
„ Gesichtsfarbe und Schwarzen Haar, Flachen
„ zu Germersberg, nächstlichen Strafen verthei
„ digen Jagdfreiheit und Schweizer Nationsweise

„ Nachdem vorgetragenen Inhalts Klagen
Das K. Appellationsgericht, indem
es sich über allen einzigen Thatsachen
Inhalten der K. Gen. Prokuratur ver-
gegenwärtigen Gründe in seinem gefassten
Urtheilsspruch einstimmt;

verkündet das Recht den Angeklagten
gegen besagten Johann Georg Häusel
von Germersberg, in Betracht der ihme
Schuld gegebenen Verbrechen, Statt find.
wegen sich so weit dasselben, in Gesetzlich

Jemeinent; dass ein dem ersten
Kriegsrath vom 16 November 1818
gegen Bernhardt Hasselbrink 24=
Carl Heinrich Ludwig wegen Diebstahl
Verfügte
" Warrendorf den 3ten Februar 1819
" Der Staatsbehörde Königliche Akten
" der Königl. General Advokatur des
" Appellationsgerichts gesendet worden —
" Warendorf Forum, den 3ten Februar
" mittelst des Art. 134 der Ges.
" Ordnung über das peinliche Verfahren
" der abgedankte Soldat Johann Nasse
" 22 Jahre alt, zu Beelen wohnhaft
" gebürtig, Colonat Heinrich Augustin
" Bernard, und Elisabeth Augustin, minder
" und Eduard Theodor, gemeinschaftlich
" Kinder, katholischer Religion, Ackers-
" mann, mittelmäßiger Statur,
" grauen Augen und Gesichtsfarbe,
" gesunder Gesundheitsfarbe, Nase
" und platter Nase Nebenmuttermale
" wohnhaft zu Beelen, — und
" dem Verbrechen wegen Diebstahl
" in Untersuchung gezogen

" gebracht worden sey, welches Königliches
" Appellationsgericht bestimmen wird.

Nach vorgenommener Vorstellung
Lesung der Appellantin Gesuch,
worin sie um Ausfertigung des
Vorstehenden des K. Appellationsgerichts
vom 20ten April angeführten Grunde
in ihrem ganzen Umfange ersucht:

Erhellet, dass die Angeklagte gegen
Vorstehenden Johann Nasse vom Hasebrink,
rücksichtlich des ihm Schuld gegebenen
Vorbrechens, strafbar; warauf sich
sowohl denselben, in Gemäßheit seiner
an den K. Assisenhof des Kreises
Münster für das Vierte Quartal
allhier, zum Urtheil, dem Gesetze
gemäß, gerichtlich zu verfahren;
und Falls demnach durch den Pro-
vokaten der K. General Ad-
vokatur zur Anklagebank gegen
Vorstehenden Beschuldigten erhoben,
und der vom dem ersten Kriegs-
Gerichte vom 16 November 1818 gegen den
Soldaten wider Dann Laid verfügte Urtheil
auch sowohl gegen Inhalt in Folge zur
Vollziehung

Hauptrecht des gegenwärtigen
Urtheil auf der Rechtsgelehrten dem
Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben. Das
Urtheil wurde in dem 28. Dezember
des gedachten Jahres Allhier in
öffentlicher Sitzung verkündet
und publicirt.

Also Geschehen in Hauptstadt
der Prov. 231. 233. 241. 242
und 243 des Strafgesetzbuches über
das gemeldete Verbrechen.

Also gefunden und gerichtlich
zu Recht erkannt von Recht und Gesetz
wegen den 26ten November 1818 in dem Appellhofe
gemeiner Provinz Rubenow, Präsident, Herr Dürrberg
Vicepräsident, Herr Allenzow, Assessor, Herr Hölle,
Assessor und Referent und Publicum Abgewiesen worden

Dürrberg Hoffmann Allenzow

Hellmann

Pasewalk den 26ten November 1818

Zeigt. vor Rubenow
Präsident Dürrberg,
Dürrberg, Vicepräsident,
Allenzow, Assessor,
Hoffmann als Gerichtsschreiber
Publicum Abgewiesen.

Hellmann

Das Königliche Appellationsgericht
Hauptconsistorium in seiner Sitzung
hat folgendes Urtheil gefunden

Entscheidungsgründe die durch die Untersuchungs-
resultate der Beschuldigte in seinen
Urtheil angenommene Thatsachen gegen
1. Gemeiner Soldat 4ten Infanterie
Regiments, verheirathet und der Desertion
2. Georg Jacob Baumann, 36 Jahre alt,
Schneidermeister zu Neuenkirchen
wegen Hehlerei und der Strafe der Ver-
suche Theilnahme und der Strafe der Ver-
jährung mit Gefängniß und der Verbindung
der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern
Gefängniß.

Auf angenommenen Antrag des K.
General Advocaten des Königl. Appel-
lationsgerichts Herrn
Entscheidungsgründe Gründe
Resolut: den von dem Herrn Königl. Ge-
neral Advocaten abgegebenen und den
Angeklagten Gerichtlich vorgelesenen Urtheils
Antrag, dessen Inhalt Eingangs
mit steht.

Der K. General Advocat den
K. Appellationsgerichts Hauptconsist.

Auf Einspruch der von Amtswegen wegen
Contumaz Untersuchung gegen

1. Gawriel Lowe 27 Jahre alt, ohne Gewerb, verheirathet auf der Gemeinde;
2. Georg Jonas Douglas, 56 Jahre alt, Schneider Profession zu Klemzig

wegen Widerspenstigkeit, sind:

Der erste: auf seine Provocat-Sitzung vom 14ten Oktober 1818, seit dieser Zeit ununterbrochen und vermuthet der Gesetze Uebertritt der vorgeladenen Zeugen Lowe zum Anerbieten gerichtlich Zeugniß zu geben;

Der zweite: der Vorladung dieser gesetzlichen Folge nicht und Niemand, weshalb, daß sie krank sei, Zeugniß zu geben;

Auf Einspruch der von dem Königl. Appellationsgerichte in seiner Audienz vom 31ten August d. J. an den unterzeichneten Gerichtshof zu Gesetz Abhaltung weiterer Instruction;

In Erwägung, daß der vorliegenden Verbrechen durch die Art. 150.

151. 59 und 60 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und dieser mit Leibesstrafe und entehrende Strafe nicht belegt;

In Erwägung, daß die gegen die Contumazialbeschuldigten vorhandenen Beweise hinreichend sind, sie des ihnen zur Last gelegten Verbrechens vorläufig zu überführen und sie vor die Assisen zu stellen.

Erkennt Gericht vor Recht, daß gegen die ausgebliebenen Gawriel Lowe und Georg Jonas Douglas Anklage zu erheben und dieselben vor die Assisen zu verweisen wären.

Verhandelt den 26 November 1818

Unterschrieben: L. Koch.

Vorstehendes: Dem vom dem Assessor Koch am 27ten August 1818 zu Protocoll gegebenen Votum beigetreten. Loeb Assessor.

Auf vorgegangene Instruction

In Erwägung, daß die von dem Unterzeichneten zu den Akten gebrachten Obligationen des Johann Ginske in Tarlow und Gawriel Lowe zu Klemzig gegen Caution der Commissarien zu Gunsten

Kaufbriefe Einzeichnung sind, und die
Unterschrift der Contrahenten
mit derjenigen verglichen, sich in der
obgerichtlich beschriebenen Gültbuch
vom 14ten October 1813 befindet,
genauerliche zu Commun, und jeder
andern Nachsuchung Statt, namentlich
die Gebührt-Register vom Jahre
XII der Republik und 1809 etwa.
gleichförmig erwarten;

Dieselbe Einsicht erforderlich zu
sein scheint in dem Archiv
des abgenommenen Einnehmerei-Ge-
richts zu Wiesenburg die gemeinschaftlichen
Verhandlungen, die zu
Erstattung, ob nicht der be-
schädigte Boden etwa einigen
vorübergehenden Vortheilen dauer-
haft in Anspruch genommen
worden sein, und in wiefern
dem Entschlusse die sich auf diese
jüngsten Untersuchung stützenden
gestellten Behauptungen zu würdigen,
und ihr Gewicht zu bestimmen.

a. d. g.

Vermittel der 2 Sachverständigen gerichtlich die
Tiefe an den angemerkten Einnehmerei
Gerichtsorten, in die gemeinten Ver-
gleichungen zu messen.

Also geschehen und gerichtlich zu Einne-
bürgen am 1ten und zwanzigsten November
1818 in dem Einnehmerei-Lokale gegen der Ver
sammlung, anwesenden waren: von Kabanen
Gerichtsamt, Pfarr, Schulzen, Gerichtsmann,
Hufner, Kätner, Einsassen und
allerseits Einnehmerei-Gerichtsbeamten.

Schramm
Grünberg
Hoffmann
Hiemig
Hiemig

Hiemig

Jaspis, von Ebenweiler gebürtig, Knecht, Dienstag, allenfalls Knecht bei Hrl. Ebenweiler Oberamt Ehingen.

Bötzow

Freitag, den 1ten Dezember 1815

Vor K. Appellationsgericht der Donaukreises saß, in seinem Audienzsaale folgender Rechtsfall zur Verhandlung

Sitzungsort bei Anwesenheit des Präsidenten Hrn. K. Kreisgerichtsrath Hrn. Landau

Entscheidung

Jaspis, von Ebenweiler gebürtig, 26 Jahre alt, ledig, Dienstmagd zu Landau, zuletzt Knechtshalber beschuldigt.

Durch vorgenommenen Beweis des K. General Advokaten von K. Appellationsgerichts

gerechtfertigt.

Sitzungsort: Da von von Hrn. General Advokaten erhoben und den Sitzungsort Beigefügten, Schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Urtheil folgt.

„Der K. Hr. Advokat von K. Appellationsgerichts des Donaukreises

„hat seinen Antrag

„Entscheidung Jaspis, 26 Jahre alt, gebürtig

„zu Ottenberg, zuletzt Dienstmagd zu

„Landau, welche beschuldigt ist:

„1. im Laufe des Jahrs 1817 und 1818

„dem Kreuzwirthen Joseph Jerrad von

„Gerichtstag zu Landau, während sie

„bei demselben als Dienstmagd und

„als Kindsmagd in Diensten war,

„in dessen Waschhaus

„Wäsche = Artikel bestehend in

„zweien Leintücher, in Werth als

„zwanzig Kreuzer, sechs Hemder,

„einen Frauen Schürze, zwei

„Nastücher, zwei Paar Strümpfe,

„und einen Fürtuch, zusammen

„Diebstahl, zum Nachtheil des Wirthes

„und einen Fürtuch Kaufmanns,

„Jerrad

„2. im Monat Dezember dieses Jahrs

„dem Joseph Jerrad Glöckner, Hein-

„richs zu Landau, nächst

„und bei welchem als Magd

„diente, in dessen Waschhaus aus

„mittel bis dahin Gelegenheit

„gehabt hatte und haben;

„Inhalt Anklage, daß diese Diebstähle

„ zu Folge Art. 386 N:o 3 der Verord-
„ nung vom 24ten Januar 1817 gegen
„ Erlassung gegenwärtiger Edictal-Citation
„ und Vorladung gegen Catharina Koppe,
„ Ehefrau gegen Andreas Koppe, Einsassen
„ und Backermeister zu Ostrau, wegen
„ Ehebruch, und der Ehescheidung
„ Verhandlung,
„ Urtheil dahin, daß gegen die
„ genannte Beklagte Catharina Koppe
„ erkannt und Dieselbe von der Klage
„ freygesprochen werde.
„ Zweibrücken den 1ten Dezember
„ 1818.
„ Unterschrieben L. Koch.
„ Zweitens: Daß gegen dieses ersten
„ Urtheil vom 24ten November 1818 gegen
„ Erlassung gegenwärtiger Edictal-Citation
„ und Vorladung binnen der Appellations-
„ frist zu Zweibrücken, welche
„ mittels Verfügung vom Abtheilungs-Präsidio
„ angesetzt worden sollen;
„ Drittens: Daß gegen die Beklagte
„ Catharina Koppe, Ehefrau,
„ 26 Jahr alt, Einsassen, Tochter eines
„ Bäckers Koppe, Schmitt zu Ostrau,
„ und der Josepha Knab, gebohrne aus
„ Ensdorf zu Bannfelden Ostrau
„ Kantons Landau, 5 Fuß 10 Zoll groß,
„ mit braunen Augenbrauen, hohe Stirne,
„ braunen Augenwimpern, grauen Augen,
„ spitzer Nase, mittelmäßigem Munde,
„ runden Kinne, ovalem Gesicht, festen
„ Gesichtsfarbe, an Statur mittel-Größe
„ zu Landau wohnhaft, derselbe die
„ Urtheile des Jahrs 1817 und 1818 gegen
„ erstgedachte Eheleute, bey welchem
„ sich die Beklagte befindet, zu
„ Jedermanns Wissenschaft.“

Nach vorgenommener Vorlesung
Der Herr Appellationsgerichts-Präsident, und die
dazu ernannten Gerichts-Assessoren
Herrn der Königl. General-Advokat
vom 1ten Dezember dieses Jahrs gegen
bestehenden Gründe in seinen gegen
Anträgen vernommen:

Gottlieb, dass die Auflage gegen
Bernhard Lehmann Hoffgen zulässig
sei, und die Klage, wie
der ist, gegründet zum
Theil abzuweisen; dar-
auf sei dann die Sache
zur Hauptverhandlung
und Entscheidung zu
verweisen, und Kosten
und Gebühren gegen-
seitig zu compensiren;

Verordnet, dass gegenwärtiges
Urtheil und die Auflage dem
Beklagten zugestellt und
Abschrift davon zu den
Acten gebracht werde,

Urkundlich der Unterschrift des
Gerichtsschreibers und des
Gerichtssiegels.

Ausgefertigt zu Gumbinnen
am 24 November 1818.

Königliches Land- und Stadtgericht
Gumbinnen.

Hoffmann

Auf gerichtlichen Antrag des Be-
klagten wird die Auflage
des Urtheils vom 24 No-
vember 1818 dahin ab-
geändert, dass
Kläger, Dannberg, Gastwirth,
Allenburg, Kläger, und Beklagter
gemeinschaftlich und beizutragen
Obervormundschaftsgebühren /.

Hoffmann

Dannberg
Kläger

Hoffmann

Zeugen: 1. Lehrer Hermann, Pfarrer Schönberg, Ehrenmann Allmayer, Forstmeister Raimund Ratzhofer, Ehrenmann Klingenstein Klagenfurt

Verhandelt Klagenfurt am 1. Dezember 1818

Vor dem k. k. Appellationsgerichte als Klagenfurt ist in Ehrenbeleidigungssache des Herrn Advokaten Dr. Aubitzky wegen Verfolgung der Ehrenbeleidigung wider

Herrn Johann Nep. Ritter von Lichtenfels, k. k. Bezirksgerichtsvorsteher zu Hermagor

1. Michael Gröbe, Gutsbesitzer zu Feberle und

2. Peter Groß, Pfleggerichtsverwalter zu Klagenfurt

wegen Ehrenbeleidigung am 30. November 1818 zu Hermagor verhandelt worden.

Nach Anhörung des Vortrages des Referenten des k. k. Appellationsgerichtes zu Klagenfurt,

des Herrn Johann Nep. Ritter von Lichtenfels, des Klägers, und

des Michael Gröbe, Gutsbesitzers zu Feberle, und

des Peter Groß, Pfleggerichtsverwalters zu Klagenfurt, als Beklagten,

dann der Aussagen der Zeugen Johann Ebner, Bauer zu Feberle, Johann Ebner, Bauer zu Feberle, Johann Ebner, Bauer zu Feberle,

, d. 11 Januar 1817 dem Anton Hesser
, vom Gemeinderath zum Ehrenbürger
, ernannt, gegen Erstattung aller
, Kosten aber seinem Verbal Prozeß
, gemacht, aber in dieser Rücksicht
, Theil genommen zu haben
, E. 11 Januar 1817 dem Anton Disch
, und Philipp Benion vom Gemeinderath
, auf seinem Ehrenbürgerrecht
, gegen Erstattung aller 48 Kreuzer
, aber seinem Verbal Prozeß gemacht
, aber in dieser Rücksicht Theil zu-
, nehmen zu haben,
, 6. 11 Januar 1817 den Eberhard
, Hörz und Johann Heinrich vom Gemeinderath
, der Ehrenbürgerrecht auf seinem Ehrenbürgerrecht
, ernannt, gegen erhaltenen Wein
, Gulden aber seinen Verbal Prozeß
, gemacht, aber in dieser Rücksicht
, Theil genommen zu haben;
, 7. 11 Januar 1817 den Jacob Schmalzen
, vom Burgermeisterthum-Gericht in dem
, Fleckens Altstetten Gemeinderath auf
, seinem Ehrenbürgerrecht ernannt,
, aber gegen Erstattung aller
, Kosten Gerichten und 48 Kr.
, seinem Verbal Prozeß gemacht

, aber in dieser Rücksicht Theil genommen
, zu haben.

II. Haben allein:

, a. 11 Januar 1817 den Jacob Ehrenthaler
, vom Blain Altstetten in Altstetten
, Fleiß des Ersteren auf seinem Ehren-
, bürgerrecht ernannt, aber für er-
, littenen Kosten seinem Verbal Prozeß gemacht zu haben
, 6. 11 Januar 1817 den Michael
, Landert vom Gemeinderath für erlittenen
, 48 Kreuzer die Polizei auf Altstetten
, zu haben, seine obrigkeitliche Ehre
, in der Ersteren Sache zu retten
, ohne deßhalb seinem Verbal Prozeß
, zu messen;
, C. 11 Januar 1817 zu wenig was,
, Hinsichtlich Marken dem Gutar
, Hannes vom Kreisgericht Meilen
, die Polizeirechte rechtlich zu haben
, Holz in Wälde zu haben und
, Kalch, Öl, Oflekühne, Heu
, und ungefähr gegen gute Kronen
, erhalten zu haben; ohne deßhalb
, seinen Prozeß zu messen.
, D. 11 Januar 1817 den Jacob
, vom Jacob Berg in Altstetten

, und den Verkäufer zum Beweis in
, Urkundsmittel anerbietet, daß an-
, statt dieses Zeugen dasselbem
, aber Eidesnahme Verbalprozeß zu-
, lassen zu lassen;
, c. in Termino 1817, wegen nicht recht-
, zeitig Zeugen zu stellen, daß
, beyzubringenden Beweisthemata als daß
, Zeugen selbsten und ihren Eid
, Kayserl. gemäß zu leisten;

III. Jacob allein, in Termino 1817
, die Verjährung Abtretz zum Beweis
, und zum Beweisthema anerbietet,
, daß selbsten die Zeugen
, aber Eidesnahme Verbalprozeß gemäß
, zu leisten.

, Ja Erwägung, daß die Sub. N.o I
, N.o 1 — 7 und N.o II a — d gegen
, Jacoben verzeichnete Urkunden
, beträgt, dieselben zwar recht-
, lich zu Beweis, daß
, dadurch Anklage verjähret zu haben,
, und dieselben auf Art. 177
, der Kurpfalzgesetzbuch mit gemeinen
, und entgegenden Worten zu Belegung
, sind,
, Ja Erwägung, daß die Sub N.o I
, N.o III gegen jetzo Jacob verzei-
, chnete Urkunden beträgt, diese dem
, Beschaffung nach Innen der Urkunden
, ist, indem der Art. 177 nur von
, wirklichen Gerichtsdienern (sergents,
, Agent ou préposé d'une administration
, publique) Meldung, Jacob aber
, nicht von den sonstigen bestellten
, Flurschützen und dem wirklichen
, Gerichtsdiener ist, also dieß gegen
, ihn der Zeit kein Anklage

, Limitationis Gründe wegen Klage Urkunden,
, und gegen dieselben einen Beweis
, an den Sub N.o I N.o 1 bis 7 verzeich-
, neten Beschaffenheit Anklage zu ver-
, kennen, dieselben auch auf Art. 99 und
, 60 und Art. 177 der Kurpfalzgesetzbuch
, mit derselben Limitationsstunde zu
, belegen ist, der Beweis Eides;
, In weiterer Erwägung eines die
, Sub N.o II a bis d betrifft,
, deßen gleichfalls zwar recht zu Beweis
, dienet, daß Eides, von den gegebenen
, Zeugen Kenntnis hatte, also
, dasselbe auf die Zeit Kenntnis Anklage
, zu haben ist;
, gegen dieselben zu verkennen ist;
, In endlicher Erwägung, eines die Sub
, N.o III gegen jetzo Jacob verzei-
, chnete Urkunden betrifft, diese dem
, Beschaffung nach Innen der Urkunden
, ist, indem der Art. 177 nur von
, wirklichen Gerichtsdienern (sergents,
, Agent ou préposé d'une administration
, publique) Meldung, Jacob aber
, nicht von den sonstigen bestellten
, Flurschützen und dem wirklichen
, Gerichtsdiener ist, also dieß gegen
, ihn der Zeit kein Anklage

" verkauft werden können:

" Hierzu werden die Akten und zwar

" nämlich N.o I. 1 bis 7 und N.o II

" a bis d gegen Michael Huber

" und Peter Groß Beklagte verkauft,

" davon Augenschein genommen und durch

" Art. 229. 231. 233. 241. 242 und 243

" der Gerichtshof über das gerichtliche Ver-

" fahren erwogen findet, wodurch nöthig

" N.o II e und N.o III aber kann

" vorstehend Verfügung Platz finden

" Kellen.

" Zweibrücken, den 1.ten Dezember 1818

" Unterschrieben: Mercurin Präsident des

" Gerichts Advokaten.

Zu wissen: Als vor dem unterm Kassation vom 23.ten November 1818 gegen die beyden Beklagten Michael Huber, Bauer und Peter Groß, Bauer beide, dahier wohnhaft, Verhandlungen auf Betreiben des Herrn Prokurators General Akten von den Gerichts Advokaten des K. Appellationsgerichts dahier zu

" stehen sind, und in Gemäßheit der Artikel 136 der Ge-

" richtsordnung über das gerichtliche Verfahren

" in Gerichtssachen

" 1. Michael Huber 38 Jahr alt 5 Schuh 3 Zoll

" groß, Haare und Augenbrauen schwarz braun

" Augen braun Stirne niedrig Nase spitz

" Mund gewöhnlich Barth schwärzlich Kinn rund

" Gesicht oval Gesichtsfarbe

" Statur

" II Peter Groß 38 Jahr 5 Schuh 2 Zoll groß

" schwarze Haare und Augenbrauen

" graue Augen niedere Stirne spitz

" Nase gewöhnlicher Mund schwärzlicher Bart

" rundes Kinn ovales Gesicht blasser

" Gesichtsfarbe — Beyde Letztere in Kaiserslautern

" Landwehrdienst —

" beyde gegenwärtig zu Hause und in der jetzigen

" Jahreszeit gewöhnlich auf Arbeit;

" der K. Appellationsgerichtshof gewiß Bedenken

" trägt.

Auf vorgängiges Vorstehendes

Der Königliche Appellationsgerichtshof gewiß

indem er die in obbenannten Akten

der Substituten des K. Gen.l Advokaten

vom ersten Dezember dieses Jahres angefangen
gehörige und förderlichst einzureichen
gnädigen Auftrage vermöge:

Publicirt durch die Amtsstube zu
Hasenpoth Mittwochs den Sechsten
Dezember Achtzehnhundert und Achtzehn
durch mich Gerichtsvogt Schmidt in Beisein
des Herrn Gemeinde Vorstehers
Jacob Lesinis, und vieler dazu
gezogener Gemeinde Glieder
Hasenpoth, Pfarrhof, Dezember 6ten 1818.

Gerichtsvogt Schmidt

Gemeinde Vorsteher Lesinis

Gemeinde Glieder

Gehandelt. Hasenpoth Gerichts Amtsstube den
Vollen

Allen Obigen zu Gunsten der Art.
229. 231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuches über das gem. Verfahren
abgeschriften und gemeinschaftl zu Ende
beendigten vom sechsten Dezember 1818 an
dem Gerichtsvogt gemäß gemäß der Amtsstube
Siegel, wie zugegen waren: dem Kaufmann
Jacob Lesinis, Pfarrer, Pfarrhof, Gastwirth, Aeltesten
Kirchen, Nämlich Vorsteher der 2 Hasenpothschen
und Glockenmann Abgeschworenen.

Schmidt

Pfarrhof Pfarrer

Aeltesten

Hoffmann

Gastwirth

Blesmann

Zuzüge: Hr. Kabinetts
Präsident, Klenz,
Fahrbach, Molitor
Landammann Keller;
Morgens Protokoll
der Hr. Advokaten
Schweizer Obergerichts-
Präsident Hemmer

Blessmann

Sitzung 1819

Sitzung vom 15ten Januar 1819.

Der Königl Appellationsgerichts Präsident ist in seinem Amtes Kommen, sich folgendes Urtheil vorlesen.

Zwischen der Klage des Untersuchungsrichters des K. Bezirksgerichts zu Amberg

gegen

Jacob Lerch,

26 Jahr alt, Bürstenmacher, gebürtig und wohnhaft in Kemnath, Landes Antheils, wegen mittelst Verbrechung einer Feuersbrunst in der Nacht vom 28ten auf den 29ten April 1818 in dem Wirthshause des Wirthes und Gastgebers zu Pr. Wandel, in welchem er als Gast eingekommen war, Gold Nachlass begangen.

Nach angehörten mündlichen Vorträgen des Protokollanten des K. General Advokaten am K. Appellationsgerichte.

Hinsichtlich nachstehender

Festsetzungen: Dass von gemeinten Protokollanten abgegebenen auf den Vortrag geschriebenen Beigedrückten Wirthschaftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingang wie folgt:

„Der General advokat Bezirk K. C. Appellations
„Gerichtspräsident des Rheinkreises,
„In der Untersuchungssache gegen Jacob Lerch
„26 Jahre alt, Bürstenmacher von Kemnath,
„beschuldigt: in der Nacht vom 28ten auf den 29ten
„April 1818 in dem Wirthshause des Wirthes
„von Forsch Deutschen zu Pr. Wandel, während
„er darinn als Gast aufgenommen war,
„aus in der Wirthsstube befindlichen Behält-
„nissen verborgene und darinn ruhende
„Zwei und Zwanzig Gulden in unterschiedlichen
„Münzsorten gestohlen zu haben;
„auf Ansicht des darüber den Anklag-
„Kammer vom 12ten/12ten Dezember 1818,
„und in Erwägung dass die weitere Unter-
„suchung der gegen den Angeklagten be-
„stehenden Verdachts eben auch vermindert
„als vermehrt worden ist:
„trägt darauf an, auf der Seite
„des Anklage gegen Jacob Lerch zu
„erkennen:
„Zweibrücken den 7ten Januar 1819
„Unterschrieben: Hemmer, Protokoll der
„General Advokaten."

Genehmt, dem vom dem nächsten Kassation vom 22ten Oktober 1818 gegen Beschlüsse

Jacob Gerab verlesene Klage wegen Hausfriedensbruch

Urtheil: daß von der Anklage Seiten
der K. Appellationsgerichts Fiskalin
zweifelhaften Vorwurfes wegen verlesene Angeklagte
Jacob Gerab weiters Inquisitorium
enthoben sein und Kosten Compensirt
Presse verordnet hat. 9

Kraft vorliegenden Urtheils

Das K. Appellationsgericht,
in den öffentlichen ohne vorgängiger Antrag
der Vertheidigung der K. Fiskalin Advokaten,
entwickelten Gründe in ihrem gefassten Anklage
einstimmt;

erklärt es, dass die Anklage gegen
den Beschuldigten Jacob Gerab, in Betracht
des ihm zur Last gelegten Verbrechens,
noch zur Zeit, nicht statt hat;

Verordnet mit Anwendung des Artikels
229 des Strafgesetzbuches über das gemeldete
Verfahren, dass gegenwärtiger Beschuldigte
sogleich in Freiheit gesetzt werden solle,
wenn er nicht anderer Ursachen selber
verhaftet ist.

Also gefasst und geurtheilt zu
Gratz am Sitze des Kreisgerichtes am
Januar 1819 in der Berathschla-

Anmerkung: Da in Gemäßheit dieser ergangenen Entscheidung der Beschuldigte Gerab sogleich entlassen wurde, so wurde auch die Zuziehung eines Vertheidigers und Verfassung der Vertheidigungsschrift gänzlich gebührlich.

Klesmann

gemäß gestimmt der Anklagestimmen, endlich
gegenwärtig versagt: von Kahrmann, Freyschmid,
Pauer, Fürtbauer, Mallitsch, Edlenmayer,
Prösch, Mauracher, Vollständig der K. General
Advokaten und Adjunkten Abgangsschreiber.

Johann v. Pauer
Fürtbauer Mallitsch Edlenmeyer

Klesmann

Gratz am 9 Februar 1819

Zug. v. Kahrmann
Freyschmid Fürtbauer

Das K. Appellationsgericht hat über
Einrathen, zu Recht erkannt, es seye der An-
klagsbescheid vom Inquisitorium
enthoben sein und Kosten Compensirt
Presse verordnet hat. 9

Kraft vorliegenden Urtheils

Das K. Appellationsgericht,
in den öffentlichen ohne vorgängiger Antrag
der Vertheidigung der K. Fiskalin Advokaten,
entwickelten Gründe in ihrem gefassten Anklage
einstimmt;

erklärt es, dass die Anklage gegen
den Beschuldigten Jacob Gerab, in Betracht
des ihm zur Last gelegten Verbrechens,
noch zur Zeit, nicht statt hat;

Verordnet mit Anwendung des Artikels
229 des Strafgesetzbuches über das gemeldete
Verfahren, dass gegenwärtiger Beschuldigte
sogleich in Freiheit gesetzt werden solle,
wenn er nicht anderer Ursachen selber
verhaftet ist.

Also gefasst und geurtheilt zu
Gratz am Sitze des Kreisgerichtes am
Januar 1819 in der Berathschla-

Anmerkung: Da in Gemäßheit dieser ergangenen Entscheidung der Beschuldigte Gerab sogleich entlassen wurde, so wurde auch die Zuziehung eines Vertheidigers und Verfassung der Vertheidigungsschrift gänzlich gebührlich.

Klesmann

Formvollzug Worden beschuldigt

Auf angeführten Bericht des L. Gr.

Advokaturamt an K. Appellationsgerichts

Kanzlei

Fiat Insinuation

Insinuatum d. 7. Jan. anno gedachten L. Gr. Ver-

lautbarungsamt und den protokollirten

Beigebrachten schriftlichen Beweis, dessen

Inhalt Kuratel anni Folgt"

„Den 5. Januar Advokat anno K.

„Appellationsgerichts des Kantons:

„Auf Ansuchen des Antragstellers Herrn zeige

„Johann Pfeiffer, 18 Jahr alt, gebürtig zu

„Gaggenau an der Murg Amts Bühl, gelernt

„Mahlerhandwerk bei Mahler Pfeiffer,

„Mahler zu Baden, Anwesend:

„am 20ten Dezember des abgewichenen

„Jahrs gegen acht Uhr des Abends dem

„Adam Pilar, Rose des Weinwirt Jannis

„Pilar zu Baden, durch meine Mutter,

„sich freiwillig so anzuwerben zu lassen,

„das derselbe an dem Folgen der ihm

„beigebrachten Wunde am 22ten

„des nämlichen Monats um 11 Uhr des

„Morgens gestorben sey;

„Auf Ansuchen des Antragstellers Herr Ad-

„vokaturamt vom 17ten November

„des ordinari Rapport, worüber die Insinuation amt

„weitere Gutachten von Seiten des L.

„Medizinal-Komitee des Kantons

„vorgenommen wurde.

„Nachdem Kanzlei unter dem 15 Dezember

„von dem L. Medizinal-Komitee an

„erstatten Gutachten,

„Dahingehend, dessen durch den vorgeladenen

„ärztlichen Gutachter ostensibel vorgenommen,

„vorgelesen den obberührten Anspruchen

„der Todt des Lehrers Pilar abermals auf

„ursächliche Folgen des an ihm am 20ten Dezember

„vorgefallenen Verletzung vorgenommen

„worden muß;

„Daß ebenfalls für von neuem Vorbringen

„die Kanzlei, laut Art. 295 und

„Folg des Strafgesetzbuch zum Vorgeladen

„und entlassende Parte auf sich gezogen;

„Dahingehend, daß sämtliche Akten,

„welche vorhanden sind, den Gerichtlichen

„Johann Pfeiffer durch Vorbringen des

„Inhalten;"

„Zeugt Kanzlei an, daß gegen den

„genannten Johann Pfeiffer Anklagen an-

„kommt und derselbe vor die Assisen

„verwiesen werde;

„Freiburg den 6 Februar 1819

„Unterzeichnet: L. Koch."

Inventum: Dass eine dem ersten Rekurs
am 9ten November 1818 gegen Bescheid
Peschaldigten Jahren Pferden entlaufenen Leib-
verschiedene Behörde der Gasselt:

" Gestalt die Rechtskommen, dass Inhaber-
" diese Anzeigen verfremdet sind, dass Ihm
" Beschuldigte am 20ten September Cassin, abends
" gegen acht Uhr nach der Stadt zu Dri-
" dass sein dem Adam Pulver eine Ke,
" mit meine Pferdemarken zweier Pfer-
" baberreste, wovon diesen den
" durch Folgenden 22. Septembers
" Arrest; "

" Warenhat Lucas, dass ersagen Zeuge
" Glaubhaft, der Beschuldigte seinen
" Pferden, rechtsche sehr alt, zahnlos
" von Gangarten ist der Brustbein be,
" Mazzenbrust bei Nacken Pferdeblase
" Mazzen ein Riedstein, 5 Fuß 2
" Zoll groß, mit Pferdezeichen
" Ferren und Augenbrauen, Lose
" Stirn, Ernstlichen Augen, zu repelsen
" Nase, etwas Nieben Mund, Kinn
" Kinn, blondem Bart, Pferdeben Gesicht,
" und frischer Gesichtsfarbe; mit Leib.
" verschiedenen Zeugnissen, auf die Leib-

" verschiedenen nebst sämtlichen Akten
" und einen Requisitis der Abschiesenen,
" Anika dem Herrn Fiscal Advokaten
" der K. L. Appellationsgerichts der Pfarr-
" bereits übersandt wurde.

Drittens: Der Beschluss der Unterg-
Gerichts bestätigte Appellationsgerichts vom
17ten November 1818, wodurch die Inhaftirung
und arretirte Güterstücke von Pferden
der K. Medizinal-Kommission der Pfarr,
Graf zu Betrug der Inquisition Pfar,
Graf zurückerstattet wurden; welches

Viertens: Der unter dem 15ten
November 1818 von bestätigten K.
Medizinal-Kommission über dem Gut-
achten.

Nach vorgenommenen Beurtheilungen

Das K. Appellationsgericht, indem
es die in obiger angestellten Untersuchung der Fiscal Advokaten
vorgenommen und erörterten Gründe
in ihrem ganzen Umfange annimt;

erkennt, dass die Anklage gegen
beschuldigten Johann Pferden zuletzt
Mazzenbrust zu Riedstein, in
Betracht der ihm Schuld gegebenen Ver-
brechens, Mord Leb; wahrscheinlich schwer

dem selben, in Gegenwart Seiner, von der Assisenjurist für das 4te Jahrviertel 1819 dessen in Zweibrücken, am Appellhofe, dem Gesetze gemäß, gewürdigt, gewürdigt zu werden; und soll demnach der Kriminal-Untersuchung und Urtheilsfällung der Kriminal-Abtheilung des Appellhofes gegen nachbenannten Inculpaten unterstellt, und der von dem ersten Assisen-Hofe gegen denselben am 9ten November 1818 erkannte Zuchthaus-Strafe-Vollzug gänzlich sistirt werden.

Verordnet, daß gegenwärtig in Abschrift und der Urtheilsfällung gegenwärtigen Herren Präsidenten des Appellhofes zu Zweibrücken, Herrn Präsidenten des Assisenhofes, Herrn Vicepräsidenten, Herrn Appellhofrath, Herrn Kriminal-Abtheilungs-Prä

Nach angehörtem Vortrage der 2. Gemeinde-Advokaten eines 2. Appellationsgerichts des Rheinkreises.

Enquisaten

Erkennen: Dass eines gemeinten 2. Gemeinde-Advokaten Abgaben und der Vorgeschriebene Eidschwur bey gestaltigen Thatbestande Statt zu finden habe. Urtheil und Recht.

„Der 2. Gemeinde-Advokat eines K. C.
„Appellationsgerichts des Rheinkreises;
„nach einsicht der vom Untersuchungs-richter
„galtatenen Untersuchung gegen Mercatus
„Kerguat, 28 Jahre alt, gebürtig zu Enquin=
„sain im Departement, zuletzt Kanonier bey
„der 6ten Gusmaden, gebürtig zu Enquin
„sain im Departement, Advokat zu
„Grandmaison, und Anna Margaretha
„Müller, 20 Jahre alt, gebürtig zu
„Grandmaison, Magd zu Castein
„Diensten bei Andreas Müller, Advokat
„allen daselbst, welche beschuldigt sind,
„in der öffentlichen Sitzung des Zuchtpolizei-
„gerichts zu Frankenthal, in einer Sonder-
„audienz dieses, am 20ten November
„des vorigen Jahres zu Gunsten der
„beschuldigten Mercatus Kerguat Zeugnisse
„abgelegt zu haben, dass sie Thatsachen
„vorgetragen in Beziehung auf das

„dasselbe zu Last gelegtes Vergehen zur
„öffentlichen Sitzung haben, wovon sie wirklich
„Kenntniß hatten;
„In Erwägung, dass diese Zeugnisse
„zu Gunsten des Angeklagten, welches nach Art. 362
„des Strafgesetzbuchs zum Vergehen und aus-
„gesandte Strafe nach sich zieht, auch dass sie
„einzelne Umstände zur Anklage veranlassen.
„In Erwägung, dass gegen die
„genannten Mercatus Kerguat und Anna
„Margaretha Müller Anklage erhoben
„und dass dieselben vor die Assisen
„verwiesen worden."

Gesehen das 6te Februar 1819.

„Unterschrieben: L. Koch."

Gesetzt: Den vom Gesetze erstellten Kosten vom 24 Februar 1819 gegen beschuldigte Mercatus Kerguat und Anna Margaretha Müller wegen Gemeinschaftlichen Diebstahls, des Falschen

„Auf diesen Grunden, erklärt der Kassa-
„tionshof, dass die Anklagenden Angaben vor
„denen, dass die Beschuldigten in
„der Sitzung der Zuchtpolizeigerichts zu
„Frankenthal vom 20ten November
„1818 Entlastungszeugnisse abgelegt haben;

Verwerfungsgesuch, des Herrn Kassa-

" Vorbesagten, die Besitzer Ehefrau
" und minderjährig a/ Maria Barbara
" gebürtig von Gaggenau an der Rheins,
" Amtsamt Rastadt Hochfürstlich, ist Großherzogthum
" Baden, 28 Jahre alt, Sohn des Jacob
" Gallmann Ackersmann zu Forbach-
" heim, 5 Schuh 2 Zoll groß, mit Haar-
" braunen Haaren, hohen Stirn, braunen
" Augen, braunen Augenbrauen, großer
" und spitzer Nase, gewöhnlichen Mundes
" spitzigen Kinn, ovalem Gesicht, braunen
" Gesicht, steifen Gang hatte und
" einigen Merkzeichen auf dem Leibe
" keines; "

" b/ Anna Margaretha Müller
" 20 Jahre alt, gebürtig zu Forbach
" heim, Magd bei Andreas Müller,
" Ackersmann daselbst, 4 Schuh 5 Zoll
" groß, mit schwarzen Haaren und Augen-
" brauen, hohen Stirn, schwarz braunen
" Augen, gewöhnlicher Nase und Mund,
" spitzigen Kinn, ovalem Gesicht, blasser
" gesunder Farbe und sommersprossig-
" mit Leibesgröße ungefähr wie
" die Leibesgröße Sophia Gaal
" beide Aktoren durch d. Gaal

" Advokaten von K. L. Appellationsgerichts des
" Rheinkreises übersendet wurde;

Auf vorgenommener Gerichts Vergleichung.
Der K. Appellationsrath zweifelt, ob
ob die in obiger angeführten Verfügung
Anfrage des K. General Advokaten
erörterten Gründe die ihm gegebene
Anfrage rechtfertigen;

erkennt, daß die Beschwerde
gegen gemachte Verfügung Verfügung
und deren Vollziehung, die
Vorbringen, statt findet; gemäß
dessen, die Gefangenschaft
der Inquisitenschaft des Einbrechers, dem
der 1ten Quartal 1819 dessen,
daselbst, dem Gesetz gemäß, gewöhnlich
zu werden; und falls dennoch
der K. General Advokatur die Anklag-
akt gegen gesetzte beide Beschuldigte
verfasst und der von dem ersten
Gerichtsamt 2ten Februar 1819 gegen
dieselbe verfassten Leibesgefängnis Befehl
nach seinem ganzen Inhalte zu
Vollzug geschehen werden;

Verordnet, daß gegenwärtiges

Urtheil und der Urtheilsgründe dem Angeklagten zugestellt, und seine Abschrift davon zugabe, sodann dasselbe in dem Urtheilsentwurfe verbesserten Ausfertigung in der Justizkanzlei zugabereicht werden soll.

Also Abgethan zu Soltau Amt. 231. 232. 233. 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das gemeine Verbrechen.

Also gethan und gesprochen zu Fürstenau am Namentag Februar 1819 in dem Gerichtszimmer Zimmer der Urtheilsversammlung, wo bei zugegen waren: Dürsberg, von Kabinerum, Hofrichter, Dürsberg, Hofrath, von Wallenrodt, Landdrost, Voss, Rath d. Justiz Urtheil, Klostermeier Abgesandter Schreiber. /.

Dürsberg Hofrath Voss
Lindenmeyer

Klostermann

Fürstenau, 9ten Februar 1819.

Gegen d. Inhaftirten Fürstenau, Amtsberg, Hofrichter, von Kabinerum, von Wallenrodt, Landdrosten, Voss, Rath, Klostermeier Abgesandten Schreiber.

Klostermann

Das Königl. Obergerichtsurtheil der Königlichen Justizkanzlei zu Fürstenau in peinlicher Untersuchungssache, den folgendes Urtheil zu lassen.

Nachdem die Acten dieser Untersuchungssache, nebst Königl. Obergerichtsurtheil zu Einsicht vorgelegen worden,

so wird

Für Recht:

Daß der zwar gehörig vorgeladene, aber nicht gebührlich und ordentlich in Fürstenau, Amtes Fürstenau, Obergerichtsversammlung Erschienene

Friedrich Wittel

34 Jahre alt Ackermann und Brinksitzer zu Schwagstorf, Amtes Fürstenau, der Verübung des ihm zur Last gelegten Verbrechens für geständig zu erachten.

Und demnächst der Königl. Gerichtsordnung gemäß

Für Recht:

Daß der zwar gehörig vorgeladene, aber nicht gebührlich und ordentlich erschienene Angeklagte Friedrich Wittel, 34 Jahre alt, Ackermann und Brinksitzer zu Schwagstorf

" beschlossen am 20ten September 1818 zur Nachricht
" mit dem Hohen Gericht Pfannenberg in
" den Gründen seiner Gnadensache freiwillig
" zu schreiben verwendet zu haben, daß derselbe
" über 20 Tage nachdem von seinem Gericht
" Vorladungen zu diesseitiger und
" Jacobsen Gnadensache Gründe
" zur Antwort vorhanden Pfannen
" und auf solche Nichtbeantwortung nach Art. 309
" der Verordnungsgesetze mit Gnadensache und
" entsprechender Strafe zu belegen schuldig
" ist,
" Erkennt Gericht zu, daß gegen Gerichts-
" halter Mittel Antrag zu bewilligen, sowie
" Gerichtsdiener verurtheilt werde, zur Hälfte Art.
" 231. 233. 241. 242 und 243 der
" Gerichtsordnung über der gänzliche Verlust
" vorzuschreiben ist.
" Gemeinschaftlich den 3ten Februar 1819
" Unterschrieben: Hermann Substitut Hr Gal-
" Advocatus "

Gründe: Aus dem Inhalt der
Akten vom 25 Januar 1819 gegen Be-
klagten Beschuldigten erlassenen Vor-
ladungsbefehl der Inhalt:
" Antworten gründen sich mit An-
" wendung der Art. 133 und 134 der

" Gerichtsordnung über der Gerichtsdiener,
" Verwendet der K. C. Gericht gnädig in
" seinem Verfahren dasjenige, daß
" gründliche und gegenwärtige Untersuchung
" Vorzug forderte Akten nach seiner Vorgesetzten
" der Obergerichtspräsident Rueda an den K. General
" Staatsprocurator über K. C. Appellationsgericht
" zu Gerichtsbuchen einzusenden befohlen,
" und inzwischt zugleich Gericht seiner Civil-
" verfassung Gerichtsbezirk gegen feindlich Mittel
" Beklagten und Verhaft, Zeugen und
" Gehaltsmann und Gerichtsdiener zu Gnadensache
" Contumaz Verfahren in Pfandbruch,
" 5 Pfund 6 Loth gross, und Strafkalbsmann
" Gerichtsdiener, Gerichtsdiener Nasen, Abgerissen Augen-
" brauenmann, gerissenen Augen, Pfeifen Gerichts-
" mitbelasteten Augen Gründe, wundem Gericht,
" gerichtsverbogene und wundem Gesicht,
" Gerichtsmann Gericht und Gerichtes Gerichts-
" Gerichtsbarkeit, Gerichtsdiener an Aussprüche an-
" Gerichtsdiener.

Nach vorgenommenen Gerichtsbezirks
Gericht K. Appellationsgericht gerichtet,
indem sie die in obenangeführten
Akten der Substitutum der K. Gal-
Advocatus angeführten Gründe an

in seinem ganzen Umfange annimmt;

erklärt ob Beklagte die Anklage gegen
Bezirksrichter Friedrich Wittel Petersmann
und Wirth verfasst in Ramischhaus,
im Betreff des ihm zur Last gelegten
Verbrechens, Zeit Zeit; warnrichtet
sowie Derselbe, in Gemäßheit dieses,
an der Assisenzahrt des Schwurgerichts
Saarlouis für das 1ten Quartal dieses
Jahres, und Abschluß dem Gesetze zu-
folge, auf Vorschlag zu erscheinen; auf Befehl
des Präsidenten des Assisenhofes ist der Be-
klagte Wittel gegen Bezeugung Wittel
arrestirt und der dem Innen verfas-
sten Befehl vom 25ten Januar 1819 an-
heute dem Zeitpunkt Zeitpunkt wurde
seinem Gesuche Anklage in Voll-
zug gesetzt erwarten;

Worauf der Beklagte erklärt
Urtheil und der Anklage sei dem
Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, worüber der
selbe in den 24 Stunden nach ge-
schehener Zustellung in Arrest
Beschwerde Assisengericht da-

selbst sein Rechtsmittel angebracht werden soll.

Alsdann in Gemäßheit der Art.
231. 233. 241. 242 und 243 des Ge-
setzbuchs über das gerichtliche Verfahren

Also gesprochen und gerichtet zu Saar-
brücken am Samstag, den 9ten Februar 1819
in dem Gerichtssitzungssaal durch den
Präsidenten, wobei gegenwärtig
waren: der Beisitzer Herr Adam,
Landgerichtsrath, Gottmann, der Gerichtsschreiber
Einbrodt, Mitglied der Königlichen
Gerichtshofes, welche Urtheil unterschrieben.

Adam
Gottmann
Einbrodt
Vixbberg
Lindenmeyer
Blesmann

Ausgefertigt in Gemäßheit der Art.
231. 233. 241. 242 und 243 des Ge-
setzbuchs über das gerichtliche Verfahren

Saarbrücken, Gottmann, Beisitzer,
v. Goldenberg, Lindenmeyer,
Einbrodt, Mitglied
Königlichen Gerichtshofes
Blesmann
Adjunkt-Notar

Saarbrücken den 9ten Febr. 1819

Der K. Appellationsgerichtshof
Commissar in seinem Anklageverfahren
hat folgendes Urtheil erlassen

Eingetragen die Stempel den Taxen.
Gesehen vorstehender den K. Appellationsgerichtshof
Saarbrücken mitgetheilten Untersuchungs-

gegen

Wilhelm Lorbeer

15 Jahre alt Lossyüng. bei dem Maschinenbau Georg Wilhelm Pfeyfer zu Freiberg

Of dorsalest gabärtig und ordnasert Zentrett gabelig Schaum

Wilhelm

und Rabbiner zu Freiberg wohnhaft

Auf vorgängige Requisition des Kreisamts Dresden der K. Hauptmann Adrobetus und K. Aggallenrichter Lorbeer

Freyja Jasse wiederholter

Vortrag: Von dem Beschuldigten Wilhelm Lorbeer

abgegebenen und dem Protocoll beigelegten schriftlichen Antrag, dessen Inhalt verlesen wird folgt:

" An K. S. Hauptmann Adrobetus Dresden

" Aggallerichterämtes des Kreises;

" In der Untersuchungssache gegen Wilhelm

" Lorbeer, 15 Jahre alt, Lossyüng beim

" Maschinenbau Georg Wilhelm Pfeyfer

" zu Freiberg beschuldigt in der Nacht vom

" Sabbath 12 December 1818 in dem be-

" schafften Hause der Buchdrucker Gebrüder

" zu Freiberg zum Nachtheil des Hofbe-

" sitzers mein mit Gelbaer

" verübtem Forbrechen, durch

" Recht gestattet zu haben, und

3

" Lossyüng Inquisitorischen Processe

" zur Anklage vorliegen, mit Gelassen

" Rabbinat meiner Art. 386 81. des

" Strafgesetzbuches mit gnädigster und ent-

" schuldigter Strafe zu belegen sey;

" Zweifle demnach nun, daß gegen Wilhelm

" Lorbeer Anklage erkannt, Lorbeer ver-

" urtheilt werde, und daß Art. 231. 233.

" 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die

" gnädigste Strafe vorgeschrieben ist.

" Freiberg den 5ten Februar 1819.

" Unterschrieben " Hermann Rabbiner K.

" Gall Advocatus. "

Vortrag: Von dem Acten auf dem Rathhause zu Freiberg 2 Februar 1819 gegen Beschuldigten Wilhelm Lorbeer verhandelten Lorbeerschaft Protocoll.

Nach vorgängiger genauer Durchlesung

das K. Aggallerichteramt genannt:

Lossyüng des Zeitgenossen,

" ein erörtert das erhandelnden

Vortrag die Klage nun entsprechend

erachtet nicht genügend begründet ist,

auf den Grundlagen einer weiteren

Untersuchung und die Rücksicht den Artikel

386 Nr. 1 des Strafgesetzbuches

anforderliche Quälgeberkeit Lorbeer

zu stellen.

3

Dass darselb die Gerichtsbarkeit über solche
Sache über welche Mangelsache und rückstehende
Rabbinate zur Gerichtsbarkeit ist, wo dem
Beschuldigte in seinem Wohnsitze Abschrift der
Klage zu kommen und über diese binnen einer
ungemessenen Termin zur Verantwortung
vorgeladen werden zu sollen Pflicht.

A. d. G.

erklärt sich, dass kein Anklage
gegen Adolphen Bernheim statt
findet und verweiset die Partey
in Gemäßheit des Art. 230 des Gesetzb.
über der gegen Wertheim, wo der Beschl.
habende der Bezirks Gerichtsbarkeit
halber zu bringen der Bezirks Gerichtsbarkeit
damit abschlägt wegen der Beschuldigung
der fortgesetzten Betrugsacht gegen Adolphen
Bernheim gesetzlich verfahren werden

Also gefasst und unterschrieben zu Gemünden am
Neunten Februar 1819 in dem Gerichtszimmer
seines der Amtsberg Commissär, im Beyseyn
v. Habermann Beisitzer, Hanßberg, Hoffmann von
Volkersberg, Lindemayer Gerichts, Mayer Gerichts
Schreiber Abgeschworen

Hoffmann
Volkersberg

Hanßberg
Gerichtsschreiber

Gemünden am 11ten Februar 1819

Beisitz v. Habermann
Gerichtsh. Hanßberg
Hoffmann, v. Volkersberg
Lindemayer, Gerichts
Mayer G. Schreiber
Gerichtsdiener Abgeschworen

Hanßberg

Der K. Appellationsgerichtsrath Freiherr
Carl zu Rotenhan Amtsverweser
folgendes Urtheil erlassen

Nachdem die durch den Amtsverweser
Pillas am K. Landgerichte zu Lohr-
Contumaz ausgelassene Vorladung an

gegen Hanßberg Carl

20 Jahre alt aus Hainberg, zuletzt
Handlung in Diensten von Hannß Kitthard
Kaufm. zu Hammelburg, welcher auch
Bürg zu Hammelburg, welcher auch
Gerichtsbarkeit Bestandtheil ist.

dem angesetzten Termine der K.
Fiscal advocatus um Erkenntniß
Contumaz zu erlassen zu Gemündern.

Angesetzten mit Besonders

Fiscal: dass von dem gemeinten K.
Fiscal advocatus abzugebenen und der
prozessualischen angesetzten Vorschrift
Antrag, dessen Inhalt Contumaz zu
folgt.

„Nach Einsicht der vorhandenen Akten
„Actum gegen ein Contumaz der Verfol-
„kommen der Bezirksgerichts zu Lohr vor
„Contumaz vom 5ten dieß Monats;

„Nach Einsicht der Fiscal Anzeige de-
„dato vom heutigen Tage;

3

„ Verschuldigt der Art. 135, 217 d. f.
„ der Strafgesetze über der peinlichen Ver-
„ fahren;

„ In Erwägung, daß der Bezirksge-
„ richt zu Kreisamtskanton in seinem Verfah-
„ ren mit Vorsatz abgeändert, daß die ihm
„ nicht gründe genug vorgebrachten Ver-
„ theidigungen gegen den Beschuldigten Fri-
„ dolin Eisel, rücksichtlich der strafbaren
„ Handlungen, worin gesetzen, und dessen
„ Verurtheilung verordnete, indem
„ wirklich dieser nicht mehr als
„ Vorwurf kann Vorwürfe auf Indizien
„ vorhanden, welche zureichend erfunden
„ zur Anklage Stoff zu schöpfen,
„ daß gleich die von der Staats-
„ Prokurator von Bezirk gemachte
„ eingelegte Opposition nicht gerecht-
„ fertigt erfindet.

„ Wenn ist Anerkennen, daß die
„ Opposition als einzig rändel gereichen
„ und die Vollziehung der gedachten Ur-
„ theil des Bezirksgerichts zu Kri-
„ minalkanton verordnet werde

„ Gemeinden den 10 Februar 1819

„ [illegible]

„ des Kriminal Advokat von Diesbach
„ Cantonsgericht des Kantons, unterschrieben
„ L. Kolb „

Fernerer: die von den Beklagten des Be-
zirksgerichts zu Kriminalkanton vom
16 Februar 1819 verlautbarte Verordnung
der Kriminalkammer des Cantonsgerichts Freiburg
Eisel.

Dritten: die gegen diese Verordnung
von dem Staats Prokurator vom
besagten B. Bezirksgerichte eingelegten
Opposition vom 5 Februar 1819.

Auch erwägen Cantonsge-
richt

Daß B. Opposition gerechtfertigt
worden ist in dem eben angeführten
gesetzlichen Betrage des B.
Advokaten angenommen und an-
geführten Gründen und Rücksichten an
denen gegenen Antrage ermittet.

Inmittelst die von dem Staats-
procurator des B. Bezirksgerichts zu
Kriminalkanton eingelegte Opposition
vom fünften Februar dieses Jahres,
gegen die Verordnung der Kriminal-
kammer des besagten Bezirksgerichts vom
16 desselben Monats, die Kriminalgerichtsbarkeit

der Landschaft Herr Carl Bezirksamt
und Verordnet die Vollziehung dieser
Ordnung unter seinem gewöhnlichen Insiegel.

Also geschehen und gerichtlich zu Ebermannstadt am 11ten Februar 1819 in dem Vorsitz Versammlungszimmer der Landschaftsrichter, wozu gegen uns: Carl Bezirksamt, Schultheiß, Darsberg, Gastmann, v. Waldenfels, Landmesser Reiß, Carl Ph. Adelbert und Christian Adelbert gerichtsschreiber.

Schultheiß
Darsberg
Landmesser
Gastmann
Waldenfels

Ebermannstadt am 11ten Februar 1819

Der K. Appellationsgerichtsrath Herr Bezirksamt zu Ebermannstadt, fort in seinen Abwesenheiten folgender Verhandlungen anwesend

Zeugenschaft der Klage des Antragstellers gegen K. Landgerichts gerichtliche zu Ebermannstadt Vorladungen ungehorsamen Nichterscheinungen

gegen
1. Lazarus Löb / Löb / Handelsjud ansässig
zu Ostenberg, 30 Jahre alt
2. Joseph Lazi, Handelsjud zu Ebermannstadt ansässig, 25 Jahre alt.
beide der ausgeschriebenen Vorladung beschuldigt.

Nach angehörtem Vortrag des K. Anwalts und verlesen der Vorladungen und Zeugenschaften untersucht

Erstens: Ob von den Vorgeladenen der Lazarus Löb zu Ebermannstadt gehörig zu Gerichtsvorladung und gesetzmäßig Vorgeladen

Erstens: Ja von den K. Gerichtsvorladungen abgegeben und dem Gerichtsdiener Burkhardt zu Forchheim Auftrag, dessen Gehalt Rechtl und Beweis

" Nach Zeugschaft der Untersuchungsverhandlungen gegen Lazarus Löb zu Ostenberg und Joseph " Lazi zu Ebermannstadt, der ausgeschriebenen Vorladung " gemäß beschuldigt:

" Nach Zeugschaft der Gerichtsdiener zu Ebermannstadt " der Vorgeladene zu Gerichtsvorladung zu Ebermannstadt " Termin bestimmt, an welchem die gerichtliche Zeugschaft " Erstens, der beschuldigte Lazarus Löb gegen " Eidesstatt Erklärung der von ihm produzierten Quittung " Zweitens Joseph Lazi zu Ebermannstadt ansässig zu Gerichtsvorladung zugelassen wurde.

" Nach Zeugschaft der auf den Eingang der Vorgeladene Tag aufgenommenen " Verhandlungsakte.

" Nach Zeugschaft der von mündlichen Zeugen " von dem Gerichtsvorgeladenen zu vernehmen

Vorstehung vorne gerichtlich und unter seiner Unterschrift gebilligt. Ebermannstadt

Bleßmann

Zeugen: Herr Gastmann Landrichter, Darsberg, Landmesser, von Waldenfels, Landmesser Reiß, Carl Ph. Adelbert, Bleßmann Gerichtsschreiber

Bleßmann

„Bezirksgerichte gegen den Verhandlungen über
„die beantragte provisorische Scheidung einzu-
„legenden Opposition;
„Nach Einsicht der Art. 114. 117. 135 bis 217 des
„Gesetzbuches über die persönliche Verpflichtungen
„Inhalt Erwägung, daß nach den Bestimmungen der
„angezogenen Art. 135 bis 217 des Gesetzbuches über
„die persönliche Verpflichtungen klar hervorgeht,
„daß die Ehegenossen, selbst die Autorisation
„gerichtlich, gegen die Entscheidungen der Zivil-Gerichte
„Opposition einzulegen, sich nicht auf die Stelle auf
„dessen, wo vom provisorischen Scheidungsverfahren gegen
„Ehegatten Erwähnung die Rede ist;
„In Erwägung überdies, daß wenn das Gesetz
„den provisorischen Scheidungsverfahren den Ehegatten
„Leib und Ehrenberg, gegen sich zu Gerichte
„gelassenen Einspruch, mit der Wirkung
„schiebt, den besagten Akt der Verhandlungen
„Klagepunkte zu Ende gelangt wird, auch sie sich
„nicht in den Fällen des Art. 115 des
„angeführten Gesetzbuches vorgesehenen Individuen
„befindet; daß zwar nach Art. 117 des näm-
„lichen Gesetzbuches, die Zivil-Gerichte ihre
„Entscheidungen gültig durch den Ehegatten bestätigten
„lassen; daß diese erhalten die Klagen der Ehe-
„mit sich bringt, daß der Gerichtshof
„selbst über die Frage zu entscheiden
„hat, ob den Ehegatten Zustimmung gültig sein
„oder nicht, weshalb sie vorläufig unbeachtet

„bleiben daß der angefochtene Verhandlungen
„gerechtfertigt ist; daß in diesem Einklang der Gesetz-
„lichen erlaubte Klagen gegen die Entscheidungen
„der Gerichtshofes angeführt, worauf zu folgern
„ist, daß auch Ehegatten Opposition einlegen
„können, wenn sie durch Entscheidungen der Zivil-Gerichte
„beschwert durch Opposition angegriffen werden,
„ob immer dessen Gerichtsstand unterworfen
„bleibt, daß der von dem Zivil-Prokurator
„zu beschwerdeführenden angefochtene Akt
„der Opposition angefochten ist, auch sie
„folglich dieselben damit abzuweisen erachten
„müssen:
„Gerichtet demnach an, daß die gegen den
„Verhandlungen des Gerichtshofes zu Kreuznach
„Centurie in Betracht der provisorischen
„Scheidung des Ehegatten Leib von Ehrenberg
„angelegten Opposition als unterstützt
„gewiesen werde."
„Gemeldet Trier den 10ten Februar 1819.
„Unterschrieben: L. Keuth."

Zweitens: Verfahrungsweise der Ehe-
gatten der Gerichtshofes zu Kreuznach
vom 5ten Februar dieses Jahres, die obige Entscheidung
gewisse provisorische Scheidungsverfahren der Ehegatten Leib be-
treffend.

Drittens: Den Akt der Klagen der Gerichts
gerichtes vom 6ten Februar d. J. aufgenommen
Verhandlungsakt.

Thatbestand: Die gegen diese Urtheilsvollstreckung eingelegte Appellationsbeschwerde gegen erwähnte Urtheil vom 6ten Januar, mitgetheilte Appellationsschrift vom 8ten Februar laufenden Jahres.

Nach vorgängiger mündlicher Berathschlagung.

Rechtlich ist der Art. 114. 117. 135 und 217 der Gesetzbuchs über das gerichtl. Verfahren, und der Gesetzbuchs über das gerichtl. Verfahren,

In Erwägung, daß aus den Verfügungen der vorgedachten Art. 135 und 217 des so oben angeführten Gesetzbuchs klar hervorgeht, daß die Appellation, welche der Urtheilsbehörde zustehet, gegen die Entscheidungen der Polizeikammern Oppositionen einzulegen, sich nicht auf die Fälle erstrecket, wo eine provisorische Vollstreckung gegen Caution gestattet worden ist.

A. d. G.

verwirft der K. Appellationsgerichtshof die von dem Urtheilsvollstreckungsbeamten der K. Civilgerichtshof zu Kreisdirectorium gegen Urtheil vom 6ten Februar laufenden Monats angelegte Opposition, gegen den von der Polizeikammer desselben Gerichts am gestrigen desselben Monats erlassenen Urtheilsspruch in Betracht der provisorischen Vollstreckung der beschlagnahmten Leinwand des Ostmanns Löb von Ostrowitz.

Also gesprochen und publicirt zu Gerichtsamt am nächsten Februar 1819 in dem Audienzzimmer der Appellationskammer, wo Herr: von Rabenau Präsident, Duisburg, Lehmann, von Waldowski, Landmesser Nitsche, Rath K. Hofgerichts Regierungs Referendar.

Duisburg

Hoffmann Rabenau

Lindenmeyer

Lehmann

Ostrowitz

Nitsche, v. Rabenau
Präsident, Duisburg
Lehmann, von
Waldowski,
Landmesser Nitsche
Rath des Hofgerichts
Referendar
Lehmann

Ostrowitz

Urtheil vom 11ten Februar 1819

Das K. P. Appellationsgericht hat in Civilsachen in Gerichtssitzung in Sachen der Polizeikammer hat folgendes Urtheil erlassen

Eingesehen die Klage der Polizeikammer des K. Civilgerichtshofs zu Kreisdirectorium angestellten Klageschrift vom 8ten Februar laufenden Monats, so wie die Beschwerde von der K. Civilgerichtshofs Gemeinschaft vom heutigen Monats, Verhandlungen und Urtheilsspruch der Polizeikammer gegen

Erste Abtheilung

35 Jahre alt, evangelischer Pfarrer und Gemeinde-Einnehmer zu Herrstein, Landgerichts Meisenheim und Bürgermeisterei Oberstein und Gemeinde-Collecteur

Zum vorgetragenen Verlust des Beklagten Gemeinde Abwesenheit und Beklagten Appellation gerechtfertigt.

Beigetragen

Erstens, daß von dem Beklagten gegen abwesenden und dem Gesetze widersprechenden Beschluß Appellation, obschon selbe innerhalb zehn Tagen nicht erfolgt;

„daß hierdurch der vorhandenen Vorstellung des Herrn Appellanten nicht Statt;

„daß hierdurch der unbefugte ungiltige Commissar durch den Syndic Commissar E. Brandenburger Absage von Beschlussnehmung abgeschnitten, Beigetragen, hinsichtlich der Verletzten Pflichten der Jahre 1816;

„daß hierdurch der Art. 236 und 237 des Strafgesetzbuches über den ganzen Verstoßen;

„Infolgedessen, daß die Abwesenheit des Appellanten nicht Statt, an welchem Tage selbe

„Beklagte Commune mit der Vornehmung der vorgeschriebenen Feyerlichkeit der Abstimmung zu verfahren;

„In Erwägung, daß die vorgesetzte Beschwerde in Gegenwart des Beklagten statt fand, und daß dieser von allem vorgefallen, sein demselben gegen Eingang und zu verfügen zu verfahren,

„Zeigt daraus an, daß die Pflicht des abwesenden Herrn Appellanten nicht Pflicht, an welchem Tage der Beklagte Commune zur Vornehmung seiner Abstimmung, welche vorgenommen wurde, an demselben der Beschwerde von sich Sachen zu Ersten und sie über die beschwerte Beschwerde zu verfahren

Zweitens den 10ten Februar 1819.

„Der Königl. Advocat von Beschwerde Appellanten Gerichts des Fiscalats, unter Vorbehalt.

Zweitens, daß von der Beklagten des Appellanten gegen des Königlichen Landgerichts zu Meisenheim vom 2ten Juni 1818 erlassenen Urtheil, welches den Appellanten nicht Pflicht zur Feyerlichkeit und erneuten Abstimmung der gegen beschwerten Commune Einleitung angeordnet, Verfügung, der Commissarius anzunehmen

Urtheil, die vom Beschuldigten P. Appellat-
Advocat wegen Klage vom Hr. Appellatenhof
gerichtlich gerichtete Vorstellung vom 16ten
Januar 1819

Nach vorgegangener Berathschlagung

Hat P. Appellatenhof gefunden, indem
es die in Sachen obiger angestellten
Weitläufigen Untersuchung des P. Samuel
Advocaten angeschuldigten Gründe in
ihrem ganzen Umfange zusammen:

genommen den P. Appellatenhof wegen
Contumaz und die angezogenen Artikel
Vorschrift zu ~~anzuwenden~~ und ~~Gesetzbuch~~
~~die Artikel 236 und 237 des Gesetzbuches aber~~
~~der peinlichen Verfahrungsart~~ ~~des Herzogthums~~
~~zu erkennen~~

Also geschehen und gerichtlich zu Heidelberg den
fünften Februar 1819, in dem Berathschlagungs
Zimmer der Appellationsrichter versammelt.

Die wirklichen Versammlungs- und Stellungs- zu machen ist, wenn solche nicht angezeigt wird, mit Ausstand gerichtlich Ahndung

Präsident, Hofrath, Landrichter, Hofrath, Landrichter, Hofrath, Landrichter

genommen worden den Hellig Endres und Ostsalem Gerichtsmanns, den fast dreimal acht Geschworne in Sachen Ehrlich Heinrich Bestrafung, auf Zeugen von ehrenhafte 24 Jahren zu geben;

Infolgedessen, daß Kläger Dienstag 10 mai Artikel 386 N° 2 der Strafgesetzbuch zu Bestrafung und entsprechende Strafe auf Gefängnis und der Kosten Zahlung Strafe zu Auferlegung und der Untersuchung erwogen;

Gerichtshof erkennt, daß gegen den gegenwärtigen Gemeinen Ehrlich Anklage zu Kraft und dasselben vor die Assisen abzuweisen und zu Entscheidung der 15ten Februar 1819.

Unterschrieben: A Koch.

Zeugnis: den zum dem ersten Zeugen am 11ten Februar 1819 gegen Bestraften Ehrlich wohnhaften Leibwachtsoldaten, der Gefolgte:

Erklärt die Kraft Vereidigung daß Einschließlich der dritten Gemeinde Einladungsbefehl Angeklagten vorgefunden sind, daß der Beschuldigte am 7ten September 1818 in Wirtshäuser der Gasse Kleinen Hagel zu Kundschaft, worunter an alle Glas Schnaps genommen waren, dem Heiligen Endres und Ostsalem Gerichtsmann, welche sich abwechselt der Gasse Kleinen Hagel fanden, mit Messer zum abgeschlagen 24 Zahlen verletzen Hand;

Wahrnehmt so auch, daß angenommen Kläger Bekannt der bestraften Beschuldigten Gemeinde Schmidt, 48 Jahre alt, Person der Kläger Glaubhaft

Wurde zu Vernehmung, daß selbst gebürtig Kläger der zweite Schuhmacher Meisterin zu Kundschaft Hagel, mit Herzogen Hessen und Augenbrauen Hessen Nase, Hessen Mund, Augen, gewöhnlicher Stirn und Mund, Hessen Kinn, Gesicht Oval, gewöhnlicher Gestalt und Größe Gestalt, mit Leibwachtsoldat angeklagten und die Leibwachtsoldaten Vorkommen nahe Schlüssen Christian und zuletzt Wagnissen der Abschiedsmeist zu den Herrn General Advocaten vor B. C. Appellationsgericht abzuweisen vorstellen.

Nach vorgetragenen Vorstellungen.

Das B. Appellationsgericht gemäß, indem es die in dem Gesetzen abzuweisenden Anklagen der B. J.ten Advocaten angeführten Gründe in Hessen gegen Anklagen vernimmt:

erklärt es, daß die Anklagen gegen Beschuldigten Heinrich Ehrlich, gebürtig Kundschaft, in Betracht der ihm zu Last gelegten Verbrechen Rechtsfall; wegen daß Hessen in Gefolgen Kopf, an der Abschiedsmeist der Kammer der Pairs der ersten General dieser Sache zu Entscheidung, an welchen Hessen Gesetze gemäß, gerichtlich zu erwarten; und daß durch den B. Generalen Advocaten in Anklagen bei gegen Beschuldigten Ehrlich erhoben, auf der dem ersten Verhandlung vom 11ten Februar dieses Jahr erlassenen Leibwachtsoldaten Befehl und Summe gegen Gefängnis in Verfügung gesetzt werden;

Wahrnehmt, daß gegenwärtige Urtheil und der

Rechtsgrund seine Angelegenheit angestellt und sein
Absehen seine gegebene, sondern Absicht in den
24 Stunden auf gestohlener Gestaltung in der be-
schriebenen Abtheilungsweise beschlossen zu haben ein-
gebracht worden sein.

Alter Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über die peinliche Ver-
fahren

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Ende gebracht
am Hauptsitze Februar 1819 in dem Protok-
ollzimmer der Assisenhofkammer, worüber
gegenwärtiges Verbal: von Rabenau Präsident, Hart-
stein, von Waldenburg, Lindemeyer Richter,
Prof. Hlb. Gal Advokat, Eberstein Adjunkt schreibt.

Hartmann

Lindemeyer Waldenburg Hoffmann

Eberstein

Bis dahin 15ten Februar 1819

Der K. Appellationsgerichts Präsident
Assisenhofkammer, von Rabenau
Präsident, Lindemeyer
Richter, Hoffmann
Adjunkt, Eberstein
Aktuar Protokoll

Der K. Appellationsgerichts Präsident der Assi-
senhofkammer zu Zweibrücken, in seinem Amtszim-
mer, hat folgendes Verbal verfaßt

Sagt: daß in Folge seiner Amtsverrichtung
vom 12ten dieses zu Fortsetzung der Assisen
gelangten Anklagsakten gegen:

1. Friedrich Carl, 18 Jahre alt
Metzgermeister,

2. Ludwig Litzel, 18 Jahre alt, Metzgermeister
3. Heinrich Jakob Benner 19 Jahre alt
Metzgermeister

alle drey zu Zweibrücken gebürtig und wohnhaft, in Untersuchung
Mordthat, welche Beschuldigt sind:
die zwey ersteren: durch mit Vorbedacht und
Auflauerung verübten Todtschlags;
der dritte: der Theilnehmung an dieser That.

Nach angehörten Berichte des Vorsitzenden
des K. Gals Advokaten vom K. Appellationsgerichts
gerichte des Hauptverfahrens;

Zugestehen

Fortens: den von gemeinten Polizeikommissär
gegebenen und den Zeugen Verhören beigefügten
Polizeilichen Akten, deren Inhalt Eingang
wird finden;

Der General Advokat des Appellationsgerichts
des Rheinkreises:

In der Untersuchungssache gegen

1. Friedrich Carl 18 Jahre alt, Bäckersohn
Peter Friedrich Carl, Metzgermeister,
2. Ludwig Litzel, 18 Jahre alt, Sohn von
Julian Litzel, Metzgermeister,
3. Heinrich Jakob Benner, 19 Jahre alt, Sohn
von Jakob Benner, Metzgermeister,

alle drey von Zweibrücken, wegen Beschuldigt sind:
die beiden ersten, am 22ten November 1818
des Abends zwischen 9 bis 10 Uhr auf der
Straße zu Zweibrücken mit Vorbedacht und mittelst
Auflauerung den Johann Adam Lindenberg so

„ Herren Vertheidiger zu hören, worauf denselben Frau
„ Frey antworten auf den Inhalt seiner Vertheidigung
„ stirbt;
„ der Gerichtshof auf diesen Antrag Rücksicht zu
„ nehmen, aber auf Grund der Akten
„ abzuweisen, denn erschwerende Umstände seien
„ Thatsachen das Zeugniß zum Angriff gebe, und
„ Inhaftirung keine genügende Gründe zur Anklage
„ Verletzung Thatsachen, mit welcher Handlung auch von
„ Anklage Art. 59. Nr. 295. 296. 297. 298 und 302 mit
„ genauer und entsprechender Strafe zu Belagung sind,
„ Freispruch Antrag stellen, dass gegen Friedrich
Ernst, Ludwig Lützel und Philipp Jacob Herman
„ Anklage erkannt, Sonach verordnet werden,
„ wie Gesetz Art. 231. 233. 241. 242 und 243
„ der Strafgesetze über das gemeine Verbrechen
„ vorgeschrieben ist.“

„ Zweibrücken den 13ten Februar 1819.

Unterschrieben: Mercurin Präsident des Königl. Advokaten,

Urtheil: Auf vom Tage ersten Instanz am
8ten Februar 1819 gegen Beschuldigte Friedrich Ernst,
Ludwig Lützel und Philipp Jacob Herman
erkannten Freispruch Urtheil, der folgende
„ Verordnung zu enthalten, dass gegen diesen Herr,
„ Beamten, die beschuldigten Thatsachen und verwandtlich
„ 1. Friedrich Ernst, 18 Jahr alt, gebürtig zu
„ Rimschweiler bei seinem Vater Friedrich
„ Ernst Ackersmann daselbst, 5 Fuß 2 Zoll
„ groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen

„ blasser Farbe, grauen Augen, großer Nase, gewöhnlichem
„ Mund, vollem Kinn, ovalem Gesicht, starker
„ Statur Thatsachen stehen, und meinen Herrn auf seinen
Eidstatt Verhören;
„ 2. Ludwig Lützel, 18 Jahr alt, ebenfalls zu Rim-
„ schweiler gebürtig und bei seinem Vater Philipp
„ Lützel daselbst wohnhaft, 5 Fuß 5 Zoll groß,
„ mit braunen Haaren und Augenbrauen und
„ Carl blasser Farbe, grauen Augen, gewöhnlicher
„ Nase, und Mund, vollem Kinn, ovalem Gesicht,
„ blasser Gesichtsfarbe und mittlerer Statur angeben;
„ 3. Philipp Jacob Herman, 19 Jahr alt, ebenfalls
„ gemeldt Jahr zu Rimschweiler gebürtig und bei seinem
„ Vater Jacob Herman Ackersmann allda wohn-
„ haft, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit braunen
„ Haaren und Augenbrauen, hoher Nase,
„ grauen Augen, gewöhnlicher Größe und Mund,
„ vollem Kinn, ovalem Gesicht, ovalem Ge-
„ sicht, brauner Gesichtsfarbe und mittlerer
„ Statur — mit Leibesstrafe zu
„ belegen und der Leibesstrafe-Exekution
„ nebst sämmtlichen Akten und meinen Vor-
„ trägen der Abstimmung theilen, damit Herr
„ General Advokaten zum Königl. Cassations
„ Appellationsgericht des Rheinkreises über
„ Antrag machen sollen.“

Nach vorgegangener Berathschlagung

Das Königl. Appellationsgericht, indem es die
in obigen angeführten Urtheils des Polizeitribu-

des K. Ob. Appellations-Gerichts der Pfalz
in seinem gestrigen Ausspruche ermittelt;

in Erwägung, daß die Klagklagte gegen den
Joseph Friedrich Carl, Ludwig Ludwig und
Klaglig Jonas Braun, wirklich Schuldner des
zum Theil gelaufenen Forderungs, Gerichtsvollzieher
ermittelt seinen Amtsbezirk, in Gemäßheit
von den Artikeln 231 des Strafgesetzbuches und des
1. Hauptstücks dieses Gesetzes zu Entscheiden, und ebe-
selbst, seine Gerichtsgewalt gerichtlich zu ordnen;
und soll durch die Staatsbehörde am Aufbewahrt
gegen bestrafte Angeklagte ermittelt und der gegen
diese ersten Urtheil vom 8. Februar 1819 gegen
den selben erlassene Vollstreckungsbefehl nach
seinem ganzen Inhalte in Vollzug gesetzt
werden;

Demnach, daß zusammentreffen Artikel auf
den Aufbewahrt zu den Angeklagten zugestellt,
und seine Absicht ihnen zu geben, Urtheil
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in
der bey bestehenden Urtheilsmittel bestimmten Frist
Form einzubringen werden sollen.

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das
gemeine Verfahren.

Also gethan und gerichtet zu Landau
am 15ten Februar 1819 in dem
Berathungszimmer gegen der Anwesenheit

anwesenden waren: Herr Präsident,
Landau, Gerichtsrath, Herr Waldenberger, Landes-
anwalt Pfalz, Herrn Protokollführer und Gerichtsschreiber.

Präsident
Landau
Waldenberger
Landesanwalt

Hoffmann
Blessmann

Ausgefertigt zu Landau am 15 Februar 1819.

Gegen. von Präsident, Landau; Gerichtsrath, Herr Waldenberger; Landesanwalt Pfalz, Herrn Protokollführer, Gerichtsschreiber

Präsident
Blessmann

Der K. Appellations-Gerichtshof der Pfalz
Gerichtshof in seinem Amtsbezirk, Landau
folgendes Urtheil verkündet

Zugegangen die durch den Unterzeichneten erlassene
K. Gerichtsvollzieher zu Landau zuge-
stellten Vorladungen gegen

Barbara Will,

18 Jahre alt, Tochter von Johann Will, Schuh-
macher allhier, wohnhaft zu Landau
Arrestes schuldbare, welcher zum Verhöre
Zeugnisses vor Gericht in seinem Gerichtszim-
mer beschieden ist.

Nach angehörten Berichte des Protokollführers
der K. Gerichtsschreiberei vom 15. Appel-
lationsgerichtes.

Zugegangen mitbesagten

Verhandlungen: die vom genannten Protokollführer
abgegebenen und dem Gerichtsschreiber bey-
gefügten schriftlichen Antrag, folgendes

Erkannt:

Der Gemeinderath Simon L. C. Leyendecker zu Köln
als Staatsanwalt;

In der Untersuchungssache gegen Wilhelm Wolff,
18 Jahre alt, Sohn eines Tagelöhners Wolff, früher wohnhaft
zu Gemünden, bei Kirchberg im Hunsrück, jetzt wohnhaft
in der öffentlichen Sitzung des Hauptgerichts zu Trier
zu Trier, in seiner Hauptgerichts-Sitzung
Gegenstand des Verbrechens Wolfen zu Gemünden
wie verleitet Zeugniß dadurch abzulegen, zu haben,
daß derselbe Angeklagte zu Gemünden
gemeinschaftlich mehrere Tage, sage, und
Aufforderung Einwilligung Gründe zur Anklage
vorliegenden Thatsache, in welcher Eigenschaft
muß auf Art. 362 des Strafgesetzbuches zu
Bestrafung ist,

Trotz Ableugnung, daß gegen Angeklagten
Wolff Anklage erhoben, Thatsache vor-
verhandelt worden, und durch Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das gemeinschaftliche Verfahren vorgeschrieben ist.

Gemeinderath den 10ten Februar 1819.

Unterschrift: Simon Leyendecker Gemeinderath

Urtheil: Nach vorgenommener Beweisführung
in der Sitzung des Gerichts vom 25ten Januar 1819 gegen Wilhelm Wolff
wegen Verleitung falscher Zeugenaussage

Zeugenaussage

Wolff

Aussagen der Zeugen, so wie aus den Erklärungen
des Angeklagten Wolff und Wolfen hervorgehet,
daß letzterer den erstern einige Thatsache
angegeben hatte;

Daß aber auch eben so gewiß ist, daß Wolff
diese Thatsache nicht in genauem erfahren,
sich anders ein Augenblicke der Handlung, noch
weniger darüber gewiß belehrte, noch dem
Wolfen auch nur einige Nachricht darüber
mache, seine Thatsache auf andere Schmerz
sich erwerben, auf irgend eine Nachforschung
oder Erkundigung hinweisen;

Daß diesem auch auch wenn die
Ausdrücke des Will in seinen Erklärungen
seine Aussage und seinem Benehmen gegen-
über, die Wahrscheinlichkeit in den Aus-
sichten der Zeugen mit den Erklä-
rungen des Will und des Wolfen Blob
darauf beruhen, daß jene von dem
materiellen Verfahren, letztere aber
von dessen unwesentlichen Bestimmung
in Ansehung des wiederrechtlichen
Vorsatz, Irrthum und Irrthum abgehen;
daß aber Ein- darüber Erklärungen
eben gut Ausgesagen bestehen
und keinen Grund haben können

der Aussage, daß er von dem Beklagten gar nichts weiß, als was ihm [illegible] erzählt worden, sey; als zum gerichtlichen Zeugniß zu Protocoll.

A. d. L.

Publicirt vor K. Appellationsgericht des Saar-Departements in Trier, als Appellationsgericht, in Gegenwart des Herrn Präsidenten Hill, des Herrn Raths Hontheim, des Herrn Raths Schlemmer, des Herrn Raths Lintz, des Herrn Raths Hoffmann, Commissarien, und des Herrn Procurator General Simon, Commissarius, in Gegenwart des Gerichtsschreibers Hoffmann, welche Alle diese Acte unterschrieben haben.

Hill
Hontheim
Schlemmer
Lintz
Hoffmann

Vorgelesen, mit Anwendung der Art. 229 der Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, durch gemeldeten Gerichtsschreiber, dem gemeldeten Appellanten, in gegenwärtigem Falle, wovon er mich requirirt hat.

Worüber ich gegenwärtiges Protocoll aufgenommen habe, welches mit mir unterschrieben worden ist.

Also geschehen und gerichtlich zu Trier, in dem Gerichtssaale, den 15ten Februar 1819, in Gegenwart des Herrn Schlemmer, Rathsherrn, Vorsitzenden des Gerichts, in Gegenwart der Herren Hontheim, Rath, Schlemmer, Rath, Lintz, Rath, Hoffmann, Commissarien, und in Gegenwart des Herrn Simon, Procurator General, Commissarius, welche Alle diese Acte unterschrieben haben.

Schlemmer
Hontheim
Lintz
Hoffmann
Simon

Schlemmer

Trier, den 15ten Februar 1819.

Der K. Appellationsgerichtshof des Saar-Departements zu Trier, in seinen Audienzsälen, hat folgendes Urtheil erlassen

Zwischen den durch den Generalprocurator Simon, Commissarius, vertretenen Gerichtsbarkeits- und Polizeibehörden des Landgerichts zu St. Wendel, einerseits,

gegen

Nikolaus Henrich

52 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Hüttgeswasen, in Untersuchung und mit Verhaftbefehl versehen seit dem 27ten Januar 1818, nebst Verweisung zum Tragen der Kosten des Verfahrens,

durch den angenommenen Beistand des K. Generalprocurators, den K. Appellationsgerichtsadvocaten Hontheim, des Appellationsgerichtshofs zu Trier,

Einerseits, Beklagten,

Andererseits,

Nach Einsicht der Untersuchung gegen Nikolaus Henrich, 52 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Hüttgeswasen, in Untersuchung und mit Verhaftbefehl versehen seit dem 27ten Januar 1818, wegen Diebstahls und Einbruch, in Gemeinschaft mit Nikolaus Henrich, Sohn, Tagelöhner, wohnhaft zu Hüttgeswasen, und Johann Henrich, Bruder, Tagelöhner, wohnhaft zu Hüttgeswasen, Gerichtsbarkeit des Landgerichts zu St. Wendel, Departements der Saar, Appellationsgerichtshofs zu Trier,

Nach Einsicht der Verhandlungen des Landgerichts zu St. Wendel, Departements der Saar, Appellationsgerichtshofs zu Trier, vom 27ten Januar 1818, welche Sitzung gehalten hat der Herr Schlemmer, Rathsherr, Vorsitzender des Gerichts, in Gegenwart der Herren Hontheim, Rath, Schlemmer, Rath, Lintz, Rath, Commissarien, und in Gegenwart des Herrn Simon, Procurator General, Commissarius, welche Alle diese Acte unterschrieben haben.

Nach Einsicht der Verhandlungen des Landgerichts zu St. Wendel, Departements der Saar, Appellationsgerichtshofs zu Trier, vom 27ten Januar 1818, welche Sitzung gehalten hat der Herr Schlemmer, Rathsherr, Vorsitzender des Gerichts, in Gegenwart der Herren Hontheim, Rath, Schlemmer, Rath, Lintz, Rath, Commissarien, und in Gegenwart des Herrn Simon, Procurator General, Commissarius, welche Alle diese Acte unterschrieben haben.

, Lungar Zeugläsung in Gerichtsort freiwillig
, und mit Vorbehalt gestellet und so
, zugleich meine Person Gelder und eingezogene
, zwey und zwanzig Thaler Courant
, zu Erben;

, Was ferneres der in Gemäßheit des Endurtheils
, der Anklagekammer vom 12ten November des
, vorigen Jahres zusammen vorbereiteten Un-
, tersuchungen;

, Insbesondere, daß nun die Untersuchung
, Inculpatens vorzüglich zu Lyon schwebt;

, Insbesondere, daß zu Folge Art. 296. 302
, und 304 des Strafgesetzbuches der gegenwärtige
, Vorbringen seine Vorgesetzte und unterordnete
, Behörde auf sich genommen;

, Insbesondere, daß und der Untersuchungs-
, gegenstand Beweise herbeyzuschaffen, um
, den Beschuldigten seiner Vorbringen
, wegen belangen, und vor die Assisen zu
, stellen;

, Trägt Kläger an, daß gegen den
, genannten Nicolaus Henri Anklage
, erkannt und derselbe vor die Assisen
, gewiesen werde

, Gerichtsbuchen den 15ten Februar 1819
, unterschrieben: L. Koch;

Zeugen: Den von dem ersten Rufen
am 19ten Septembre 1818 gegen Beschuldigten

, Beschuldigten unterdessen Endurtheil der Assisen.
, Gegenwärtig steht die dem Gericht zu Last liegende
, Beschuldigung wie Vorbringen auf, welches Verfah-
, ren Art. 296. 297. 298 und 302 des peinlichen Gesetzbuchs
, gutheißet und mit der Todesstrafe belegt, und
, nach Art. 7 alinea 1 des angeführten Gesetzbuchs die
, Todesstrafe als eine peinliche und infamirende
, Strafe angesehen wird.

, Aus diesen Gründen und nach Gemäßheit der Art.
, 133 und 134 des Criminal-Strafgesetzbuches
, verbindet das Landgericht in der Rathskammer
, versammelt einstimmig, daß Inculpat also Angeklagten
, und Beschuldigten gegen Nicolaus Henri Paris vorliegenden,
, daß mit peinlicher und infamirender Strafe
, belegte Vorbringen die Mannschaft gerichtlich
, zu haben, warvordat derselbe, daß Individuat
, Paris, 52 Jahr alt, Tagelöhner wohnhaft in
, Bischberg in Königreich Bayern, gegen-
, wärtig in Haft gegen Barrenspringt Hand
, schwach, 5 Schuh 2 Zoll groß, mit schwarz
, grauen Haaren, breiter Stirn, braunen
, Augen, mittelmäßiger Nase, mittelmäßigem
, Mund, schwarz grauem Bart und schwarz braunem
, Gesichtshaar, mit Eid versehen vorgestellt
, und als Augenschein gebracht, dessen Inhalt
, zum Prozesse gehörigen Aktenstücke
, aber mit gegenwärtigen Akten nicht beschrieben

1 Durch den Herrn Vicepräsidenten an den
1 Herrn Generaladvocaten bey dem Appellhofe
4 zu Zweybrücken geschickt werden sollen.

Urtheil, daß von der Ablehnungsbeklagten
besagten Appellantenhofes vom 12ten Novembr
1818 in seiner Sache ablehnende Urtheil, vom
ersten Januarius
Urtheil; die in Gemäßheit besagten
Urtheils statt gehabte weitere Untersuchung.

Nach vorgängigem Vortrag des Herrn

Der K. Appellationshof gerecht,
indem er die in obbemeldter Ablehnungssache
des Herrn Generaladvocaten bey dem Appellhofe
zu Zweybrücken angestellten Gründe in
seinem ganzen Umfange annimmt;

erklärt er, daß die Ablehnung gegen
besagten Nicolaus Hertel Ehegatten
verfügt in Rechtskraft, in Betracht daß
sie zu Recht gegründet Vorbringens der
mit Verbindlichkeit und Vorbehalt vorgebracht
worden, abgethan sey; verordnet demnach
demselben, in Gemäßheit dieses, vor das Assisen
gerichtshof des Rheinkreises über den 1ten Januar
dieses Jahrs zu Gericht zu sitzen, und daselbst,
dem Urtheile gemäß, Recht zu werden,

3

und soll durch den 2 Herrn Advocaten und
Ablehnungsbeklagten gegen besagten Nicolaus Hertel
verfügt und der von dem ersten Präsidenten
vom 19ten September 1818 gegen denselben erlassene
Leibvorführungsbefehl, wenn sonst gegen Jemand
in Vollzug gesetzt werden.

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil und
der Ablehnungsakt dem Angeklagten zugestellt
und ein Abdruck davon gegeben, wovon dies-
selbe in den 24 Stunden auf geschehene
Zustellung in die bey besagtem Assisenge-
richte Rechtliche Instanz eingebracht werden soll.

Also gethan in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren.

Also gethan und gesprochen zu Zweybrücken vom
Tag, Monat und Jahr wie oben, in
ganz Zimmer der Ablehnungskammer, wobey ge-
gegen waren: von Rebmann Präsident, Diet-
ling, Hofmann, von Wolfsmeyer, Lichten-
berg, Beisitzern, und Hr. Generaladvocat und
obigem Abgeschworenen.

Rebmann
Lichtenberg
Vicepräsident
Hofmann
Beisitzer
Wolfsmeyer

Zeugen: der Kaufmann Johann Baptist Hartberg, der Gastwirth, der Goldarbeiter, Lindauer, Richter, Meinrad Hälg Kleinrath Obrig. und Weibel Baser

Urtheil vom 15ten februar 1819

Das K. Appellationsgericht des Kantons Thurgau in seiner Rathskammer, hat Folgendes Urtheil erlassen:

Zufolge des Rescripts des Obern Gerichts des K. Bezirksgerichts zu Arbon vom 11ten dieses, in Sachen der Staatsanwaltschaft, gegen

Johann Ludwig

29 Jahre alt, gebürtig zu Hemishofen, Kantons Schaffhausen, wohnhaft allda bei Thomas Lehrer Ackermann, wegen Verbrechen wider Leib und Leben, die zu begangenen Gewaltthaten zusammenhängen, und Diebstählen begangen.

Nach vorgenommenem Verhöre des Inculpaten vor dem K. Appellationsgerichte, und nach Ablesung der Akten, welche gegen denselben zu Handen dieses Gerichts gekommen sind, besonders

Zeugenverhör: der von mehreren Inculpaten abgelegten und dem Zeugenverhör-Protokolle beigefügten Aussagen; der Anklage-Schrift, Vertheidigung, Replik und Duplik; und

Zusammenhaltung sämmtlicher Akten und Aussagen, worauf Bezug zu nehmen ist,

in Betracht, daß Ludwig Anklage erhoben, dann zu Recht verordnet worden, und durch Art. 231. 233. 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gegen ihn zu verfahren vorgeschrieben ist,

in Betrachtung, daß Ludwig in der Nacht vom 18ten November 1818 zwischen 9 und 10 Uhr mit dem in dem gemeinschaftlichen und mit dem bewohnten Hause zusammenhängenden Hofe gelegenen Gebäude des Hemishofer Lehrers einen Einbruch und zwar mittelst zweien Einbrüchen Hofes gestohlen,

2. in derselben Nacht, mittelst des selben Diebstahl mit der mit dem Wohnhause des Lehrer Landes zusammenhängenden Scheune mittelst eines Einbruch durch Losbrechen der Fensterladen gestohlen zu haben; und

Johann Ludwig seine Mitgefangene Freunde zur Anklage vorgelegenen Diebstähle und mit welcher Theilnahme nach Vorschrift des Art. 386 §1 des Strafgesetzbuches auch mit einer gemeinschaftlichen und zusammenhängenden Verbrechen gelegen ist,

in Betracht, daß gegen Johann Ludwig Anklage erkannt, darauf zu Recht verordnet worden, und durch Art. 231. 233. 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gegen ihn zu verfahren vorgeschrieben ist,

in Betrachtung, daß Ludwig in der Nacht vom 18ten November 1818 zwischen 9 und 10 Uhr mit dem in dem gemeinschaftlichen und mit dem bewohnten Hause zusammenhängenden Hofe gelegenen Gebäude des Hemishofer Lehrers einen Einbruch und zwar mittelst zweien Einbrüchen Hofes gestohlen,

2. in derselben Nacht, mittelst des selben Diebstahl mit der mit dem Wohnhause des Lehrer Landes zusammenhängenden Scheune mittelst eines Einbruch durch Losbrechen der Fensterladen gestohlen zu haben; und

Johann Ludwig seine Mitgefangene Freunde zur Anklage vorgelegenen Diebstähle und mit welcher Theilnahme nach Vorschrift des Art. 386 §1 des Strafgesetzbuches auch mit einer gemeinschaftlichen und zusammenhängenden Verbrechen gelegen ist,

in Betracht, daß gegen Johann Ludwig Anklage erkannt, darauf zu Recht verordnet worden, und durch Art. 231. 233. 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gegen ihn zu verfahren vorgeschrieben ist,

Zusammengetan den 15ten februar 1819.

Unterschrieben: Meinrad Hälg, der Kleinrath

Actuarius:

Erkannt: daß von dem ersten Diebstahl am 11ten februar 1819 gegen besagten Inculpaten und Leib verletzte Gewaltthaten begangen habe."

, Warrendat, dass wegen dieser Ehrbrüche
, der beschrägte Schuldbrief Johannes Ledorle
, Eg Jasper alt, gebürtig zu Gimbsheim, Amts
, Oppenheim, Landgrafschaft Hessen, Darmstadt
, S. Pfalz Zoll gerade, mit braunen Haaren
, Augenbrauen und Bart, seiner Statur ziemlich
, groß Nase, gewöhnlichem Mund, spitzem
, Kinn, ziemlich gesetzt und alter Ge-
, sichtsfarbe mit Leibwunden angetroffen,
, und die Leibwunden Ordonnanz anbei
, schriftlich bestehend dem Herrn Samuel
, Advokaten und H. H. Appellationsrath
, gerichtlich des Thatbestands abgefordert werden
, sollen. ,

Auf vorgenommenen Landschaftsbericht.

Der H. Appellationsgerichts, indem es
die in obem angeführten Schriftlichen Anbringen
des Inhaltsbuchs des H. Syndic Advokaten und
Anwalts Schreiben in seinem ganzen Um-
fange vernommen:

erklärt es, dass die Anklage gegen Be-
schuldigten Johann Ledorle von Gimbsheim,
rücksichtlich des ihm schuld gegebenen Ver-
brechens, statt fort; warauf sich
derselbe in Gefolge sagt, wie das Appella-
gericht der Thatbestand zu Entscheidung der

rechtl. Gründe dieses Falls, und dasselbe, dem
Gesetze gemäß gerichtlich zu verfahren, und
soll durch die Vorortbehörde mit Anklageakt
gegen genannte Johann Ledorle vorgefahren,
und der von dem ersten Richter am 11ten
Februar d. J. zuerkannte Leibstrafe auf seinem gegen Festhalten in
Vollzug gesetzt werden;

Warrendat, dass gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gelassen werden, sodann der-
selbe in den 24 Stunden auf Zustellung in das Carg Verhaftsam Appellationsgerichts
Verhandlung Festigkeit angehalten werden soll

Also Actum in Hauptstadt der Akt. 231-233.
241-242 und 243 des Hofgerichtsbuchs über das
peinliche Verfahren.

Also gethan und gerichtet zu Darmstadt
dem fünfzehnten Februar 1819 in der Gerichts-
sitzung gegenwärtig der Anklagsrath, wie es unten
unterschrieben: Herr Vorsitzend, Hofgerichtsrath, Hofgerichts-
Assessoren, Herr Hofgerichtsrath, Landgerichts Rath,
Herrend Hofgerichtsrath und Beisitzenden Abgeordneten

Vorsitzender Hofgerichtsrath Hoffmann.
Landgerichtsrath

J. Wegmann

Jopp von Rabenau
Prüsident, Vorsitzer
Beisitzer, von Völ-
kerhausen, Kirchen-
meyer, Kirsch,
Wernher Sekr. und
Rechtsanwalt Obergerichtsrath

Beschluß vom 15ten Februar 1819

Der L. Appellationsgerichts-Rechtsanwalt Schmidt zu Hanau in Vollmacht des Leinwebers Johann Heinrich Schäfer zu Hanau, hat folgenden Beschluß zu Protokoll gegeben:

Nachdem die Frau des Angeklagten Johann Heinrich Schäfer zu Hanau, gegen das Urtheil des Landgerichts Hanau vom 20sten Januar d. J. Appellation eingewendet, und zugleich darauf angetragen hat, ihrem Ehemann, dem Angeklagten, zu Vertheidigung seiner Gerechtsame, die Beiziehung eines Rechtsbeistandes zu bewilligen, so hat der Appellat, Johann Heinrich Schäfer, durch seinen Vertheidiger, den Rechtsanwalt Schmidt, gebeten, ihm zu Vertheidigung seiner Gerechtsame, vor der Hand einen Rechtsbeistand zu bestellen, und zu diesem Behufe den Rechtsanwalt Schmidt zu Hanau vorgeschlagen.

Der Appellat, Johann Heinrich Schäfer, hat

der Verletzung durch einen falschen Eindruck, worunter sich, soweit der Absicht einer Verletzung, oder böswilligen Irrthum oder mangelnder Indiscretion etwa [illegible] gemeinen [illegible].

Dass in vorliegendem Falle keine Spur einer solchen Absicht, weder aber eine sehr grobe Unvorsichtigkeit und Unklugheit vorzuwerfen sei;

Dass zwischen Unklugheit und Unvorsichtigkeit (imprudentia et inattentio) und einer freiwilligen Handlung (dolus ex re) ein Mittel in der Überlegung und Kraft der selben einer freiwilligen Handlung (dolus ex re) ein Mittel in der Überlegung und Kraft der selben ist, während der Gesetz die Letzte [illegible] zum jugendlichen Alter [illegible] schuldlos [illegible].

Dass also die Kollegium des Hofgerichts zu Jever [illegible] gegen Hannes Gerdes Wessels eingeleitet hat, und in dem der vorliegenden Hauptbehörde angelegte Opposition gegen die Ordonnanz vom 5ten Februar dieses Jahres nicht gerechtfertigt erscheint.

A. d. G.

[illegible] des H. Hofgerichts zu Jever.

die von dem H. Prokurator zu Kniphausen gegen die Ordonnanz des Kollegiums daselbst vom 5ten Februar dieses Jahres eingelegte Opposition.

Also geschehen und gerichtet zu Jever am fünfzehnten Februar 1819, in dem Versammlungszimmer des Amtsgerichts [illegible] Jever, Dankwerth, Gerdes, v. Feldmann, Eilermann, Kalle, Hermann Wilhelm Tantius, Hofgerichtsrath, und Assessoren, und Abschiedsgerichtsrath.

Abgefasst [illegible]

Tantius
Dankwerth
Eilermann
Feldmann
Wilhelmsen

Jever
vom Tabellionatsamte
Dankwerth, Gerdes,
v. Feldmann, Eilermann,
Kalle
Hof H. gl. Adel
Tantius Ober
gerichtsrath

Jever, den 15ten Februar 1819

Der H. Appellationsgerichtsrath [illegible] zu Jever, in seinem Amtsberufe [illegible] hat folgendes Urtheil verfasst

Einsichtnahme die Klage Verletzung contra des H. Syndikus gerichts zu Knipshausen, [illegible] Hannes Gerdes Wessels [illegible] Verletzung und [illegible] Absicht [illegible] und Einverständnis [illegible] gegen

Ernst Josef Hubrich

36 Jahr alt, gebürtig zu Trier, zur Zeit

Bauer- und Gemeinde-Einnehmer zu

Kirchheim Bolanden, der Unterschlagung eines

Bauer- und Gemeinde-Gelder beschuldigt

des gegenwärtigen Urtheils der K.

Canton Advocaten von Agg allerunterthänigste.

Ansicht.

Enquête-Sache

Faction: den vom gedachten K. Canton

Advocaten abgegebenen und diesseits

gut geheißenen Enquête-Antrag

dahin Inhalt Conclud vin prelyt.

" Nach seiner sittlichen Unterwerfung

" akten habe den vor dem Friedens-Gericht

" zu Kirchheim Bolanden statt gehabten

" Liquidations-Termin gegen Ernst Josef Hubrich

" 36 Jahr alt, gebürtig zu Trier, zuletzt

" Bauer- und Gemeinde-Einnehmer zu Kirch-

" heimbolanden, Kirchheim und Bolanden,

" wohnhaft beschuldigt ist,

" während seiner Amtsführung als

" Bauer- und Gemeinde-Einnehmer

" der Gemeinden Kirchheimbolanden

" Kirchheim und Dreisbach, von den

" ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten,

" gemeinen Gelderen

" a. zwei Summen von resp. 1. 3000 Francs

" Theil der Summen des Jahres 1816, theils

" von den diesjährigen ordentlichen Umlagen

" des Jahres 1816, theils von den drei Umlagen

" zu 2/12 der Generalsumme von 1815

" zum Nachtheil der Staatskasse,

" 6/ abermahls zwei Summen von resp. 1.

" 3000 Francs von den Gemeinde Ge-

" meen der Jahren 1814 bis 1817 zum

" Nachtheil der beschrieben Gemeinden,

" indem selbe Unterschlagungen sind, sich ganz ungegründet

" zu haben, dass an sich ordnungsmäßig

" ihrer Bestimmung nachgegangen, und mit sammen

" Eigenthümen damit schalten, sich etwa

" selbe andern oder auch die Taxen theilen.

" Dafern nämlich, dass diese Unterschlagungen zu

" folg. Arts. 169 und 172 des Strafgesetzbuchs

" einen Vergehen und nicht etwa gar

" noch sich zieht, und dass sie somit auch

" einige zur Anklage verfolgungen;

" Erwägt ebenfalls nun, dass gegen den

" gemeinten Ernst Josef Hubrich Anklage

" verkannt und derselbe vor die Assisen

" verwiesen werde.

" Zweibrücken den 15ten Februar 1819; unter-

" schrieben L. Korb "

Gemeinde: den vom dem ersten Rathe

vom 29ten April 1818 gegen den

Carl Joseph Wagner vor dem Landgericht
Justiz Bezirk Landau.

Nachdem die Appellantin, die Ehefrau des Appellaten, Maria Theresia Schmitt, Ehefrau des Johann Wagner, Ackersmann, wohnhaft zu Landau, mittelst Vorladung vom 15ten dieses Monats vor das Tribunal erster Instanz zu Landau, Appellation gegen das Urtheil des Friedensgerichts des Kantons Landau, vom 29ten April 1818 eingelegt hat, welches zwischen ihr und ihrem Ehemann Johann Wagner, Ackersmann, wohnhaft zu Landau, in Gemäßheit des Artikels 136 des Gesetzbuches über die Civilverfahrungsart, in Gegenwart des Ehemanns, Johann Wagner, Ackersmann, wohnhaft zu Landau, als Beistand der Ehefrau, und zwar in Gemäßheit des Artikels 218

Fortsetzung der 24 Zeugen auf gestellten Fragen, die bey Beyschluß Abstimmungsprotokolls Fortsetzung angeordnet worden

Abstimmung in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbuches über das summarische Verfahren.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken am fünfzehnten Februar 1819 in dem Berathungszimmer der Civilkammer, wobey gegenwärtig waren: Herr Präsident, Darthey, Assessor, Herr Vicepräsident, Linden- berger Richter, und H. Gen. Advocat Advocat Assessor Abstimmung.

Hoffmann Präsident, Schaumann Beysitzer, Darthey Beysitzer, Lindenmeyer Beysitzer

Für gleichlautende Ausfertigung der Civilkammer, Darthey, Beysitzer, Hoffmann, Vicepräsident, Lindenmeyer Richter, Mayer Gerichtsschreiber.

Mayer

Vidimirt

Zweibrücken den 20ten Februar 1819

Der H. Appellationsgerichtsrath Procurator zu Zweibrücken, hat in seiner Eigenschaft Civilkammer Vorsitzender Urtheil erlassen

Folgendes die Klage der Untersuchung wegen vor dem H. Bezirksgerichte der Pfalz Zweibrücken angestellten Verhandlung zu gegen

Wilhelm Ritter

33 Jahre alt gebürtig zu Herschweiler, Pfarrey von Herschweiler, wohnhaft in Landstuhl, Canton dermalliger öffentlicher Untersuchung, dessen Verlegung nicht thunlich sich vor wegen 20 Tage zur Folge hatte, beschuldigt.

Nach angehörtem Vortrage des Vorstehenden des H. General Advocaten vom H. Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Folgendes stehen

feststand: daß vom gemeinschaftlichen Vorsitzenden gegebenen und dem heutigen Tage beygefügten Gerichtlichen Urtheyl, dessen Inhalt Eingang erfolgt.

„Der General Advocat beim H. C. „Appellationsgerichte des Rheinkreises zu „Zweibrücken,

„In der Untersuchungssache gegen „Wilhelm Ritter, 33 Jahre alt, Pfarrey „zu Landstuhl, Bezirksgericht am 16ten No„vember 1818 des Morgens acht Uhr „den Joseph Klein zu Landstuhl entlassen „mit Recht stillschweigend sich offenbar war„net erwartet zu haben, daß derselbe vor „über 20 Tage verhaftet worden sey, und

„In Erwägung, daß in gemeinschaftlichen Gründen zu Klage vorgelegenen Thatsachen, aus welche „Verurtheilung nach Art. 309 des Gesetzbuches gegangenheit mit gänzlicher und entsprechender „Strafe zu belegen sey.

, Trotz Anwesens, daß gegen Balthasar Kittler
, Actum Anklage erkannt, sowie verordnete
, wurde, aus Kraft Art. 231. 233. 241. 242 und 243
, des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen
, vorgenommen ist.

, Gemeinbrücken den 19ten Februar 1819.

, Actum Obrigkeit: Namens Königlichen Stadt
, Advocatur

Gemeinbrücken: Actum vor dem ersten Richter
am 15 gegenwärtigen Monats Februar gegen
Vorgeladen Balthasar Kittler Leinweber
Bürger, der Inculpat

, Vorgebracht, daß auf Betreiben der Königl.
, Hochlöbl. peinlichen Akten an der Königl.
, General Advocatur des Rheinkreises gegen
, Balthasar Kittler, 33 Jahre alt, 4 Schuh 11 Zoll groß
, Leinweber und Ackersmann, Bürger
, Kinder, ledigen Standes, Lutherischer Religion,
, wandert Kind, Bürger Sohn, geboren
, Gemeinthal und dem Königreich Bayern,
, daselbst in der jetzigen Haft mit gebunden
, worden sey, welches der Königl. Inculpat

Und stellt Königl. Advocatur an Angeklagten gegen Angeklagten vernommen, und der ersten Richter am 15ten Februar 1819 an Ersten Inculpat Urtheil und Recht gesprochen, und Inculpat in Voll zug gesetzt worden. Urtheil gemäß

, Urtheil gemäß bestimmt worden.

Auf vorgängige Vernehmlassung

Des Königl. Appellationsgerichts gerichtlich in abkürzungsweise öffentlicher Audienz der Königl. Advocatur angehörten Vorbringen des Königl. Advocaten angehörten Gründe in seinen gegen Anklage

, Erwägt es, daß die Anklage gegen Balthasar Kittler, wegen selbst des ihm zur Last gelegten Verbrechens, gestellt sei; wonach sowohl derselben, als Gesetze Recht, als auch der Aktenlauf gemäß der Hauptverhandlung über der 1ten Instanz Recht Recht gesprochen, und welche dem Angeklagten gerichtlich zu werden;

Erwägt daß gegenwärtiger Urtheil aus der Anklagsakte dem Angeklagten zu gestellt und ihm Abschrift davon zugegeben, sowohl derselbe in der Hauptverhandlung vorgeladen in der Zustellung in der vorgeschriebenen Abkürzungsweise Fristen nicht verletzt worden sein

Als Obiges in Innerhalt der Art 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen

Also verfahren und innerhalb zu Gemeinbrücken am Sitzungsorte am 15ten Februar 1819 in den Vormittagsstunden, Zimmer der Audienzversammlung, wo zugegen waren: der Präsident, Präsident, Präsident, Präsident, der Gerichtsschreiber

Entwurf Urtheil, Namens Volksbeist und
Beisitzern Obergerichtshofes

Hoffmann Vandsberg Vandsberg Lindenmeyer

Wiesmann

Jetzt von Kubeinen
Protokoll, Vandsberg
Hoffmann von Wol-
fenbüttel, Lindau
von Jerichow, Kreis
von Volksbeist und
Beisitzern Obergerichts
Hoffmann

Wiesmann

Zeitz, den 20ten Februar 1819

Das Königliche Appellationsgericht
des Herzogthums zu Sachsen, hat auf
seinen Audienzsaale
folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen des Königl. Land- und Stadt-
gerichts des D. Bezirksgerichts zu Sangerhausen
wegen Inquisitorischer Untersuchung wider

Georg Friedrich Roth

22 Jahre alt, Tischler gebürtig und zuletzt in Gotternstein, hierauf Torgau,
wegen in seinem Arbeitshause, wo er sich
auch in Haft befindet, des Diebstahls
verübten Diebstahls beschuldigt.

Auf die vorgenommene Prüfung der
Verhandlungen des D. Hof- Land- und Stadtgerichts
des D. Appellationsgerichts
Sachen

Zeitz, den 20ten Februar 1819

Das Königliche Appellationsgericht
des Herzogthums zu Sachsen, hat auf
seinen Audienzsaale folgendes Urtheil
erlassen:

In Sachen des Königl. Land- und Stadt-
gerichts des D. Bezirksgerichts zu Sangerhausen
wegen Inquisitorischer Untersuchung wider

Georg Friedrich Roth

22 Jahre alt, Tischler gebürtig und zuletzt
in Gotternstein, hierauf Torgau,
wegen in seinem Arbeitshause, wo er sich
auch in Haft befindet, des Diebstahls
verübten Diebstahls beschuldigt.

Auf die vorgenommene Prüfung der
Verhandlungen des D. Hof- Land- und Stadtgerichts
des D. Appellationsgerichts
Sachen

Torgau, die von gedachten Untersuchungs-
abgegebenen und den Inquisitorischen Vorschriften
übereinstimmenden Acten, Actum Zeitz den
wie folgt:

„Der Gemeinde-Advocat Bergen d. E. Appellat
„Actenvorzeigers des Herzogthums,
„In der Untersuchungssache gegen Georg
„Friedrich Roth, 22 Jahre alt, Tischler in Go-
„ternstein, dermahlen: wegen 25 Diebstahls,
„1818 des Nachts zwischen 8 und 9 Uhr,
„in dem Wirthshause des Gemeinde Vorsteh
„zu Pausitzau, wo er als Gast aufgenommen
„war, mittelst Erbrechung einer Fensterscheibe
„zum Nachtheil des Vorst 78 Thaler 69 Gr.
„nebst einigen anderen Sachen, in welchen
„der Fall Rückberufung zu setzen, zu
„Recht zu haben.

„Informigen, hierauf gegründete Gründe zu
„Acten vorliegen, und in welchen
„Diebstahl nach Art 381 § 4. 384, 386
„§ 1 und § 4 des Strafgesetzbuches mit
„Gefängniß und nachfolgender Haft zu
„belegen sind;

„Für Recht erkannt worden, daß gegen
„Georg Friedrich Roth Acten zu
„Urtheil, daran verordnet wurde, weil
„durch Art. 231. 232. 241. 242 und 243 des
„Strafgesetzbuches über das gemeine Verbrechen
„vorgeschrieben ist

, Jenichen, den 20 Februar 819, Actuar-
, Schreiber: Meissner, Vollstreck. d. L. Gerichts
, Advocaten,

Jenichen: daß von dem vor dem Richter am
15ten Februar 1819 gegen beschuldigten Schneidergesellen
verhandelten Landwirthschaftsdiebstahl, der Inculpat
, Verordnet, daß das Bezirksgericht in seinem
, Urtheilsverkündigungs, daß sämtliche auf gegen-
, wärtige Untersuchung Bezug habende Akten,
, nebst einem Manifeste des Abwesenheits-
, falles, an den K. Gerichtshalter
, des K. Appellationsgerichts zu Jenichen
, eingesendet werden sollen; und erkennt
, Gericht gegen Landwirthschaftsdiebstahl gegen
, Georg Heinrich Rost, Schneider-
, lehrig, Tischler geboren und ansässig zu
, Gotmannsdorf, Circuls Jenichen im
, Hauptmannschaft, ein Abwesend zu Ermitt-
, mittelnd, 5 Schuh 7 Zoll groß und 3 Linien,
, mit blondem Haupthaare, niedrigen,
, Stirne, dunkelbraunen Augenbrauen,
, mittelmäßig großen dunkelbraunen Augen,
, großer vollkommener Nase in der Mitte
, etwas erhöht, gewöhnlichem Munde, runden
, Kinn, vollkommenen Backenbart, rothen
, Bart, einem etwas eingedrückten Gesichte
, kurzem Halse, mittelmäßig großen
, Leib, blassen Gesichtsfarbe, von

, gewöhnlicher Körperstatur und etwas rother
, Haare Natur."

Kraft vorgelegenen Landschöffengerichts

Urtel

Der K. Appellationsgericht gerecht, indem es
den in dem abwesenheitsfalle gegen Inculpaten Georg Heinrich Rost
aufgenommenen Gründen in seinem gerechten
Anspruche verneint;

verkündet es, daß die Anklage gegen
besagten Georg Heinrich Rost von Gotmannsdorf, in Betracht der ihm zur Last gelegten
Landbrauchs Statt fand; verurtheilt denselben in Gefängnißstrafe, wovon der
Antrittstag des Urtheilsspruches über den
Inculpaten Gerichtshalter Jenichen, einen
Monath, dem Gefängniß gemäß, gerechnet zu
werden; und soll durch die Gerichts-
Behörde an Anklagestatt gegen besagten
Angeklagten verfahren, und der von dem
ersten Richter am 15ten Februar dieses Jahres
erlassene Landwirthschaftsdiebstahl auf Kosten
gegen Inculpaten in Vollzug gesetzt werden;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklagezettel, dem Angeklagten
zu gestellt und ihm Abschrift davon zu-
kommen, wodurch derselbe in den 2ten Monath
nach geschehener Zustellung in das bei besagtem
Appellationsgericht befindliche Fächer freie angebracht
werden sollen.

Act Abgi in Gesellsch Act 231. 233. 241. 242 u 243 der Gesetzbuch über das gemeine Verfahren

Also geschehen und gerichtlich zu Grünberg in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer im Amtshause, nachgesetzten Jahres: Herr Fabricius, Friedensrichter des Kantons Dürkheim, Herr Hoffmann, Herr Wilhelmy, Herr Hüttig, Maire von Kallstadt, Beisitzer

Abgeschworen

Hoffmann

Dürkheim
Adjunkt Lindenmeyer

Meßmann

Beisitzer Herr Fabricius gerichtlich, Dürkheim, Hoffmann, Herr Wilhelmy, Ludwig Hüttig, Maire von Kallstadt, Beisitzer

Abgeschworen

Fabricius

Meßmann

Heute den 20ten Februar 1819.

Der Friedensrichter des Kantons Dürkheim hat in Gegenwart des Adjunkten Lindenmeyer folgenden Urtheil erlassen.

In Sachen der Klage des Ackersmanns gegen den Friedensrichter zu Grünstadt

Johann Georg Rüssel

57 Jahre alt gebürtig zu Grünstadt

zuletzt Knecht bei Peter Julien

Adjunkt zu Grünberg, anstatt seines Friedensrichters verhindert ist.

Nach angehörten Vortrag des Herrn Adjunkten und Herr Appellationsgerichtsrath zu Grünberg.

Hingegen in Betracht

Hingegen: daß von gemeldten Friedensgericht angestellte Sühnbehörde Verhandlung und der gegen Johann Georg Rüssel, Ackersmann, gebürtig zu Grünstadt, zuletzt Knecht bei Peter Julien, Adjunkt zu Grünberg, ergangene Versäumnißurtheil ist,

vom 24 Februar 1818 dem Peter Julien, Adjunkt zu Grünberg, erwähnt zu Bei demselben als Knecht diente, mein Weingartstück, meinen Weingartsgeschirr, meinen Weingartswagen und meinen zweijährigen Mutterochsen zu stellen zu haben;

Inhaltigung, daß diese Urtheil nach Art. 386 N.° 3 des Verfahrens und Art. 16 der Verordnung des [illegible]

„ mittelst gerichtlichen Gesuchs vom 31ten März 1814 angezeigt hat, mit Exceptionen
„ Klage rechtlich zu verfolgen, und dessen die
„ Einleitung Behufs zu Anlegung gegen den
„ Beschuldigten und der Untersuchung Fortgang
„ gegeben.

„ Zufolge Urtheils vom, dass gegen den zu
„ nennenden Johann Georg Häusel Anklage
„ verkannt und Verfügung wegen die Assisen
„ verwiesen worden.

„ Greifenberg den 20ten Februar 1819.

„ Untersuchungs-Richter: L. Koch.

Requisitum: den vom dem ersten Februar
vom 6ten Januar 1819 gegen Beschuldigten verlassenen Haftbefehl
des Inhalts:

„ Auf diesen Grunde und mit Anwendung der
„ Art. 133. und 134 des Strafgesetzbuchs über
„ den gemeldeten Thatbestand;

„ Haftbefehl des K. Landgerichts zu
„ Greifenberg, dass
„ gegenwärtiger Befehl
„ Johann Georg Häusel
„ Vorgenannten der Abschätzung Thäters
„ von dem K. Herrn Staatsprocurator
„ vom K. L. Appellationsgerichte zu

„ Greifenberg eingeschickt werden soll;

„ Und verbleibt seinerseits gleichwie vorher
„ Haftbefehl gegen besagten Johann Georg Häusel,
„ 37 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Greifenberg;
„ Zolld Bauerssohn katholischer Religion;
„ Couleur 5' 4" 6 Zoll groß, Statur mittler
„ Gesicht Farbe, mit Pockennarben versehen,
„ Haare schwarz, Augenbraunen, Bart
„ Kinn Zeichen und Gesicht, Nase gesund,
„ Augen braun und Mund, Zähne
„ vollständig und gesund Sprache, Gang
„ zu Greifenberg, nördlicher Straße vor der
„ dem Galgenberge und Hammer Wohnhaft
„ unbescholtenen Lebens.

Auf vorgelegenen Gerichtlichen

Das K. Appellationsgericht, in
Rücksicht auf die vom vierten Februar
Antrage des K. Gen. Advocaten vor-
gelegenen Akten und in seiner heutigen
Sitzung einmüthig;

verfügt: dass der Anklage-
gegen Beschuldigten Johann Georg Häusel
von Greifenberg, in Betreff der ihm
Schuld gegebenen Handlungen, Statt hat.
wogegen sich so weit Demselben, in Gemäßheit

Dieses, wer das Assistenzgericht des Kreises
beauftragt, den ersten Quartals dieses
Jahres zu Gerichte zu sitzen, und desselben
Geschäfte genau, gewissenhaft zu verrichten;
und soll dieses den 6. Januar Worbeter
mit Entlassung gegen die ernannte Re-
gierungsbehörde vorgestellt, und der von dem ersten
Tisch vom 6ten Januar erlassene Entlassungs
Befehl in Vollzug gesetzt werden;

Wovon verständigt, dass gegenwärtiges Urkunde
und der Rechtsgang dem Angabeungsstamm
beigestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
sowohl dieselbe in den Protokollen mit
gehaltenen Vorstellung, in der Orig. Be-
stellungsurkunde Entlassungsurkunde
Jahres Zahl angemerkt werden Solle

Also Obige in Gemäßheit Art. 231 233
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren

Also gethan und ausgefertigt zu Gerichte
Buchs den Jahres angegebenen Februars 1819
in dem Kanzleizimmer Gerichts des
Rechtsgangskreises, wo zu gegen waren
von Rabenau, Präsident, Dürrberg

3

Gottmann, von Wolfersdorf, Lindemayer
Hatta, Rath d. K. Appellat. Gerichts
Abgeordneter /

Obmann
Dürrberg
Lindemayer
Gottmann

Beschluss vom 10ten April 1819.

Das K. Appellationsgericht des Kreis-
Comissariat zu Zwickau, in Sachen Rechts-
Commun, hat folgenden Beschluss gefasst

Eingesehen die durch den Rechtsspruch vorliegen
des K. Appellat. gerichte zu Comissariat Zwickau anzu-
stellende Verhandlung und zwar

Vormerk Pflichtig

Ist pflichtig, gebührig und Wahrnehmer gelobt
Befehl in K. K. Appellationsgerichtlichen Dienstsachen, zum
willkürl. Forderung auf Einsetzung in neues Comissariat
Gerichte ernannten Direktor beschieden.

Beschl. 3 Bogen
den 12ten April

Auf ernannten Vorschlag des K. Gerichts
Abgeordneten Rath von K. Appellationsgerichts
Assessor

Eingesehen die besondere

Verhandlung von genannten K. Ger. Abgeordneten ab-
gegeben und den Inhalt Rechtens Vorgetragene
Gerichtliche Meinung, deshalb Einsicht
und Folgt:

„Der K. Ger. Abgeordnete von K. K. Appellat-

Artikel gemäß der Verordnung.

Auf Ansuchen der von Amtswegen eingeschrittenen Untersuchung gegen Ignaz Peterny, gebürtig aus Niederungarn 49 Jahre alt, zuletzt Soldat in H. L. Infanterie Regiment, beschuldigt:

Daß er am 4ten November 1817 als Rekrut des Rekruten Transportes von Fünfkirchen, mit welchem er Pécs und den ferneren Marsch nach Temesvar, mithin die Fortsetzung seiner Reise nach Arad und Großwardein bis zum Orte seiner Bestimmung, nämlich Debreczin, zurückzulegen hatte, seine Reisekameraden Peter Lukatschek, gebürtig aus Gallizien, durch Vergiftung zu Tode gebracht habe.

Auf Ansuchen der Art. 228. 233. 236 und 207 des Strafgesetzbuches über die gemeine Verbrechen.

In Erwägung, daß die gegen den Beschuldigten eingeleitete Untersuchung mangelhaft ist, und Lukas (Lukka) verschiedene Umstände anführt, welche denselben eine 3/0 Classe verdächtig machen, als es nothwendig ist, den dem Gesetze gemäßen Beweis zu erwirken und in Betreff zu Erkennen:

Zweifl Verordnung, daß

1. der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten einen Vertheidiger zu bestellen, ihm zu Volge mit Vertheidigung vorzunehmen, der Inhalt, wann auf Seiten dessen vorgefundlich Gegenstände

so viel möglich gesichert und von allen die Sache abgemachten wurde, anbei der Umstand von Lukatschek, welcher der Diebstahl in der Tasche des Rekruten Schneider angegeben ist;

2. daß auch die Barschaft abgestorbenen Ignaz Peterny auf die übrigen persönlichen Gegenstände, welche von dem Verstorbenen Gebrauch, und deren Verkauf in dem Verlassenschaftsabhandlungsprotokoll angegeben sind, wie auch

a) der Verlassenschafts Einlagsschein von Juchberg, welcher auf über den Verkaufserlös zu verfassen wäre, indem solcher ausdrücklich gleich auf den ersten gemeinschaftlichen Angriff des Kaufers in Anspruch nehmen, dieß anbei der Inventur geschah;

b) die Rechnung des Rekruten Schneider, über einen Grabstein, der von dem Verstorbenen angeschafft gabe worden;

c) der Schein Pfarr Amt Loch von Jurbenitz pp. daß zu Kaiser Ersatz der Verlassenschaft ein Gläser und ihres Werthe wegen, an den Verstorbenen verkauften verschiedenen, auf den Beschuldigten über die Verkaufsart der ganzen Verlassenschaft zu transformiren oder transformiren zu lassen.

Der Untersuchungsakten Beschluß sey. Actum ad Verhandlung den 20ten März 1819.

Unterschrieben: L. Koch.

Inventur. Der von dem ersten Regiment am 22ten April 1818 gegen den Beschuldigten Ignaz Peterny erlassene Befehl wurde verlesen.

Kurz vorgetragenen Thatsachen

Der K. Appellationsrath zweifelt, in dem ab der in obigem eingeschlossenen Antrage des K. Generalanwalts Advokaten angegebenen Gründe auf provisorische Weise in einem genauen Aufschub einwilligen, und

sofortigen Akt zur Einzeichnung der bisher stattgehabten Unterschrift gegen Erlegung Hellers zu schreiten anbefehlen wird, neue weitere Informationen und Belehrungen, als aber auf vorgelegten Antrag des K. Gen. Advokaten vorzüglich auf Anhören des Gemeinderaths zu ergreifen und den Thatbestand soviel als möglich in Helle zu stellen;

Inzwischen die Artikel 228. 235 und 236 des Gesetzbuches über den Zivil-Verfahren:

Verordnet es der K. Appellationsrath Isaak Dürrberg, die in der gegen Erben Hellers Betreff eingeleiteten Prozedur auf [illegible] vorgeschlagenen Fuß zu ergreifen, aber die fortgesetzten Punkte, worin über jede einzelne Thatsache, die zweifelhaft scheinende, die gegenseitige Aussage einzunehmen oder vorzunehmen zu lassen, auf deren Vorlegung erneuter ergehen wird vorbehalten.

Also geschehen und gerichtlich zu Trier den neun Januar Tausend achthundert neunzehn in dem Appellationsgerichtssaale

Schmitz, Richter, zu Vollmachtshalter, Lindemeyer Kanzler

Der K. Gen. Advokat, Hellmann Abgeordneter

Isaak Dürrberg

Lindemeyer

Hellmann

Trier den 10ten April 1819.

Der K. Appellationsgerichtshof zu Trier in seiner Audienz hat folgendes Urtheil gefällt

Inzwischen da auf den Antrag weiteren des K. Generalanwalts zu Trier angelangt die K. Gerichtsbarkeit zu Simmern gegen [illegible] Hellers Wittwe Erben Vorkehrungen gegen

Urtheil

30 Jahre alt, Friedlaender, gebürtig von Enkirch, Kreutzer Gemeinde, wohnhaft auf Fleischgasse, der Religion Israelit

Nach vernommenen Berichte des K. Gen. Advokaten Rang, und Appellationsgerichtsrath Schmitz

Inzwischen dem

Verlangen: dem von besagtem K. Generalanwalt Antrag abzugeben und der Prozedur Vorkehrungen gegenwärtigen Artikeln Anordnung, gegenwärtig

Dem K. Generalanwalt Advokaten von K. C.

Appellantin gegen die Ehefrau;

wegen Einrede der res judicata gegen Urtheil und Urtheilsfällung zwischen Daniel Braun Zapfenwirth, Einwohner zu Landsberg, Kläger und Appellant an einem, und Catharina, gebohrne Hirschberg, Beklagte und Appellatin am andern Theile, betreffend:

in Jahr 1813 hat mit einer Obligation von Adolph Wolf Israel in Georgenthal Feldburgschaftsmann, unter dem zweiten Januar, zahlbar auf den 1ten Februar, ausgestellt, und am 19ten Juni 816 unter Namen seiner Ehefrau von der Landgerichts Kanzley zu Landsberg die Ehebewilligung mit Beyziehung zweyer Beamten und beygesetzter Gemeinde Landsberg ertheilen lassen, während die Ehe mit der Appellatin Catharina noch fortbestand und nicht aufgelöst war.

In Hinsicht, daß diese Verbrechen durch den Art. 340 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit einer körperlichen und entehrenden Strafe belegt sind;

In Hinsicht, daß die Untersuchung Inculpatenen Comnisse zur Anklage gegen den Beklagten Israel Wolf;

Hinsicht nemmt an, daß zwar der gemeinte Daniel Braun Anklage erhoben und daß die Akten von der Assise abgenommen

worden. Landsberg den 8ten April 1819. unterschrieben

L. Voelk.

Inmittelst: daß von dem ersten Richter gegen den Beklagten Daniel Braun den 7ten July 1818 erkannte Leibverhaft Befehl des Inhalts

fortdauert die Verhaftnehmung, durch Entlassung eines Angegriffenen vorgenommen wird, bis die Verhandlung der Sache endlich genommen sey.

Inmittelst kommt daß der genannte Beklagte Daniel Braun, 29 Jahr alt, gebürtig von Landsberg mit Leibverhaft angehalten und die Leibverhaft Ordonnanz nach Kläger Antrag und unsern Beyfall an den Herr General Advocaten zur H. G. Appellation eingesandt worden.

Hinsichtlich vorgenommenen Verhaftnehmung.

Da die H. Appellation Inhalt, indem er die in dem angefochtenen Urtheilsspruch Anklage der Leibverbrechen vorgenommene Gründe in seinen ganzen Umfange annimmt.

Inmittelst da daß die Anklage gegen den genannten Daniel Braun v. Landsberg in Betracht des ihm zu Last gelegten Verbrechens der Bigamie, statt hat; angesehen wir selbe, in Gemäßheit Inhalts der Assisenpreiß der Strafgesetzbuch, dem Assisenhof, dem Gerichts, gewiesen; und stellen dem Herrn

A. gesetz. Kanzley gebilligt

268

Gemäss Vorschrift und Anleitung Art. 231 ff. des Gesetzes vom 7ten July 1819 über [illegible] Concurs-Verfahren in Vollzug gesetzt worden;

Vorerst, dass der Anleitung und der Absicht dieser Vorschriften zu Folge alle diejenigen Gläubiger, welche in dem Concurse ihre Forderungen nicht angemeldet haben, [illegible] Art. 244 des Gesetzes, [illegible] des Concurses verlustig erklärt werden sollen;

Alsdann in Hinsicht der Art. 231. 233. 241. 242. 243 und 244 desselben Gesetzes, dass

Alle geschehene und gutgeheissene Forderungen vom Tage April 1819 an, dem Zeitpunkt der Anleitung, verzinset werden;

von Tabellen [illegible], Gütstall, Hardberg, [illegible] Waldenburg, Liestal, Sissach, Thal, Ormalingen, Rheinau, Olsberg, Homburg

Hardberg
Liestal
Waldenburg
Sissach
Lindenmeyer
Thalmann

de obligat[illegible]

212 Gmelin f. Schmid

Bei allgemeiner Gütergemeinschaft haftet die Frau für alle Schulden ohne Unterschied, sowohl gemeinschaftliche, als eigene und solche, die von dem Ehemann allein herrühren, sie mag sich mit unterschrieben oder intercedirt haben, oder nicht. Ja sie ist nach strengem Rechte sogar noch denen Gläubigern, die aus der Concursmasse nicht befriedigt worden sind, mit ihrem nachher erlangten Vermögen verbindlich. Hat sie in der Ehestiftung gewisse Güter von der Gemeinschaft ausgenommen und sich vorbehalten, so kann sie solche aus dem Concurs fordern; sie haftet damit nicht für die Schulden ihres Mannes, ausser in dem Falle, wenn die gemeinschaftlichen Güter zu Bezahlung der, von ihr mit ihrem Manne gemeinschaftlich gemachten Gesellschaftsschulden nicht zureichen *). (§. 15.) Die meisten Landesgesetze und Gewohnheitsrechte gestatten auch der Frau die Wohlthat der Cession aller gemeinschaftlichen Güter, so daß sie den Gläubigern mit den, nach dem Concurs und der Cession erworbenen Gütern nicht mehr haftet **), wobei sie jedoch die an man-

gewöhnlichen Umständen, vollkommen ihre weiblichen Rechtswohlthaten. *Wibel* de contract. mulier. c. 9. n. 125. Consil. Tub. Vol. I. conf. 30. n. 69. Vol. III. conf. 292. n. 25. welches jedoch im Zweifel auf Handlungsgesellschafts-Schulden nicht ausgedehnt werden darf. *Lauterb.* de socior. obligat. etc. §. 33.

*) *Gildemeister* de commun. bon. inter coniug. maxime ex LL. Bremanis §. 23.

**) *Engau* de bonor. inter coniug. Suevos praecipue Meming. commun. §. 23. *P. IV. Schmidt* de vxore maritio

Zuziehung und Einwilligung ihres Vormundes verbindlich machen. Will sie dieses für ihren Mann, ihren ehelichen Vormund, thun, so bedarf sie zu gültiger Verzichtleistung auf ihre Rechtswohlthaten eines besondern Vormundes (§. 12.). Treibt sie Handlung, entweder für sich, oder gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann, so ist sie wegen der letztern, so viel solche die Handlung betreffen *), und ihrer eigenen Schulden verbindlich; ja sie kann, auch ohne Vormund, für ihn und ieden andern gültig intercediren. Jedoch unterscheide man die Frau eines Kaufmanns von einer Handlung treibenden Ehefrau: Auch wende man dieses nicht an auf andere, z. B. auf die Eheweiber der Handwerksleute, wenn sie schon wegen des Handwerks mit ihren Männern eine gewisse Gemeinschaft errichtet hätten **). Eine Handlung treibende Ehefrau kann ihr Eingebrachtes aus dem Concurs ihres Mannes fordern, und wenn sie für sich, nicht in Gemeinschaft mit ihrem Manne, Handlung treibt, so ist sie, nach der richtigen Meinung ***), nie wegen der Schulden ihres Mannes, wohl aber wegen aller und ieden eigenen verbindlich †) (§. 13.).

Bei

*) *Ayrer* diff. de societ. mariti et vxor mercatoria. §. 12.

**) Welches wider Ludewig a. a. O. behauptet wird in Consil. Tubing. Vol. I. Conf. 30. n. 36. et Vol. III. conf. 203. n. 52.

***) *Senkenberg* diff. de iure et priuil. dotis in conc. cred. c. I. §. 12.

†) Nach Würtembergischen Gerichtsbrauch genieset iedoch auch eine Handlung treibende Ehefrau, unter sonst